



PUS GREGORIUS VII.



Siehe die Vorrede!

Pragmatische Geschichte
des
Hildebrandismus,
aus

achten und zuverlässigen Quellen gezogen,
und zur Beleuchtung
aller finstern Gegenden
in unserm deutschen Vaterlande
aufgestellt
von
einem katholischen Geistlichen.

(Mißbillige)

Erster Band.

Leipzig,
in der Beygandschen Buchhandlung.
1787.



4684



92662

B o r r e d e.

Sch glaube kaum, daß es nöthig seyn wird,
mich zu rechtfertigen, warum ich gegenwärtige
Geschichte des Hildebrandismus herausgabe.
Wir haben jetzt ein Jahrzehend erlebt, in welchem
Fürsten und Bischöfe wieder anfiengen, auf
ihre eigenen Rechte aufmerksam zu werden, und
sie von denjenigen, die sie ihnen durch hundert
schlaue Kunstgriffe unvermerkt aus den Händen
gewunden haben, wieder zurückzufordern. Allentheil
blicket das edle Bestreben hervor, die
drückenden Fessel, welche der Hildebrandismus den
Großen der Welt und der Kirche angeleget hatte,
abzustreifen, und wieder das zu seyn, was man
ehemals gewesen ist, und was man der Natur
der Dinge nach seyn muß.

Allein zu gleicher Zeit bemerket man auch,
wie das zwar ziemlich tief in den Staub getrete
ne Ungeheuer des Hildebrandismus in dieser sei
ner verzweiflungsvollen Lage alle mögliche Krüm
mungen macht, und alle seine Kräfte anstrengt,
um sich wieder aufzuraffen, in seine volle
Aktivität zu sezen, und die alte Tyrannie über
die ganze Welt auszuüben. Auch lebt noch eine
ansehnliche Hoorde Menschen oder Halbmenschen
auf diesem Erdenrunde, welche seine Bemühun
gen durch Wort und That unterstützen, und sich
eifrigst bestreben, seine Despotie öffentlich, und
im Stillen, geltend zu machen,

Leider können auch diese Herrn von einem ziemlich guten Erfolge sprechen. Eine ungeheure Schaar des hohen und niedern Pöbels, dessen Anzahl jederzeit ohne allen Vergleich größer war, als das geringe Häuslein der Weisen, segnet und kreuzigt sich, schreit, lärmst, und tobt wider die allerbilligsten Verfügungen einiger Fürsten und Bischöfe, verindige welcher sie ihre Rechte zurückzunehmen. Und kurz! das Geschäft, sie zurückzunehmen, wird ihnen durch Schreien, Toben, Lärmen, Entgegenhandeln, und Nichtbefolgen ihrer Anstalten und Verordnungen merklich erschwert.

Kann es wohl bei solchen Umständen noch überflüssig seyn, eine Geschichte des Hildebrandismus zu schreiben? — Zu zeigen, wer der Mann ehemals gewesen war, der sich mit der Zeit so dreist über seine Kollegen erhob, und von dem Throne herab, den er sich selbst erbauete, der ganzen Welt despotisch Gesetze vorschrieb? — Zu zeigen, durch welche Mittel er, der Herr Kollege der übrigen Bischöfe, sich eine so schreckliche Macht errang, wodurch er alles unter sein Joch beugte? Bischöfe unterdrückte, sich ausschließliche Rechte in geistlichen Dingen beilegte, Monarchen als seine Vasallen behandelte, die Unterthanen vom Eide der Treue gegen ihre Fürsten lossprach, und Königreiche verschenkte? — Zu zeigen, was in den Zeiten, da sich der Hildebrandinus immer mehr zu entwickeln begann, weise, gottesfürchtige, heilige Männer, Männer voll brennenden Religionseifers, Priester, Bischöfe, Kirs-

Chenväter, und selbst ganze Kirchenversammlungen von demselben gedacht haben? Wie sie daß gegen eiferten, Gegenanstalten trafen, den Ausbruch einer unerlaubten Macht hindern wollten; und doch nicht hindern konnten?

Wenn des Menschen irdische Glückseligkeit darin besteht, daß er nicht in Irrthümern schwelbe, nicht in Fesseln einherkleuche, nicht Sklave fremden Geizes, und fremder Herrschucht sei; sondern daß er frei und gut und edel denke, und edel handle; und wenn es Pflicht ist, Gebrechen aufzudecken, die ihn bisher in dem Zustande dieser Sklaverey festhielten, und seinen physischen und moralischen Wachsthum hinderten; — o, dann erfüllte man durch die Herausgabe einer Schrift von solchem Inhalte, wie der Inhalt der gegenwärtigen ist, gewiß eine Pflicht. Würde auch die Ausführung derselben an Schönheit, Zierde und Ähnlichkeit dem brennenden Wunsche des Verfassers eben nicht zu sehr entsprechen, so wäre doch schon die bloße Bemühung, weil sie sich auf einen höchst edlen Zweck gründet, wahres Verdienst.

Und ob gegenwärtiges Werk, oder viels mehr die Ausführung desselben meinem brennenden Wunsche entspreche, dafür kann ich nicht Bürgé stehen; würde es auch niemals thun, wenn ich es könnte, weil es zu stolz wäre. Aber daß ich erstens eine edle Absicht dabei zum Grunde gelegt, und zweitens bei der Ausarbeitung mir die kaltblütigste Unpartheitlichkeit zum unverbrüchlich,

sten Gesetze gemacht habe, das kann ich versichern.

Ich schöpfte meine Geschichte aus den ersten und zuverlässigsten Quellen selbst: aus Konzilien, Kirchenvätern, gleichzeitigen Geschichtschreibern; und ich erzählte daraus, was ich fand, und wie ich es fand. Meine einzige Bemühung war, Geschichte zu liefern, Wahrheit zu sagen. Man wird mir daher den Vorwurf nicht machen können, daß ich manchem häßlichen Dinge einen schönen Mantel um den Körper geworfen, damit er die Häßlichkeit desselben bedecke; am allerwenigsten, daß ich Stellen aus dem Zusammenhange gerissen, und sie, so isolirt, in einem Sinne aufgestellt habe, den sie, so wie sie sich im Originale befinden, in Verbindung mit andern nicht haben könnten. Auch hielt ich es für meine Pflicht, und halte es für die Pflicht eines jeden Historikers, alles frei von der Brust herauszusagen, so bald als es erwiesene Wahrheit ist, und kein Faktum zu verschweigen, es mag dieser oder jener Partei zur Ehre oder Unehr gereichen. Fern sei jeder Schatten der Parteilichkeit von dem Historiker! fern jeder Ton, welcher Leidenschaft, oder Hizie verräth! Wer nicht im Stande ist, auch die gräulichsten Dinge, welche die Menschheit empören, mit Gelassenheit zu erzählen; wessen Herz zu sehr Feuer fängt, als daß er unedle Handlungen ohne Bitterkeit darstellen könnte, der nenne sich ja keinen Geschichtsschreiber! Ich hoffe dieses Gesetz, das ich mir

selbst vorschrieb, das ich bei der Ausarbeitung meines Werkes stets vor Augen hatte, auf das gewissenhafteste erfüllt zu haben. Um ja den geringsten Schein von Partheilichkeit zu vermeiden, und kein Faktum auf Kredit eines Zeugnisses hin zu geben, welches vielleicht einem Katholiken verdächtig seyn dürfte, so habe ich lauter Katholische Schriftsteller zu meinen Gewährsmännern gewählt, und zwar Männer von bewährter Gelehrsamkeit und Tugend.

Manchen wird es vielleicht befremden, daß ich von den zum Beweise citirten Stellen aus dem alten Testamente nicht den Grundtext, sondern nur die lateinische Uebersetzung habe abdrucken lassen, da ich doch die übrigen Citaten aus einigen Vätern und Koncilien in der griechischen Sprache lieferte. Diesem muß ich erklären, daß ich es mit Absicht that. Da meine Schrift zu förderst denjenigen Katholiken, welche noch immer der falschen Gottheit zu Rom Weihrauch opfern, aus historischen Gründen zeigen soll, daß sie eine falsche Gottheit anbeten; bei den Katholiken aber einzig und allein die Vulgata ein entscheidendes Ansehen und Gewicht hat; das Original aber nicht: so bediente ich mich lieber der erstern, als des letztern, und glaubte, daß die Wahrheit um so mehr Eingang finden werde, wenn sie in der beliebten Hoffsprache erscheinet.

Noch muß ich von dem Kupfer Rechenschaft ablegen, welches dem Titelblatte voransteht. Ich wählte gegenwärtiges Sujet, theils weil es

Hildebrands Charakter treffender als je eines zeichnet, theils weil es wirklich die Kopie eines Monuments ist, welches unter den traurigen Denkmälern des herabgesunkenen Menschenverstandes der Nachwelt zur Lehre und Warnung aufzuhalten zu verdienet. Das Original zu dieser Kopie befindet sich in der St. Severins Kirche zu Neapel. Hildebrand hält in der linken Hand einen Hirtenstab, in der rechten eine große Peitsche. Sein feuriges Antliz, seine funkelnden Augen, sein aufgehobener rechter Arm, und sein halb vorwärts hingeneigter Körper verrathen, daß er eben zuschlagen wolle. Unter seinen Füssen liegen Kaiserliche und Königliche Scepter und Kronen. Ueber seinem Haupte stehen mit grossen Buchstaben die Worte: *Sanctus Gregorius VII.*

Ich habe nun zu dieser Vorrede, welche ich für nöthig hielt, theils um die Absicht des gegenwärtigen Werkes vor Augen zu legen, theils um zu zeigen, was für Gesetze ich bei der Ausarbeitung des selben stets vor Augen hatte, nichts mehr hinzuzufügen, als die Versicherung, daß der zweite und letzte Theil dieser Geschichte ungefähr in eben der Bogenzahl, wie dieser erste, auf kommende Michaelismesse dieses Jahres gewiß erscheinen werde.

Wonne genug für mich, wenn das Publikum nach demselben sich sehnet; aber noch weit unbeschreiblichere Wonne, wenn die ganze Schrift jene Wirkung thut, die ich ihr wünsche!

Der Verfasser.

Geschichte des Hildebrandismus.

Erstes Buch.

Kirchliche Verfassung von der Entstehung der christlichen Religion bis auf Konstantin den Großen.

I.

Bolkkommene Gleichheit der Macht und des Ansehens unter den Aposteln.

Gewiß ist das, was man in unsren Tagen gewöhnlich Hildebrandismus nennt, schon weit älter, als der Mann, mit dessen Namen man diese Sache belegt hat. Jahrhunderte verflossen zwar, bis die gemachten Anschläge wirkten, noch mehr Jahrhunderte, bis die Welt diese Wirkungen fühlte; aber angelegt ward das Gebäude schon weit früher; fortgesetzt ward der Bau ununterbrochen und eifrig, und es fehlte nur ein Mann, welcher Mut, Standhaftigkeit, Verschlagenheit, und Unverschämtheit genug besaß, den letzten Stein daran zu legen, und es

zu vollenden. — Doch man muß erst die Verfassung der christlichen Kirche, von ihrer Entstehung an, genau kennen, um die folgenden Abweichungen von derselben desto lebhafter ins Auge zu fassen.

Als Christus seine dem menschlichen Herzen, jeder bürgerlichen Verfassung, und dem System der Staaten so angemessene, und in ihren Wirkungen wohlthätige Religion sifteete, lag seit langer Zeit die heidnische, vielleicht noch mehr die jüdische Menschheit in tiefem Schlummer. Alles moralische Gefühl war in den Menschen erloschen, alle ihre Einsichten waren eingeschränkt; die Begriffe, die man von der Gottheit und von den Pflichten hatte, schwankend, oder falsch; die Religion bestand nur noch in der Beobachtung äußerlicher Gebräuche und Ceremonien, und in der festen Unabhängigkeit an die hergebrachten Meinungen, und an den äußerlichen Lehrbegriff. Die Geschichte aller Zeiten aber hat es gelehret, daß ein Volk, dessen Religion aus gar nichts anderm, als aus äußerlichen Gebräuchen besteht, ein niedriges, sitten- und regelloses Volk wird, und nach und nach in das tiefste Elend versinkt.

Christus erschien zu einer Zeit, wo auf der einen Seite ein gänzlicher Geistesschlummer in Rücksicht auf die Religion Erweckung besserer Einsichten, Erweckung höherer Gefühle nothwendig machte, auf der andern Seite aber Witz, Beurtheilungskraft und Geschmack wenigstens unter den Heiden sehr hoch gestiegen waren, und die Annahme brauchbarer Grundsätze beför-

derken. Er erschien, und verkündigte das Naturgesetz neuerdings. Dieser war sein Zweck: die Erkenntniß der Gottheit zu berichtigen, das bereits erstorbenen Gefühl für die Tugend neuerdings in aller Herzen zu legen, und den Menschen zu seiner wahren Würde wieder zu erheben *).

A 2

*) Beiträge aus allen Seiten des neuen Testaments leuchtet die Wahrheit dieses Saches heraus. Non mandatum nouum scribo vobis, sagt Johannes Epist. I. c. II. v. 7. sed mandatum verius. Man muß unter diesem Mandato *verteri* entweder das natürliche Gesetz verstehen, oder man kann gar nichts darunter verstehen. Für die Zuverlässigkeit der ersten Meinung erklärt sich Christus selbst deutlich und überzeugend genug. Als einer von den Lehren des Gesetzes ihn fragte, welcher Punkt der wichtigste im Gesche be, antwortete er: Diliges Dominum Deum tuum ex toto corde tuo, et in tota anima tua, et in toto mente tua. Hoc est maximum et primum mandatum. Secundum autem simile est huic: Diliges proximum tuum sicut te ipsum. In his duobus mandatis vniuersa lex pendet, et Prophetae. Marth. cap. 22. v. 37. sqq. Und an einem andern Orte sagte Christus: Nisi abundaverit iustitia vestra plus, quam scribarum, et Pharisaeorum, non intrabitis in regnum coelorum. Marth. c. 5. v. 20. Wenn nun die Liebe zu Gott, wenn Nächstenliebe und Gerechtigkeit der Innengriff des Naturgesetzes sind; Christus aber diese Tugenden für den Grund und das Wesentliche seiner Religion erklärt, so erklärt er ganz unwidersprechlich zugleich, daß sein Hauptzweck gewesen sey, das von einem ausgearteten, von seiner Würde herabgesunkenen Volke seit geräumer Zeit verkannte natürliche Gesetz neuerdings auch unter dem rohen Theile der Menschen auszuteilen, und in einen allgemeinen Umlauf zu bringen. Daher eiserte er so

Zu einem so erhabenen Zwecke, Menschen aller Art, Menschen von verschiedenen Neigungen, Geistesfähigkeiten und Denkungsarten, Juden, Heiden, Sophisten, fleischliche, sinnliche, von allerlei Vorurtheilen und Meinungen umne-

sehr wider Menschenzügungen, eitle Gebräuche und Ceremonien. Den nämlichen Grundsatz behaupten mehrere Kirchenväter mit deutlichen Worten. Qui cum ratione vixerunt, sagt *Iustinus M. Apol. II.* Christiani sunt, quamvis Athei, seu nullius Numinis cultores habiti sint. Qui vero in legem naturalem hodie peccant, ii non soluunt tantum naturae et rationis iura, sed etiam Christi, et gratiae eius. Augustin stimmet eben dieser Meinung bei, wenn er schreibt: Tu pueriliter pueros, fortiter iuuenes, quiete senes, prout cuiusque non corporis tantum, sed et animi aetas est, exerces ac doceas. Tu foeminas viris suis non ad implendam libidinem, sed ad propagandam protem, et ad rei familiaris societatem casta et fidei obedientia subiicis. Tu viros coniugibus, non ad illudendum imbecilliorem sexum, sed sinceri amoris legibus praeficis. Tu parentibus filios quadam seruitute subiungis, parentes filii pia dominatione praeponis. Tu fratribus fratres religionis vinculo firmiore atque arctiore, quam sanguinis, nectis. Tu omnem generis propinquitatem, et affinitatis necessitudinem seruatis naturae, voluntatisque nexibus mutua charitate constringis. Tu dominis servos non tam conditionis necessitate, quam officii delectatione doces adhaerere. Tu Dominos seruis, summi Dei consideratione placabiles, et ad consulendum, quam coercendum propensiores facis. Tu ciues ciuibus, gentes gentibus, et prorsus homines primorum parentum recordatione non societe tantum, sed quadam etiam fraternitate conjugis. Doces reges prospicere populis, mones populos se subdere regibus. Quibus honor debeat, quibus affectus, quibus reuerentia, qui-

selte, von Gewohnheiten und täglichen Gebräuchen eingenommene, so wie vernünftigere, mit bessern Einsichten begabte, und freier denkende Menschen zu vereinigen, erforderte keine gemeinen Anstalten. Es mußte eine ganze Innung (wenn ich mich dieses Ausdruckes bedienen darf) errichtet werden, welche auf diesen einzigen Zweck hinwirken sollte; es mußten mehrere angestellt werden, welche die großen Lehren der Weisheit verkündigen, und durch Wort und That zur Annahme derselben bereden sollten. Diese Lehrer waren die Apostel, welche Christus aussandte, um in aller Welt das Evangelium zu predigen, und diese Lehrer machten nebst allen denjenigen, welche zu ihrer Parthei getreten, eine eigene, zu dem oben besagten erhabenen Endzweck vereinigte Gesellschaft aus, welche von nun an den Namen ihres Stifters führte, und die christliche Kirche hieß. Diese Kirche bestand daher aus Lehrern, welche die Mittel zur Glückseligkeit verbreiteten, für die Erhaltung der reinen Lehre wachten, und Fehlende zu bessern suchen mußten; aus Dienern (*dianovis*), denen einige minder wesentliche Verrichtungen beim äußerlichen Gottesdienste oblagen; und aus Lehrlingen, welche den Vorschrif-

*bus timor, quibus consolatio, quibus admonitio,
quibus cohortatio, quibus et disciplina, quibus
obiurgatio, quibus supplicium, sedulo doces: osten-
dens, quemadmodum et nos omnibus omnia,
et omnibus charitas, et nulli debeatuer iniuria.*
*Epist. 52. Welch ein herrliches Gemälde der christ-
lichen, und zugleich natürlichen Religion! Wer noch
mehr Beweise verlangt, lese von eben diesem Kirs-
chenvater lib. de quant. anim. C. 7. n. 12, und
lib. II. de Ordine cap. 8 et 9.*

ten und dem Ansehen dieser Männer gehorchten, das heißt: aus dem Volke. Diese drei Klassen oder Stände machten die sogenannte geistliche Vorsteuerschaft (*επαρχίαν*) aus; doch nicht so, als hätte die erstere Klasse eine Herrschaft über die zweite und dritte Klasse in geistlichen Dingen gehabt. Sie waren mehr nicht, als Diener der Kirche, Mithelfer im Glauben *).

Diesen unlängbaren Grundsäcken zu Folge hatte die christliche Kirche eine vollkommen republikanische Verfassung **). Christus gab nicht etwa irgend einem Apostel eine größere Macht als dem andern, sondern er wies allen eine und eben dieselbe Berrichtung an, indem er sagte: gehet hin in alle Welt, und prediget das Evangelium; und: Was ihr immer auf der Erde binden werdet, das soll auch im Himmel gebunden seyn, und was ihr auf der Erde auflösen werdet, das soll auch im Himmel aufgelöst seyn †). Gleichwie nun die Apostel an ihren Berrichtungen nicht von einander unterschieden waren, so waren sie sich auch der Verordnung Christi zu Folge am Range gleich. Er befahl ausdrücklich: Ihr sollt euch nicht Rabbi nennen lassen; denn einer ist euer Meister; aber ihr alle seyd Brüder Lasset euch

*) Non quia dominamur fidei vestrae: sed adiutores sumus gaudii vestri. II. ad Corinth. c. I. v. 24. Und Epist. ad Coloss. c. I. v. 25. cuius (ecclesiae) factus sum ego minister.

**) S. Antonius de Dominis de republica sacra, welcher diese Materie weitläufig ausgeführt hat.

†) Math. c. 18. v. 18.

auch nicht Meister nennen, denn einer ist euer Meister, Christus. Math. Kap. 23. Und an einem andern Orte: Die Könige der Heiden herrschen über sie, und die Gewalt haben, werden Gnädige Herrn genannt. Ihr aber sollt nicht so thun; sondern wer unter euch der größte ist, der soll seyn, wie der geringste, und wer der Borgeher ist, der soll seyn, wie der Diener. Lucas 22. K. Petrus selbst leget hier von einen unsäugbaren Beweis ab, indem er sagt: Weidet die Heerde Gottes, nicht, als die da über das Erbtheil herrschen, sondern als die der Heerde zum Vorbilde geworden sind, aus gutem Herzen (Epist. I. c. 5.) Ja, er nennet sich selbst einen Mitpriester (Consenior).

Aus diesem allen konnte man nun auf die vollkommenste Gleichheit aller Apostel an Rang, Ansehen und Macht hinlänglich schließen. Allein wenn gleich die allerersten Quellen keinen Unterschied zwischen diesen Dienern der Kirche angeben, oder wenn gleich aus ihnen ein wesentlicher Vorzug des einen vor dem andern nicht überzeugend kann erwiesen werden *), so haben wir doch etwas spätere Zeugen vor uns, welche melden, daß gleichwohl unter den Aposteln ein Unterschied, so gering er auch mag gewesen seyn, wirklich bestanden habe. Sehr viele heilige Väter der griechischen sowohl, als der lateinischen Kirche legen

*) Man müßte dann folgenden Text (Math. c. 10. v. 2.) als Beweis gelten lassen: Duodecim autem apostolorum nomina sunt haec: Primus Simon, qui dicitur Petrus etc. Allein sollte dieses Primus nicht vielleicht die Zeit seiner Anstellung zum Apostels amte anzeigen?

von einem Primat des h. Petrus ein Zeugniß ab. Der h. Chryllus nennt Petrum den ersten und vornehmsten unter den Aposteln *). Diesen letztern Titel leget ihm auch Epiphanius bei **). Ephrāmius nennt ihn den vornehmsten und das Haupt der Apostel †). Ambrosius endlich scheinet die Sache ganz außer Zweifel zu sezen, indem er dem h. Petrus den Primat ausdrücklich beileget ‡). Allein kann man wohl die Aussprüche dieser Väter unbedingt als historische Wahrheit annehmen? Die meisten schrieben in einem Zeitalter, in welchem die wahre Tradition schon verfälscht war. Konnten sie nicht vielleicht anstatt historischer Thatsachen die herrschenden Begriffe ihres Zeitalters in ihre Schriften übertragen haben? — Man kann es wenigstens nicht läugnen, daß erstens viele andere, und zum Theil weit ältere Kirchenväter, zum Beispiel Justinus, Irenäus, Clemens von Alerandrien &c. von dem Primat Petri gar keine Meldung thun, wie Du Pin richtig bemerkt hat ‡‡); und zweitens: daß viele derselben auch andern Aposteln die nämlichen Ehrennamen bei-

*) Petrus Apostolorum summus et Princeps Catech.
2. p. 31.

**) Haeres 59. c. 7.

†) Princeps et vertex Apostolorum Petrus flens amare veniam impetravit. Serm. de compunct. et salut. anim.

‡) Primum non accepit Andreas, sed Petrus.
In cap. 12. Epist. 2. ad Corinth.

‡‡) De Petri Primum nihil apud Iustinum, Irenaeum, Clementem Alexandrinum et alios antiquissimos.
Diff. IV. de antiqu. eccles. discipl. p. 313.

legen. Von Petro und Johanne sagt Cyrillus von Alexandrien, daß sie an Würde gleich seyen *); Hieronymus nennet (ad Psalm 67.) den h. Andreas Principem Apostolorum; Chrysostomus den h. Johannes den Pfeiler aller Kirchen in der Welt **), und der heil. Augustin legt den ersten Rang dem h. Paulus bei †). Er würde sich daher geradezu widersprechen, wenn er dadurch, daß er an einem andern Orte Petrum den ersten unter den Aposteln nennet ‡), ebenfalls den ersten Rang in Petro anzeigen wollte. Wenn man beide Stellen sorgfältig mit einander vergleicht, so kann man kaum einen andern Schluß machen, als daß sich beide an Ansehen und Macht gleich gewesen, Petrus aber darum der erste genannt werde, weil er der Zeit nach der erste gewesen, den Christus zum Apostelannte berufen hat. Daß der h. Augustin wirklich nichts anders darunter verstehe, geben die übrigen Worte der angezogenen Stelle nicht undeutlich zu erkennen; Petrus, sagte er, war nicht der einzige, welcher verdiente, die Schafe des Herrn zu weiden. Wenn er aber seine Rede

*) Πέτρος τε καὶ Ιωάννης εποιημός αλληλοις. Apud Harduin. concil. Tom. I, col. 1288.

**) Ὁ σὺλος τῶν κατὰ τὴν οἰκουμένην ἐκκλησιῶν. In Frooenio Comment. in Ioann.

†) Tanti Apostolatus meruit Principatum lib. II. de peccatorum meritis, cap. 13.

‡) Non enim inter discipulos suos solus (Petrus) meruit pascere dominicas oves; sed quando Christus ad unum loquitur, ueritas commendatur; et Petro primitus, quia in apostolis Petrus est primus. Serm. 108. c. 4. de Diuersi.

an ihn allein richtete, so geschah es darum, um seinen Aposteln die Einigkeit zu empfehlen, und Petro vor allen, weil Petrus unter allen der erste ist. Sagt wohl diese Stelle etwas anders, als: Petrus hätte sich, weil er der Zeit nach der erste Apostel war, vielleicht auch an Würde und Ansehen für den ersten halten können; allein gleichwie er nicht allein das Apostolamt erhalten, so untersagte ihm Christus stillschweigend, indem er ihm die Einigkeit empfahl, sich über die übrigen zu erheben?

Wenn nun auch Petrus wirklich darum, weil er der erste gewesen, welcher zum Apostelsamte berufen worden, in größerem Ansehen gestanden, so hat ihm doch dieser Primat darum keine größere Gewalt verschafft. Hätte er hierdurch irgend einige Vorrechte wirklich erlangt, so würde er sie auch ausgeübt haben. Allein hiervon ist in der Geschichte schlechterdings nichts bekannt. Er entschied weder mit Ausschließung anderer in streitigen Meinungen, noch hatte er irgend eine Superiorität über Koncilien, noch ward er sonst für infallibel gehalten.

Sein Streit mit dem heil. Paulus wegen der Beschneidung ist bekannt genug. Allein er hatte sich dabei nicht im geringsten eines entscheidenden Tones angemäßt, so daß man daraus zuverlässig schließen kann, sein Primat habe ihm hierzu kein Recht gegeben, wie der heil. Cyprian ausdrücklich bemerket*). Paulus sagte ihm viel-

*) Nec Petrus, cum secum Paulus de circumcisione postmodum disceptaret, vindicavit sibi aliquid inso-

mehr ins Angesicht, er habe nicht richtig gewandelt nach der Wahrheit des Evangeliums, sondern die Heiden jüdisch zu leben gezwungen *). Er hielt ihn folglich nicht für infallibel. Dass er es auch in dieser Sache, die doch ein wirkliches Dogma betraf, nicht gewesen, bezeuget die Apostelgeschichte ausdrücklich. Man sagte zu den neu bekehrten Heiden: wosfern ihr euch nicht beschneiden lasset, so könnet ihr nicht selig werden. (Acta Apost. c. 15. v. 1.). Auch Petrus war dieser Meinung. Man trat zusammen, berathschlagte sich darüber, und die Entscheidung fiel allgemein für die entgegengesetzte Meinung aus, und zwar unter dem vielbedeutenden Ausdrucke: Es hat dem heil. Geiste, und uns gefallen sc. (Ebendas. v. 28.)

Gleichwie Petrus in diesem Concilium nicht entschieden hat, so finden wir auch keine Spur, dass er auf denselben den Vorsitz gehabt, oder dass es die Apostel und Senioren für nothwendig gehalten haben, die Aussprüche der ganzen Versammlung von ihm bestätigen zu lassen. Er trug nur die Sache vor, so wie etwa der Präsident eines Kollegiums, und die übrigen entschieden.

*lenter, aut arroganter assumpsit, vt diceret: Se Pri-
matum tenere; et obtemperari, a novellis et poste-
ris, sibi potius opprtere. Nec despexit Paulum,
quod ecclesiae prius persecutor fuisset, sed concili-
um veritatis admisit, et rationi legitimae, quam
Paulus vindicabat, facile consensit. Epist. 71. p.
m. 105.*

*) In faciem ei restiti, quia reprehensibilis erat, u. s.
w. Epist. ad Galatas Cap. 2. v. 11. usque ad
vers. 15.

Man kann ferner keine Spur entdecken, daß Petrus, als Oberhaupt der Kirche, sich Sündenfälle aufzulösen vorbehalten, in Kirchenstreitigkeiten an ihn zu appelliren befohlen, oder eigenmächtig Bischöfe ernannt, oder versendet habe. Petrus ist vielmehr selbst, von den Aposteln, sobald als sie gehört hatten, daß Samaria das Wort Gottes angenommen habe, dorthin geschickt worden *). Wäre er der Monarch der Kirche gewesen, wie hätten sie das thun können? Jakobus, mit dem Beinamen Justus wurde nicht von Petro allein, sondern zugleich von Jakobo und Johanne zum Bischof von Jerusalem erwählt.

Ohne Ausnahme hielt man zu dieser Zeit das Amt aller Apostel für das höchste Amt in der Kirche, nicht aber das Amt eines einzelnen Apostels. Der Primat konnte daher seinem Besitzer keine eigentlichen Vorrechte, keine Oberherrschaft, keine höhere Gerichtsbarkeit ertheilen; er war nur ein Vorzug, Primatus ordinis, wie Fra Paolo Sarpi sagt. Dieser Grundsatz ist von alten sowohl, als neuern katholischen Schriftstellern, selbst von solchen, welche den ultramontanistischen Grundsätzen noch ziemlich gewissenhaft zugethan sind, allgemein angenommen **). Schliesset nun dieser Primat alle Oberherrschaft in geistlichen Dingen aus, so hat

*) Cum autem audissent Apostoli, qui erant in Hierosolymis, quod receperisset Samaria verbum Dei, misericorditer ad eos Petrum et Iohannem. *Act. Apost. cap. 8. v. 14.*

**) Es wäre mir ein leichtes, ein Paar ziemlich große Quartanten oder auch Folianten mit Citaten anzufüllen, welche die Wahrheit meiner Behauptung bekräftigen. Allein in einer historischen Schrift wird

Christus mit demselben um so weniger eine sich auf weltliche Dinge erstreckende Macht verbunden, da er sich selbst einer solchen feierlich begeben hatte. Dieses geschah, als er auf die Frage: ob er ein König sei, antwortete: mein Reich ist nicht von dieser Welt. Als ihn das Volk, nachdem er es mit wenig Brod gespeiset hatte, mit Gewalt zum König machen wollte, entfloh er sogar, und ver barg sich. Seine Antwort auf die Frage: ob es Pflicht sei, dem Kaiser Abgaben zu bezahlen, ist bekannt genug. Wessen ist das Bildniß, sprach er, das auf der Münze aufgeprägt erscheinet? Des Kaisers, war die Antwort. So gebt also, erwiederte er, dem Kaiser, was des Kaisers ist. Auch geringerer weltlicher Geschäfte entschlug sich Christus gänzlich. Als ihn jemand bat, eine Erbschaftsstreitigkeit zu entscheiden, antwortete er: Mensch, wer hat mich zum Richter, oder Erb schichter über euch gesetzt? *). Seine Absicht war

doch wohl niemand Polemik sodern? Wem indessen mein Grundsatz noch nicht genug erhärtet scheint, der mag die in Goldasti S. R. I. Monarchia abgedruckte Schriften, die Schriften des Serviten Paul Sarpi, Petrus de Marca, Pereira, Antonius de Dominis, Barclai, des Justinus Febronius und mehr anderer lesen. Dem letztern wurde zwar erst in unserm Jahrzehende ein Widerruf abgedrungen: die letzte Rückung des zu Grabe gehenden Hildebrandismus! Allein kann ein Widerruf die Wahrheit entkräften?

*) Ostendite mihi numisma census. At illi obtulerunt ei denarium. Et ait illis Iesus: cuius est imago haec et superscriptio? dicunt ei, Caesaris. Tunc ait illis: reddite ergo, quae sunt Caesaris, Caesar, et quae sunt Dei, Deo. *Math. c. 22.* Ait autem ei quidam de turba: Magister, die fra-

so wenig, eine Macht, deren er sich selbst bedienen wollte, seinen Aposteln zu übertragen, daß er ihnen vielmehr alle Sorgen in Betref des Zeitslichen feierlich untersagte. Seyd nicht besorgt, sprach er, für den kommenden Tag; betrachtet die Lilien auf dem Felde; sie arbeiten nicht; sie nehmen nicht.... Euer Vater, der im Himmel ist, weiß ja, daß ihr alles dessen bedürfet *).

Noch verdient ein Umstand hier erläutert zu werden, welcher von ziemlich großer Wichtigkeit ist, und worauf in der Folge die Päpste ihr Ansehen, und den aus demselben entsprungenen Hildebrandismus zum Theil gegründet haben. Sie nennen sich Nachfolger des heil. Petrus; behaupten, daß Christus diesen, und keinen andern Apostel zum Oberhaupt der ganzen Kirche bestellt habe, und ziehen hieraus den Schluss, daß, weil Petrus Bischof in Rom gewesen, auch der Primat und die Oberherrschaft der Kirche stets bei dem Römischen Bischofe bleiben müsse.

Wenn nur diejenigen, Nachfolger des heil. Petrus sind, die an dem nämlichen Orte, an welchem er als Bischof saß, eben diese Stelle nach ihm bekleideten; und wenn diese allein, als seine Nachfolger, einen Vorrang über alle andere Bischöfe behaupten, so ist nicht Rom der Punkt,

tri meo, vt diuidat mecum haereditatem. At ille dixit ei: homo, quis me constituit iudicem aut diuisorem super vos? Luc. c. 12. v. 13. sq.

*) Ne solliciti sitis animae vestrae, quid manducatis etc.... Considerate Lilia agri, quomodo crescunt: non laborant, aequa nent.... Scit enim Pater vester, quia his omnibus indigetis. *Math. c. 6.*

von welchem der Primat ausgieng, sondern Antiochien; so hat das Pabstthum niemals bei der occidentalischen Kirche gültig bestanden, sondern es ist ein Eigenthum der orientalischen. Wenn Petrus den Primat von Christo empfangen, so besaß er diese Würde schon, als er zu Antiochien Bischof war; denn nach Rom kam er erst unter dem Kaiser Nero *). Die Bischöfe von Antiochien waren folglich, als seine ersten und nächsten Nachfolger, die wahren Primate, und die Bischöfe von Rom konnten es nicht seyn, denn nicht zwei können zugleich der Erste seyn. Auch ist es nicht erwiesen, daß Petrus, ob er gleich nach Rom gekommen, dort als Bischof wirklich seinen Sitz genommen, und daher kann man auch nicht schlechterdings behaupten, daß er seinen Primat von Antiochien nach Rom übertragen habe. Wenn aber, wie Bellarmin sagt, Christus den Primat weder auf dieses, noch auf jenes Bisthum ausdrücklich eingeschränkt hat **); mit welchem Rechte kann wohl das Römische sich ihn ausschließlich zueignen?

*) Einige behaupten, er sey unter dem Kaiser Klaudius zu Rom angekommen; allein die meisten Historiker, welche nicht blos abzuschreiben gewohnt waren, haben die Zuverlässigkeit der letztern Meinung bewiesen. *S. Franc. Pagi Breviarium Roman. Pontif. Tom. I.*

**) *Ratio successionis, qua Romanus Pontifex potius, quam Antiochenus, aut aliquis aliis succedat, ex facto Petri initium habuit. Quod Episcopus Romanus sit Petri Successor, ex facto Petri ortum habuit, non ex prima Christi institutione. Lib. II. cap. 12. de Romano Pontifice.* Jedermann wünschet sich eine ndhere Aufklärung über dieses Factum Petri; allein Bellarmin fand für gut, sie schuldig zu bleibsen.

Man ließ sich in den ersten Zeiten der Kirche so wenig träumen, daß dieser Vorzug an irgend einen Sprengel, oder wohl gar an Rom gebunden sey, daß vielmehr der heil. Hieronymus noch im vierten Jahrhunderte schrieb: Es mag einer zu Rom, oder an einem andern Orte Bischof seyn, so hat er gleiche Würde und ein gleiches Priesterthum *). Und Cæcilius Cyprianus sagt ausdrücklich, daß Petrus nicht mehr, als die andern Apostel, sondern daß sich alle an Ansehen und Macht gleich gewesen **).

II.

Abweichung von der alten Kirchenverfassung. Erster Schritt zur Gründung der Hierarchie nach dem heutigen Sinne.

Eine solche, wahrhaft brüderliche Verfassung hatte die christliche Kirche in der Apostel Zeiten. Sie ward mit solcher Gewissheit als ein Werk des erhabensten Stifters selbst angesehen, daß man es beinahe nicht für erlaubt würde gehalten, oder es für eine Unmöglichkeit würde anzusezen.

*) *Vbicunque Episcopus fuerit, siue Romae, siue Eugubii, siue Constantinopoli, siue Regii, siue Alexandriae, siue Tanis, eiusdem meriti, eiusdem est et sacerdotii. Apud Gratian. diff. 93. can. 24.*
Hieronymus scheinet hier gesinnentlich Bischöfe von großen und kleinen Städten in eine Reihe zu stellen.

**) *Hoc erant vique ceteri Apostoli, quod fuit Petrus; pari consortio praediti et honoris et potestatis. Apud Labbe T. I. col. 69.*

gesehen haben, von dieser Regierungsform abzugehen. Allein diese Meinung blieb nicht immer die herrschende. Es liegt schon einmal in der Natur der Dinge: alles wächst, und nimmt wieder ab mit dem Fortrücken der Zeit; alles geht mit diesem seiner Vollkommenheit, oder, wenn es diese auch noch kaum halb erreicht hat, seiner Ausartung entgegen.

Bisher waren die Worte *Ἐπισκόπος*, *Πρεσβύτερος*, und *Παππᾶς* gleichbedeutende Worte. *Ἐπισκόπος* hieß ein Aufseher (jetzt Bischof), und zu solchen wurden nur die ältesten aus dem Volke (*Πρεσβύτεροι*), und zwar von der Geistlichkeit und dem Volke gemeinschaftlich erwählt. Diese Aufseher oder Ältesten waren die Priester, und jeder Priester wurde mit diesem Namen angezeigt. Man nannte sie aber auch *Παππᾶς* (Vater), weil ihnen, als Priestern, das Lehramt oblag, weil sie für das sittliche Wohl der Gemeinde väterlich sorgen mussten. Eine jede Stadt hatte daher in den Zeiten der Apostel mehr oder weniger Bischöfe, je nachdem sie mehr, oder weniger bevölkert war; das heißt: sie hatte eben so viele Bischöfe als Priester. Allein, wie gesagt: diese Gestalt änderte sich. Die Anzahl der Gläubigen wuchs von Tage zu Tag; mit ihr musste auch die Anzahl der Priester wachsen, und diese schien einige Abweichungen von der alten Verfassung nothwendig zu machen. Um unter so vielen Priestern, welche für die Reinigkeit und Einheit der Lehre unter dem Volke wachen sollten, selbst die Einigkeit zu erhalten, bestellte man einen aus ihnen zum Aufseher der übrigen, und

Gesch. d. Hildebrandism.

B



selbiger allein hieß von dieser Zeit an Bischof. Ihm wurden alle übrigen Priester, als ihrer aufgestellten Obrigkeit, untergeordnet. Dies war der erste Schritt zur Gründung der geistlichen Hierarchie nach dem heutigen Sinne dieses Wortes.

Wahrscheinlich ist diese Anstalt schon im ersten Jahrhunderte der christlichen Kirche getroffen worden. Petrus de Marca *) und andere Schriftsteller missen sie zwar der Nicäniischen Kirchversammlung bei. Allerdings hat dieses Koncilium besagte Anstalt bestätigt, und zu einem förmlichen Geseze erhoben **); daß sie aber schon früher wenigstens durch Gewohnheit bestanden habe, davon finden sich unverkennbare Spuren. Eine Stelle in dem Briefe des Römischen Bischofes Clemens an die Korinther giebt nicht undeutlich zu erkennen, daß man schon in der Apostel Zeiten wenigstens geneigt gewesen, diese Einrichtung zu treffen, und daß man, vorzüglich, um die Einigkeit zu erhalten, schon Aufseher bestellt habe †), die aber freilich an Rang und

*) Obseruandum est, hanc politiam Synodo Nicaeanae deberi, quae canone lato, ne plures vni Ecclesiae praeponerentur Episcopi, prudenter ad tollendas dissidiorum occasiones prohibuit. Alius mos Apostolorum temporibus vigebat, qui maioribus et insignioribus ciuitatibus plures presbyteros sive episcopos praeficiebant etc. De singul. Primitu §. XVIII. p. 66.

**) — — — οὐα μη ἐν τῇ πόλει δύο επίσκοποι αγιοι. Apud Labbeum Tom. II. col. 33.

†) Καὶ οἱ αποστολοὶ ἡμετέροις εγνωσαν διὰ του κυρίου ἡμετέρου Ἰησοῦ χριστοῦ, ὅτι ερις εσαὶ επὶ του ονο-

Macht über die gemeinen Priester noch nicht erhaben waren *). Wenn den freilich unterschobenen Constitutionibus Apostolorum zu trauen ist, so hat schon eben dieser Clemens Bischöfe in verschiedene Städte versandt. So viel ist gewiß, daß die ebenfalls unterschobenen Canones Apostolorum, welche, wie Franz Pagi gewiesen hat, in der Mitte des dritten Jahrhunderts, folglich beinahe hundert Jahre vor dem Nicänischen Konsilium sind verfaßt worden **), Bischöfe und gemeine Priester an mehr als einem Orte ausdrücklich unterscheiden †), und daß daher dieser Unterschied schon lange vorher müsse bestanden haben.

Der erste Schritt zur Hierarchie war also gethan; ihm folgten bald mehrere nach. Gleichwie diese Verfassung die neuen Bischöfe über die gemeinen Priester erhob; so wurde sie bald der Stahl, welcher den in jedem menschlichen Herzen schlummernden Funken des Ehrgeizes weckte. Die Bischöfe in großen, berühmten Städten wollten nun schon mehr seyn als Bischöfe. Sie

B 2

μάτος της επισκοπής u. s. w. Labbe - Concil. Tom. I. col. 152.

*) *S. Notas Severini Binii ad Concil. Carthag. III. apud Labbeum Tom. II. col. 1183.* und die daselbst angeführten Autoren.

**) *In vita Clementis p. 12.* Man sehe auch Petrum de Marca lib. 3. cap. 2. num. 5.

†) Man halte zum Beispiele nur den ersten und zweiten Kanon zusammen; im ersten heißt es: *Επίσκοπος χειροτονεῖται ὑπὸ επίσκοπων δύο η τριῶν,* im zweiten aber: *πρεσβύτερος ὑπὸ τριῶν επίσκοπου χειροτονεῖται,* u. s. w. *Apud Labbe Tom. I.*

legten sich den Titel der Metropolitanen bei, und maßten sich die Aufsicht über die geringern Bischofe in kleinern und weniger bedeutenden Städten an. — Durch welche Künste sie sich zu dieser Ehrenstufe erschwangen, davon hat uns die Geschicht eben keine evidenten Proben aufbehälten. A. einen Nachlaß anderer Thatsäze, von denen wir analogisch auf jenes zurückschließen können, hat sie uns allerdings noch gegönnet. Gewöhnlich sieht man den Bürgermeister in einer Hauptstadt für eine wichtigere Person an, als den Bürgermeister in irgend einem Marktstück; und gemeinlich hat derjenige, der -- wenigstens in den Augen des größern Haufens an einem ansehnlicheren Platze sitet, auch eine größere Anzahl, wo nicht von Freunden, doch wenigstens von Anhängern. Nebst dem müßte eine Hauptstadt wohl sehr schlecht bestellt seyn, wenn sie ihm nicht so viel zu geben vermöchte, daß er durch eine prächtigere Lebensart zeigen könnte, daß er der Bürgermeister in der Hauptstadt sei. — Unterstützung also von einer sehr zahlreichen Partei; Reichthum, welcher, wie wir weiter unten sehen werden, allmählig in geistliche Hände floß, vielleicht auch bessere, (wahre, oder eingebildete, oder verstellte) bischöfliche Eigenschaften: Frömmigkeit, Standhaftigkeit, Einsicht, Klugheit &c., und endlich das Ansehen, welches von der berühmten Stadt, die sie bewohnten, ohnehin auf sie schimmernd zurückfiel; — alle diese Dinge gaben ihnen vermutlich jenes große Gewicht, wodurch sie in der Wagschaale der nun immer mehr zum System gewordenen geistlichen Hierarchie alle Bischofslein der übrigen geringern Städte leicht aufwogen. Vielleicht trug die Furcht, daß bei

der immer zunehmenden Anzahl der Bischöfe auch unter diesen die Einigkeit endlich einmal aufzuhören möchte, gleichfalls zu ihrer Erhebung sehr vieles bei. Genug; die Bischöfe der Hauptstädte prangten schon mit dem glänzenden Titel der Metropolitane, ehe noch das obs. gedachte Koncilium zu Nicäa vom Jahre 325 ~~ihre~~ Würde vollkommen bestätigte, und die Verordnung herausgab, daß die Bischöfe von dem Metropolitan sollen konfirmirt werden *). Der Beweis dieser Behauptung ist eben nicht weit herzuholen. Eben diese Kirchenversammlung giebt ihn selbst an die Hand, indem sie von dieser Würde in Ausdrücken spricht, daß man vollkommen überzeugt werden muß, sie sehe selbige als eine längst bekannte Sache an. „Man beobachte, sagt sie, „die alte Gewohnheit, die in Aegypten, Lybien, „und Pentapolis herrscht: der Bischof von Alex- „andrien soll über alle diese die Aufsicht (*εξουσία*, „Potestatem) besitzen, indem dieses auch bei dem „Römischen Bischofe Herkommens ist. Auf „gleiche Art sollen auch zu Antiochien und in an- „dern Provinzen den Kirchen ihre Würden (*τας πρεσβείας*) erhalten werden... Sollte aber je- „mand ohne Einwilligung des Metropolitans zum „Bischofe ernannt werden, so erklärt die Ver- „sammlung, daß er nicht als ein Bischof soll an- „zusehen seyn. — Das Koncilium führet diese Materie noch weiter aus, wenn es im folgenden Kanon sagt: „Da es die Gewohnheit und die „alte Tradition mit sich bringet, daß derjenige, „welcher Bischof in Aelien (Jerusalem) ist, bes- „sonders geehret wird, so soll er auch den ersten

*) Labbei Concil. Tom. II. col. 31. Canone 4to et 6to.

„Mang nach dem Metropolitan behaupten (*εχετω
την ακολουθιαν της τιμης*), doch so, daß die der
„Mutterkirche eigene Würde aufrecht erhalten
werde *).“

Diese zwei Stellen geben zu drei Bemerkungen Anlaß, welche nicht ganz außer dem Zwecke dieser historischen Abhandlung liegen. Die erste Stelle scheinet offenbar die Muthmassung, die ich kurz vorher geäußert habe, zu bekräftigen, daß nämlich der Primat, so wie jeder anderer Vorrang unter den Bischöfen keinen andern Grund, als das Alter oder die Zeit habe. Der besaß den Primat, den betrachtete man mit mehr Ehrfurcht, als alle übrigen Bischöfe, dem endlich gestund man einen Vorrang vor allen übrigen zu, welcher früher als alle übrigen an irgend einem Orte Bischof gewesen. Die Kirchenversammlung bedient sich eines Ausdruckes (*πρεσβειον*) welcher diese Meinung deutlich beweiset. *Πρεσβειον* stammet von *πρεσβυς* (Senex) und *πρεσβευ* (Senior, vel natu maior sum) ab, und heißt nichts anders, als eine Würde, welche der Ältere (natu maior, aut qui prior est tempore) genießt. Gleichwie nun die Griechen sich sehr eigentlich auszudrücken gewohnt waren, so kann man kaum annehmen, daß sie durch dieses Wort, und folglich durch den Primat überhaupt, etwas anders, als einen Vorrang in Ansehung des Alters haben anzeigen wollen, zumalen da die griechische Sprache noch manches anders Wort gehabt hätte, um die Sache ohne diesen Nebenbegriff auszudrücken. In dieser Meinung muß

**) Canone 7mo ibidem.*

uns noch der Name Metropolitan selbst bestärken; er wurde einem Bischofe darum gegeben, weil er der Vorsteher einer Mutterkirche, das ist, einer solchen war, welche in irgend einer Provinz am allerersten gegründet worden.

Die zweite Bemerkung, auf welche uns eben dieser Kanon führt, ist, daß wir nun vermöge des selben genauer bestimmen können, worin eigentlich der Vorrang oder die Macht eines Metropolitan in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche bestanden habe. Das erste Recht, welches ihm die Versammlung zugestand, war die Bestätigung der Bischöfe, ohne welche seine Wahl gänzlich unskräftig war, und keiner bischöfliche Verrichtungen unternehmen durfte. Ein anderer in der arabischen Übersetzung befindlicher Kanon setzt fest, daß einer, der von seinem Bischofe unschuldig exkommunizirt worden, sich an seinen Metropolitan wenden, und vor diesem vertheidigen könne. Endlich befiehlt auch der gleich auf diesen folgende Kanon eben dieser Übersetzung, daß sich die Bischöfe zweimal im Jahre bei ihrem Metropolitan einfinden sollten, um dort über alle geistlichen Angelegenheiten Rath zu halten. Daß aber die Metropolitanen in der Mitte des dritten Jahrhunderts noch kein förmliches Richteramt über die ihnen untergebenen Bischöfe besessen oder ausgeübt haben, wird aus den in eben dieser Zeit verfaßten Kanonen der Apostel sehr wahrscheinlich, als welche, wenn sie gleich (can. 33.) von der Würde eines Metropolitan einige Meldung thun, doch keinem einzelnen Bischofe eine besondere Richtergewalt ertheilen. Vielmehr sagt der 73ste Kanon ausdrücklich, daß ein Bischof, wenn er über irgend etwas angeklagt worden, von den

Bischöfen (folglich nicht von dem Metropolitan, sondern von mehrern) müsse gerufen werden *), und er setzt hinzu, daß, wenn er nicht erschien, man zwei Bischöfe an ihn absenden, und ihn neuerdings vorladen; wenn er aber, zum dritten male auf besagte Art citirt, sich noch nicht stellen würde, alsdann der Synod über ihn sprechen solle, was Recht ist. Wenn man alle Umstände genau zusammenhält, so läßt sich mit vieler Wahrscheinlichkeit der Schluß machen, daß die Metropolitanen vor dem Koncilium zu Nicäa, obwohl ihr Name und ihre Würde schon bestanden hat, doch nur sehr wenige reelle Vorrechte vor den übrigen Bischöfen gehabt haben, sondern daß sie ihnen besagte Kirchenversammlung erst ertheilet habe. Gewiß aber ist es, daß ihnen auch von dieser Zeit an noch keine ordentliche Gerichtsbarkeit und Oberherrschaft zugestanden gewesen.

Die zweite oben angeführte Stelle endlich giebt uns noch eine dritte Bemerkung an die Hand, nämlich daß es schon lange vor der oft gebachten Kirchenversammlung noch eine dritte Klasse von Bischöfen gab, welche zwischen beiden, dem Metropolitan nämlich und dem gemeinen Bischofe das Mittel hielt. Zu dieser Klasse gehörte zu Folge einer alten Gewohnheit der Bischof zu Jerusalem, und das besagte Koncilium gestund ihm diesen Mittelrang gesetzmäßig zu. Man findet aber nicht, daß diese Art Bischöfe außer dieser größern Achtung, mit der man sie von den übrigen auszeichnete, auch besondere Ti-

*) — — καλιοδαι αυτον ανεγκαιον οτο των επισκοπων. Labbei Concil. Tom. I. col. 41,

tel gehabt, oder im Besitze besonderer Rechte gewesen. Sollte nicht vielleicht der Stand dieser Bischöfe die Idee zu den nachher üblich gewordenen exemten Bischöfen gegeben haben?

Aus allem, was in diesem Abschnitte gesagt worden, ersieht man nun hinlänglich, daß das Kirchenregiment ungefähr seit dem Ende des ersten christlichen Jahrhunderts einige wesentliche Veränderungen erlitten, und eben dadurch eine ganz andere Gestalt bekommen, als welche es von seiner Entstehung an hatte. Allmählig verlor man durch diese Einrichtung den wahren Begriff von Kirche und Dienern der Kirche. Kirche hieß jetzt schon nicht mehr eine zu dem höchsten moralischen Endzweck vereinigte Gesellschaft von Brüdern; Diener der Kirche hießen schon nicht mehr Menschen, welche die Kirche, das ist, die ganze Gesellschaft der Brüder aus ihrem Mittel bestellt hat, diesen Endzweck befördern zu helfen. Man sah die Kirche schon als einen geistlichen Staat an; sie war schon eine Aristokratie, und mit dem Begriffe von Kirchendienern verband man schon den Begriff einer Obrigkeit, folglich auch einer Jurisdiktion.

Das nach Ehre geizende Herz des Menschen bedarf nur eines glücklichen Winkes, um sich ihn zu Nutzen zu machen. Hat der erste günstige Vorfall so viel gewirkt, daß wenigstens ein Theil seiner Wünsche befriediget wurde; ist der erste Schritt glücklich gethan worden, wie leicht ist es alsdann, einen zweiten, dritten, und noch mehrere zu thun? Es versloß keine gar zu lange Zeit, so hießen die Metropolitane schon Erzbis-

schöfe; Erarchen der Diöcesen, und endlich gar Patriarchen *). Anfänglich gründeten sich diese Benennungen, wie der Name Metropolitan, auf eine bloße Gewohnheit; bald aber wurden sie mit Genehmigung der Kirche und gesetzmäßig eingeführt. Die erste Benennung gestand die Kirchenversammlung zu Ephesus vom Jahre 431. den Metropolitanen zu; die zweite das Koncilium von Konstantinopel vom J. 381. nach welchem auch bald der Name eines Patriarchen zum Vorschein kam. Die ganze christliche Welt war also schon seit geraumer Zeit in drei Mutterkirchen getheilt, nämlich in Antiochien und Alexandrien in Ansehung des Orients, und in Rom in Ansehung des Occidents. Alle diese fingen jetzt an, sich Patriarchate zu nennen, und spielten in der Welt schon eine sehr große und wichtige Rolle.

Um eben diese Zeit schlich, oder drang sich vielmehr eine ganz neue Art, die Bischöfe, Metropolitanen, oder Patriarchen zu wählen, in die christliche Kirche ein. Ich merke diesen Umstand nur an, weil er nicht nur das Ansehen der nunmehr höhern Geistlichkeit ungemein befestigt, sondern vorzüglich die Gründung jenes grossen Systems, welches jetzt Hildebrandismus heißt, um vieles erleichtert hat. Seit den Aposteln wurden bisher die Priester und Bischöfe aus dem Mittel der Gläubigen ausgehoben, und zwar von der Gemeinde selbst, im eigentlichsten Verstände dieses Wortes, erwählt. Nach der Kirchensammlung zu Nicäa hatte die Gemeinde, wie

*) Petr. de Marca Concord. Sacerdot. cum imper.
L. I. Cap. III. Column. 16.

wir bereits gesehen haben, die Wahl schon nicht mehr ganz frei. Es ward schon erfodert, geboten, daß der Metropolitan jeden neu erwählten Bischof bestätigen mußte, und weigerte sich dieser, es zu thun, so war die Wahl unkräftig. Bald ging man noch weiter, und suchte dem Volke sein altes Wahlrecht ganz zu entreißen. Das Koncilium von Laodicæa setzte fest, daß dem Volke die Wahl der Priester schlechtedings nicht zu gestatten sey *). Allerdings mögen eingeschlichene Missbräuche, Uneinigkeiten und Unordnungen bei den bisherigen Volkswahlen zu einer solchen Verordnung offenbar berechtigt haben; vielleicht war es auch der Wohlfahrt der Gemeinde weit zuträglicher, wenn die Geistlichkeit allein diejenigen zu ihren Mitgliedern heraus hob, deren Tugend, Einsichten, Klugheit, und bischöfliche Eigenschaften sie vermutlich besser kannte, als das Volk. Aber auf der andern Seite hatte diese Sache doch auch ihre bedenklichen Folgen. Nicht mehr von der Willkür des Volks abzuhängen, war doch immer ein Umstand, welcher unter dem Klerus einen gewissen Innungsgeist (*Esprit du corps*) einzuführen vermögend war. Dieser Umstand verband auf der einen Seite die Geistlichkeit stärker als jemals unter einander, und auf der andern sonderte er sie zu sehr von dem Volke ab. Beides verschaffte ihr ein desto größeres Gewicht und Ansehen. Nach und nach schlichen sich ganz überspannte Ideen von dem unendlichen Abstande eines Geistlichen vor einem Nichtgeistlichen ein; man glaubte an einem Priester beinahe keinen Menschen mehr zu sehen; man

*) *Can. 13. apud Labbé Tom. I. col. 1497.*

betrachte ihn mit vielleicht übertriebener Ehrfurcht
heinähe als ein überirdisches Wesen; und war
dann diese Meinung von der mystischen Erhaben-
heit des Klerus über alle Laien wenigstens in
Rücksicht auf das Volk einmal geltend gemacht;
wie leicht war es, einen Schritt weiter zu thun,
und sie auch auf Fürsten, Könige und Kaiser
auszudehnen? Doch konnte dieses freilich nicht
geschwind und auf einmal geschehen, besonders da
das Volk noch lange Zeit hindurch bis gegen das
eilste Jahrhundert hin wenigstens einen Schein
von Wahlfreiheit behielt. Aber nach und nach
hatte das Volk dann doch immer weniger entschei-
denden Anteil an den Wahlen, und die Ge-
schichte hat es unwidersprechlich gelehret, daß die
Macht des Klerus in eben dem Maße stieg, in
welchem des Volkes Wahlfreiheit sank.

Noch ein anderer Umstand hat um eben
diese Zeiten ungemein vieles beigetragen, die
Geistlichkeit zu erheben. Ich habe es schon oben
bemerkt, daß ein Mann, welcher reich ist, meis-
stens auch mehr Freunde, oder wenigstens An-
hänger habe, als anderer, und daß es ihm eben
dadurch, theils durch die Unterstützung von einer
zahlreichen Partei, theils durch die Hochachtung,
die man ohnehin dem Reichtum zu zollen ge-
wohnt ist, leicht wird, sich über andere zu erhe-
ben. In dem Jahrhunderte, in welchem die
Apostel lebten, waren die Geistlichen zwar nicht
arm, aber doch auch nicht reich. Güter hatte
die Kirche schon; das weiß jedermann; aber sie
bestanden nur in den Opfern, welche die Gläu-
bigen zu den Füssen der Apostel freiwillig nieder-
legten. Ein Theil dieser Opfer war für die Die-

ner bestimmet, welche das Evangelium predigten, der andere zu Allmosen. Die Gläubigen hatten alle Güter mit einander gemein; sie verkaufsten sogar ihre Erbgüter, und legten das dar aus gelöste Geld in den gemeinsamen Fonds. Gemeine Güter der Kirche, und Particulargüter eines jeden Gläubigen waren daher nicht von einander unterschieden *). Diese Gewohnheit herrschte jedoch nicht überall, und dauerte kaum sechs und zwanzig Jahre nach Christi Tod, da dann die Gläubigen wieder anfingen, Privatgüter für sich zu besitzen. Allein die Gewohnheit, den Aposteln und ihren Nachfolgern Opfer zu bringen; die Gewohnheit, einen Theil dieser Opfer den Priestern zu ihrem Unterhalte zukommen zu lassen, und den andern unter die Armen der Gemeinde zu vertheilen, dauerte noch lange Zeit, so wie sie auch durchgehends in der ganzen Christenheit eingeführt war. Wie es bei allen neuen Gesellschaften zu gehen pflegt, so gieng es auch hier. Die Mitglieder der christlichen Gemeinde waren größtentheils Enthusiasten, und schütteten ihre Opfer in vollem Maße vor den Priestern nieder. Sie brachten mehr, als die Bedürfnisse der Gemeinde erheischten; manche Kirche ward auf solche Art wirklich sehr reich, und dieses veranlaßte manchen Priester oder vielmehr Bischof, einen Theil von diesen überflüssigen Kirchengütern

*) *Traité des Benefices de Fra Paolo Sarpi, avec des notes, qui servent de preuves etc. à Amsterdam 1706.* Ich bediene mich dieser Übersetzung lieber als des Originals, da sie weit vollständiger, und mit vielen wichtigen Anmerkungen und Zusätzen versehen ist.

sich selbst zuzuwenden *), und etwas prächtiger als vormals zu leben. Bald unterließen sie es ganz und gar, die gewöhnlichen Allmosen unter die Dürftigen der Gemeinde zu vertheilen, und behielten alles, was die Gläubigen darbrachten, für sich allein. Kurz, sie wurden reiche Herrn in dem ausgedehntesten Sinne dieses Wortes; und ist man einmal reich, was kann man alsdann noch nicht alles werden?

III.

Wachsthum des Ansehens und der Macht des Römischen Bischofes ins Besondere.

Unstreitig war der Bischof zu Rom derjenige, welcher in dem großen Wettschafte nach Ehre und Herrschaft das Ziel am ersten erreichte. Alle im vorigen Abschnitte angeführten Ursachen kamen ihm vorzüglich zu statten. Rom war die Hauptstadt des ganzen Reiches; man konnte sie daher um so eher auch als die Hauptstadt der ganzen Christenheit betrachten, da man ohnehin sehr bald angefangen hatte, die Kirchenverfassung nach der Staatsverfassung zu modelln **). Der Gedanke aber, daß der Bischof von Rom Bischof in der Hauptstadt der ganzen Christenheit sei, mußte ihm natürlich allenthalben eine sehr große Achtung verschaffen. Zudem kamen immer

*) Hieronymus de septem Ordin. eccles. C. 5.

**) Tota ecclesia ad formam politici regiminis disposita et distributa est. Du Pin vet. eccles. discipl. p. m. 19.

Abgeordnete ganzer Landschaften, so wie viele andere Menschen aus verschiedenen dem Römischen Reiche unterworfenen Provinzen weltlicher Geschäfte wegen in zahlreicher Menge nach Rom, und brachten tiefere Eindrücke von Ehrfurcht gegen den Römischen Bischof, wovon sie täglich in Rom selbst und in den angränzenden Gegenden Beispiele sahen, auch in ihre Gegenden mit zurück. Viele Fremde erholteten sich sogar in zweifelhaften Fällen bei ihm Raths, weil sie auf seine Einsicht, Billigkeit, und väterliches Wohlwollen ein besonderes großes Vertrauen zu sehn die gerechteste Ursache hatten; selbst ausländische Kirchen im Occident wandten sich oft in verwirkelsten Angelegenheiten freiwillig nach Rom, so wie sich auch verschiedene Kirchen des Morgelandes und von Africa nach Antiochien und Alexandria wandten, um dort irgend ein Gutachten einzuholen. Der Bischof zu Rom ward ferner als Bischof einer Kirche betrachtet, welche nicht nur die zwei angesehensten Apostel Paulus und Petrus mit ihrer Gegenwart beehtet, sondern selbst gegründet hatten. Man hatte überdies an den Römischen Bischöfen, die unmittelbar auf die Apostel folgten, eine Denkungs- und Lebensart, und einen Eifer für die reine Lehre, und für das moralische Beste der Gläubigen wahrgenommen, welche jedermann im höchsten Grade erbauen musste, und ihnen nicht anders als zur größten Ehre gereichen konnte. Viele derselben widerseckten sich dem Einbruche schädlicher Neuerungen und Irrthümer mit der lobenswürdigsten Herzhaftigkeit; viele erduldeten sogar um des wahren Glaubens willen, die größten Martern, ja selbst den grausamsten Tod mit einem Helden-

muthe, welcher jedermann in Erstaunen sekte. Kurz, die Römischen Bischöfe, die eine so bevölkerte, von Fremden stets so häufig besuchte Stadt bewohnten, hatten in mancher Betrachtung weit mehr Gelegenheit, ihre Einsicht, Klugheit, Religionseifer, Standhaftigkeit und Tugend öffentlich zu zeigen, und den Ruf derselben in die entferntesten Gegenden und allenthalben zu verbreiten. Uiberdies ward die Kirche zu Rom durch die Opfer, welche die Gläubigen darbrachten, in kurzer Zeit so reich geworden, daß das vorräthige Geld um das Jahr 150 nicht nur allein hinzueichte, die Geistlichen und die Armen der Stadt oder des Römischen Kirchspolgels hinlänglich zu unterhalten, sondern daß man auch vielen benachbarten und entfernten Kirchen beisteuern, und eine Menge gefangener Christen in verschiedenen auswärtigen Provinzen unterstützen konnte *). Ob man aber gleich solche große Ausgaben machte, so strömten nichts desto weniger von allen Seiten der Stadt noch immer die ansehnlichsten Geldsummen in die Hände der Römischen Bischöfe, so daß selbst die Kaiser aufmerksam wurden, und aus Besorgniß, es möchte endlich das Staatsararium darunter leiden, diesem Geldzuflusse Einhalt zu thun suchten **). Einzig und allein aus dieser Ursache bemächtigt sich zum Beispiele der Kaiser des heil. Lorenz, wel-

*) Fra Paolo Sarpi, loc. c. p. 11.

**) Der h. Prudentius läßt in seinem Buche *de Coronis* einen Minister des Kaisers Decius also reden: Quod Caesaris scis, Caesari da; nempe iustum postulo; ni fallor, haud vilain tuus signat Deus pecuniam.

welcher dortmals eben die Stelle eines Diaakons oder Seckelmeisters der Kirche vertrat. Wir wissen aber aus den zuverlässigsten Urkunden, wie wenig der Erfolg den Absichten dieser Kaiser entsprach. — Alles dieses also mußte bei den Gläubigen von der Würde und dem Ansehen des Römischen Bischofes vor allen übrigen einen besonders hohen Begriff hervorbringen, und die Hochachtung gegen ihn ungemein vermehren. Wahrscheinlich wußten auch einige spätere Bischöfe von Rom diese hohe Meinung, die man von ihnen hatte, eben so sehr zu benutzen, als im Gegentheile die ersten von Stolz und Herrschsucht entfernt waren. Alle bisher erwähnten Umstände waren nur glückliche Anlässe, welche die eben beschriebene Wirkung hervorbrachten. Die Wirkung war daher einigermaßen blos etwas zufälliges, so wie auch die Ursache es gewesen war. Auch hatten die Römischen Bischöfe manche Ursache, die ihnen Hochachtung verschaffte, mit andern Bischöfen gemein. Je mehr man sich aber von den Seiten der Apostel entfernte, desto mehr entfernte man sich auch von der Denkungsart derselben, und von dem wahren Geiste des Christenthums. Es verflossen noch nicht volle zweihundert Jahre nach dem Tode des heiligsten Stifters der Religion, so kamen neue Beweggründe, den Bischöfen zu Rom eine höhere Ehrfurcht vor allen übrigen Bischöfen zu bezeugen, zum Vorschein, welche gesessenlich ausgedacht, und das Werk einer feinen Politik zu sehn schienen.

Es ist ein bekannter Grundsatz, und die Geschichte aller Zeiten und aller Völker hat ihn

bestätigt, daß nichts auf der Welt lange in derselben Gestalt bleibt, welche es ursprünglich bekommen hat. Ein jedes, auch selbst ein moralisches Ding, leidet nach und nach gleichsam eine Friction, wie ein physischer Körper, und wird abgenutzt. An einem jeden Dinge finden durch die Länge der Zeit Mode, Eigennah, Eitelkeit, Eigensinn, oder auch nur die dem menschlichen Geiste angebohrne Geschäftigkeit etwas zu ändern, wegzunehmen, hinzu zu setzen; überhaupt zu beschaffen, oder schlimmer zu machen. So gings auch der Religion. Daß auch sie diesem allgemeinen Schicksale unterworfen sei, daß man sie selbst aus den Augen verlieren, und an die Stelle des Wesentlichen zufällige Dinge hinzusehen könne; daß man nach und nach auf verschiedene, zum Theil seltsame Meinungen und Irrthümer verfallen, und endlich sich selbst ein eigenes beliebiges Lehrgebäude schaffen könne, das haben mehrere, schon zu den Zeiten der Apostel entstandene Sектen unter den Christen, und sogenannte Ketzereien gewiesen. Kann man aber die Begriffe, die man von einer Anstalt selbst hat, ändern, um wie viel eher kann man diejenigen Personen, welche da sind, diese Anstalt zu befördern, aus einem andern Gesichtspunkt zu betrachten anfangen?

Schon in den Lebenszeiten der Apostel wollte man mehr thun, mehr vorschreiben, als Christus gethan oder gelehret hatte; man wollte die Gläubigen mit mehr Hilfsmitteln unterstützen, ihrem Geiste mehr Nahrung geben, als die Apostel für nöthig fanden. Daher entstanden schon gleich anfänglich verschiedene besondere Gesellschaften der Christen, welche sich zur Beobachtung der

seltsamsten Gebräuche verbanden; daher wurde die Christenheit schon sehr frühe mit mancher unterschobenen Schrift heimgesucht. Schon im Jahre 72 nach Christi Geburt breiteten sich viele Schriften unter dem Namen der Apostel aus: Briefe, Erzählungen, Wundergeschichten und vergleichen, d. B. das Evangelium der Hebräer oder der 12 Apostel, die Acta S. Thecla, und mehr andere. Den Betrug von diesen letztern soll schon Johannes entdeckt haben. Der Fanatismus bedarf manchmal nur eines günstigen Windes, um sogleich in voller Kraft auszubrechen, und ein einziger Schwärmer ist oft im Stande, hundert andere hilflose Köpfe rings um sich aufzuwecken. Die christliche Welt las nun begierig diese Aftterprodukte, hatte diese noch kaum aus den Händen gelegt, als sich schon wieder neue herzudrängten, zum Beispiele: Protoeuangelium Iacobi; Acta Petri et Pauli, liber de Passione Petri et Pauli, Evangelium infantiae Christi etc. So suchte man dann eine Zeit lang herum, beeiferte sich, das Volk irre zu machen, und brachte ihm chimärische Begriffe von Religionssachen bei, bis endlich alles zubereitet genug schien, ihm auch von den Religionsdienern, und endlich gar von dem Römischen Bischofe ausschließlich, chimärische Ideen einzuflößen.

Ich will ehen nicht dreiste behaupten, daß die Canones Apostolorum, und die Constitutiones Apostolorum, welche beide dem Römischen Bischofe Clemens I. fälschlich zugeschrieben werden, gerade zu in der Absicht geschrieben worden, um den Römischen Bischof über alle andere zu erheben, und ihn auf Kosten derselben zum Universalmo-

narchen zu machen. Vielleicht war der Mann, der sie zusammenstoppelte, eine gute Seele; er hatte vielleicht die beste Meinung; und glaubte der Religion einen Dienst zu leisten, und der ganzen Christenheit aufzuhelfen, wenn er die allgemeine Annahme gewisser Meinungen beförderte, welche damals, ganz ohne Geräusch, schon hier und da Eingang fand, und zur Gründung der päpstlichen Macht eine zwar verdeckte, aber doch mächtige Vorbereitung waren. Allein genug, daß die Römischen Bischöfe den Wink verstanden, und die schöne Gelegenheit, die ihnen so reizende Aussichten öffnete, mit beiden Händen ergriffen.

Von einem allgemeinen Bischofe, welcher über alle übrigen Bischöfe zu gebieten haben sollte, kommt zwar in den Kanonen der Apostel kein Wort vor. Vielmehr finden sich dort mehrere Stellen, welche gerade das Gegentheil zu beginnenden scheinen. Der 34ste Kanon befiehlt ausdrücklich, daß sich ein Bischof nicht unterstehen soll, jemand außerhalb der Grenzen seines Bisthumes zu ordiniren *). Zufolge des 36sten Kanons sollen die Bischöfe in jedem Jahre sich zweimal versammeln, um sich über Kirchenangelegenheiten zu berathschlagen, und streitige Meinungen zu entscheiden. Ihre Sorgfalt soll sich (can. 37.) auf alle geistliche Angelegenheiten erstrecken **); es ward folglich dem Römischen Bischof kein besonderer Vorzug, keine besondere Gerichtsbarkeit übrig gelassen. Indessen diente doch der 33ste Kanon vortrefflich, wenigstens die Idee eines Pri-

*) Labbe Tom. I. col. 31.

**) Loc. cit. col. 34.

mats in dem Gedächtnisse der Menschen lebhaft zu erhalten. Die Bischöfe einer jeden Nation, heißt es, sollen denjenigen kennen, der unter ihnen der erste ist, und ihn als ihr Oberhaupt betrachten &c. *). Die Constitutiones Apostolorum hingegen thaten schon einen Schritt weiter, und brachten den Grundsatz in Umlauf, daß Priester weit erhabener sind, als Könige und weltliche Obrigkeiten **). So wahr dieser Grundsatz an und für sich ist, wenn man nämlich die Priester aus dem wahren Gesichtspunkte betrachtet (Ein Lehrer, welcher die höchste moralische Glückseligkeit unter der Menschheit verbreitet, ist doch gewiß die erste und erhabenste Person auf der Welt); so konnte doch eine sehr schlimme Anwendung davon gemacht werden, und sie wurde nachher auch wirklich gemacht, wie die Erfahrung leider nur zu deutlich gelehret hat. Nach und nach wurde man immer füñner, man häufte Schriften auf Schriften, die man, um ihnen desto mehr Ansehen zu verschaffen, ehrwürdigen Personen andichtete, und stellte darin Grundsätze auf, worin immer der spätere näher zum Ziele führte, als der erstere. In dem ersten Briefe, welcher dem Römischen Bischof Anacletus fälschlich zugeschrieben wird, kommt schon die Verordnung vor, daß, wer von dem weltlichen Gerichte unterdrückt worden, an das Gericht der Geistlichen, und in wichtigeren Fällen an einen höhern Stuhl appelliren soll †). Im

*) Col. 31.

**) Lib. 2. cap. 34. apud Labbe Tom. I.

†) Col. 518. Ad maiorem sedem referantur.

dritten Briefe befiehlt er, daß auch die wichtigern geistlichen Angelegenheiten vor den apostolischen Stuhl sollten gebracht werden *). Dem Römischen Bischofe Sixtus I. legt der Verfasser eines ihm angedichteten Briefes gar schon den Titel eines allgemeinen Bischofes der apostolischen Kirche bei **). Kurz alle unter dem Namen der ersten Römischen Bischofe von Linus an bis auf den Bischof Siricius hin verbreiteten Schriften, wimmeln von solchen Stellen, und es läßt sich leicht errathen, was die Erfinder durch dieselben bewirken wollten.

Indessen kann man freilich nicht läugnen, daß die meisten der eben gedachten Briefe in demjenigen Zeitalter, von welchem wir gegenwärtig sprechen, noch nicht bekannt waren. Die meisten sind Geburten des fünften und sechsten Jahrhunderts. Manche Römische Bischöfe aber fingen schon weit eher an, die Prärogativen, die in diesen Briefen enthalten sind, sich anzumassen. Sind daher gleich nicht alle dieser Schriften der Schlüssel gewesen, welcher den Päbsten den Götzentempel eines falschen Ansehens und einer falschen Macht aufschloß, so waren sie doch wenigstens das Werkzeug, welches sie in ihrer selbst angefangenen Unternehmung unterstützte. Und konnten dann nicht schon damals einige falsche Schriften auch zu Gunsten des Römischen Bischofes, so wie zu Gunsten anderer Irorthümer, herumgegangen seyn, von denen nichts mehr bis

*) *Ad huius sanctae sedis apicem eas. Col. 529.*

**) *Franc. Pagi Breuiar. Rom. Pontif. in vita Sixti I. p. 23.*

auf unsere Zeiten gekommen? Selbst Origenes klagte schon damals über falsche Schriften, welche ihm unterschoben worden.

Der erste Römische Bischof, welcher sich selbst eine bisher unbekannte höhere Macht beilegte, war Stephan I. in der Mitte des dritten Jahrhunderts. Er naunte sich den Bischof aller Bischöfe, und foderte despoticsh, daß ihm die übrigen Gehorsam leisten sollten *). Der h. Cyprian, welcher in der an das dritte Karthaginensische Koncilium gehaltenen Rede darauf anspricht, giebt genug zu erkennen, wie wenig er mit einer so stolzen Annahmung zufrieden war. Er war der Meinung zugethan, daß man die neubefehrten Neher wieder taufen müsse. Stephan behauptete das Gegentheil, und excommunicirte in der Hizé den heil. Cyprian. Er bediente sich dabei einiger Ausdrücke, welche offenbar bewiesen, daß er sich für das Oberhaupt aller Bischöfe halte, und von allen andern Kirchenprälaten blinden Gehorsam fordere. Voll gerechten Eifers gegen dieses stolze Betragen stand nun Cyprian in der gedachten Kircherversammlung auf, und beschwerte sich. Man sieht es aus dem ganzen Tone, daß Cyprian dieses Betragen als eine unerhörte Neuerung, und als einen formlichen Eins-

*) *Neque enim quisquam nostrum episcopum se esse episcoporum constituit, aut tyrannico terrore ad obsequendi necessitatem collegas suos adigit.* *Concil. Carthag. III.* Daß Stephan sich wirklich dieses Thels bedient habe, läugnet auch Severinus Binius nicht in notis ad concil. Carth.

griff in die Rechte der übrigen Bischöfe ansahen *).

Allein diese Klagen, und das Betragen vieler anderer sowohl abendländischer als griechischer Bischöfe that zu Rom so wenig Wirkung, daß man dort vielmehr eifrigst fortführ, die Saiten von Tage zu Tag höher zu stimmen **) Die Anschläge gelungen so gut, daß schon im Jahre 314 das Koncilium zu Arles verordnete, daß alles, was in einer jeden Kirche geschlossen wird, dem Pabste (er wird von den Vätern dilectissimus Papa genannt) sollte berichtet werden †). Das war schon ein wichtiger Vortheil für ihn; und obgleich die ansehnliche Nicänische Kirchensammlung nichts besonders zu Gunsten des Pabstes entschied; indem sie ihm zwar einen ans-

*) Schon im zweiten Jahrhunderte exkommunizierte der Römische Bischof Victor die Bischöfe von Kleinasien, weil sie wegen der Osterfeier einer andern Meinung waren, als er. Allein kein Mensch erkannte ihn damals für den kompetenten Richter, und man sah sie, dieser Exkommunikation halber für nichts weniger als für Schismatiker an.

**) Man lese z. B. den Brief des Bischofs Firmilian von Kappadocien, welcher unter Cyptians Brüderen n. 75. p. m. 210. abgedruckt ist: — Eos autem, qui Romas sunt, heißt es; non ea in omnibus obseruate, quae sunt ab origine tradita, et frustra apostolorum auctoritatem praetendere... Stephanus adhuc infamans Petrum et Paulam etc.

†) Placuit, schreiben die Väter an Sylvester, antequam a te, qui maiores dioeceses tenes, per te potissimum omnibus insinuari. Und: Quid decreverimus communi consilio, caritati tuse significavimus, ut omnes sciant, quid in futurum observare debeant. ap. Labb. Tom. I.

sehnlichern Platz, als gemeinen Bischöfen anwies, dagegen aber seinen Vorrang einzig und allein von dem alten Herkommen ableitete, und ihn den übrigen Metropolitanen vollkommen gleich setzte *); so blieb er doch im Besitze der ihm einmal von dem Koncilium zu Arles zugesandten Vorrechte, und erlebte bald das Glück, sie von einigen darauf folgenden Synoden neuerdings bestätigt zu sehen. Die Versammlung zu Sardica vom Jahre 347 wiederholte die nämliche Verordnung, die schon jene zu Arles gemacht hatte, und der Kirchenrath zu Ephesus vom J. 431. schrieb an den Pabst Cälestin: Weil es nothwendig ist, daß wir alles, was geschehen ist, Eurer Heiligkeit berichten, so haben wir nicht unterlassen können zu schreiben **).

Man muß bei dieser Gelegenheit die Bemerkung nicht übergehen, daß nebst diesen angezogenen wohl auch andere, zum Theil fröhre Koncilien ihre Schlüsse freilich zuweilen nach Rom gesandt haben; allein es ist weltkündig, daß es nicht darum geschah, weil sie vielleicht glaubten, ihre Akten seyen ohne Bestätigung des Bischofes zu Rom ungültig. Sie thaten es vielmehr theils aus freundshaftlicher Gesinnung, um nachbarlich zu handeln, theils aber und vorzüglich aus

*) Der Bischof von Alexandrien, heißt es, soll über die andern Bischöfe seiner Gegend den Vorrang haben, indem dieses auch bei dem Römischen Bischofe Herkommens ist (*επειδαν και τω επ τη Ρωμη επικοπη τουτο συνηθες ετιν.*)

**) *Επειδη δε εχενται απαρται εις γηνοι της σης οσιατητος απενεχθησαται τα παρεκκολουθησαντα, γραφησεν αιται· καιως.* Apud. Harduin. Tom. I. col. 1504.

der Ursache, weil der Römische Bischof, als Metropolitan, viele ihm untergebene Bischöfe zählte, welchen ihre Schlüsse durch den Metropolitan ebenfalls bekannt gemacht werden. Die Römischen Bischöfe und ihre Handlanger waren aber in der Folge verschlagen genug, dieses Betragen ganz anders auszulegen, und entsprechliche Folgen für sich daraus zu ziehen.

Auf solche Art also entstand der in den Zeiten der Apostel nie gehörte Grundsatz, daß zur Gültigkeit eines Konciliums die päpstliche Bestätigung notwendig seyn; und auf eben diese Art entstand so mancher anderer, welcher nach und nach das Ansehen des Römischen Bischofes befestigte.

Zweites Buch.

Von Konstantin dem Großen bis auf Pipin,
oder bis auf den Zeitpunkt, da der Rö-
mische Bischof Herr von Land und
Leuten wurde.

I.

Werdienste des Kaisers Konstantin und seiner Nachfolger um die Klerisei, und insondereheit um den Römischen Bischof.

Wäre die christliche Kirche immer in derjenigen Lage geblieben, in welcher sie sich von ihrer Entstehung an bis zum Anfang des vierten Jahrhunderts befand, so würden ihre Diener sicher

von der Denkungsart und dem Betragen der Apostel niemals so weit abgewichen seyn, und sich nicht zu jener schwindlichten Höhe haben emporarbeiten können, in welcher wir sie gegenwärtig erblicken. Die christliche Religion war damals noch nicht die herrschende; die Gesellschaft, welche sich zu ihr bekannte, mußte sich nebst ihren Priestern immer verborgen halten; wenn sie gleich unter manchem Kaiser geduldet wurde, so hatte sie doch noch nicht festen Fuß, und mußte immer in Furcht vor Verfolgungen leben, welche oft plötzlich theils aus Gross gegen eine Religion, die die herrschende zu untergraben suchte, theils aus Misstrauen und verschiedenen Staatsursachen ausbrachen. Die Geistlichen konnten daher in diesen Zeiten zu keiner sonderlichen Macht und Ansehen gelangen. Aber jetzt drehet sich die Sache auf einmal. Zwei sogenannte hohe Häupter, Konstantin und Maxentius zankten sich eben um das Recht, die halbe Welt zu tyrannisiren. Beide suchen ihre Ansprüche mit Gewalt der Waffen durchzusetzen, und rücken mit einer zahlreichen Mannschaft gegen einander. Konstantin, hizig, ehrgeizig, unternehmend, zwar vielleicht nicht einsichtsvoller, als um seine Zeit die meisten zu seyn pflegten, aber dabei doch immer politisch genug, sieht auf einmal mitten am Himmel ein Kreuz mit der Aufschrift: In diesem wirst du überwinden; oder erzählt es wenigstens, daß er eine solche Erscheinung gehabt habe. Die Erzählung wirkt. Die ganze Armee wird aufmerksam darauf, und giebt ihr um so mehr Beifall, da ohnehin das Wunderbare jederzeit bei dem großen christlichen, oder nicht christlichen, Haufen weit mehr Eindruck macht,

als natürliche Vorstellungen. Voll Zuversicht auf den gewissen Sieg stürzt sie mit schwärmerischer Hölle auf die vielleicht durch die Nachricht von diesem Drakel muthlos gemachten Feinde los, schlägt sie, und Konstantin wird Kaiser. Er, der nun der christlichen Religion, oder wenigstens einem auf ihre Rechnung geschriebenen, wirklich geglaubten, oder absichtlich ausgestreuten Wunder seinen Sieg und seine Herrschaft zu danken hat, fühlet sich, wie man sich ganz natürlich vorstellen kann, zur Erkennlichkeit gegen die Diener dieser Religion höchstens verbunden, und überhäuft sie mit Wohlthaten, so wie er diese Religion auch selbst annimmt, und sie dadurch im ganzen Reiche zur herrschenden macht. Von dieser Zeit an werden allenhalben Kirchen erbauet, und ihnen anscheinliche Einkünfte beigelegt. Seit der Zeit erhalten die Kirchen und die Geistlichkeit durch ordentliche Gesetze die Erlaubniß, Geschenke und Vermächtnisse anzunehmen *) und sich unbewegliche Güter zu erwerben. Seit dieser Zeit endlich werden die Geistlichen von allen Abgaben und Beiträgen zum allgemeinen Besten befreit †) Diese Immunität diente ungemein, die Ehrfurcht gegen die Geistlichkeit zu vermehren, die nun schon einmal herrschende Meinung von dem un-

*) *Habeat unusquisque licentiam sanctissimo Catholicae, venerabilique Concilio, decadens bonorum quod optavit, relinquere.* Cod. Theod. L. 4. de Episcopis et eccles.

†) *Qui diuino cultui ministeria religionis impendunt, id est, qui Clerici appellantur, ab omnibus omnino muneribus excusentur; ne sacrilego liuore quorumdam a diuinis obsequiis auocentur.* Constant. Magn. an. 319. Lib. 9. Cod. Theod.

gemein großen Abstand der Geistlichen vor den Laien noch mehr zu erhöhen, und folglich die ersten in ein immer größeres Ansehen zu setzen. Dass endlich die Geistlichen auf der andern Seite sich von Tage zu Tag mit thätigerm Eifer bestrebt haben, ihre Einkünfte und Güter, so viel möglich, zu vermehren, wird keinen wundern, welcher das menschliche Herz kennt. Nichts ist bekanntlich verführerischer, als der Glanz des Silbers und Goldes, und nichts weniger befriedigend, als der Besitz dieser sogenannten Güter. Schon in der Mitte des dritten Jahrhunderts flagte der heil. Cyprian, „dass die meisten Bischöfe, welche andern mit ihrer Lehre und ihrem Beispiel vorangehen sollten, die geistlichen Güter hintansetzen, und sich blos auf die Erwerbung zeitlicher Güter verlegen; dass sie um des Gewinnes willen ihre Lehrstühle und ihr Volk verlassen, dass sie fremde Provinzen durchwandern, und auf Märkte ziehen, um da Wucher zu treiben“).“ Das Gemälde, welches uns der heil. Hieronymus von der Habsucht der Geistlichen im folgenden Jahrhunderte machte, ist noch unwürdiger, und zeigt, wie sich diese zu den niedrigsten Verrichtungen, ja sogar zu einem ärgerlichen Lebenswandel herabließen, um nur ihrer unersättlichen Begierde nach Reichthümmern zu fröhnien. „Ich höre es, zu welchen schändlichen Diensten sie sich bei Kinderlosen

*) Episcopi plurimi, quos et hortamento esse oportet caeteris et exemplo, diuina procuratione contempta, procuratores rerum secularium fieri, derelicta cathedra, plebe deserta, per alienas prouincias oberrantes, negotiationis quaestuolae nundinas auctorari. *De Lapsis.*

„Greisen und alten Frauenzimmern gebrauchen „lassen. Sie selbst halten ihnen den Nachttopf „hin, sind beständig um ihr Bett herum, und „fangen mit ihren eigenen Händen den eiternden „und unreinen Auswurf dieser Kranken auf“).

— „Viele Wittwen, fährt er an einem andern Orte fort, tragen schon keine Lust mehr, neuerdings zu heurathen. Da sie die Sklaverei des Ehestandes schon kennen gelernt, so hat jetzt die Freiheit des Wittwenstandes desto mehr Reize für sie, da die Priester, denen es um ihr Geld zu thun ist, äußerst geschäftig sind, ihnen zu diesen“*) „Dass der h. Hieronymus die Sache nicht übertrieben habe, bezeugte ihm selbst die weltliche Obrigkeit, als welche sich genöthiget sah, die der Geistlichkeit erst vor Kurzem ertheilten Freiheiten nach wenigen Jahren großen Theils wieder einzuschränken. „Die Geistlichen, oder „ihre Angehörigen, so spricht das neue Gesetz, „sollen nicht mehr in die Häuser der Wittwen „und Unmündigen laufen, sondern sie sollen von „den öffentlichen Gerichten ausgeschafft werden, „wenn die Verwandten dieser Wittwen oder „Mündel sie darüber verklagen. Wir verordnen „auch, dass die besagten von einem Frauenzimmer, mit dem sie sich unter dem Deckmantel

*¹) Audio in senes et anus absque liberis quorumdam turpe seruitum. Ipsi apponunt matulam, obsident lectum, purulentiam stomachi et phlegmata pulmonis manu propria suscipiunt. Epist. ad Eu-stoch.

**) Illae, quae sacerdotes suo viderint indigere praefidio, eriguntur in superbiam, et quia maritorum expertae dominatum viduitatis praferunt libertatem.

„der Religion heimlich verbunden haben, nichts
 „sollen erwerben dürfen, unter welchem Vor-
 „wande von Freigebigkeit dieses immer geschehen
 „können; und sollte einem aus ihnen von diesen
 „was immer zurückgelassen werden, so soll alles
 „das so unkräftig seyn, daß sie schlechterdings
 „nichts, weder durch Geschenk, noch durch Ver-
 „mächtniß sollen annehmen können“*) Man
 fand die Nothwendigkeit, solche Gesetze zu ma-
 chen, so dringend, daß man in sehr wenigen
 Jahren darauf, nämlich im J. 370 unter dem
 Kaiser Valentinian ein zweites (S. Cod Theod.
 XVI. Tit. 2. l. 20.), und im J. 390 noch ein
 drittes Gesetz hinzuthat, daß Wittwen ihr Ver-
 mögen nicht aus Andacht der Geistlichkeit zuwen-
 den sollten. „Sie soll, heißt es, keinen Schmuck,
 „kein Hausgeräth, kein Gold, kein Silber, und
 „sonst keine Kostbarkeiten unter dem Vorwände
 „der Religion noch in ihrem Leben veräußern,
 „sondern alles in gutem Stande ihren Kindern,
 „nächsten Anverwandten, oder, wem sie sonst
 „will, übergeben. Wenn sie aber dem Tode na-
 „he ist, so soll sie keine Kirche, keinen einzelnen
 „Geistlichen, keinen Armen zum Erben einse-

*) Ecclesiastici, aut ex Ecclesiasticis, viduarum ac
 pupillorum domos non adeant, sed publicis exter-
 minentur iudiciis, si eos affines earum vel pro-
 pinqui putauerint deferendos. Censemus etiam,
 vt memorati nihil de eius mulieris, cui se priua-
 tum sub praetextu religionis adiunixerint, liberali-
 tate quacunque, vel extremo iudicio possint adi-
 pisci, et omne in tantum inefficax sit, quod ali-
 cui horum ab his fuerit derelictum, vt nec per
 subiectam personam valeant aliquid vel donatione,
 vel testamento percipere. Cod. Theod. lege 20. de
 Episcopis et Ecclesiis.

„hen*).“ Daß nicht übertriebene Finanzgründe, Kargheit der Kaiser, oder ihrer Staatsmänner, oder boshaftes Begierde, der Geistlichkeit wehe zu thun, diese Gesetze erzeugt haben, sondern daß das Betragen der Geistlichen, und ihre übermäßige Bereicherungssucht einzig und allein selbst daran Schuld war, erschen wir gleichfalls aus dem heil. Hieronymus, welcher in bittere Klagen darüber ausbricht. „Ich schäme mich, es zu sagen,“ spricht er. Die Söldnerpfaffen, die Pöf-senspieler, die läuderlichen Dirnen können Erbschäfchen antreten. Nur den Geistlichen und „Mönchen ist es in diesem Gesetze verboten; „und nicht von heidnischen Kaisern, sondern von „christlichen Regenten. Ich beklage mich nicht „über das Gesetz; sondern das schmerzt mich, „daß wir dieses Gesetz verdienet haben. Die „Vorsicht des Gesetzes ist streng und klug, „und doch wird die Habſucht noch nicht einmal durch dieses Gesetz eingeschränkt. Wir „spotten der Gesetze durch Fideikomiffe **).“

Man

*) Nihil de Monilibus et supellecili, nihil de auro, argento, caeterisque clarae domus insignibus sub religionis defensione consumat; sed vniuersa integra in liberos, proximos, vel in quoscunque alias arbitrii sui existimatione transcribat. Ac si quando diem obierit, nullam ecclesiam, nullum clericum, nullum pauperem scribat haeredes. Cod. Theod. L. 27.

**) Nec de lege conqueror, sed doleo, cur meruerimus hanc legem. Proutida seueraque legis cautio, et tamen nec sic refrenatur avaritia. Per fidei Commissa legibus illudimus. Epist. 34. ad Nepotian.

Man sieht aus dieser Stelle zur Genüge, daß wiederholte Gesetze der Kaiser schon nicht mehr mächtig genug waren, dem zügellosen Streben nach Reichthümern Einhalt zu thun. Es ist schwer, Leidenschaften, wenn sie einmal in Hestigkeit ausgebrochen sind, zu unterdrücken; eben so schwer, als tief eingewurzelte religiöse Vorurtheile auszurotten. Man findet von diesem Zeiträume an bei allen Kirchengeschichtschreibern und andern geistlichen Schriftstellern die auffallendsten Schilderungen von dem unglaublichen Zuwachs der Reichthümer unter den Geistlichen. Daß aber der Römische Bischof ins besondere in diesem Stücke nicht zurückgeblieben, das würde man aus allen bisher erwähnten Umständen schon schließen können, wenn auch keine Zeugnisse glaubwürdiger Schriftsteller übrig wären. Schon in der Mitte des vierten Jahrhunderts waren die Reichthümer und das Ansehen desselben so hoch gestiegen, daß der Römische Konsul Prätextatus, welcher der heidnischen Religion zugehörig war, nach dem Zeugniß des h. Hieronymus zum Pabst Damasus sagte: Macht mich zum Römischen Bischofe, so will ich unverzüglich ein Christ werden*). Wäre dieser nicht schon damals ein großer und wichtiger Herr gewesen, so würden sich niemals so viele Geistliche zu gleicher Zeit beeifert, und so gewaltsame Mittel angewandt haben, sich diese Würde zu verschaffen. Man muß erstaunen, wenn man

*) *Facite me Romanae urbis episcopum, et ero proximus christianus.* S. Hieronym. Epist. 38. Par. II. Tom. IV. opp. Edis. Martian. col. 310.

beim Ammian Marcellin die Beschreibung der entsetzlichen Mordthaten liest, welche bei der Wahl des Römischen Bischofes Damasus in der Kirche Siccini zu Rom verübt worden. „Ich verarge es denen, welche nach dem Römischen Bischofthume lustern sind, gar nicht, fährt er fort, wenn sie alle ihre Kräfte anstrengen, es zu erlangen, da sie nach dem erlangten Besitz dieser Würde sich um gar nichts mehr zu bekümmern haben, sondern vielmehr durch die Geschenke der Matronen so sehr bereichert werden, daß sie in den prächtigsten Kleidern in Wagen einher fahren, und in den Gastmählern, welche sie anstellen, beinahe Könige übertreffen“ *)“

Was hier Ammian Marcellin von der Freigebigkeit der reichen Matronen sagt, das gilt auch von der Freigebigkeit der Kaiser selbst, wie wir bereits aus einigen ihrer Gesetze erssehen haben. Man könnte beinahe sagen, daß diese den Römischen Bischöfen selbst den Wink gegeben, sich bis zu der Würde eines Monarchen zu erheben. Die bekannte Schenkung Konstantins ist zwar eine baare Erdichtung; Krone und die Stadt Rom, und andere Länder hat also der Papst hierdurch nicht erhalten, und wenn gleich Konstantin in der Folge seinen Sitz nach Konstantinopel verlegt hat, so blieb er doch noch Herr von Rom, und der Römische Bischof war höchstens nur einer seiner ersten Beamten; aber daß jener mehrere Kirchen, und darunter vorzüglich auch Rom, als die ehemalige Hauptstadt des Reiches, reichlich dotirt habe, ist doch gewiß. Auch durch

*) *Rerum gestarum.* L. 27. p. 481. Edit. Vales.

einern andern Umstand hat er die Macht der Geistlichkeit ungemein befestiget, nämlich dadurch, daß er sie von aller weltlichen Gerichtsbarkeit, vollkommen befreite. Er soll sie sogar, wosfern dem Rufinus zu trauen ist, mit den Göttern verglichen haben. „Gott, sprach er, hat euch zu „Priestern bestellt, und die Gewalt gegeben, „auch uns zu richten; daher übet ihr euer Richteramt mit Recht über uns aus. Ihr aber habt „niet nicht von Menschen gerichtet werden.... „Ihr aber seyd uns von Gott als Götter gegeben, und es geziemt sich nicht, daß ein Mensch „über Götter ein Urtheil spreche ic. *).“ Solche übertriebene Lobsprüche mußten freilich ihren Ehrgeiz noch mehr ansfachen, und sie unvermerkt das hin verleiten, daß sie sich nach und nach eine unumschränkte Macht über die Weltlichen ammaßten.

II.

Politische Veränderungen im Occident. *Zimmer höheres Steigen des bisbäflichen Ansehens.*

Rechte der Kaiser und Könige in geistlichen Dingen.

Indem auf solche Art die Klerisei auf der einen Seite sich zu erheben begann, sank auf der andern die politische Macht, und das Römische Reich neigte sich zu seinem Verfalle. Das über-

D 2

*) Deus vos constituit sacerdotes, et potestatem dedidit, de nobis quoque iudicandi, et ideo nos a vobis recte iudicamur. Vos autem non potestis ab hominibus iudicari.... Vos autem nobis a Deo dati estis illi, et conueniens non est, ut homo iudicet Deos. *Ruffin. Lib. I, cap. 2.*

handgenommene Sittenverderbnis unter den Grossen und Kleinen: Uippigkeit, Wohllust, Trägheit; die gänzlich in Verfall gerathene Kriegszucht, der unersättliche Geiz aller kaiserlichen Beamten, und besonders der Exarchen, welche jetzt im Namen der zu Konstantinopel residirenden Kaiser den abendländischen Theil des Reiches regierten, die hieraus entsprungenen unerhörten Geldverpressungen, die eigene Schwäche schlechter, unsägiger Kaiser, und endlich inneres Misvergnügen, Partheigeist, Unruhen; — alles dieses schwächte das Römische Reich so sehr, daß es fremden barbarischen Völkern, welche jetzt in der Geschichte bekannt zu werden anfangen, leicht würde, sich einer Provinz nach der andern zu bemächtigen, und sie den rechtmässigen Besitzern zu entreissen. Italien wurde zuerst von dem Westgothischen Könige Alarich eingenommen, welcher aber von Odoacer, Könige der Heruler, bald wieder daraus vertrieben wurde. Ersterer bemächtigte sich hierauf Galliens und Spaniens, und stiftete dort ein mächtiges Reich. Auch gingen die Burgunder nach Gallien über, und errichteten an einem Theile desselben, ein besonders Reich, nebst dem, daß auch die Römer noch einen kleinen Anteil in Gallien übrig hatten. Allein kaum hatten noch diese Reiche einige Anstalten getroffen, sich furchterlich und wichtig zu machen, als Chlodoväus, ein Franke, mit einer ansehnlichen Mannschaft hervorbricht, und durch glückliche Siege Stifter der Fränkischen großen Monarchie in Gallien wird.

Auch Odoacers Reich in Italien stand nicht gar lange Zeit aufrecht. Schon im Jahre 493

fielen die Ostgoten in Italien ein, und bemächtigten sich unter ihrem Könige Theodorich dieses Reiches. Am Ende verloren es aber auch diese wieder an den Longobardischen König Alboin, unter dessen Boshaftigkeit der größte Theil Italiens fiel, und den Namen des Longobardischen Reiches führte. Den Griechischen Kaisern war daher beinahe nichts mehr verblieben, als Rom und Ravenna, welche, wie gesagt, durch Exarchen regiert wurden.

So viel die Kaiser bei allen diesen Veränderungen litten, so wenig verloren dadurch die Bischöfe und übrige Geistlichkeit. Die meisten aus den neuen Beherrschern dieser Länder waren schon Christen, oder nannten sich wenigstens so, und bezeugten jenen um so mehr Ergebenheit, als es die Notwendigkeit und politische Absichten manchmal erheischtten. Man darf sich daher gar nicht verwundern, wenn man wahrnimmt, daß das Ansehen derselben in diesem Zeitraume, anstatt, durch Unruhen und Kriege erschüttert, abzunehmen, vielmehr beträchtlich gewachsen sei. Die allgemeine Meinung unter den Christen, daß sie die einzigen seien, welche den Laien den Eingang in den Himmel eröffnen, oder aber die Thüre vor der Mase zuschließen könnten, mußte natürlich einem jeden eine ungemein große Ehrfurcht gegen sie einflössen. So wie ihnen also das Volk äußerst ergeben war, so vermochten sie hinwieder alles über das Volk. Dieser Umstand zwang daher, so zu sagen, die fremden Völker, welche nun den Herrn in ganz neuen Wohnungen spielten, die Sache so einzuleiten, daß sie mit diesen wichtigen Personen, welche

einzig und allein das Zutrauen des Volkes hatten, und dasselbe nun auch nach Belieben, nach dem Willen des neuen Beherrschers lenken konnten, auf gutem Fuße stünden. Zudem waren diejenigen aus diesen neuen Königen und Völkern, welche bereits das Christenthum angenommen hatten, schon durch die Bande der Religion selbst sehr enge an die Bischöfe angeschlossen. Sie mußten sie immer als ihre Lehrer, Rathgeber und Förderer ihres Besten betrachten; und da ohnehin das geistliche mit dem weltlichen System sehr zeitlich verwebt, und die Religion in diesem Zeitraume, beinahe nur mehr als eine Policeisache behandelt worden, so mußte man sich nothwendig sehr oft, besonders bei Entwerfung neuer Gesetze ihres Raths bedienen, wosfern man sich nicht der Gefahr aussehen wollte, den Staat und die Kirche in hundert Kollisionen zu bringen. Dieses, und endlich die Gewohnheit, welche jetzt aufkam, daß alle weltliche und geistliche Angelegenheiten zugleich auf Nationalversammlungen, und etwas später sogenannten Senden mußten ausgemacht werden, bei welchen dann die Bischöfe gewiß keine unwichtige Rolle spielen, mußte ihr Ansehen über die weltlichen Obrigkeiten in dem Maße erheben, in welchem man ohnehin die geistlichen Angelegenheiten weit höher schätzte, als die weltlichen; und auf solche Art schlich sich dann das Vorurtheil aus einem falschen Schluß sehr leicht ein, daß die Bischöfe die Macht haben, auch in weltlichen Angelegenheiten ihr Wort drein zu sprechen, oder gar Gesetze zu geben.

Die andern Barbaren, welche noch nicht in den Schoß der Kirche getreten waren, befanden sich in einer Lage, in welcher sich herumschweifende, kriegerische Völker gemeinlich zu befinden pflegten. Neuerst roh, unwissend, ohne genaue Kenntniß ihrer neuen Länder und Unterthanen bedurften sie vor allen des Beistandes der Bischöfe, um entweder bei dem neuen Volke, welches sie beherrschten, oder in Angelegenheiten mit auswärtigen Höfen zu ihrem Zwecke zu gelangen. Man hat daher Beispiele, daß die Bischöfe nicht nur öfters die Stelle ordentlicher Gesandten vertreten, sondern in Abwesenheit des Königs sogar alle geheimen Regierungsgeschäfte in ihrem Lande übernommen, und gleichsam das Amt eines Vicekönigs geführet haben *). Zudem waren sie schon unter den vorigen Römischen Königen, welche ihnen über alle, die sich freiwillig unter ihren Schutz begeben würden, Recht zu sprechen, erlaubt hatten, zum Besitz eines weltlichen Richteramtes gelangt. Man mußte sie daher jetzt um so mehr dabei belassen, da das Römische Recht noch immer galt; die neuen Könige aber und ihre Höflinge nichts, oder nur sehr wenig davon verstanden. Einige Könige stellten sogar die Bischöfe zu Aufsehern über die weltlichen Richter auf, und ertheilten ihnen die Gewalt, diese, wenn sie ein unbilliges Urtheil würben gesprochen haben, zu bestrafen. Zu Tours war unter den Franken die Macht eines Bischofes so

*) Per vos legationes meant. Vobis primum quam
principe absente non solum tractata rese-
gantur, verum etiam tractanda committuntur. Si-
don. Apollin. L. 6. epist. 6.

ausgedehnt, daß es ihm sogar zustand, einen Grafen zu ernennen *).

Was die Bischöfe an den Höfen besonders beliebt machen mußte, war, daß zu selbiger Zeit nur noch sie allein von den einem Regenten unentbehrlichen Wissenschaften etwas verstanden, und folglich nur sie allein für fähig gehalten wurden, einen zur Regierung heranwachsenden Prinzen zu bilden. Man findet daher von dieser Zeit an bis weit über Heinrich den vierten hinaus wenige Kaiser oder Könige, welche nicht von Bischöfen erzogen worden. Welch ein bequemes Mittel war das nicht für sie, sich auf der einen Seite sowohl bei dem Volke als bei allen Großen des Reichs in ein ungemeines Ansehen zu setzen; auf der andern Seite aber auch die Fürsten selbst ihre Nothwendigkeit und Wichtigkeit fühlen zu lassen, ihnen blinden Glauben in geistlichen Sachen, eine übertriebene Hochachtung gegen geistliche Personen, und für jeden Kollisionsfall, der sich zwischen geistlicher und weltlicher Macht ereignen könnte, eine ängstliche Gewissenhaftigkeit zum Vortheile der erstern einzufloßen!

In diesem Stücke hatten sie es auch in Kurzem so weit gebracht, daß sie sich schon nicht selten mehr der Exkommunikation gegen alle dieseljenigen bedienten, welche sich nicht ganz nach ihrem Willen bequemen wollten. Die meisten Fälle, in welchen sie zu diesem Schreckmittel ihre

*) Turonis per Pontificis literas comes instituitur.
Auct. vit. S. Eligii apud Surium.

Zuflucht nahmen, betrafen zeitliche Dinge: die Erhaltung ihrer Güter, oder gewisser Rechte und Privilegien. Man kann daher, wenn man diesen letztern Umstand erwäget, mit allem Rechte sagen, daß viele Große der Kirche den Gebrauch der Exkommunikationen mehr in der Absicht, sich fürchterlich zu machen, als um der Besserung und des Seelenheils willen eingeführt haben *). Sie waren in der Folge mit der geistlichen Wirkung, die man der Exkommunikation bisher beilegte, nicht einmal mehr zufrieden, sondern ließen sichs äußerst angelegen seyn, auch politische Folgen damit zu verbinden. Vermöge des Ansehens, in welchem sie bei den Königen standen, und der grossen Macht, welche sie bereits schon besessen, konnte auch ihr Wunsch nicht lange unerfüllt bleiben. Der König Childerich, von ihnen nach ihren Absichten gestimmet, verordnete wirklich im Jahre 595, daß ein Exkommunizirter auch von dem königlichen Palast gänzlich ausgeschlossen, und seiner Güter verlustig seyn soll †). Der gute König bedachte nicht, welche Schlange er dadurch allen seinen Nachfolgern und übrigen Fürsten an den Busen setzte. Seitdem hat aber die Politik der Geistlichen diesen Grundsatz sehr wohl in dem Gedächtnisse aller

*) Onde pare, che l'uso di queste scomuniche sia più introdotto ad insinuar rispetto del prelato, che correzione del reo, e salute del peccatore. Fra Paolo Sarpi *Consolazione della mente nella tranquillità di coscienza causata del buon modo di vivere nella città di Venetia nel preteso interdetto di Paolo quinto.* p. 40.

†) Heincc. Cod. Iur. Gent. antiqu. p. 473.

Christen, so wie das Gesetz selbst beständig in seiner Kraft zu erhalten gewußt.

Wenn man alle diese bisher erwähnten Umstände genau zu Gemüthe führet: die großen und beinahe übertriebenen Schenkungen der Fürsten an die Geistlichen; den ihnen von denselben zugestandenen Anteil an der Justizverwaltung und andern Regierungsgeschäften; die ihnen und den Kirchen ertheilten Privilegien Fori et Canonis, Immunitäten, Asylen, und die daraus entsprungene Meinung von der irdischen Götterschaft der Geistlichkeit; ihre Erhebung zu Erziehern der königlichen Prinzen, endlich die Ausdehnung der Erkommunikation auch auf weltliche Dinge; so kann man es ihnen eben nicht gar zu sehr verargen, wenn sie im Kühel des Ehrgeizes eine Gelegenheit, die man ihnen selbst anbot, mit beiden Händen ergriffen haben, und man muß vielmehr bekennen, daß die weltlichen Fürsten zur Entstehung des Hildebrandismus beinahe noch mehr beigetragen haben, als die Geistlichkeit selbst. Daß dieser Sach nicht unhistorisch sei, wird eine beträchtliche Anzahl von Thatsachen in der Folge noch überzeugender darthun.

Was die Reichthümer der Kirchen und der Geistlichkeit überhaupt betrifft, so wurden sie in diesem Zeitraume, wie man sich unter solchen Umständen leicht denken kann, nicht geringer. Der Gedanke, daß die Geistlichkeit einem jeden den Eingang in den Himmel aufschliessen könne, mußte schon an und für sich zur Freigebigkeit reizen. Hierzu kam noch die schon seit sehr langer Zeit gehegte, und noch immer nicht in Vergessenheit

gerathene Meinung des Volkes, daß das Ende der Welt wirklich nahe sei. Diese Meinung, die man vielleicht geflissentlich unterhielt, konnte sehr leicht eine andere hervorbringen, nämlich, daß die zeitlichen Güter einem Menschen, der bei der allgemeinen Erwartung des jüngsten Tages, schon am Rande des Grabes stand, wenig mehr nutzten, daß, sie verachteten, sich ihrer gänzlich entschlagen, ein Werk wäre, wodurch man einen großen Theil seiner Schuldenlast vor Gott aussühlen, und sich, so zu sagen, in den Himmel hinein kaufen könnte. Man hat daher eine ungewisse Menge Stiftungs- und Schenkungsbriebe aus diesem Zeitalter, denen die Klausel beigefügt ist: Pro redemptione animae meae, oder: pro remedio peccatorum. Alles lief mit vollen Börsen zur Geistlichkeit, alles opferte; alles dotirte Kirchen, stiftete fette Pfründen oder Klöster, schenkte dem Klerus ganze Maierhöfe, oder gar halbe Länder; und es hatte niemand irgend eine Greuelthat: einen Mord oder eine Blutschande, begangen, der nicht in allem Ernst glaubte, daß er diese Sünden durch fromme Schenkungen und Vermächtnisse sehr leicht abbüßen könne.

Das Ansehen der Bischöfe mußte daher auch in Rücksicht auf diesen Punkt immer wachsen. Dieses geschah in einem so großen Maße, daß selbst die Könige endlich aufmerksam wurden, und nach und nach anfangen zu fühlen, von welchen bedenklichen Folgen dieses mit der Zeit für sie seyn könnte. „Sehet, pflegte der König Chilperich öfters zu sagen, „unsere Rentkammer ist arm geworden; sehet, unsere Reichthümer sind auf die Kirchen hinübergelommen; niemand re-

giert mehr, als die Bischöfe allein; unsere „Würde ist verloren gegangen, und zu den Bischöfen der Städte hinüber gewandert“). Allein die Könige mochten immer im Stillen klagen; die Sache blieb doch beim Alten. Keiner hatte den Muth, thätige Gegenanstalten vorzusehren. Der Kolosse war schon zu groß und mächtig geworden, als daß es ein Weltlicher wagen sollte, ihm zu Leibe zu gehen. Die Geistlichen hatten es zu selbiger Zeit durch glückliche Kunstgriffe schon so weit gebracht, und die Begehrungen so sehr in einander zu verweben gewußt, daß man Religion, und Kirchen für gleichbedeutende Dinge ansah, und die Freiheiten dieser gestern, oder die zeitlichen Vortheile der geistlichen Personen einschränken eben so viel hieß, als die Religion selbst angreifen. Alle diejenigen, welche sich gegen den Klerus minder freigebig bezeugten, wurden von den Bischöfen und andern Priestern sowohl in öffentlichen Schriften als Predigten als große Sünder und Leute ohne Religion abgeschilbert, und hatte je einen derselben irgend ein Unglück getroffen, so ward dasselbe als sogleich als eine augenscheinliche Strafe Gottes und als eine Folge der geringen Hochachtung gegen die Geistlichkeit vorgestellt. „Alle, sagt der Bischof Gregor von Tours, nachdem er den Tod des Grafen Martin beschrieben, „sollen sich daher diese Folgen zum Schrecken und zur Verwunderung über die göttliche Strafgerichtigkeit sehn lassen, und sie sollen

^{*)} Aiebat enim plerumque: Ecce pauper remansit fiscus noster, ecce diuitiae nostrae ad ecclesias sunt translateae: nulli penitus nisi soli Episcopi regnant; perit honor noster et translatus est ad Episcopos ciuitatum. *Gregor. Turon. L. VI. c. 46.*

„sich künftig hüten, einen Geistlichen zu beleidigen; denn der Herr rächt seine Diener, welch auf ihn hoffen *).“ Aus diesem Tone stimmten damals beinahe alle Bischöfe und Priester; kein Wunder also, wenn ihre Kirchen und Häuser wahre Schatzkammern geworden sind. Hingegen wurde denjenigen, welche fleißig ihr Vermögen an die Geistlichkeit abtraten, sowohl für das künftige Leben, als auch schon in dieser Welt Glück und Segen versprochen. Anstatt also dem Uibel Einhalt zu thun, bestätigten die Könige, ungeachtet ihrer heimlichen Klagen, vielmehr die Privilegien der Kirchen, und ertheilten ihnen noch neue. „Wir glauben,“ heißt es in einer Formel beim Markulf, „dass wir unserm Reiche einen sehr grossen Zuwachs von Macht verschaffen, wenn wir den Kirchen aus geneigter Überlegung einige ihrer Lage angemessene Güter zutheilen **).“

Diese Freigebigkeit der Könige und große Bereicherung der Kirchen zog doch auf einer andern Seite einige Folgen nach sich, welche nach langer Zeit zu einem grossen Kampf zwischen dem Staat und der Hildebranderei Gelegenheit gaben. Da die meisten Kirchen durch die Freigebigkeit der Fürsten entstanden, oder wenigstens die schon

*) Ergo omnes haec obstupescant, admirantur, et metuant, ne inferant iniurias sacerdotibus, quia vltor est Dominus seruorum suorum sperantium in se L. §. c. 36.

**) Maximum regni nostri augere credimus munimentum, si beneficia opportuna locis ecclesiarum beneuola deliberatione concedimus. L. I. form. 3.

vorhandenen sehr reichlich von ihnen docirt worden, so betrachteten diese sich selbst, wie man leicht denken kann, als die Patronen derselben, und als solche glaubten sie dann das Recht zu haben, die Würden und Aemter dieser Kirche selbst zu vergeben. Da die Geistlichen sich eines Theils aus Erkenntlichkeit verbunden fühlten, ihren Wohlthätern hierin nicht zu widerstreben, andern Theils aber ein von dem Souverain ernannter Bischof sich des Schutzes seines Landesherrn, dessen er doch in manchem Faile noch bedurfte, eher versichern konnte, als ein anderer, so ließen sie das um so lieber geschehen, und es entstund hieraus das förmliche Investiturrecht der Könige und Kaiser. Das Aufkommen dieses Rechts begünstigte noch ein anderer Umstand.

Als die Bischöfe anfingen, mehr an das Zeitliche, als an das Geistliche zu denken; als die bischöfliche Würde schon ein so großes, einträchtliches und ruhmvolles Amt war, daß es sich der Mühe verlohrte, das äußerste zu unternehmen, um es zu erlangen; da trachtete ein jeder, dem es um die Erlangung einer solchen Würde zu thun war, sich eine beträchtliche Anzahl von Anhängern zu verschaffen, die ihn in seinem Vorhaben thätig unterstützen sollten. Da diese ihr möglichstes thaten; andere aber, welche das nämliche Bisthum zu erhalten wünschten, sich gleichfalls eine zahlreiche und unternehmende Partei gemacht hatten, so nahm man sehr oft auf beider Seiten zu den niedrigsten Kabalen seine Zuflucht, um durchzudringen, und von diesen kam es oft zu offensbaren Thätliekeiten, Meutereien,

und Todtschlägen. Kurz, es war nichts seltenes, daß die öffentliche Ruhe und Sicherheit bei solchen Vorfallen gestört wurde. Kein Fürst aber konnte dieses hingehen lassen, ohne aufmerksam darauf zu werden, und zum Besten seines Staates und zur Verhütung gefährlicher Aufruhrn die verfänglichsten Gegenmittel anzuwenden. Um so mehr glaubten sie berechtigt oder sogar verpflichtet zu seyn, in diesem Stücke Friede und Einigkeit zu erhalten, und künftigen Aergernissen vorzubeugen, da ihnen ohnehin fromme Männer immer vorpredigten, daß Gott sie zu Schutzherrn der Kirche aufgestellt habe, und daß sie im Gewissen schuldig seyen, alles, was diese kränken, oder entehren könnte, zu entfernen, und ihre Verfassung aufrecht zu erhalten *). Hierzu gesellte sich noch ein anderer Beweggrund. Anfänglich hatten, wie wir bereits gehört haben, das Volk und die Priester zusammen das aus Gewohnheit entstandene Recht, die Bischöfe zu wählen. Seit geraumer Zeit ließ man aber das Volk immer weniger Theil daran nehmen, so daß es jetzt beinahe ganz davon ausgeschlossen war. Da sich nun nach der berühmten Völkerwanderung ohnehin das politische System der Staaten sehr geändert hatte, und — besonders bei den Franken, die Könige in die Rechte des ehemals freien Volkes traten, so fiel nebst vielen andern auch das Recht, die Bischöfe in ihren Ländern zu ernennen, auf sie, als Repräsentanten des Volkes, hinüber.

*) Quibus concessa est regio, rectissime suas causas patefacit religio, intelligens sacrosancto participante spiritu eorum, qui dominantur, se sociari et constabili decreto. *Greg. Turon.* L. 10. c. 10.

Die Könige ernannten daher in diesem Zeitsraume selbst die Bischöfe, und übten zugleich auch die vollkommene Gerichtsbarkeit in allen denjenigen Stücken über sie aus, welche Kirchengüter betrafen. Aus den Formeln des Markulf ersehen wir, daß die Bischöfe in solchen Angelegenheiten von den Königen förmlich vor ihr Hofgericht sind citirt worden *). S zwar bestrebten sich jene sehr stark, die schon lange zuvor ersonnene und gewünschte Verfassung, nach welcher die Geistlichen von aller weltlichen Gerichtsbarkeit sollten befreyen seyn, geltend zu machen. Besonders wandten die Fränkischen Bischöfe auf der berühmten Versammlung dieser Nation vom Jahre 615. alle Kräfte an, dieses zu bewirken. Allein sie konnten nicht durchdringen. Vermuthlich sahen die Könige dieses um so mehr für ein ihnen vor aller Welt gebührendes Recht an, und waren folglich um so weniger geneigt, es sich nehmnen zu lassen, da schon ihre Vorgänger in eben diesen Ländern, die ersten christlichen Kaiser, und besonders Konstantin selbst, welcher doch der christlichen Religion alles zu danken hatte, und von dem sich eben darum mehr Nachgiebigkeit hätte erwarten lassen, sich desselben fleißig bedient haben **). So schrieb, zum Beispiele; der kaiserliche Statthalter Symmachus, als zu Rom im Jahr 418. eine Spaltung über die Pabstwahl entstanden, an den

Kais.

*) L. I. form. 26.

**) Ordinationes episcoporum Romanorum, non secus ac aliorum, fieri antiquitus non poterant absque consensu eorum, qui variis temporibus apud Romanam imperitarunt. Baluz. notis ad Agobard. p. 122.

Kaiser Honorius, „man müsse erst den kaiserlichen Ausspruch darüber erwarten, indem es dem Kaiser zustehet, in dieser Sache Richter zu seyn *).“ Honorius berief daher beide Römische Bischöfe, Eulalius, und Bonifacius I. nach Ravenna, und befahl ihnen, daselbst bis nach erfolgtem Urtheile zu bleiben. Als aber Eulalius ungeachtet des kaiserlichen Verbots nach Rom ging, und dort von dem Bisthume Besitz nehmen wollte, wurde er verbannet, Bonifacius aber auf Befehl des Kaisers als Bischof bestätigt **). Baronius, welcher diese Begebenheit berichtet, lieferte uns sogar ein Rescript, welches der Kaiser Honorius im folgenden Jahre an Bonifacius ergehen ließ, worin er die Art, wie es künftig bei den Römischen Bischofwahlen solle gehalten werden, unter folgender merkwürdiger Klausel festsetzt: „Wir wollen, daß dieses durch „Euere Heiligkeit allen Geistlichen kund gemacht werde †).“ Eben dieses Recht übte auch Odoacer aus, als er der Beherrcher Italiens geworden, und hatte sogar mit dem Römischen Bischofe Simplicius Konkordaten geschlossen, daß ohne seine Einstimmung keine Wahl sollte gültig seyn.

*) *Pietatis vestrae est, de hac parte ferre iudicium etc.*
Apud Baron. ad an. 418.

**) *Præcepto Imperatorum in urbem est reuocatus,*
et in sede stabiliter constitutus. Luitprandus in
vita Bonifacii.

†) *Beatitude tua praedicante id ad cunctorum clericorum notitiam volumus peruenire, ad an. 419.*
p. m. 456.

Als nachher die Ostgothen dem Königreiche des Odoacer ein Ende gemacht hatten, ereignete sich zu Rom im J. 498 neuerdings eine Spaltung. Der Bibliothekar Anastasius erzählt, daß sich die beiden zu gleicher Zeit erwählten Bischöfe, Laurentius und Symmachus an den König Theodorich nach Ravenna gewandt haben, und daß dieser das Urtheil gesprochen habe, jener solle Römischer Bischof seyn, der zuerst Besitz von dem Bisthume genommen, oder die meisten Stimmen gehabt habe *). Daß eben dieser Theodorich dem Bischofe Quintian, welcher sich vor den Verfolgungen der Gothen zu den Franken geflüchtet, hierauf das Bisthum Clermont in Auvergne erthoben habe, ist aus dem Gregor von Tours bekannt genug **), so wie das Edikt des Königs Athalarich in Betreff der Bischofswahlen, und insonderheit in Ansehung der Wahl des Römischen Bischofes †). Kurz! die Könige und Kaiser behaupteten in diesem Zeitraume beständig das Recht, die Bischöfe ohne Unterschied, den Römischen, so wie andere, zu bestätigen. Paulus Warnefridus erzählt es daher als eine Seltenheit, daß nach Bene ist der Papst Pelagius ohne Bestätigung des Kanzlers geweiht worden, weil die Longobards

*) *In vita Symmaci.*

**) Cum autem haec Theodoro nunciata fuissent, iussit, inibi sanctum Quintianum constitui, et omnem ei potestatem tradi ecclesiae, dicens, hic ob nostri amoris zelum ab urbe sua ejectus est. Et statim directi nuntii conuocatis pontificibus et populo eum in Cathedram Aruernae ecclesiae locauerunt. L. 3. c. 2.

†) *Concil. Labbei Tom. IV. col. 1748.*

den Rom eingeschlossen, und niemand aus der Stadt kommen konnte *). Die Könige ließen sich für ihre Konfirmation sogar bezahlen, und Athalarich setzte endlich die Summe in dem eben genannten Edikt auf 3000 Solidos herab **).

Man muß hierbei vorzüglich bemerken, daß die Kaiser und Könige diese Rechte nicht etwa blos eigenmächtig ausgeübt, sondern daß die Bischöfe, und besonders die Römischen sich vielmehr feierlich als Unterthanen derselben bekannt haben. „Andere, sagt der Römische Bischof Symmachus, sindigen gegen Gott und den König, aber der König hat keinen über sich, der ihn wegen seiner Sünden strafen könnte †).“ Agapetus schrieb an den Kaiser Justinian: „Ihr, besitzet eine Würde über alle andere Menschen; niemand auf Erde ist über euch; schreibt euch daher selbst die Nothwendigkeit vor, den Gesetzen unterthänig zu sein, da keine Macht auf Erden euch dazu zwingen kann ‡).“ Als der Kaiser Mauritius dem Pabst Gregor dem Großen befahl, das Gesetz, daß die Soldaten nicht in den Mönchsstand treten sollten, bekannt zu machen, so vollzog er diesen Befehl, und erst als-

E 2

*) Pelagius Rom. eccles. Pontifex absque iussione principis ordinatus est, eoquod Longobardi Romanum per circuitum obviderent, nec posset quisquam a Roma egredi. *De Gest. Longobard.* L. 2. c. 20.

**) Cassiodor. var. Lib. 9. ep. 15.

†) Symmach. in Psalm. 51.

‡) Agapetus in Paroen. ad Iustin.

dann, da er die Verordnung schon bekannt gemacht hatte, that er Gegenvorstellungen *). Gregor; der unendlich für den Mönchsstand eingeschlossen war, beklagte sich zwar in einem Briefe an den Leibarzt Theodorus über diese Verordnung, er erkannte aber doch, daß er verbunden sei, ihr zu gehorchen, indem, wie er sich ausdrückte, Gott den Kaiser auf den Thron gesetzt, und ihm alle Oberherrschaft sowohl über die Priester als über den Soldatenstand verliehen **). In Betreff der bekannten Streitigkeit dieses Papstes mit dem Patriarchen zu Konstantinopel schrieb er an den Kaiser: „Der gott „seligste Herr geruhe in diesem Handel das Urtheil zu sprechen †).“

Man kann aus allen diesen Beweisstellen zwei unläugbare Folgesätze herausziehen: erstens, daß sich die Rechte der Landeshoheit nicht blos auf die geringern Bischöfe, sondern auch auf den Römischen, so wie auf die übrigen, erstreckten; und zweitens, daß die Kaiser und Könige sie nicht blos in Betreff der Kirchengüter ausübten, sondern auch sehr oft die unter den Geistlichen ausgebrochenen Streitigkeiten entschieden, ob man gleich nicht läugnen kann, daß vergleichen Hän-

*) *Greg. M. Lib. 2. epist. 62.*

**) *Deus omnia ei tribuit, et dominari eum non solum militibus, sed etiam sacerdotibus concessit.*

L. 3. ep. 66. In eben diesem Briefe nennt er den Kaiser *Serenissimus Dominus noster*.

†) *Piissimus Dominus ipsum dignetur iudicare negotium L. 5. ep. 20.*

bei größtentheils auf Koncilien gebracht, und in der Versammlung der Bischöfe abgethan wurden.

Allein dadurch verlor das Ansehen der Kaiser nicht das geringste; denn Koncilien auszuschreiben, Tag und Ort dazu anzusehen, gewisse Punkte, die auf denselben sollten entschieden werden, vorzulegen, und endlich die Akten zu bestätigen, oder aber zu reformiren, war ebenfalls ein unlängbares Vorrecht der Kaiser und Könige in dem gegenwärtigen Zeitraume. Die Beweise hievon kann man bei Eusebius und Socrates der Länge nach finden *). Der Kaiser Konstantin hat bekanntlich nicht nur die allgemeine Nicäniische Kirchenversammlung ausgeschrieben, sondern alle diejenigen Bischöfe, welche nicht dabei erscheinen würden, sogar mit dem Exilium bedrohet **). Eben dieser Kaiser verließ auch das Concilium Sardinense vom J. 352. und das Sirmisense wider den Arius im J. 353 zusammen. Die Bischöfe und insonderheit die Römischen wußten aber so wenig dagegen einzuwenden, daß sie vielmehr selbst bei den Kaisern um die Ausschreibung der Koncilien ansuchten. „Bittet mit Demuth und Bescheidenheit, schreibt der Papst Leo I. an die Geistlichkeit und das Volk zu Konstantinopel, „daß der gütigste Kaiser unsere Bitte erfüllen, und eine allgemeine Kirchenversammlung ausschreiben möge †).“ In dem nämli-

*) *Euseb. Hist. L. 10. c. 5. Socrat. L. 2. c. 39.*
Und *L. 4. c. 34.*

**) *Apud Euseb. de vit. Constant. L. 4. c. 42.*

†) *Humiliter et sapienter exposcere, ut petitioni nostrae, qua plenaria.n indicij synodum postulamus,*

chen Zone schreibt dieser Papst an den Kaiser selbst, und bittet ihn, daß er befehlen möge, daß eine allgemeine Kirchenversammlung zusammentrete *). Daß die Kaiser noch im siebenten Jahrhunderte den Vorsitz auf diesen Versammlungen gehabt haben, beweisen die Akten des sechsten allgemeinen Kirchenraths zu Konstantinopel. Es heißt dort ausdrücklich, daß es der Kaiser nicht nur allein berufen, sondern auch daß es unter seinem Vorsitz gehalten worden **). Die nämliche Gewohnheit herrschte auch bei den Franken. Die Könige derselben ließen nicht nur allein Bescheide ergehen, daß sich die Bischöfe zur Entscheidung kirchlicher Angelegenheiten an bestimmten Tagen und Dertern versammeln sollten, sondern ihre Schlußisse waren auch von keiner Kraft, wosfern sie nicht von den Königen bestätigt worden †). Wahrscheinlich hatte dieses Recht eben so, wie das Recht, die Bischöfe zu ernennen, seinen Grund in der Landeshoheit, und in dem Schutze der Kirche, welches dortmals

clementissimus imperator dignetur annuere. Epist.
23.

*) *Vt generalem Synodum iubeatis intra Itiam celebrari Ep. 24. Edit. Paris. 1641. p. 114.*

**) *Προαρχημένου μεγαλεσ βασιλεως Κονσαντίνου. Apud Harduin Tom. III. col. 1055.*

†) *Domino suo Catholica ecclesia filio Chlotorecho glorioſiſſimo Regi omnes sacerdotes, quos ad concilium venire iuſſistiſ. Quia tanta ad Religionis Catholicae cultum gloriolae fidei cura vos excitat, ut sacerdotalis mentis affectu ſacerdotes de rebus necessariis tractaturos in vnum colligi iuſſeritis, secundum voluntatis vestrae.*

die Geistlichkeit den Landesherrn selbst und ungebeten beilegte. Auch wissen wir, daß anfänglich das Volk den Koncilien beizuwöhnen pflegte, und daß man in der Folge, da dieses nachlässiger wurde, denen sogar Ablässe ertheilte, welche sich künftig dabei einfinden würden. Da aber dessen ungeachtet das Volk immer sparsamer erschien, so haben vermutlich bei der großen Umschmelzung des politischen Systems der Staaten die Regenten unter andern auch dieses Recht auf sich selbst übertragen.

Ich habe oben von einem Gesetze Meldung gethan, in welchem der Kaiser Mauritius den Soldaten verbot, sich dem Mönchsstande zu widmen. Dergleichen Verbote zu thun, die sich nicht blos auf den Mönchsstand allein; sondern auf den Priesterstand überhaupt erstreckten, war gleichfalls ein Recht, welches schon die ersten christlichen Kaiser ausübten. Konstantin machte ein Gesetz, daß alle diejenigen, welche in öffentlichen Aemtern stehen, oder zur Ablegung einer Rechnung verbunden sind, unsäsig seyn sollten, in den geistlichen Stand zu treten. Ihm folgten in diesem Stücke mehrere Kaiser nach, wie man aus dem Theodosianischen Gesetzbuch er sieht *). Auch die Fränkischen Könige bedienten sich dieses Rechts um so mehr, da es ihnen selbst die Kirchenversammlung zu Orleans zugestanden, und sogar einen Kanon daraus gemacht hatte **).

*) L. Officiales. C. de Episc. et Clericis L. 3.

**) Id obseruandum esse decreuimus, vt nullus saecularium ad clericatus officium praesummat acceptare, nisi aut cum Regis iussione, aut cum iudicis voluntate. Can. 6. de Ordinat. Cler.

Ein anderes Recht, welches die Kaiser als ein monarchisches ausübten, waren die Ehegesetze, Ehedispensationen, und Ehescheidungen. In dem Theodosianischen Gesetzbuche kommen mehrere Stellen vor, welche diese Materie behandeln. Schon der Kaiser Konstantin bediente sich dieses Rechts, so wie mehrere seiner Nachfolger, z. B. Valentinian, Theodosius, Honorius, Arcadius, Justinian. So erlaubte Justinian die Ehe unter Geschwisterkindern *); hingegen hatten Theodosius, Arcadius und Honorius dieselbe verboten **). Alles dieses geschah unter den Augen des Römischen sowohl, als anderer Bischöfe, und man findet nicht, daß diese den Fürsten die Macht, solche Gesetze zu entwerfen, oder in Ausübung zu bringen, offenbar widersprochen hätten. Da im Gegentheile die Kaiser in diesen Zeiten ungemeine Ehrfurcht gegen die christliche Kirche, gegen ihre Verfassung, Gesetze und Vorsteher hegten, so würden sie vermutlich bei dem geringsten Widerspruch auf dieses Recht um so eher Verzicht gethan haben, da ohnehin damals die Denkungsart der Menschen durch die Bemühungen der Geistlichen schon so gestimmt war, daß man jede äußerliche Einrichtung des kirchlichen Systems für eine innerliche Religionsangelegenheit ansah.

Indessen ist es doch auch gewiß, daß die weltlichen Fürsten dieses Recht nicht allein und ausschließlich ausübten, sondern einigermassen mit den Bischö-

*) *S. duorum. I. de nupt. L. squis. C. Nuptiis L. in celebr. C. de Nupt.*

**) *Ambros. Epist. 66.*

sen getheilt zu haben schienen. Schon im Konzilium zu Illiberis, welches im Jahre 305 gehalten wurde, kommen verschiedene Ehegesetze vor. Im funfzehnten Kanon wird dem christlichen Frauenzimmer verboten, einen Mann, welcher ein Heide ist, zu heurathen, und der sechzehnte Kanon untersagt die Ehe zwischen einer katholischen Person und einem Kelter *). Im sechs und sechzigsten Kanon endlich wird die Verwandtschaft ausdrücklich als ein Hinderniß der Ehe erklärt. „Wenn jemand seine Stieftochter „heurathet, heißt es, so soll er, weil er ein Bluts „schänder ist, nicht zur Gemeinschaft gelassen „werden **).“ Dieses Koncilium war nicht das einzige, welches dergleichen Verordnungen machte. Im Jahre 314 erklärte die Versammlung zu Neucásarea im zweiten Kanon, daß ein Weib, welches zween Brüder heurathet, von der Kirche soll verworfen seyn †). Der Kircherrath zu Agde vom Jahre 506, und das Koncilium zu Epone vom Jahre 517 erklären ebenfalls die Ehe unter den Blutsverwandten für ungültig ‡). Dergleichen Verordnungen machten die Kirchenversammlungen in der Folge immer häufiger, und man bemerket, daß Ehegesetze weltlicher Fürsten

*) Apud Labbe Tom. I. col. 972.

**) Si quis praeuignam suam duxerit vxorem, eo quod sit incestus, placuit, nec in fine dandam esse ei communione in. Loc. cit. col. 977.

†) Εντι ταὶ γηγένται ἀνα αδελφοῖς, ἐξαθερός μεχετατου, Labbe Tom. I. col. 1481.

‡) Concil. Agathense Can. 61. und Concil. Epaponense can. 28. wo es heißt: Incestis coniunctionibus nihil prouersus veniae referuamus.

seitdem immer seltener erschienen, so daß, wenn auch hier und da eines bekannt wurde, es bei nahe für eine Ausnahme von der allgemeinen Regel anzusehen ist. Auch dieser Umstand trug nicht wenig bei, die Geistlichkeit in den Augen des Volks und der Großen immer wichtiger zu machen, und ihre Macht zu vergrößern.

III.

Ursprung der Annaten, der Kardinäle, des Mönchsweſens, und der Exemptionen.

Wer die Geschichte mit dem Auge eines aufmerksamen Beobachters liest, dem wird die Bemerkung nicht entgehen, daß manche Neuerung in der christlichen Kirche weder von den Römischen Bischöfen selbst, noch von andern eigentlich in der Absicht eingeführt worden, um jenen zu erheben. Man sieht vielmehr deutlich, daß manchmal eine solche Anstalt wirklich aus andern, zum Theil edlen Bewegungsgründen getroffen worden, manchmal bloß durch besondere Lokal- oder Zeitumstände ohne alle andere Rücksicht veranlaßt worden. Es fällt aber auch zugleich deutlich in die Augen, daß dergleichen Anstalten den Römischen Bischöfen sehr oft zufälliger Weise ein Mittel geworden sind, ihre Macht zu vergrößern. In dem gegenwärtigen Zeitraume kamen drei Dinge zum erstenmale zum Vorschein, welche unverkennbar zu diesem Ziele führten: die Annaten, die Kardinalswürden, und die Mönchsorden.

Bei der ungemein großen Habsucht, welche seit geraumer Zeit unter der Geistlichkeit einges-

rissen war, ist sichs wohl nicht zu verwundern, wenn diese von Zeit zu Zeit auf neue Mittel verfallen ist, ihre Einkünfte zu vermehren. Schon im vierten Jahrhundert geriethen einige Bischöfe auf den Einfall, sich für die Mühe, nach dem Ableben eines Bischofes einen andern zu weihen, bezahlen zu lassen *). Die Geschichte nennet uns den Bischof Antoninus zu Ephesus als den ersten, welcher diese in den verflossenen vier Jahrhunderten gänzlich unbekannte Neuerung einführte. Zwar mögen einige schon weit früher dieses kleine Gewerbe heimlich getrieben haben. Schon die in der Mitte des dritten Jahrhunderts verfaßten Kanonen der Apostel verbieten es, da sie verordnen: „Wenn irgend ein Bischof, oder Priester, oder Diakon diese Würde durch Geld sollte erhalten haben, so sollen sowohl er, als derjenige, der ihn geweiht hat, derselben entsezt werden **).“ Schwerlich würde der unbekannte Verfasser der Kanonen diese Verordnung gemacht haben, wenn nicht die Sache selbst schon wäre bekannt gewesen, und dadurch jene veranlaßt worden. Indessen kann man doch vor dem gedachten Bischofe Antonin keinen andern naturnah aufweisen, welcher von diesem Mittel, sich zu bereichern, Gebrauch gemacht hätte. Dieser verkaufte ordentlich die Weihen, und setzte den Preis derselben nach dem Verhältnisse der

*) Cassiodor. variar. Lib. 9. ep. 15.

**) So lautet der Kanon XXX. nach der Uebersetzung des Dionysius. Nach jener des Gentianus Hermetis und nach dem griechischen Texte beim Labbe ist es der Kanon XXVIII. und wird darin nur der Bischof allein gedacht.

idörlischen Einkünfte jenes Bischofes, welchen er ordinirt hatte. Er betrieb dieses Geschäfte mit so vieler Thätigkeit, daß es wirklich rechtschaffen; für die alte Kirchenzucht eifernden Männern zum Vergerniß ward, und der heil. Johannes Chrysostomus eine kleine Versammlung von Bischöfen zu Ephesus zusammenzog, um dieses Übel von Grund auszurotten, oder ihm wenigstens Einhalt zu thun *). Er sahte auch wirklich auf diesem Koncilium sechs auf diese Art zu ihren Würden gelangte Bischöfe ab, und da Antonin entzwischen gestorben war, so durften diese von den Erben des Verstorbenen das Geld, welches sie nach ihrer eigenen Aussage für die Ordination erlegt hatten, wieder abfordern. Man sah damals diese Gewohnheit für eine der heil. Schrift so sehr widersprechende Sache an, daß auch das Koncilium zu Kalchedon, welches im J. 451. anfing, dieselbe neuerdings vornahm, und gegen diejenigen, welche Bischöfe, oder andere Priester für Geld weishten, die Strafe der Absezung bestimmte **). Allein ungeachtet der schärfesten Verordnungen hörte doch der Unfug nicht auf, so daß sich ungefähr nach achtzehn Jahren der Bischof Genatius von Konstantinopel genötigt sah, aufs heftigste dagegen zu eisen, und nicht nur die von der Versammlung zu Kalchedon festgesetzten Strafen wirklich zu verhängen, sondern diejenigen, welche auf solche Art zu Bischümern gelangen würden, sogar mit dem Anathem zu belegen. Wer hätte wohl denken sollen, daß eine von so vielen ehrwürdigen

*) *Palladius in vita Chrysostomi.*

**) *Concil. Calchedonense can. 2.*

Bischöfen der ersten Zeiten, und von Kirchenversammlungen als ein abscheuliches Aergerniß verworfene Sache mit der Zeit von den Römischen Bischöfen zu einem formlichen Recht würde erhoben werden?

Der Kaiser Justinian glaubte nachher vermutlich, diesen Wucher zu hemmen, wenn er eine etwas mäßigere Abgabe unter einem andern Namen gesetzmäßig einführte. Es war diese eine Art von Kanzleitare, und bestand in einer bestimmten Summe Geldes, welche der angehende Bischof erst nach erhaltener Weihe für die sogenannte Inthronisation, oder Einsetzung in das Bisthum, und in den Genuss der Einkünfte desselben erlegen mußte *). Die Ursache, watum Justinian diese Kanzleitare einführte, giebt er selbst zu erkennen, indem er hinzusetzt: „Wir beschließen daher, daß man dieses durchgängig beobachten soll, damit die Kirchen bei solchen Gelegenheiten weder mit Schulden überhäuft, noch geistliche Dinge verkaufbar werden **).“ Eigentlich müßten diese Abgaben den Bischöfen nur darum gereicht werden, um sie für die Unkosten der Reisen, die sie manchmal zur Ordination unternehmen müßten, schadlos zu halten. Justinian verbot also in gedachter Novelle die Annaten im eigentlichen Verstande, welche er, so wie die würdigsten Prälaten der Kirche für eine christliche Erfindung des Wuchers ansah, ganz

*) Nov. 123. c. 33.

**) Igitur iubemus haec omnibus modis obseruari; ut non ex talibus occasionibus Ecclesiae debitio prae grauentur, et sacerdotia venalia fiant.

und gar. Selbst der Römische Bischof, Gregor der Große, sah diese Geldverpressungen für eine so unbillige Sache an, daß er nicht nur in Ansehung der Annaten mit dem Kaiser vollkommen einerlei Meinung war, sondern sogar die von jenem erlaubten mäßigen Abgaben für die Inthronisation als eine Schuldigkeit zu fordern, auf einem nach Rom eigens hierzu berufenen Koncilium gänzlich verbot. Er berief sich hierin auf die Sakzungen der Versammlung zu Calchedon, so wie auf die alte Gewohnheit der Kirche, und sah es schlechterdings für unerlaubt an, für die Mittheilung heiliger Dinge Geld zu fordern. „Gleich, wie es sich nicht geziemet, spricht er, daß der Bischof die Hand, die er dem andern auflegt, verkaufe, so soll auch ein anderer Priester oder Metar seine Stimme, die er bei der Weihe etabliert, oder seine Feder, die er braucht, nicht verkaufen *).“ Gregor ließ es bei diesem

*) Antiquam patrum regulam sequens nihil vnuquam de ordinationibus accipiendum esse constituo, neque ex datione Pallii, neque ex traditione chartarum, neque ex ea, quam noua per ambitionem simulatio inuenit appellatione pastelli. Quia eniū ordinando Episcopo Pontifex manum imponit, euangelicam lectionem minister legit, confirmationis autem eius epistolam notarius scribit, sicut pontificem non decet manum, quam imponit vendere, ita minister vel notarius non debet in ordinatione eius vocem suam vel calamus venundare. Pro ordinatione vero, vel pallio, seu chartis atque pastello eundem, qui ordinandus vel ordinatus est, omnino aliquid dare prohibeo. Ex quibus praeditis rebus si quis hinc aliquid commodi appellatione exigere vel deferre forte praefumpserit, in districto Dei omnipotentis examine reatu subiacebit. Is autem, qui ordinatus fuerit, si non ex placito neque

Verbot nicht einmal bewenden, sondern er schrieb noch eine Menge Briefe an die Vorsteher der berühmtesten Kirchen, benanntlich an die Erzbischöfe von Arles, Korinth, Jerusalem, Alexандrien, und mehr andere Bischöfe, so wie an den König Childebert, an die Königin Brunichild (Brunnehild), und an die Könige Theodorich und Theodebert, um ja dieses Gesetz geltend zu machen *). Man sah auch wirklich im Orient die Willigkeit dieses Gesetzes so sehr ein, daß man beschloß, daß zwar die von Justinian begünstigten Taren für die Inthronisation bleiben, die Bischöfe aber selbige nicht für sich selbst behalten, sondern unter arme Geistliche vertheilen sollten. Dessen ungeachtet ward das Uibel nicht gehemmt, sondern höchstens nur hier und da eingeschränkt. Einige Bischöfe mußten sich zwar auf eine Zeit dieses Vortheiles begeben; in der Folge aber setzten sie sich, — und unter ihnen besonders jener von Rom, mit desto mehr Nachdruck wieder in den Besitz derselben, und die ernstlichsten Mittel, welche selbst die Koncilien das gegen anwandten, waren nicht mehr im Stande, sie daraus zu vertreiben.

exatus, neque petitus, post acceptas chartas vel pallium, aliquid cuilibet ex clero gratiae tantummodo caussa, dare voluerit, hoc accipi nullo modo prohibemus: quia eius oblatio nullam culpae maculam ingerit, quae ex accipientis ambitu non processit. Apud Gratian. dist. 100. c. novit. et 1. q. 2. c. sicut Episcopum.

*) Lib. 4. ep. 51. §3. §5. §6. L. 5. ep. 7. L. 7. ep. 5. 113. et 114. L. 9. ep. 40. §1. §3. §4. etc.

Die zweite Erscheinung dieses Jahrhunderts sind die Kardinäle. Wenn man je von einem Dinge sagen kann, daß es nicht aus zweideutigen Absichten entstanden, sondern unmittelbar durch Zeitumstände veranlaßt, und, so zu sagen, nothwendig gemacht worden, so ist es der Ursprung der Kardinäle, welcher ungefähr in die Mitte des fünften Jahrhunderts fällt. In diesen unruhigen Zeiten, in welchen die mannigfältigen Einfälle fremder Völker, und der von und mit ihnen geführte Krieg alles öde machte, alles verwüstete, und den größten Theil der Nahmungsquellen verstopfte, wo ein Volk das andere aus dem Besitz seiner Wohnung verdrängte, wurden auch sehr viele Geistliche aus dem Besitz ihres Amtes und ihrer Einkünfte getrieben, und suchten bei andern Kirchen eine Zuflucht. Sie wurden auch von diesen, wie es die Billigkeit erheischte, gerne aufgenommen, und aus der allgemeinen Cassa unterhalten. Starb nun ein ordentlicher Priester dieser Kirche, und wurde seine Stelle erledigt, so verließ man sie dem fremden Priester, der hieher seine Zuflucht genommen hatte, und er hieß in diesem Falle ein Einverleibter (*incardinatus*). War er ein Bischof, und erhielt in dem fremden Sprengel, wie leicht zu erachten war, wieder eine solche Stelle, so hieß er Kardinal-Bischof; war er nur ein gemeiner Priester, so nannte man ihn Kardinal-Priester *). Der Unterschied also zwischen einem Kardinal, und einem andern Priester bestand nur

*) *S. Lib. diurn. Roman. Pontif. tit. 11. c. 3.* Und *Onuphr. Panvin. Interpret. nom. ecclesiast.*

nur darin, daß jener ein Fremder war, dieser aber, welcher Ordinatus genannt wurde, schon ursprünglich in den nämlichen Kirchsprengel gehörte. Uebrigens zeichneten sich diese Kardinäle damals weder durch eine besondere Kleidung, noch durch irgend einen höhern Rang vor den übrigen aus. Vielmehr behauptete ein Priester, welcher in einer Diöcese einheimisch war, noch immer ein größeres Ansehen, als ein Kardinal. Allein als in der Folge der Zulauf solcher, aus ihren Kirchen vertriebener Priester besonders nach Rom vorzüglich aus der Ursache überaus groß wurde, weil Rom eine der volkreichesten und reichesten Kirchen war, und eine weit größere Anzahl ledig werdender geistlicher Stellen verleihen konnte, so pflegte man daselbst sehr selten mehr einen einheimischen Priester zu wichtigen Aemtern zu erheben, sondern ertheilte sie meistens nur solchen Fremden, und zwar um so lieber, da sich sehr viele von ausgezeichneten Verdiensten oder Ansehen darunter befanden, und man glaubte, daß sie eben dadurch der Römischen Kirche eine besondere Zierde seyn würden *). So einfach und unschuldig diese Sache an sich selbst war, so wußten sie doch die Römischen Bischöfe in der Folge zu ihren Absichten trefflich zu benützen. Da diese, wie wir weiter unten sehen werden, Herrn von Land und Leuten wurden, so erhöhten sie nach und nach das Ansehen und die Macht dieser Kardinäle immer mehr, und machten eben dadurch ihren Hof zusehends glänzender. Die Wirkung davon konnte auch nicht ausbleiben. Welchen hohen Begrif

*) Sarpi *traité des benefices*; chap. 12.

Gesch. d. Hildebrandism.



musste nicht die christliche Welt von einem Manne, dem Römischen Bischofe, bekommen, welchen sie, gleichsam als einen Souverain, von so vielen, so ansehnlichen und mächtigen Prälaten, als eben so, vielen Ministern umringt erblickte? Und wie viel gewannen nicht die Römischen Bischöfe hierdurch, und welche unerhörte Dinge konnten sie sich nicht herausnehmen, da einmal das Publikum eine überspannte Meinung von ihnen hatte?

Allein keine dieser neuen Erscheinungen in der christlichen Kirche brachte den Römischen Bischöfen in der Folge so viele Vortheile, als die Entstehung des Mönchswoesens. Der Grund zu diesem Undinge ward schon in der Mitte des dritten Jahrhunderts gelegt. Es scheinet schon einmal in der Natur des Menschen zu liegen, daß er, sobald als er für irgend eine Sache erhöht ist, zuletzt auf abentheuerliche Dinge gerath. Im Punkte der Religion findet dieser Fall mit doppelter Kraft statt. Der Mensch, um so mehr Enthusiast für sie, je näher sich sein zeitliches und ewiges Wohl an sie anschließt, brennt vor Begierde, sich dieses auf alle mögliche Art zu erwerben; brennt vor Besgierde, sich den höchsten Grad der Vollkommenheit zu geben, und je mehr er gethan hat, desto weniger glaubt er wirklich gethan zu haben, weil ihm sein aufwallendes Blut, sein flammender Enthusiasmus nicht gestattet, sich bis zur kalten Ueberlegung herabzulassen. Es geht ihm in diesem Falle wie dem Geizigen, welcher mitten unter den größten Reichthümern über Armut flagt. Diese leidenschaftliche Gemüthslage führte natürlich die Christen auf die Idee einer ganz neuen

Lebensart; sie glaubten, den höchsten Grad der Vollkommenheit unmöglich erreichen zu können, wenn sie nicht die Gesellschaft der Menschen ganz und gar fliehen würden, wenn sie nicht allen Besquenlichkeiten, allen Bedürfnissen, allem, was in der Welt ist, entsagten, sich einzig und allein in fromme Betrachtungen vertieften, und sich mit unaufhörlichen Bußübungen und Abtötungen des Fleisches zu todts peinigten. Hier hat man das ganze Gemälde der Lebensart der ersten Einsiedler. Paulus von Theben war der erste, welcher, um den Verfolgungen des Kaisers Decius auszuweichen, sich dieser Lebensart widmete. Ihm folgte Antonius, sein Zeitgenosse, und Freund. Beide aber hatten keine in Gemeinschaft lebende Schüler, und obgleich ihr Beispiel mehrere zur Nachfolge reizte, so gieng doch ein jeder einzeln für sich in die Einöde, ohne irgend eine Regel zu haben, als die ihm seine eigene Andacht oder Schwärmerie vorschrieb; und ohne mit den übrigen Einsiedlern in der geringsten Verbindung zu stehen. Pachomius endlich stiftete im vierten Jahrhundert das erste Kloster zu Tabennes am Ufer des Nils, dessen Vorsteher er selbst ward, und gab ihm eine eigene Regel *). Seine Anstalt fand einen so ausgezeichneten Beifall, daß sich die Provinz Thebais in kurzer Zeit von 50,000 Mönchen bevölkert sah. Ihm folgte der heilige Augustin, Bischof zu Hippo in Afrika, welcher der Stifter eines ungemein zahlreichen Ordens wurde. Es fanden sich auch sehr bald Männer,

§ 2

*) *Vita S. Pachomii in Actis Sanctorum.* 14 Maii, Fol.
326.

welche das Mönchswesen auch außerhalb dieser Provinzen mit allem Eifer verbreiteten. Eustathius, Bischof in Armenien, that dies in seiner Gegend *); Basilius der Große in Pontus und Kappadocien, die heil. Hieronymus und Athanasius aber führten es in der Gegend von Rom ein, von welcher es sich bald im ganzen Occident ausbreitete. Der heil. Martin, welcher seine Kriegsdienste und den Hof des Kaisers verlassen, stiftete nicht nur ein Kloster zu Mailand, wo auf bald alle Inseln des Toskanischen Meeres mit Mönchen bedeckt waren, sondern gieng auch nach Gallien über, und that anfänglich bei Poitiers, hernach aber, als er Bischof zu Tours geworden, zu Marmoutiers das nämliche, wo er erst seine Regel zur Vollkommenheit brachte. Daß ein so gottesfürchtiger Mann, den wegen seiner so großen, und den Begriffen selbiger Zeit so angemessenen Frömmigkeit alles mit der größten Ehrfurcht betrachtete, eine unglaubliche Anzahl Anhänger müsse bekommen haben, läßt sich leicht erachten. Eben dieses Glück hatte der heil. Benedikt, welcher im sechsten Jahrhunderte einige Einsiedler auf dem Berge Cassino versammelte, und der Stammvater einer ungeheuren Menge von Mönchen wurde. Es gab zu selbiger Zeit im ganzen christlichen Occident beinahe keinen Kirchspolgel mehr, der nicht von Klöstern angefüllt war. Alles war bis zur Schwärzmerei für sie eingenommen, alles hatte die größte Ehrfurcht für sie, und Geistliche und Laien beeiferten sich in die Wette, diese Stiftungen zu unterstützen.

**) Sozomenus hist. ecclesiast. Lib. 3.*

Wenn man die Sache mit einem unparteiischen Auge betrachtet, so muß man auch gestehen, daß sie diese Hochachtung in mancher Rücksicht verdienten. Nicht nur empfahlen sie sich durch ihr eigenes Privatleben, indem sie als wahre Muster der reinsten Gottesfurcht, Demuth, Enthaltsamkeit und vieler anderer Tugenden der übrigen Welt eine unzweideutige Erbauung verschafften, sondern man konnte sie auch, wenn sie gleich der Welt entsagt hatten, dennoch als nützliche Mitglieder derselben betrachten. Sie fielen keinem Menschen zur Last, sondern lebten von dem, was sie sich durch ihr'r Hände Arbeit verdienten, machten Sandwüsten urbar, trockneten Sumpfe,rotteten Dornengebüsche aus, und machten die unfreundlichsten Wildnisse zu den fruchtbarsten Ländern.

Eben so wenig gefährlich schien auch ihre innerliche Verfassung in Ansehung des Geistlichen bei dem ersten Anblicke zu seyn, wenn man einige durch sie verbreitete, übertriebene Grundsätze von der gänzlichen Verachtung aller zeitlichen Güter, und von einer unnatürlichen, zur Vollkommenheit unumgänglich nothigen Härte gegen sich selbst wegrechnet. Alle Mönche waren noch Laien und man glaubte sogar, daß sich das Klosterleben, dessen wichtigste Punkte Handarbeit, Beten und Betrachtungen waren, und blos die Erlangung des eigenen, nicht aber fremden Seelenheiles zum Zweck hatten, mit dem geistlichen Stande gar nicht vereinigen ließe. Das Koncilium zu Agde vom Jahre 506, erlaubet es, einen Mönch zum Priester zu weißen, nur in dem

Falle, wenn es die Nothwendigkeit erheischte *); und das Koncilium zu Tlerda in Spanien vom Jahre 524 erneuerte eben diesen Schluß **). Dessen ungeachtet blieb man nicht lange bei dieser Verfassung, und der ebengedachte heil. Martin war im Occident, so wie der heil. Augustin in Afrika, der erste, welcher seine Mönche zum Priesterthum erhob. Diese Gewohnheit dauerte alsdann fort, obwohl die Kirchenversammlungen sie noch lange hernach nicht gestatten wollten.

Eben dieser Umstand gab dem Mönchswezen von nun an eine andere Gestalt, und legte den Grund zu einer Verfassung derselben, welche mit der Zeit der Kirchenfreiheit ungemein schädlich wurde, so wie sie den Hildebrandismus mächtig beförderte. Bisher lebten gemeinlich dreißig bis vierzig Mönche in einem Hause beisammen, und dreißig oder vierzig Häuser machten ein Kloster aus. Zehn Mönche hatten allemal einen Dekanus, welcher die Aufsicht über sie führte, so daß ein jedes Haus drei bis vier Dekanen zählte, welche sammt ihren Mönchen wieder unter einer andern, nämlich unter der höhern Aufsicht eines Präpositus standen, deren ein jedes Haus einen hatte. Diese Präpositi endlich standen wieder unter der Oberaufsicht eines Abts, welcher der Vorsteher des ganzen Klosters war, und mußten mit ihm korrespondiren.. So wie diese Verfassung äußerst politisch ausgedacht war,

*) Si necesse fuerit, clericum de monachis ordinari, cum consensu et voluntate abbatis praesumat episcopus. Can. 27.

**) — — Quos episcopus probauerit in clericatus officio, cum abbatis voluntate debeant ordinari. Can. 3. apud Labbe. Tom. IV. col. 1611.

so ist es auch gewiß, daß sie mit der damals schon bestandenen geistlichen Hierarchie sehr viele Aehnlichkeit hatte, und folglich ungemein geschickt war, in dem Gehirne der Mönche eine ganz hierarchische Denkungsart, wenn ich mich so ausdrücken darf, festzusezen. Es bedurfte nur eines günstigen Vorfalles, um sie der wirklichen geistlichen Hierarchie näher zu rücken, oder ganz und gar einzuverleiben, und war einmal dieses geschehen, so könnte man versichert seyn, daß sie sich eifrigst bemühen würden, diesen ihren Lieblingsgrundsatz überall geltend zu machen.

Dieser günstige Vorfall traf jetzt ein. Als sie aufhörten, Laien zu seyn, und den Priestersstand annahmen, schien ihnen die Handarbeit keines Beschäftigung mehr zu seyn, welche eines so erhabenen Standes würdig wäre. Um Priester seyn zu können, mußten sie nun, anstatt Körbe zu flechten, oder Strohmatten zu verfertigen, sich auf die einem Priester nöthigen Wissenschaften legen, und die Kirchengesetze studiren. Da es zu selbiger Zeit immer schon Schriften und einseitige Kirchengesetze gab, welche gegen die wahre Tradition und Gewohnheit des ersten Jahrhunderts eine Lehre predigten, die eine gewisse Partei gerne hörte, so ist leicht zu erachten, daß die Mönche ihre priesterlichen Kenntnisse lieber aus diesen Schriften und Gesetzen, welche mit ihrem eigenen System so gut harmonirten, als aus den ächten und reinen Quellen schöpften. Man darf sich daher gar nicht verwundern, wenn sie eifrige Verfechter der monarchischen Regierungsverfassung der Kirche wurden. Sie sahen die Kirche Christi für ein Kloster an, welches nothwendig

nur einen Abt, nur einen Obersten über alle Obern haben müsse.

Wie gesagt, schon ihre eigene Lage brachte es mit sich, so zu denken. Nun sahen sie noch überdies hier und da selbst mit Augen, daß ihre Meinung nicht ohne Grund sei. Der Römische Bischof betrug sich zu selbiger Zeit schon ziemlich auf eine solche Art, und nahm sich hier und da so viel heraus, daß mancher, besonders wenn er mit dem Geiste der alten Kirchendisciplin weniger bekannt war, in Versuchung gerathen mußte, ihn als den Monarchen der Kirche zu betrachten. Was Wunder also, wenn sie sich, vielleicht in der besten Meinung, an diesen eingebildeten Obersten aller Obern der Kirche auf das wärmste und engste anschlossen?

Bisher hatten alle Mönche nur allein unter der Aufsicht des Bischofes gestanden. Das Koncilium von Kalchedon verbot, irgendwo aus eigener Macht ohne Vorwissen des Bischofes ein Kloster zu errichten, und befahl, daß die Mönche diesem durchgehends sollten unterworfen seyn *). Die nämliche Verordnung machten auch die Versammlung zu Agde, das Koncilium zu Orleans vom Jahre 511 und der Kirchenrath zu Epone **). Selbst Justinian erhob diese Sache durch eine

*) *Can. 4. et 8. Labbei Conc. Toms. IV. Col. 781. sq.*

**) *Concil. Agath. Can. 27. et 58. Aurelianense can. 19.* wo es heißt: *Abbates pro humilitate religionis in episcoporum potestate consistant, et si quid extra regulam fecerint, ab episcopis corrigantur.* Ferner, *Concil. Epaonens. can. 19.*

Novelle zu einem Geseze*). Allein Schlüsse der Koncilien und Geseze der Kaiser waren nicht kräftig genug, ein einmal in den Köpfen der Mönche eingerworzeltes System auszurotten. In dem Maße, in welchem ihre blinde Ehrfurcht gegen den Römischen Bischof stieg, nahm ihre Hochachtung gegen die Bischöfe ihres eigenen Kirchspolgels ab. Fühlt man einmal gegen seinen Vorgesetzten wenig Hochachtung mehr, wie verhaft wird nicht nach und nach dessen Oberherrschaft, und wie geneigt wird man nicht, zu glauben, alles, was jener in der That aus Liebe zu unserm Besten unternimmt, thue er blos, um uns zu kränken? Vielleicht gesellte sich auch diese Idee zu den übrigen Ideen der Mönche; genug; sie wurden anfänglich gegen ihre Bischöfe gleichgültig; von der Gleichgültigkeit kam es zu einer förmlichen Abneigung; und in diesem Zustande suchten sie sich dem Gehorsam gegen sie ganz und gar zu entziehen. Sie warfen sich in die Arme des Römischen Bischofes, und dieser, theils um der Welt seine Oberherrschaft über die andern Bischöfe auch in diesem Punkte zu zeigen, welches er bereits schon in mehrern mit glücklichem Erfolge versucht hatte, theils um sich eine ungeheure Schaar Leute zu Freunden zu machen, von denen er voraussah, daß sie aus Verbindlichkeit ihr möglichstes beitragen würden, sein Ansehen zu verbreiten, und zu vergrößern, befreite sie endlich ganz und gar von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe. Seit dieser Zeit sind dann diese Leute die getreueste und mutigste Schweizergarde

*) Nov. 67. c. 1. Nov. 123. c. 21. pr. I. 40. C. de episc. et cler.

des heiligen Stuhles zu Rom geworden, und haben allenthalben den Grundsatz geprediget, daß vor dem Römischen Bischofe, als dem Statthalter Christi, und dem einzigen wahren Nachfolger des heil. Petrus, alle Menschen auf Erden von dem höchsten bis zum niedrigsten Stande die Knie beugen müssen.

Wahr ist es; es sind diese Exemptionen, besonders in geistlichen Dingen, ihnen nicht gleich in diesem Zeitraume, auch nicht gleich anfänglich von den Bischöfen zu Rom zugestanden worden. Zu allererst wurden sie ihnen durch landesherrliche Gesetze ertheilet, und betrafen meist nur weltliche Güter und Abgaben *). Auch können wir aus den Formeln des Markulf schließen, daß manchmal die Bischöfe selbst durch ihre Lusternheit nach dem sich immer mehrenden Reichthum der Klöster, durch gemachte Ansprüche auf die Verwaltung der Klostergüter, und vielleicht durch die Forderung übermäßiger Abgaben den Mönchen Anlaß gegeben, sich über sie zu beschweren, und auf die Befreiung von ihrer Gerichtsbarkeit, wenigstens in Rücksicht auf das Zeitliche, zu dringen. Indessen ist doch nicht zu läugnen, daß sich die Mönche, seitdem diese erfolgt ist, immer mehr und mehr von dem Gehorsame gegen ihre

*) Clodoväus II. ertheilte im J 659 dem Kloster St. Dionysius die Exemption auf eine solche Art, daß kein Bischof aliquam potestatem sibi in ipso monasterio usurpare præsumat. *Council. Gall. Tom. I. pag. 498.* wo man noch mehr dergleichen Beispiele antrifft. Größtentheils wurden aber dergleichen Privilegien nicht ohne Vorwissen und Einwilligung des ordentlichen Bischofes verliehen.

Bischöfe auch in Ansehung geistlicher Dinge entfernet haben, und daß dasjenige, was in diesem Zeitraume geschehen, wenigstens der Grund des folgenden war.

IV.

Weitere Versuche der Bischöfe zu Rom, ihr Ansehen zu vergrößern. Erste Proben von der Ausübung einer gesetzgebenden Gewalt über die übrigen Bischöfe.

Man muß es durchgehends als eine erwiesene Wahrheit annehmen, daß, so wie das Ansehen der Bischöfe überhaupt theils durch Zufälle, theils durch eigens angelegte Mittel bisher gestiegen, das Ansehen der Römischen Bischöfe insbesondere allemal auch mit gestiegen ist. Nur fand der Unterschied statt, daß der Römische Bischof den übrigen jederzeit um sehr viele Schritte weiter vorsprang. Die Mittel, deren sie sich hierzu bedienten, waren nicht allemal von solcher Beschaffenheit, daß man schon gleich anfänglich daraus hätte schliessen können, um was es ihnen zu thun war; sie giengen nicht allemal den geraden Weg, und wagten es, besonders zur Zeit, da sie noch keinen ganz festen Fuß hatten, noch nicht, sich ohne vorhergegangene Vorbereitung etwas herauszunehmen, oder offbare Eingriffe in fremde Rechte eigenmächtig zu thun. Vielmehr giengen sie die meiste Zeit mit den Merkmalen der schlauesten Staatskunst zu Werk, und gaben sich die Miene der aufrichtigsten Freundschaft gegen die andern Bischöfe. Da wo sie die thätigsten Anstalten machten, ihnen ihr gebührendes

Ansehen zu rauben, stellten sie sich an, als wären sie von dem redlichsten Eifer beseelet, dasselbe aufrecht zu erhalten, oder wohl gar zu vermehren.

Unter diesen politischen Kunstgriffen, womit man die guten Bischöfe einschlaferte, verdiest gewiß die Ertheilung des Palliums einen vorzüglichlichen Rang. Ursprünglich war dieses Pallium nichts anders, als ein Kleidungsstück, welches die Kaiser zu tragen pflegten *). Als hierauf die Vorsteher der christlichen Kirchen nach und nach in eine größere Achtung kamen, wurde ihnen von den Kaisern erlaubt, eben solche Pallien zu tragen, und von diesen gieng der Gebrauch derselben auf die Metropolitane über. Allein Keiner durfte sich dieses Kleidungstückes bedienen, dem es nicht ausdrücklich von dem Kaiser selbst zugestanden wurde, und die christliche Kirche erkannte die Wahrheit, wie Petrus de Marca sagt, achthundert Jahre hindurch, daß selbst der Römische Bischof dieses Ehrenzeichen nur aus Gnade des Kaisers trage **). Die Römischen Bischöfe bemerkten vermutlich, welchen starken Eindruck bei Großen und Niedern äußerliche Dinge machen, welche sehr in die Augen fallen, und suchten sogleich diese angenehme Entdeckung zu ihrem Vortheile zu benützen. Sie glaubten, sie würden einen großen Theil der Kirchenprälaten sich ungemein verbinden, und sie fest

*) *Petri de Marca Concord. Sacerdot. et Imper. L. 6.
c. 6. col. 862. Edit. Paris. 1704.*

**) Quae (ecclesia Romana) octingentis abhinc annis
agnouit, pallium, quo Romani Pontifices vtuntur,
Imperatorum esse beneficium. *Loc. cit. col. 866.*

in ihr Interesse verstricken, wenn sie auch ihnen bei den Kaisern so ein Ehrenzeichen auswirkt, vorzüglich aber die Sache so einleiteten, daß es diese fühlen müßten, sie hätten dieses auszeichnende Merkmal ohne der Päbste thätiges Verwenden nicht erhalten. Und wären dann diese einmal in ihr Interesse verwebt, dann wäre es ihnen leicht, über sie den Meister zu spielen. So gleich machten sie Versuche; thaten Vorschläge bei den Kaisern, empfahlen diesen und jenen; und da sie sich ohnehin bei selbigen schon lange einzuschmeicheln, und in Achtung zu sezen gewußt hatten, so war es ihnen ein leichtes, sie zu überreden, und das Jawort davon zu tragen. Es wurde ihnen sogar zugestanden, diese Pallien künftig selbst zu vergeben, nur unter der geringen, und mit der Zeit leicht außer Kraft zuせhenden Bedingniß, daß der Kaiser darum wisse, und seine Einwilligung gebe *). Die Römischen Bischöfe hatten sich auch in ihrer Hoffnung nicht betrogen. Die Staatsmaxime hat ihre Wirkung. Die mit solchen Pallien beehrten Bischöfe wurden selbst durch die Neuheit dieser Sache einigermassen betäubt; das Ruhmvolle, welches sie dem äußern Anschein nach hatte, kitzelte ihren Ehrgeiz; allein während daß sie, in den Taumel einer nie gekosteten Wonie versenkten, sich umzusetzen vergassen, was außer ihnen vorginge, waren sie schon ihrer ehemaligen Freiheit und Macht beraubt, und das Ansehen der Provincialsynoden untergraben. Die Bischöfe von Rom rückten nun erst lauter mit der Sprache heraus, und gas-

*) *Citra consensum Imperatoris pallium non fuit concessum.* *Nor. ad Ep. 11. l. 9. Greg. M. col. 936.*
Edit. Benedict.

ben kräftig genug zu verstehen, daß die Ertheilung der Pallien durch sie eine Art der Konfirmation vom Römischen Stuhle sey, welche sie hiermit den Metropolitanen ertheilten. Die Erzbischöfe befanden sich also in einer Schlinge, welche bereits zu fest zugezogen war, als daß sie sich hätten können herauswickeln.

Der erste Römische Bischof, welcher mit Genehmigung des Kaisers ein Pallium dem Bischof von Ostia ertheilte, war Marcus im Jahre 336. Seine Nachfolger führten fleißig damit fort; brauchten aber, um ja ihre Gabe wichtig zu machen, immer noch die Finesse, daß die Bischöfe darum bitten müßten. Gregor der Große endlich sandte ohne Erlaubniß des Kaisers das Pallium dem Bischofe von Arles, und seine Nachfolger machten gar ein Gesetz daraus, daß kein Erzbischof seine Verrichtungen machen könne, bevor er das Pallium von Rom geholt habe *).

Uneinigkeiten wegen entgegengesetzter Meinungen; daraus entstandene Verfolgungen, und andere Zwistigkeiten unter den Bischöfen gaben den Päbsten gleichfalls sehr oft Gelegenheit, sich eine Art von Oberherrschaft über sie zu erwerben. Da jene die Uneinigkeit, welche ihnen manchmal in vieler Betrachtung sehr nachtheilig war, wirklich mit aller Aufrichtigkeit gehoben wünschten, sie untereinander selbst zu heben aber nicht im Stande waren, so nahmen sie oft zu einem dritten ihre Zuflucht, legten ihm den ganzen Handel vor, und baten ihn, daß er entscheiden, und uns

*) Edmund. Richer. hist. Concil. Gen. L. 1. p. 722; und Liberat. Breuiar. cap. 21.

ter ihnen Friede und Einigkeit wieder stifteten möchte. Dieses Woos traf dann sehr oft den Römischen Bischof, theils weil er der Patriarch einer so ansehnlichen Provinz war, theils, weil er aus allen bisher angeführten Ursachen in besonderer Achtung stand. Dieser ließ sichs, wie man sich leicht denken kann, sehr wohl gefallen, den Schiedsrichter zu machen, und verrichtete dieses Geschäfte mit allem dazu erforderlichen Ernst. Wieviel mußte nicht hierdurch sein Ansehen gewinnen; wie sehr mußten nicht nach und nach mehrere Bischöfe durch das Beispiel gereizt werden, sich gleichfalls nach Rom zu wenden, und — war einmal der freiwillige Zulauf dahin etwas häufiger, wie leicht konnten nicht die Päpste diese Gewohnheit zu einem Recht umschaffen, besonders da sich eine gründliche Kenntniß der alten Kirchenverfassung und Gesetze immer mehr verlohr, und die Mönche ihre Lieblingsgrundsätze allenthalben verbreiteten?

Der Nachfolger des Marcus, der Römische Bischof Julius machte auf diesem Wege sein Glück. Die Meinungen der Arianer hatten eben die christliche Welt in Verwirrung gesetzt. Eine Partei stritt mit der andern; eine verfolgte die andere; alles befand sich in einer heftigen Gähzung. Athanasius, Bischof von Alexandrien, und ein eifriger Verfechter der alten, entgegen gesetzten Meinung, hatte sich eben dadurch die Arianer zu seinen bittersten Feinden gemacht. Um sich diesen lästigen Mann vom Halse zu schaffen, klagen sie ihn bei dem Kaiser Konstantin eines begangenen Mordes an, und bringen es dahin, daß dieser eine Synode zu Cäsarien in Palästina Hess-

wegen zusammen berief. Da aber diese Versammlung aus lauter Männern bestund, welche die ärgsten Feinde des Athanasius waren, und dieser sehr wohl davon unterrichtet war, so erschien er nicht, und die Herrn, die nun unverrichteter Dinge auseinander gehen mußten, schnaubten nach Rache. Sie wirkten bald einen zweiten Befehl des Kaisers aus, daß er auf einer Synode zu Tyrus sollte gerichtet werden. Eusebius, Bischof von Nicomedien, einer seiner gefährlichsten Feinde, beschuldigte ihn mehr anderer abscheulicher Dinge; und die ganze Partei ist nach vielen gemachten Berathschlagungen und getroffenen Anstalten endlich so glücklich, den Kaiser zu bereeden, daß er ihn nach Trier verwies. Doch ließ ihn dieser Kaiser, als er schon am Rande des Grabes stand, wieder zurückberufen. Als aber nach seinem Tode das Reich unter seine Söhne in Theile gieng und sein Sohn Konstantius, der den Arianern günstig war, den morgenländischen Theil in Besitz genommen hatte, ward sein Untergang aufs neue beschlossen. Indessen hatte sich Athanasius an den ihm günstigen abendländischen Kaiser Konstans und an den Bischof zu Rom gewendet, welche ihn in seine vorige Würde wieder einsetzen. Die Gegenpartei gab es aber dem Julius in sehr kräftigen Ausdrücken zu verstehen, daß er sich da eigenmächtig in eine Sache gemischt, die ihn nichts angeinge, und wider die Kanonen gehandelt habe; und sekte auf dem Synod zu Antiochien den Athanasius neuerdings ab. Da aber die Eusebianer schon zuvor durch die nach Rom geschickte Gesandtschaft bei Julius den Antrag machen ließen,

heri, daß dieser Handel auf einem Koncilium ausführlich möchte untersucht werden, so benutzte er diese Gelegenheit, berief den Athanasius und seine Widersacher nach Rom, und hielt dort im Jahre 342 eine Versammlung, in welcher er den unglücklichen Beklagten gänzlich von aller Schuld lossprach *).

Allein die Unruhen wurden hierdurch nicht gehoben. Die Eusebianer legten dem Athanasius aufs neue so viele Fallstricke, und verfolgten ihn so heftig, daß Julius, vielleicht aus gerechtem Mitleid gegen diesen Unglücklichen, vielleicht auch um den in dieser Sache erhaltenen Vorrang eines Schiedsrichters nicht wieder zu verlieren, und ja sein Ansehen nicht scheitern zu lassen, den abendländischen Kaiser Konstans noch einmal anging, und ihn ersuchte, sich bei seinem Bruder, dem griechischen Kaiser Konstantius für den Athanasius zu verwenden. Konstans erfüllte den Wunsch des Römischen Bischofes, schrieb an Konstantius, und beide schrieben eine Kirchenversammlung nach Sardica in Illyrien aus, bei welcher sich an die dreihundert Bischöfe einfanden.

Diese Kirchenversammlung war es eigentlich, auf welcher des Julius Staatsklugheit ihr Ziel erreichte, und wodurch zur Befestigung des Ansehens aller künftigen Römischen Bischöfe ein mächtiger Grund gelegt wurde. Es ist nichts natürlicher, als daß Menschen aus einem gewissen Stande, wenn sie sehen, daß unter einigen ihrer Mitglieder verschiedene Meinungen, Interessen &c.

*) *Libell. Synod. Conc. Nicaen. apud Labbe. Tom. II.*

Gesch d. Hildebrandism.



die unangenehmsten Auftritte veranlassen, daß darunter die Ruhe der ganzen Gesellschaft leidet, und daß manchmal ihre thätigste Anstalten nicht fähig sind, den Ausbruch sehr schlimmer Folgen zu verhindern, — daß sie, sage ich, wünschen, es möchte bei der allgemeinen Verwirrung, wo eine Partei die Anstalten der andern vereitelt, ein Dritter, der in das Interesse der Sache entweder gar nicht verweht ist, oder wenigstens nicht verweht zu seyn scheinet, selbige auf sich nehmen, und durch eine unpartheiische Entscheidung dem Handel ein Ende machen. Das lebhafte Gefühl der gegenwärtigen Irrungen, und der daraus entsprungenen Verdrüßlichkeiten konnte die Väter der gedachten Kirchenversammlung zu Sardica leicht auf den Gedanken führen, daß sich mit der Zeit noch öfter dergleichen Irrungen ereignen könnten, und dieser Gedanke mußte natürlich einen andern hervorbringen, nämlich, daß es gut wäre, für alle Zeiten und Fälle einen solchen Mann zu haben, welcher dergleichen Unruhen durch ein unumstößliches Endurtheil auf einmal wegschaffen könnte. Es gehörten oft nur noch ein Paar glückliche Umstände dazu, um einen solchen Gedanken in Wirklichkeit zu verwandeln. Gesetzt auch, der Römische Bischof Julius habe sich hierbei ganz leidend verhalten, und nicht die mindeste Anstalt getroffen, die Denkungsart und Aussprüche der versammelten Väter durch geheime Kunstgriffe nach seinem Willen zu lenken, so mußte schon die Meinung, daß der Römische Bischof der einzige wahre Nachfolger des heil. Peters sei, den man für den ersten und vornehmsten Apostel, und für den Stifter der Römischen Kirche hielt, den Gedanken nach sich ziehen, daß

folglich eben dieser die Stelle eines obersten Schiedsrichters in kirchlichen Angelegenheiten für alle Zeiten am ersten verdiene. Daß aber der Grundsatz, daß der heil. Petrus als der erste und vornehmste Apostel Stifter der Römischen Kirche gewesen, und der Bischof zu Rom einzige und allein sein wahrer Nachfolger sey, unter der Hand schon sehr stark ausgebreitet war, erhellert offenbar aus dem dritten Kanon eben dieses Conciliums, wo es heißt: „Wir wollen das Andenken des Apostels Petrus ehren *), und diejenigen, welche ein Urtheil gesprochen haben, sollen an den Römischen Bischof Julius schreiben; „wenn es nöthig ist, soll alsdann das Urtheil „durch die nächsten Bischöfe der Provinz aufs „neue untersucht werden, und Er soll die Revisoren (*επιγνωμονες*) ernennen.“ Die nämliche Wahrheit erhellert noch deutlicher aus dem Synodalschreiben, welches die Väter an Julius erlassen haben. „Wir halten es für das beste und „schicklichste,“ schreiben sie mit dünnen Worten, „daß die Bischöfe, von welcher Provinz sie immer seyn mögen, ihre Schlüsse dem Haupte, das ist, „dem Stuhle des Apostels Petrus vorlegen **).“

Hätte auch der Römische Bischof nicht schon als der Metropolitan der berühmtesten ehemaligen
 G 2

*^o) Πετρου της αποστολου την μνημην τιμησαπει. Conc.
 Sard. Labb. Tom. II. col. 619.

**) Hoc enim optimum et valde congruentissimum esse videbitur, si ad caput, id est, ad Petri Apostoli sedem, de singulis quibusque prouinciis domini referant sacerdotes. Labb. Tom. II. col. 661,

Kaiserstadt in einer besondern Achtung gestanden hätte er sich auch durch den Eifer, mit welchem er bisher den Athanasius zu schützen suchte, die Gemüther der demselben ergebenen katholischen und zahlreichen Partei nicht geneigt gemacht, so würde doch schon der Umstand, daß man ihn als eine so erhabene Person betrachtete; ihre Entschließung in diesem Punkte zu seinen Gunsten bestimmet haben. In dieser Ueberzeugung würde bey dem Antrage, einen allgemeinen Schiedsrichter zu ernennen, ihre Wahl um alles in der Welt auf keinen andern gefallen seyn. Wer diese Wahrheiten erwägt, den wird es nicht mehr Wunder nehmen, wie es möglich gewesen, daß die Bischöfe ihre eigenen Rechte so sehr misskennen, oder so sorgenlos aufopfern, und sich gegen alle Gewohnheit und Geseze der ersten Kirche zu Sklaven des Römischen Bischofes machen konnten.

Zweierlei Rechte sind es eigentlich, welche sich Julius und seine Nachfolger, die sich seitdem fleißig auf dieses Koncilium bezogen, erworben: das Recht der Apellationen, und jenes der nochmaligen Untersuchung der Koncilien. „Es scheis net nothwendig zu seyn,” saget der vierte Kanon, „daß man zu diesem Ausspruche (nämlich zu dem eben angeführten dritten Kanon) noch hinzusehe, daß wenn ein Bischof durch einen Spruch der benachbarten Bischöfe abgesetzt worden, und behauptet, er dürfe noch allerdings auf eine neue Vertheidigung seiner selbst Anspruch machen, er nicht eher in seine Stelle wieder eingesetzt werde, als bis der Römische Bischof die Sache untersucht, und den Endausspruch gethan habe.“

In eben dem Tone fahren die Väter im fünften Kanon fort, und legen ihre ganze Ergebenheit gegen den Römischen Stuhl immer stärker an den Tag.

„Wenn irgend ein Bischof angeklagt worden, heißt es, und die aus eben dieser Provinz versammelten Bischöfe ihn abgesetzt haben; er aber, als einer, der an ein höhers Gericht sich wendet (*ωτπερ εκκαλεσταιενος*) zu dem heiligsten Bischof der Römischen Kirche seine Zuflucht nimmt, und dieser ihn hören will, und es für billig hält, daß die Sache aufs neue untersucht werde, so soll er den benachbarten Mithäbischen Bischöfen seiner Provinz zu schreiben gerufen, daß sie alles fleißig und genau untersuchen, und dann nach erkannter Wahrheit sprechen, was Recht ist. Sollte aber einer verlangen, daß man ihn in seinem Handel noch einmal höre, und sollte es ihm zuträglich dünken, den Römischen Bischof zu vermögen, daß er eigene Priester (a latere) abschicke; so soll alles, was dieser für gut befinden wird, in seiner Macht stehen; und wenn er beschließt, daß er einige absenden müsse, welche mit den Bischöfen entscheiden, und das Ansehen desjenigen haben sollen, der sie gesandt hat, so ist auch dieses ihm einzuräumen. Glaubt er aber, es seien die Sache schon hinlänglich untersucht, so mag er thun, was er nach seiner eigenen Klugheit für das bestreiten wird *).“

Wie verschieden ist nicht diese Sprache von der Sprache Cyprians, welcher noch kaum hundert Jahre vorher schrieb, „es seyn von allen Bischöfen festgesetzt, und die höchste Billigkeit, daß ein jeder in ders

*) *Labb.* Tom. II. col. 630. sq.

„jenigen Provinz gerichtet werde, in welcher es
 „ein Verbrechen begangen; daß einem jeden Hir-
 „ten seine eigene Heerde angewiesen sei, die ein
 „jeder regieren soll; ... daß es sich nicht gezieme, die
 „zusammenhängende Eintracht der Bischöfe dadurch
 „zu trennen, daß man sich auf eine hinterlistige
 „Weise und durch Betrug ihrer Gewalt entzieht;
 „sondern man müsse einen jeden Handel dort
 „schlichten, wo man sowohl die Ankläger wegen
 „des Verbrechens, als die Zeugen gleich bei der
 „Hand haben könne *).“ Wenn man diese Stelle
 mit den Kanonen und dem Synodalschreiben
 des ebengedachten Konciliums vergleicht, so kann
 man an diesen lehtern die Sprache eines von dem
 Römischen Bischofe abgeordneten Gesandten un-
 möglich erkennen. Daß der Bischof Osius von
 Spanien nebst den Bischöfen Archibamus und
 Philoxenus seine schon bei der Kirchenversammlung
 zu Nicäa bekleidete Würde eines Gesandten
 des Bischofes zu Rom auch dasmal behauptet
 habe, hat Petrus de Marca aus vielen, mehr
 als wahrscheinlichen Gründen gezeigt **). Daß
 aber Osius, gesetzt auch, er hätte bei dem Kon-

*) Cum statutum sit omnibus episcopis, et sequum
 sit pariter ac iustum, ut vniuscuiusque causa illuc
 audiatur, ubi est crimen admissum, et singulis pa-
 storibus portio gregis sit adscripta, quam regat
 unusquisque et gubernet, rationem sui actus Do-
 mino redditurus, nec oporteat episcoporum con-
 cordiam cohaerentem subdola et fallaci temeritate
 collidere, sed agere illuc causam suam, ubi et accu-
 satores haberi, et sui criminis testes possint; nisi
 si paucis desperatis et perditis minor esse videtur
 auctoritas episcoporum in Africa constitutorum,
 qui iam de illis indicauerunt. Epist. 59.

**) L. V. cap. 4. col. 513. sq.

eilium zu Sardica nicht die Stelle eines Gesandten vertreten, dennoch äusserst römisch gedacht; daß er auf diesem Koncilium sammt seinen zweien Gehilfen sich ungemein thätig bewiesen, und heinahe alles selbst dirigirt habe, ersieht man aus den Kanonen selbst, deren die meisten sein eigener Entwurf sind, und von ihm zuerst der Versammlung vorgetragen wurden. Es läßt sich auch leicht begreifen, wie er die aus den vorher angeführten Ursachen ohnehin für den Römischen Bischof sehr eingenommenen übrigen Bischöfe dahin vermögen konnte, als les zu bewilligen, was er wollte *).

Durch dieses Koncilium also ward die Universalmonarchie der christlichen Kirche gegründet; dieses gab dem nachher mit so vieler Hize allenthalben verfochtenen Grundsache sein Entstehen, daß der Papst mehr als ein Koncilium sey, und durch dieses kam nun die gesetzgebende Gewalt der Kirche, welche seit den Aposteln bei den versammelten Vätern war, ausschlußlich an den

*) Daß die Römischen Gesandten wtrklich dergleichen geheimer Instruktionen gehabt haben, ist um so wahrscheinlicher, da Julius schon vor diesem Koncilium mit geistlichen Souverainetätsgedanken schwanger gieng, wie man aus einem Schreiben, welches er an die Eusebianer erlassen, ersieht: Oportuit, heißt es dort, secundum canonem, et non isto modo, iudicium fieri; oportuit scribere omnibus nobis, ut ita ab omnibus, quod iustum esset, decernetur.... Cur igitur et in primis de Alexandrina civitate nihil nobis scribere voluistis? An ignari estis hanc consuetudinem esse, ut primus nolis scribarur, ut hinc, quod iustum est, definiri possit? Julius wollte nun diese, aus ganz andern Ursachen, als aus einer Nothwendigkeit, erstandene Gewohnheit zu einem Recht erheben,

Bischof zu Rom. Daß seitdem die Nachfolger des Julius von den ihnen zugestandenen Rechten und Vorzügen fleißig Gebrauch gemacht, und die durch diese Synode festgesetzten, ihnen günstigen Ideen mit aller Sorgfalt aufrecht zu erhalten gesucht haben, kann man wohl vermuthen, wenn auch die Geschichte gänzlich schwiege. Von dieser Zeit an ward beinahe kein Koncilium mehr gehalten, auf welchem nicht päpstliche Legaten erschienen, und so zu sagen, den Ton angaben. Waren sie bisher von den Römischen Bischöfen an die Kirchenversammlungen blos abgeordnet worden, um an den allgemeinen Berathschlagungen mit Theil zu nehmen, so erschienen sie jetzt, um darauf zu entscheiden, und behaupteten in der Folge überall, wo sie sich einfanden, eine formliche Jurisdiktion. Als auf der sogenannten Vinzelversammlung zu Ephesus ~~im~~ im Jahre 449 Diokletius von Alexandrien prästdirte, weigerten sie sich, diesem Koncilium beizuwöhnen, wenn man ihnen nicht den Vorsitz gestattete *). Wie wirksam ihr Ansehen bei dem Koncilium zu Kalchedon gewesen, ist ohnehin bekannt. Die Väter sehen darin fest, daß künftig ohne Beitritt eines päpstlichen Legaten kein Koncilium gültig sei, und nennen in ihrem Synodalschreiben den Patriarchen zu Rom das Haupt der allgemeinen Kirche.

Die Bischöfe zu Rom hatten es also jetzt glücklich dahin gebracht, über alle andere Bischöfe in einem der wichtigsten Punkte die Oberhand zu erhalten. Um sich noch grösser und wichtiger

*) Liberati Breviarium cap. 12.

zu machen, hörten sie nach und nach auf auch die den weltlichen Fürsten bisher bezeugte Unterwürfigkeit ihnen ferner zu beweisen, und fingen an, allmählig ihre Rechte zu schmälern. Der erste Grund hierzu war bereits auch in dem Koncilium zu Sardica gelegt worden. Bisher übten die Kaiser, wie bereits gesagt worden, das Recht aus, die Koncilien selbst zu berufen, und die Akten derselben so lange nicht für gültig zu halten, bis sie ihnen zur Einsicht und Prüfung vorgelegt, und von ihnen bestätigt worden. Glaubte nun irgend ein Bischof, er sei auf irgend einem Synod unrechtmäßig verurtheilet worden, so wandte er sich von diesem an den Kaiser, welcher ohnehin die Schlüsse zu untersuchen pflegte. Nach dem Sardischen Koncilium aber sollten nun nicht mehr die Landesherrn, sondern der Römische Bischof, die letzte entscheidende Erklärung thun. Und hatte man ja den weltlichen Fürsten die Akten noch zuweilen, wenigstens aus Politik, und um nicht gleich anfänglich das Kind samt dem Bad auszuschütten, zur Einsicht mitgetheilt, so war doch alles schon so gut vorbereitet, daß sie doch nichts gegen den Spruch, welchen einmal der Römische Bischof gethan hatte, einwenden durften, und folglich dieses Recht der Kaiser zu einem bloßen Ceremoniel herabgestimmt wurde. Da nun durch diese Wendung, die man der Sache gab, die Bestätigung der Koncilien durch die Kaiser oder Könige ohnehin als ein Ding von sehr geringer, oder gar keiner Bedeutung betrachtet wurde, so war es um so leichter, ihnen dieses Recht in der Folge ganz und gar zu entziehen. Auch gaben alle getroffenen Anstalten der erwähnten Kirchenversammlung zu Sar-

dica zu dem nachher so hizig vertheidigten, und so eifrig ausgebreiteten Grundsache Anlaß, daß kein Koncilium von irgend einer Kraft seyn könne, wenn es nicht entweder unmittelbar von dem Römischen Bischofe zusammenberufen, oder wenigstens mit seiner Genehmigung ausgeschrieben, und von ihm bestätigt worden. Daher finden wir in der Folge eine Menge Kirchenversammlungen, von denen es sowohl in den Collectionibus conciliorum, als bei gleichzeitigen Schriftstellern heißt, daß sie von dem Papste mißbilligt, und als ungültig verworfen worden. Es durfte nur irgend eine solche Formalität übersehen, oder absichtlich nicht beobachtet worden seyn, oder sie durfte nur einige Sätze enthalten, welche den Römischen Hoheitsrechten einigen Eintrag zu thun schienen, um diesem Schicksale zu unterliegen.

Ferner pflegten bisher die Bischöfe sich auch zuweilen in andern Angelegenheiten an die Kaiser zu wenden, und sie um dieses oder jenes zu bitten. Dem Patriarchen zu Rom konnte aber dieser Umstand bei seiner jetzigen Lage, und bei seinen gegenwärtigen Absichten nicht im geringsten gleichgültig seyn. Er wünschte nichts sehnlicher, als daß die ihm so gefährliche Konnexio zwischen den Bischöfen und den Kaisern aufhören, und dagegen jene in beständiger Abhängigkeit von dem Römischen Stuhle erhalten würden. Der Legat Osius brachte auf dem Koncilium zu Sardica auch diesen Punkt zur Sprache, wie wohl mit einer Behutsamkeit, welche seine feine Staatskunst genug verräth. „Keinesweges, spricht er, soll man diejenigen, welche am Hofe des

„Kaisers Freunde haben, hindern, sich dorthin „zu wenden, und um die Erhaltung solcher Dinge, welche recht und billig sind, anzusuchen. „Diejenigen aber, welche sich nach Rom (nämlich an den abendländischen Kaiser) wenden, „sollen allerdings ihre Bittschriften, die sie dem „Kaiser überreichen wollen, unserm geliebten „Bruder und Mitbischöfe zuerst vorlegen, da „mit er zuerst untersuche, ob nicht einige darunter vermessnen seyen, und auf solche Art „ihnen seinen Beistand leiste, und sie an das „Hoflager schicke *).“ Wer entdeckt nicht an diesem Vortrage die eben erwähnte Absicht, um welche der Legat, da er sich das Ansehen gab, als geschähe alles blos aus besonderer Sorgfalt und Gerechtigkeitsliebe, zwar einen schönen Schleier herzog, die aber doch durchscheinend und kennbar genug ist? Gleichwohl bemerkte sie damals kein Mensch; die Römischen Partheigänger hatten schon zu viel Staub rings umher ausgestreut, als daß die übrigen Bischöfe die Augen hätten öffnen, und sehen können. Alle rieben einmuthig, daß ihnen der Schluß gefalle, und überaus schicklich sey.

Es zeigten sich auch bald die Folgen dieser und ähnlicher Verordnungen. Die Römischen Bischöfe fingen von dieser Zeit immer mehr und mehr an, der Welt durch manche merkwürdige

*) Οἱ δὲ εἰς Ρωμήν παρεγγινομένοι, τῷ αὐτοπτῷ αδελφῷ ἡμαντῷ καὶ συνεπισκόπῳ Ιελιᾳ τῷ δημοτεῖ, αἵ εὐθεῖες δίδοσι, οφελοῖσι παρεχεῖν, οὐαὶ προτερος αὐτοῖς δικαιωζῆν, εἰ μὴ τινες εἴκαταν αναστραυτοῖσι· καὶ οὕτως την ἰσχυντοῦ προσετάσσει καὶ Φρεστίδα παρεχεῖν, εἰς τὸ σηκοτόπεδον αὐτοῖς αποστάλλοι. Слн. 9. col. 636.

Unternehmungen zu zeigen, daß sie es nicht blos als Ceremoniel ansahen, indem ihnen die Väter einiger Koncilien Weihrauch gestreuet haben. Schon des Julius Nachfolger, Liberius gab deutlich zu verstehen, daß er der allgemeine Oberbischof der Kirche sei, und sandte allgemeine Dekrete in Glaubenssachen an die Provinzen, welche zwar nicht mehr vorhanden sind, deren ehemaliges Daseyn aber Siricius in seinem Briefe an den Bischof Himerius von Tarracona bezeugt *). Damasus hatte das Vergnügen, den Nachfolger des Athanasius, Petrus, nachdem er von seinem patriarchalischen Sitz zu Alexandria vertrieben worden, nach Rom wandern zu sehen, und bald stürzte ein Bannfluch seine Gegner zu Boden. Eben dieser Römische Bischof soll der erste seyn, welcher päpstliche Vicarien schuf, deren Geschäft es war, in verschiedenen Provinzen die Stelle des Pabsts zu vertreten, und in allen Angelegenheiten, wosfern sie nicht von der äußersten Wichtigkeit waren, in dessen Namen zu entscheiden. Durch dieses Mittel wurde sein und seiner Nachkommen Ansehen auch in entfernten Ländern ausgebreitet und behauptet. — Man weiset von ihm fünf Dekrete auf, worunter das letzte ganz aus dem zu Rom jetzt schon zur Gewohnheit gewordenen Tone stimmet, und welches, falls es wirklich

*). . . Non licet (scil. Arianos ad fidem catholicam conuersos den: o bap. izare): cum hoc fieri et apostolus vetet, et canones contradicant, et post cassum ariminense concilium missa ad provincias a venerandae memoriae praedecessore meo Liborio generalia decreta prohibeant. Apud Labb. Tom. II. col. 1018.

von ihm ist, die Absicht und das System offenbar an der Stirne trägt, welches man zu selber Zeit auf festen Fuß zu sehen mit allem Eifer bemüht war. Damasus beklaget sich darin, daß sich einige Metropolitanen weigern, die dem apostolischen Stuhle nach einer alten Gewohnheit gebührende Ehrfurcht zu bezeugen, und daß sie die Pallien von diesem Stuhle weder verlangen, noch annehmen. Er verordnet daher, daß ein jeder Metropolitan, wenn er binnen drei Monaten von seiner erhaltenen Weihe an bei dem apostolischen Stuhle weder den Eid der Treue geleistet, noch um das Pallium angesucht, oder selbiges erhalten habe, der ihm anvertrauten Würde verlustig seyn soll *). Mit welchen unzerbrechlichen Fesseln suchten nicht die Römischen Bischöfe alle übrigen Grossen der Kirche an sich zu ketten!

Dass Siricius an den oben genannten Bischof Himerius sowohl, als an die Bischöfe der afrikanischen Kirche Dekretalepisteln erlassen habe, ist ohnehin bekannt. In der letzten an die afrikanischen Bischöfe sucht er nicht nur allein den

*) Quoniam quidam metropolitanorum fidem suam secundum priscam consuetudinem sanctae sedi apostolice exponere detrectantes, vsum pallii neque expertunt, nec percipiunt, ac per hoc episcoporum consecratio, viduatis ecclesiis, non sine periculo protelatur: placuit, vt quisquis metropolitanus infra tres menses consecrationis fuse, ad fidem suam exponendam, palliumque suscipiendum, ad apostolicam fidem non miserit, commissa sibi carreat dignitate: sitque licentia metropolitanis aliis, post secundam et tertiam cōmissionem viduatis ecclesiis, cum consilio romani Pontificis, ordinando episcopos, iubuenire. col. 885.

Celibat einzuführen, sondern macht auch die Verordnung, daß sich niemand unterstehe, ohne Vorwissen des apostolischen Stuhles, das ist, des Primas, zu ordiniren *).

Mit mehr Nachdruck als alle seine Vorgänger suchte Innocens I. seine Macht zu zeigen, und zu behaupten. Mehrere seiner Briefe enthalten die auffallendsten Stellen, welche diese Wahrheit beweisen. In dem Briefe an den Bischof Victorius erklärt er sich deutlich als den Richter aller Bischöfe in wichtigen Sachen. „Wenn „Händel, oder Streitigkeiten, sagt er, unter den „Geistlichen, sowohl von höherm als niedrigerm „Range entstehen, so sollen sie nach der Verordnung des Konciliums zu Nicäa von Provinzialsynoden abgethan werden; und niemanden soll es „erlaubt seyn, diejenigen Priester, welche in der nämlichen Provinz die Kirche Gottes auf göttlichen Wink regieren, hintanzusehen, und sich an „andere Provinzen zu wenden; jedoch ohne Präjudiz der Römischen Kirche, deren Ansehen „in allen Angelegenheiten muß aufrecht erhalten werden. Sollte jemand dagegen zu handeln sich unterstehen, so soll er von seinem geistlichen Amt abgesetzt, und einer angethanen Beleidigung schuldig erklärt werden. Kommen aber „wichtigere Händel (causae maiores) auf die Bahn, so sollen diese nach der Verordnung der Synode, nachdem die übrigen Bischöfe ihren

*) *Vt extra conscientiam sedis apostolicae, hoc est primatis, neino audeat ordinare. Integrum enim iudicium est, quod plurimorum sententia consequatur. Loc. cit. col. 1029.*

„Ausspruch gethan haben, vor den apostolischen „Stuhl gebracht werden.“*)“ Die Römische Kirche mußte nach dem Ausspruche der Päpste nun schon einmal das Haupt aller andern Kirchen seyn, wie sie eben dieser Innocens in seinem Briefe an die Bischöfe von Macedonien nennt; sie möchte nun auf diesen Vorzug gegründete Rechte haben, oder nicht. Wenn man aber bedenkt, wie wenig ein großer Theil der Bischöfe seine eigenen Rechte gekannt habe, und wie sehr sie bemüht gewesen, in allen Stücken den Willen der Römischen Patriarchen zu thun, und ihnen zu gefallen, so muß es einen nicht Wunder nehmen, daß diese stolz geworden, und sich unendlich vieles herausgenommen haben. Innocens begnügte sich nicht, solche Dinge blos an einzelne Bischöfe zu schreiben; er war kühn genug, auch mit ganzen Koncilien in diesem Tone zu sprechen, und seine Grundsätze für die heiligsten, in der ältesten Tradition gegründete Kirchengefęze auszugeben. „Ihr folget dem Beispiele der ältesten Tradition,“ sagt er in seinem Schreiben an die Bischöfe, welche dem Koncilium zu Karthago

*) Si quae autem caussae vel contentiones inter clericos, tam superioris ordinis, quam etiam inferioris, fuerint exortae, ut secundum synodum Nicenam congregatis eiusdem provinciae episcopis iurgium terminetur. Nec alicui liceat, sine praetilio ramen Romanae ecclesiae, cui in omnibus causis debet reverentia custodiri, relictis his sacerdotibus, qui in eadem provincia Dei ecclesiam nutu divino gubernant, ad alias conuolare provincias. Quod si quis forte praesumperit, ab officio clericatus submotus, velut iniuriarum reus ab omnibus iudicetur. Si autem maiores causae in medium fuerint deuolutae, ad sedem apostolicam, sicut synodus statuit, post episcopale iudicium referantur. Apud Labb. Tom. II. col. 1250.

beigewohnt haben, „Ihr seid eingedenkt der Kirchenzucht, und bewähret die Standhaftigkeit eurer Gewissenhaftigkeit, indem ihr eure gemachten „Schlüsse uns vorzulegen beschlossen habt; ihr wisset nämlich, was ihr dem apostolischen Stuhle schuldig seid; denn alle, die wir an diesem „Plätze stehen, verlangen nur in die Fußstapfen „des Apostels zu treten, von welchem der Episcopat und alles Ansehen dieses Namens ausgingen *)“ Er lobet hierauf diese Bischöfe ungemein, und wünschet ihnen Glück, daß sie sich nicht getrauten, einen Schluß zu machen, ohne vorher dem Römischen Stuhle Nachricht davon zu ertheilen, damit die Entscheidung erst durch das ganze Ansehen dieses Stuhles ihre Kraft erhalte, und sich die übrigen Kirchen daher eine Belehrung holen können **), was sie vorschreiben oder thun sollen. Er vergleicht ferner die Römische Kirche einer Urquelle, von welcher alle Gewässer ausgehen, | und sich rein und ungetrübt in alle Länder ergießen. Es ist wohl offenbar genug, wohin alle diese schönen Phrasen zielen; nämlich den

*) Antiquae traditionis exempla seruantes, et ecclesiasticae memores disciplinae, vestrae religionis vigorem non minus nunc in consulendo, quam ante cum pronuntiaretis, vera ratione firmatis, qui ad nostrum referendum approbantis esse iudicium, scientes, quid apostolicae sedi cum omnes, hoc loco positi, ipsum sequi desideramus apostolum) debeat, a quo ipse episcopatus, et tota auctoritas nominis huius emersit. Loc. cit. col. 1284.

**) Ut tota huius auctoritate (iusta, quae fuerit) pronuntiatio firmaretur: indeque sumarent ceterae ecclesiae, quid praecepere. etc. Ibid.

den Bischöfen und der ganzen christlichen Welt einzuprägen, daß der Römischen Kirche alle andere unterworfen seyn, und sich alle ganz und gar nach ihrer Lehre richten müßten. Daß aber Innocens diese Gesinnungen nicht blos in Schriften geäußert, sondern denselben gemäß auch gehandelt habe, beweiset einer seiner Briefe an die Bischöfe von Macedonien, woraus wir ersehen, daß er Schlüsse, welche auf Synoden gemacht worden, wirklich verworfen und reformirt habe *).

Aus dem nämlichen Briefe, worin Innocens einigen Bischöfen von Macedonien Nachricht giebt, daß er das Urtheil eines Provinzial-Konciliums, welches einige Bischöfe verurtheilte, als nichtig erklärt habe, sehen wir, was die Herrn Römer für bezaubernde Gründe auf die Wahr zu bringen wußten, um ja ihre wahre Absicht nicht zu verrathen, und mit welchen schimmern den Farben sie alles, was sie unternahmen, vorstellten, um ja die Haupttriebfeder ihrer Handlungen, den Ehrgeiz, nirgends durchscheinen zu lassen. „Es muß eurem frommen Herzen nicht schwer fallen,“ schreibt er an die Bischöfe, wenn „ein Urtheil, es möge seyn, von wem es wolle, umgestossen wird; die Wahrheit, wenn man sie öfters untersucht, kommt heller ans Tageslicht; und wenn man eine schlimme Sache aufs neue zur Untersuchung zieht, so wird das Verdammungsurtheil richtiger, und ohne jemandes Be-

* Loc. cit. col. 1262.

„fremden gefället *).“ Wer die Sammlungen der Koncilien fleißig durchblättert hat, dem werden Stellen von dieser Art genug auftosser, wo durch die Römischen Bischöfe ihren ehrgeizigen Absichten den Anstrich der aufrichtigsten Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe zu geben pflegten. Allein der schlaueste Kunstgriff war immer der, daß sie sich auf die Tradition und alte Gewohnheit der Kirche beriefen, ob man gleich in der alten Kirche von einer Oberherrschaft der Römischen Bischöfe nichts wußte, und ihre gegenwärtigen Handlungen dem alten Kirchengebrauche schnurgerade entgegen waren. Sie kannten aber schon den Genius ihrer Zeiten zu gut, als daß sie im geringsten hätten Bedenken tragen sollen, eine solche Sprache zu führen. Sie kannten den beinahe schwärmerischen Religionseifer vieler katholischer Priester, bei denen es oft nur auf ein einziges geschicktes Lösungswort ankam, um sie sogleich in Flammen zu sezen, und zu allem zu bereeden. Daher werfen manche Römische Bischöfe in ihren Briefen und Dekreten so häufig mit den Namen der Apostel um sich, und geben ihre Unternehmungen nur für Schritte in die Fußstapfen dieser würdigen Männer aus. Daß man über ihre Deklamationen nachdenken, daß man untersuchen würde, ob auch ihre Handlungen wirklich Schritte in die Fußstapfen der Apostel, oder aber gewaltige Nebensprünge und Fehltritte seyen, das hatten sie jetzt zu befürchten nicht

*) Graue non oportuit videri piissimis mentibus verstris, cuiuscunque retractori iudicium: quia veritas exagitata saepius, magis splendescit in luce: et pernicies reuocata in iudicium, grauius et sine poenitentia condemnatur. *Ibid.*

Ursache. Der Untersuchungsgeist war zu selbiger Zeit aus der christlichen Welt größtentheils schon verschwunden. Es war ihnen nur zu sehr bekannt, daß man durch die Konkurrenz mächtiger, und meist aus Rom quellender Umstände schon gewöhnt war, und es sogar für die heiligste Pflicht hielt, in geistlichen Dingen alles blindlings zu glauben. Sie wußten nur allzuwohl aus Erfahrung, daß je höher die Zahl der Jahre seit Christo stieg, desto mehr sich Wissenschaften, Kenntniß der Alterthümer, der Geschichte, der Gesetze, Forschgeist und Beurtheilungskraft verloren. Sie konnten also über diesen Punkt immer ruhig seyn, und den leichtglaubigen Weltkindern und Geistmännern weis machen was sie wollten.

Hierzu kam noch eine andere Ursache, welche sie in den Stand setzte, ihre Meinungen oder Vorgebungen der Welt als ewige Wahrheiten aufzudringen, und einen großen Theil der Bischöfe nicht nur nicht zu Gegnern hierin, sondern auch sogar zu Freunden und Unterstützern zu haben. Es ist schon gesagt worden, daß die Mönche, die sich in diesem Zeitraume im ganzen Occident verbreiteten, einige der ersten waren, welchen die Grundsätze des Römischen Patriarchen ausnehmend gefallen, und die das System der Hierarchie, welches so viele Aehnlichkeit mit ihrer eigenen Klosterverfassung hatte, über die massen vertheidigten. Da diese Leute anfänglich der Welt ein untrügliches Beispiel des tugendhaftesten Wandels gaben, so wurden bald die meisten Kirchenväter mit außerordentlicher Liebe und Hochachtung gegen sie erfüllt; und ist nun einmal

eine solche Empfindung bis zum Enthusiasmus herangewachsen, so nimmt man gemeinlich, zuweilen mit Vorfaß, zuweilen ohne daß man es selbst merkt, das Betragen und die Denkungsart verjenigen an, für die man, besonders ihrer Gottesfurcht wegen, eingenommen ist. Da sie sahen, daß sich das Mönchswesen unter der Aufsicht eines Obern in einem so vollkommenen Zustande befand, so konnten sie daraus leicht einen analogischen Schluß ziehen, daß auch die ganze christliche Kirche ungemeine Worteile haben müste, wenn sie, nach dem Beispiele der Klöster, nur von einem einzigen Obern regiert würde. Es ist daher nichts natürlicher, als daß die Bischöfe den Römischen Patriarchen die Oberherrschaft über die ganze Kirche sehr gerne eingeräumt haben. In der Folge wurden die Mönche selbst zum Priesterthume erhoben, wie wir gleichfalls schon gehört haben; dieser Umstand verschafte ihnen noch mehr Hochachtung von jedem, die sie auch durch ihr erbauliches Betragen noch immer verdienten. Bald suchte man solche fromme Männer, von welchen man glaubte, daß sie der Kirche zur besondern Sierde gereichen, und den größten Nutzen verschaffen würden, besonders hervorzuheben, und machte sie zu Bischöfen. Als Bischöfe huldigten sie nun, wenn es auch nicht schon ihre Grundsätze mit sich gebracht hätten, den Römischen Patriarchen um so lieber, da diese indessen ihre Orden so eifrig begünstiget und befördert hatten.

Wenn daher die zu Karthago versammelten Bischöfe schon im Jahre 416 an den Römischen Patriarchen Innocens schreiben konnten, daß sie

es für nothwendig gehalten, ihm ihre Akten vorzulegen, damit die Schlüsse ihrer Wenigkeit durch das Ansehen des apostolischen Stuhles bestätigt werden *), oder wenn vielmehr eine solche Sprache von vielen Bischöfen schon noch früher geführt wurde, so darf man sich gar nicht wundern, wenn sie auch in der Folge beibehalten wurde, nachdem so viele Mönche zur bischöflichen Würde gelanget, welche theils für diese Verfassung von sich selbst eingenommen, theils aus Erkennlichkeit partheiisch, theils in der alten Kirchengeschichte sehr wenig bewandert waren. So wie also die bereits genannten Bischöfe zu Rom angefangen, einen gebieterischen Ton anzunehmen, so stimmten ihres Nachfolger selbigen entweder noch höher, oder setzten ihr altes Lied wenigstens fort.

Man ersieht dieses gleich aus den Briefen des Zosimus, welcher zunächst auf den Patriarchen Innocens folgte. Er bedrohte nicht nur allein alle diejenigen, welche sich säuzten, die Befehle des apostolischen Stuhles zu vollziehen, mit geistlichen Strafen **), sondern nahm sich auch heraus, die Akten des unter Sizarius gehaltenen Konciliums zu Turin schlechtern dings umzustossen †). Eben dieses war sein er-

*) *Hoc itaque gestum, domine frater, sanctae caritati tuae intimandum duximus, ut statutis nostrae mediocritatis etiam apostolicae sedis adhibeatur auctoritas. Apud Labb. Tom. II. col. 1534.*

**) *Zosimi epist. ad Hesychium Salonitanum Episcopum, c. II.*

†) Man vergleiche mit einander *Acta concilii Tauriensis, can. I. et II. col. 1155. sq. und Zosimi Epist. ad Episcopos Galliae, col. 1567.*

ster Versuch, auch die Bischöfe in Gallien unter das Römische Joch zu spannen. Bisher hatten zwar die Römischen Bischöfe schon durch verschiedene Unternehmungen auch in diesen Gegenden ihr Ansehen zu behaupten gesucht; allein größtentheils ohne Erfolg. Nun erhob sich aber zu den Zeiten des Siricius zwischen dem Bischofe von Arles und jenem von Vienne eine Streitigkeit über den Vorrang, und eine zu Turin deswegen gehaltene Synode entschied, daß derjenige Bischof aus diesen beiden, welcher darthun würde, daß seine Stadt die Hauptstadt sei, die Ehre des Primats über die ganze Provinz erhalten soll *). Ferner wurde in dieser Versammlung beschlossen, daß ein Theil der Provinz Narbonne dem Bischofe von Marseille solle unterworfen seyn **). In einem ganz andern Tone spricht nun der Römische Bischof Zosimus an die Bischöfe von Gallien. Mit dem stolzen Ausdrucke: Es hat dem apostolischen Stuhle gefallen, fängt er seinen Brief an, und fährt dann, da er auf den erwähnten Punkt kommt, folgendermaßen fort: „Wir befehlen, daß der Metropolitan von Arles in Ordinirung der Priester ein besonders Vorrecht genießen soll, gleichwie er es von jeher gehabt hat. Die Provinzen Vienne und

*) Illud inter episcopos urbium Arelatensis et Vienensis, qui de primatus apud nos honore certabant, a sancta synodo definitum est, ut qui ex eis approbauerit suam ciuitatem esse metropolim, is totius prouinciae honorem primatus obtineat: et ipse iuxta canonum praeceptum ordinationum habeat potestatem. *Concil. Taurin. can. 2.*

**) *Ibid. can. 1. ap. Labb. T. 2, col. 1156.*

„ganz Narbonne sollen künftig ihm unterworfen
 „senn. Wer sich in Zukunft untersangen wird,
 „wider die Säkungen des apostolischen Stuhles,
 „und wider die Vorschriften der Vorfahren, in
 „den benannten Provinzen mit Hintansetzung des
 „Metropolitans jemanden zu ordiniren, oder wer
 „sich immer bewußt seyn wird, daß er auf eine
 „solche unerlaubte Art ordinirt worden, der soll
 „zugleich wissen, daß er seines priesterlichen Am-
 „tes verlustig sey *).“

Allein die gallischen Bischöfe waren noch
 beinahe die einzigen im Occident, welche die alte
 Kirchenverfassung kannten, und wußten, was der
 Römische Bischof im ersten christlichen Jahrhun-
 derte gewesen war. Sie waren von den acht
 Kanonen und ihren eigenen Rechten zu gut un-
 terrichtet, als daß sie vor ihm jetzt kriechen, und
 sich von ihm etwas gebieterisch wollten vorschreis-
 ben lassen. Kaum war noch der herrische Befehl
 des Zosimus in dieser Gegend angelangt, als
 Proculus, Bischof von Marseille, sein von der
 oben genannten Synode zu Turin erhaltenes
 Recht, ohne auf die Verordnung des Römers

*) Iussimus autem praecipuam, sicuti semper ha-
 buit, metropolitanus episcopus Arelatensium ciu-
 tatis in ordinandis sacerdotibus tenet auctoritatem.
 Viennensem, Narbonensem primam et Narbon-
 nensem secundam, prouincias ad pontificium suum
 reuocet. Quisquis vero posthac contra apostoli-
 cae sedis constituta, et praecepta maiorum, omislo
 metropolitano episcopo, in prouinciis supradictis
 quenquam ordinare praesumperit, vel is, qui or-
 dinari se illicite sciuerit, uterque sacerdotio se ca-
 rere cognoscatur. Zos. epist. V. ad episc. Gall. apud
 Labb. Tom. II. col. 1567.

Rücksicht zu nehmen, unerschrocken behauptete, und zwei Bischöfe ordinirte. Ingleichen ließ sich auch Hilarius, Bischof von Narbonne seines Rechts nicht berauben, wie wir aus eben diesen Briefen des Zosimus ersehen *). Zosimus schrieb Briefe über Briefe in diese Gegenden, und wollte sich dort mit Gewalt in den Besitz einer Oberherrschaft setzen; ja er vergaß sich, als er sah, daß man sich an alle seine Schreiben und Drohungen wenig lehrte, so sehr, daß er den Bischof von Narbo-
nne sogar excommunicirte **). Allein es ist schwer, eine Sache durch gewaltsame Mittel und Machtspüche durchzusetzen, wenn die Gemüther der andern Partei einmal dagegen erbittert sind. Je dringender und stürmischer der eine zu Werk geht, mit desto mehr Feuer und Beharrlichkeit arbeiten ihm die andern entgegen; und dergleichen gewaltsame Unternehmungen dienen nur, den Eigensinn und Groll zu beiden Seiten desto mehr zu unterstützen, und zu vergrößern. Zosimus hatte in dem gegenwärtigen Handel diese Erfahrung zu seinem nicht geringen Verdrusse gemacht. Konnte er aber gleich nicht so ganz durchdringen, wie er wünschte, und sich alle Bischöfe Galliens auf einmal unterwürfig machen, so hatte er doch schon sehr viel dabei gewonnen. Dadurch daß er den Bischof von Arles, der nichts eifrigers, als seine Herrschaft auszubreiten wünschte, gegen die klaren Verordnungen einer Synode öffentlich in Schutz nahm, und ihm alle oben genannten Provinzen unterwarf, ward dem Chr-

*) Epist. VII. Loc. cit. col. 1568. sq. Und Epist. VIII. col. 1570.

**) Epist. IX. col. 1571.

geize dieses Mannes geschmeichelt, und er machte sich ihn zum Freunde. Gleichwie kein Mann, der auf einem glänzenden und wichtigen Posten steht, ohne zahlreiche Partei ist, so wurden eben darum alle diejenigen, die es mit dem Bischofe von Arles hielten, auch dem Pabst zugehören. Dieser durfte nun nur sorgfältig bedacht seyn, dem Principale dieser Partei, so wie ihr selbst, gewisse Vortheile, die sie durch die Unabhängigkeit an den Römischen Bischof erhielten, recht fühlbar zu machen; er durfte jenen nur noch um einen Grad höher erheben, und der eingebildeten Würde nach näher an sich rücken, um sich ihn und seine ganze Partei noch mehr zu verbinden, und ihre Gesinnungen dauerhaft zu erhalten. Es war daher ein Meisterschlag der Politik, daß man den Bischof von Arles zum ordentlichen Vicar des apostolischen Stuhles in den gallischen Provinzen ernannte *). Wie viel mußte nicht ein Mann zur Aufrechthaltung des Ansehens und der Macht des Römischen Bischofes unternehmen, welcher nun selbst nur um einen Grad von selbigem unterschieden war, und diese Stufe der Ehre von eben diesem Monarchen.

*) Wahrscheinlich ist Zosimus derjenige gewesen, welcher den Bischof von Arles zum erstenmale zu dieser Würde erhoben, wenn man gleich hier und da aus den Briefen des ersten erweisen will, daß er sie schon lange vorher besessen habe. Meiner Meinung ist auch Petrus de Marca (*concord. sacerdot. et imperii*, l. 5. c. 3. §. 1.) welcher bei dieser Gelegenheit bemerkt, daß die Römischen Bischöfe aus Erfahrung gelernt haben, welches kräftige Mittel die Einführung einer solchen Würde zur Verstärkung ihrer Macht seyn würde.

chen erhalten hatte! Welche mannigfaltige Mittel mußte er nicht ausdenken, und wie sehr mußte er die Zahl seiner Anhänger zu verstärken suchen, um die Gegenparthei vollkommen zu unterdrücken, wovon freilich die meisten noch immer Beharrlichkeit und Muth genug besaßen, um, so zu sagen, bis auf den letzten Blutstropfen zu fechten!

Sehr geschwind konnte dieses Projekt freilich nicht ausgeführt werden. Wenn gleich manche Bischöfe aus der Klasse jener Menschen, welche gewöhnlich durch den Strom hingerissen zu werden, oder aus politischen Absichten der mächtigern Parthei zu folgen pflegten, sich nach und nach auf die Seite des neu erschaffenen päpstlichen Vikars, und des Pabstes selbst schlugen, so blieb doch noch immer eine zahlreichere Gegenparthei übrig, welche, wenn sie gleich minder mächtig war, doch Muth genug besaß, und für die Aufrechthaltung ihrer Freiheit ritterlich kämpfte. Wir sehen daher, daß diese Streitigkeit noch lange dauerte, und daß Zosimus das Ende derselben, und die vollkommene Erreichung seines Endzweckes, den er dabei heimlich zum Grunde gelegt hatte, nicht erlebte. Obwohl er den Bischof Proculus von Marseille schon im Jahre 417 mit dem Bannstrafe belegt hatte, so behauptete sich dieser doch im folgenden Jahre noch im Besitze seines Bisthumes, und übte alle diesem Amte anklubenden Rechte aus, so daß sich Zosimus genöthiget sah, an den Metropolitan von Arles aufs neue zu schreiben, und ihn ernstlich zu ermahnen, er solle ja bedenken, daß er der Metropolitan sei, er soll sich ja erinnern, welches Amt ihm der apos-

stolische Stuhl verliehen, und wider den exkomunicirten Proculus alle seine Macht und Ansehen brauchen *). Zugleich schrieb Zosimus auch an die Einwohner von Marseille, und machte ihnen zu wissen, daß er dem Erzbischofe Patroclus von Arles aufgetragen habe, anstatt des Proculus einen andern Bischof zu setzen, und daß sie daher denjenigen, den derselbe ernennen würde, annehmen sollten †).

Woran vielleicht Zosimus nicht gebacht hatte, was aber vielleicht der Natur der Dinge nach geschehen mußte, ereignete sich. Patroclus, welcher es fühlte, welche mächtige Stütze er an dem Römischen Patriarchen habe, wurde über den Gedanken einer so großen Würde, die er erhalten hatte, aufgeblasen und übermüthig. Er fing nach und nach an, sich selbst mehr Vorzüge zuzueignen, als ihm jener bewilligt hatte, und wagte offenscire Eingriffe in die Rechte verschiedener Bischöfe. Die Händel wurden so verworren und verdrüßlich, daß der Römische Patriarch Bonifacius sich genöthiget sah, eine Denkungsart anzunehmen, welche jener seines Vorfahrers ganz entgegen gesetzt war, und sein Vertrauen und seine Gunst dem Bischof Hilarius von Mar-

*) Quippe, heißt es, cum et tibi nostrum delegatum nosse officium, et illum scires esse damatum; miror, quid post ista Proculo liceat ... Quidnam putant, vnde istam habeas potestatem tuam? etc. *Epist. XI. ap. Labb.*

†) Fratri et coepiscopo nostro Patroclo .. committo, ut ipsius tuti consilio, et pro disciplinarum ratione formati, eius obtemperantes nutibus dignum possitis accipere sacerdotem. *Epist. XII.*

bonne schenkte. Hatte Zosimus zuvor dem Bischofe von Arles ganz Narbonne unterworfen, so thut jetzt Bonifaz gerade das Gegentheil, und schrieb an Hilarius, er soll sich ja, auf das Ansehen des Römischen Stuhles gestützt, nicht aus dem Besitze seiner Rechte vertreiben lassen, sondern seine geistliche Jurisdiktion über jene Dörfer, welche wirklich zu seiner Provinz gehören, ungeschickt behaupten. Er befahl ihm auch, sich an den Ort seiner eigenen Provinz, an welchem von Paetroclus eine unerlaubte Bischofsweihe vorgenommen worden, zu versügen, dort alle nöthigen Anstalten zu treffen, und davon dem apostolischen Stuhle Nachricht zu ertheilen *).

Natürlich mußte ein solcher Ausspruch einem Manne, der, wie der Erzbischof von Arles so viel Ehrgeiz im Busen fühlte, höchst unangenehm seyn; und der Gedanke, daß er, der noch vor Kurzem allen Mitbischöfen seiner Gegend mit so vielem Nachdrucke zeigen konnte, daß er heinähe der zweite Pabst sey, nun nachgeben,

*) Vnde, frater carissime, si ita res sunt, et ecclesiam supradictam prouinciae tuae limes includit, nostra auctoritate commonitus (communitus), quod quidem facere sponte deberes, desideriis supplicatum, et voluntate respecta, ad eundem locum, in quo ordinatio talis celebrata dicitur, metropolitani iure munitus, et praceptionibus nostris freatus accede: intelligens arbitrio tuo secundum regulas patrum, quaecunque facienda sunt, a nobis esse concessa; ita ut peractis omnibus apostolicae sedi, quidquid statueris, te referente clarescat, cui totius prouinciae suae ordinationem liquet esse mandatam. *Bonifacii Epist. III. Labb. Tom. II.*
col. 1586.

und einen Vorrang, dem er so eifrig nachgestrebt, schimpflich einem andern überlassen soll, war ihm eine mächtige Aufforderung, den alten Streit mit aller Hartnäckigkeit fortzuführen, welcher er auch, so wie sein Nachfolger, der Erzbischof Hilarius von Arles, that. Wem die Hartnäckigkeit, und alle übrigen Umstände dieser Zänkeren mehr Verdrüß und Kummer verursachten, als den interessirten Partheien, war der Römische Bischof Leo I. Bei der lebhaftesten Überzeugung, daß es der Römische Hof mit dem Bischofe von Arles nun schon einmal verdorben habe, daß, wenn man ihm auch alle die Vorzüge, denen er nachstrebte, gewährte, dennoch seine Freundschaft und Anhänglichkeit an den Pabst nicht aufrichtig, und von keiner gar zu langen Dauer seyn dürfte, und daß vielmehr im Gegentheile die weit zahlreichere Parthei wider den Römischen Stuhl dadurch noch mehr aufgebracht werden, und sich demselben um so weniger unterwerfen würde, wagte er es nicht, an der einmal gethanen Erklärung seines Vorfahrers Bonifaz etwas zu ändern, und des Zosimus Beispiele zu folgen. Auf der andern Seite aber wußte der Pabst zu wohl, daß es ihm niemals, oder nur sehr schwer gelingen würde, die andern gallischen Bischöfe auf seine Seite zu bringen, gesetzt auch, er thäte in Rücksicht dieser Streitigkeiten einen Ausspruch, welcher ihren Wünschen vollkommen gemäß wäre. Er war überzeugt, daß es ihnen eigentlich nur um die Erhaltung ihrer Kirchenfreiheit zu thun war, daß sie sich um seine Entscheidung eigentlich gar nicht bewarben, und, wenn sie ihm je für dieselbe einige Erkenntlichkeit bezeigten, doch in jedem andern Falle ihre Freiheit gegen

die Oberherrschaft des Römischen Stuhles jederzeit mutig behaupten würden. Da er nun voraussah, daß er durch eigene Entscheidung in einer so bedenklichen Sache sich entweder bei dieser oder jener Parthei unstreitig verhaft machen würde, ohne jemals zu seinem vorgesetzten Ziele gelangen zu können, so entschloß er sich, zur Politik seine Zuflucht zu nehmen. Er glaubte vielleicht, er würde leichter durchdringen, wenn er irgend eine mächtige Unterstüzung von aussen hätte, und ein Machturteil von einem dritten gesucht, würde den Schein einer eigenmächtig angemachten Herrschaft entfernen, und ihn weniger verhaft machen. Zum Glücke saß dazumal eben ein Mann auf dem abendländischen Kaiserthrone, dessen geringe Einsicht und Schwäche heut zu Tage einem jeden, der sich in der Kirchengeschichte nur ein wenig umgesehen hat, hinlänglich bekannt ist. Valentinius III. schien dem Papste Leo der Mann zu seyn, welcher leicht auf seine Seite zu ziehen wäre, und welcher dem Römischen Stuhle durch einen ernstlichen Befehl eine Herrlichkeit verschaffen könnte, vor welcher die ganze Christenheit zittern müßte. An diesen wandte er sich daher; diesem legte er eine vielleicht übertriebene Schilderung von dem ganzen Zustande der gegenwärtigen Zänkereien, von den Unternehmungen und Anstalten der gallischen Bischöfe, von ihrer Widersehlichkeit, und mehr andern Dingen vor; diesem suchte er wahrscheinlich den Grundsatz tief einzuprägen, daß er, der Römische Bischof, allein der wahre Nachfolger des heil. Apostels Petrus sei, daß ihm allein die Macht, die christliche Kirche, als das Oberhaupt derselben, zu regieren, von Gott selbst verliehen worden, daß

es ihm allein zukomme, in dergleichen Fällen, wie der gegenwärtige wäre, so wie in allen übrigen zu entscheiden, daß er und seine Vorfahrer diese Macht von jeher besessen und ausgeübt haben, und daß seine Oberherrschaft im göttlichen Rechte, in der ältesten Tradition und in den Schlüssen vieler Kirchenversammlungen gegründet sei. Es ist zwar keine schriftliche Urkunde mehr darüber vorhanden, woraus es sich diplomatisch erweisen ließe, daß Leo dem Kaiser gerade diese oder ähnliche Bewegungsgründe vorgelegt habe. Allein daß er ihn wirklich durch nichts anders, als durch dergleichen Vorspiegelungen für sich einzunehmen gesucht habe, hat die stärkste historische Wahrscheinlichkeit. Fürs erste war dies zu selbiger Zeit der herrschende Ton in dem Munde der Römischen Bischöfe, und fürs zweite gaben die Worte der Entscheidung, welche der Kaiser Valentinian that, hinlänglich zu erkennen, was Leo in seinem Ansuchen an ihn müsse vorgebracht haben. Ueberhaupt liessen sich aus Resolutionen oder Entscheidungen der Inhalt der Bittschriften zu allen Zeiten beurtheilen, da jene eigentlich nur eine Antwort auf diese lebten sind *).

*) *Certum est, so hebt das Edikt an, et nobis et imperio nostro unicum esse praesidium in supernae diuinitatis fauore, ad quem promerendum praecipue Christiana fides, et veneranda nobis religio suffragatur. Cum igitur sedis apostolicae primatum sancti Petri meritum, qui princeps est episcopalis coronae, et Romanae dignitas ciuitatis, sacrae etiam synodi firmarit auctoritas, ne quid praeter auctoritatem sedis illius illicitum praesumptio attentare nitatur. Tunc enim demum ecclesiarum*

Die List des Römers wirkte also auf Valentinians Schwäche und Leichtgläubigkeit. Er gab im Jahre 445. ein Edikt heraus, welches ungemein merkwürdig ist, und in der Geschichte des Hildebrandismus Epoche macht. Der erste Punkt desselben betrifft die Streitigkeit zwischen dem Bischofe von Arles und seinen Gegnern ins Besondere. Es seien nun, daß der Papst Leo, wie einige Geschichtschreiber wollen, diesen Bischof Hilarius von Arles bei dem Kaiser fälschlich als einen Friedensstörer mit den häßlichsten Farben abgeschildert, und ihm verschiedene Verbrechen angedichtet habe, um ihn bei einem Monarchen, welcher viel zu glauben, und wenig zu untersuchen gewohnt war, verächtlich zu machen, und desto leichter zu stürzen; oder daß dieser Bischof, dessen Ehrgeiz von dem Römer so sehr beleidigt war, bei der grossen Erbitterung, die in seinem Busen wohnte, und bei dem hizigen Bestreben, seine Absichten schlechterdings geltend zu machen, sich wirklich unerlaubter Mittel bedient, und die öffentliche Ruhe gestört habe. Genug! Valentinian war für diese letztere Meinung, und wirft ihm in diesem Edikte abscheuliche Dinge vor. „Hilarius von Arles, spricht er, hat, wie „wir durch den getreuen Bericht des ehrwürdigen Mannes, und Römischen Papstes Leo versnommen haben, unerlaubte Dinge sich herauszunehmen, und vermessen darauf zu beharren

296.

pax vbique seruabitur, si rectorem suum agnoscet vniuersitas. Haec cum hactenus inuiolabiliter fuerint custodita etc. Apud Labb. Tom. III. col. 1401.

„gewagt, und dadurch ist in die Kirchen jenseits
 „der Alpen eine verabscheungswürdige, Zer-
 „rüttung eingebrochen, wovon ein ganz neues
 „Beispiel ein vorzügliches Zeugniß giebt.
 „Denn Hilarius, welcher Bischof von Arles ist,
 „hat aus ungerechtem Muthwillen, ohne vorher
 „dem Patriarchen der Römischen Kirche Nach-
 „richt zu geben, sich angemahnt, Ordinationen
 „von Bischöfen vorzunehmen, die ihm nicht zu-
 „stehen. Er hat einige ohne rechtmäßige Gewalt
 „entsezt, andere wider alles Herkommen und wi-
 „der den ausdrücklichen Willen der Bürger ge-
 „weihet. Und da diese, welche keinen Theil an
 „der Wahl hatten, vergleichen Bischöfe nicht ger-
 „ne annahmen, so hat er eine Rotte bewaffneter
 „Menschen auf seine Seite gebracht, und die
 „Mauern auf feindliche Art umringt, oder ist in
 „die Städte durch Sturm eingedrungen ic ..“

„Da er nun, heißt es weiter, diese und
 „vergleichen Dinge verübet, wodurch er so-
 „wohl die Majestät des Staats beleidigt, als
 „auch die Ehrfurcht gegen den apostolischen Stuhl
 „aus den Augen gesezt hat, so hat der Pabst zu
 „Rom die Sache genau untersuchen lassen, und
 „dann in Ansehung jener Dinge, welche unrecht-
 „mäßig unternommen worden, einen gründlichen
 „Ausspruch gethan, welcher in Gallien auch ohne
 „kaiserlichen Befehl seine Kraft haben sollte.
 „Denn was sollte der Macht eines so großen
 „Bischofes über die andern Kirchen nicht zuste-
 „hen? Allein diese Lage der Sachen hat auch
 „uns aufgefodert, den Befehl ergehen zu lassen,
 „daß es in Zukunft weder dem Hilarius, wel-

„hem nur die menschenfreundliche Nachsicht des „sanftmütigen Vorstehers (des Pabstes) noch „gestattet, den Namen eines Bischofes zu führen, „noch jemanden andern erlaubt seyn soll, in Be- „treff geistlicher Dinge zu den Waffen zu greifen, „oder den Befehlen des Vorstehers zu Rom ent- „gegen zu streben. Denn durch solche frevelhafte „Unternehmungen wird die Treue, und die Ehr- „furcht gegen unsere Herrschaft verletzt *).“

**) Hilarius arelatensis, sicut venerabilis viri Leonis Rouani papae fidei relatione comperimus, contumaci auctu illicita quaedam praesumenda tentauit, et ideo transalpinas ecclesias abominabilis tumultus inuasit, quod recens maxime testatur exemplum. Hilarius enim, qui episcopus Arelatensis vocatur, ecclesiae romanae urbis inconsulto pontifice, indebitas sibi ordinationes episcoporum sola temeritate usurpans inuasit. Nam alios incomptenter remouit, indecenter alios inuitis et repugnantibus ciuibus ordinauit. Qui quidem, quoniam non facile ab his, qui non elegerant, recipiebantur, manum sibi contrahebat armatam, et claustra murorum in hostilem morem, vel obsidione cingebat, vel aggressione reuerabat.... His talibus et contra imperii maiestatem, et contra reverentiam apostolicae sedis admissis, per ordinem religiosi viri urbis papae cognitione discussis certa in eum ex his, quae male ordinauerat, lata sententia per Gallias etiam sine imperiali sanctione valitura. Quid enim tanti pontificis auctoritati in ecclesias non liceret? Sed nostram quoque praeceptionem haec ratio prouocauit, ne vterius vel Hilario, quem adhuc episcopum nuncupari sola mansueti praefulsi permittit humanitas, nec cuiquam alteri, ecclesiasticis rebus arma miscere, aut praecepsit romani antistitis liceat obtiare. Ausibus enim talibus fides et reverentia nostri violatur imperii. Ibid.*

Dieses Edikt ward einem Schreiben beigelegt, welches Leo an die Bischöfe der Provinz von Bienne sandte, und hatte eigentlich die Bestimmung, den in dem Schreiben enthaltenen Aussprüchen des Pabstes mehr Nachdruck zu geben. Gleich im Eingange giebt Leo den Bischöfen zu bedenken, daß der Herr das Geschäft der Religion und des ewigen Heiles dem heiligen Petrus, dem höchsten unter allen Aposteln vorzugsweise übertragen; daß nach dessen Willen die göttlichen Gaben von Petro, als gleichsam von dem Haupte, auf den übrigen Körper herabfließen sollen, und daß derjenige sich des göttlichen Dienstes verlustig erkennen soll, welcher sich untersagt, von dieser Grundveste sich zu entfernen *), und er führet, um ja recht nachdrücklich zu seyn, die bekannte Schriftstelle an: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche gründen. Hierauf giebt er vor, daß sich die Bischöfe von Gallien schon seit undenklichen Zeiten in verschiedenen Kirchenangelegenheiten bei dem Römischen Stuhle nicht nur Raths erholet, sondern auch daß schon unter seinen Vorfahrern Appellationen aus Gallien nach

32

*) *Huius muneric sacramentum ita Dominus ad omnium apostolorum officium pertinere voluit, vt id in beatissimo Petro, apostolorum omnium summo, principaliter collocaret, atque ab ipso quasi quodam capite, dona tua veler in corpus omne manare; vt exortem se mysterii (ministerii) intelligeret esse diuini, qui auctus fuisset, a Petri soliditate recedere. Col. 1396.*

Rom geschehen *), ohne jedoch diese dreusten Behauptung, von deren Wahrheit sich in der ganzen ältern Kirchengeschichte Galliens keine Spur findet, nur mit einem einzigen Beispiele zu beleuchten. Endlich kommt er auf die Hauptssache, und spricht erstens den Bischof Chelidonius, welchen Hilarius verdammt hatte, vollkommen frey; zweitens sekte er den Bischof Projektus, an dessen Stelle Hilarius einen andern gesetzt hatte, vollkommen wieder ein, und drittens endlich erklärte er, daß der Bischof Hilarius von Arles seiner Würde eines Metropolitans und der Jurisdiktion in der Provinz Vienne gänzlich verlustig seyn.

In Wahrheit konnte Leo mit der Willfährigkeit des Kaisers Valentinian zufrieden seyn. Dessen Edikt gab nicht nur allein seinen Aussprüchen in Betreff dieser Streitigkeit ein größeres Gewicht, sondern verschafte ihm noch weit wichtigere Vortheile. Durch dasselbe wurde der Papst als Richter, und so zu sagen als Monarch aller übrigen Kirchen und Bischöfe sowohl in ganz Gallien, als in andern Ländern feierlich erklärt. „Wir beschließen, heißt es, und es soll als ein ewiges Gesetz gelten, daß es künftig weder den gallischen Bischöfen, noch jenen aus irgend einem andern Lande erlaubt seyn soll, etwas gegen die alte Gewohnheit, oder ohne Vollmacht

*) Nobiscum vestra fraternitas recognoscat, apostolicam fidem, pro cui reuerentia a vestrae etiam provinciae sacerdotibus innumeris relationibus esse consultam, et per diueriarum, quemadmodum vetus consuetudo poscebat, appellationem caesarum aut retractata aut confirmata fuisse iudicia. Col. 1397.

„von dem ehrwürdigen Mann, dem Pabste der „Stadt Rom zu unternehmen. Was immer jes „ner beschließt, oder der apostolische Stuhl ver „möge seiner Macht beschliessen wird, soll ihnen „und allen ein Gesetz seyn. Welcher Bischof, „wenn er vor das Gericht des Römischen Obers „bischofes gerufen wird, dort zu erscheinen uns „terläßt, der soll durch den Statthalter der Pro „vinz mit Gewalt angehalten werden, sich dort „einzufinden *).“

Mit diesem Edikt fängt sich eigentlich die Periode der Hildebranderei an. Was Bischöfe, Mönche und Päbste, mit unter auch einige weltliche Fürsten, bisher thaten, waren nur Vorberichtigungen, und von keinem sonderlich merkwürdigem Erfolge. Durch eine ernsthafte Verordnung des Kaisers selbst aber ward das, wornach die Päbste schon lange strebten, wirklich authorisirt und geltend gemacht. Welche hohe Begriffe mußte man nicht von einem Manne bekommen, welcher sich nicht blos eigenmächtig zum höchsten Range hinaufgeschwungen, wenigstens nicht zur Ausübung der höchsten Gerichtsbarkeit in der Kirche blos eigenmächtig gelangt war, sondern in den Besitz derselben sogar von einem Kaiser

*) *Hoc perenni sanctione decernimus, ne quid tam episcopis gallicanis, quam aliarum prouinciaruin contra consuetudinem veterem liceat, sine viri ve
nerabilis papae urbis aeternae auctoritate tentare: sed illis omnibusque pro lege sit, quidquid sanxit, vel sanxerit apostolicae sedis auctoritas. Ita ut quisquis episcoporum ad iudicium Romani Antifititis evocatus venire neglexerit, per moderatorem eiusdem prouinciae adesse cogatur. Col. 1401.*

gesetz wurde! Welchen Eindruck mußte das machen, daß ihn selbst der Kaiser als den wahren Nachfolger des heil. Apostels Petrus anerkannte, daß er in seinem Edikt als eine längst bekannte, und gar keinem Zweifel unterworffene Wahrheit vorussetzte, dieser und kein anderer Bischof auf dem Erdboden besitze den Primat, es habe selbst ein Koncilium festgesetzt, daß es nicht erlaubt sei, etwas ohne Dazwischenkunft des Römischen Stuhles zu unternehmen, die Gemeinde der ganzen Christenheit müsse ihren allgemeinen Beherrschter erkennen, und es sey dieses alles von jeher unverbrüchlich beobachtet worden!

Dafß sich die Römischen Bischöfe ihrer nun so sehr befestigten Macht immer mehr und mehr bedienet haben, daran wird wohl niemand zweifeln. Von dieser Zeit an schalteten sie mit Bischöfen und ganzen Bistümern nach ihrem Belieben, nahmen alten Metropolitanen ihre Vorrechte, gaben sie neuen, zertheilten alte Bistümer nach ihrem Gefallen, errichteten neue, ohne den ordentlichen Metropolitan im geringsten darüber zu Rathe zu ziehen, erkannten keinen mehr als einen rechtmäßigen Bischof, den sie nicht bestätigt hatten, untersagten ihm alle bischöfliche Berrichtungen, so lange sie nicht ihre Einwilligung dazu gegeben, gaben allgemeine Gesetze, welche die ganze Christenheit verbinden sollten, warfen furchterlich mit Exkommunikationen um sich, und spielten allenthalben in der Kirche Gottes unumstränkte Monarchen. Eben dieser Leo behauptete nun über alle gallische Bischöfe eine ihnen bisher unbekannte Jurisdiktion. Als der Bischof Hilarius gestorben war, und der Klerus

und das Volk den Ravennius dafür gewählt hatten, schrieb er ihnen zurück, „Wir bestätigen diese Wahl.“^{*)} Im folgenden Jahre darauf teilte er das Erzbistum Arles in zwei Provinzen, Arles und Vienne. Wie sehr er auch in Griechenland zu herrschen und die Oberhand zu behalten sich bemüht habe, wird im folgenden Abschnitt angemerkt werden. Gleichwie vermöge dieser Verfassung alle Konzilien von dem Gutdünken der Römischen Bischöfe abhängen müßten, so wurden von dieser Zeit an wenige mehr gehalten, auf welchen nicht irgend ein Spruch zu Gunsten des Pabstes gethan ward. So wurde die ganze Kirchenversammlung zu Kalchedon von den Legaten des Leo gegärgert. Sein Nachfolger Hilarius bestätigte die drei allgemeinen Konzilien von Nicäa, Ephesus und Kalchedon, um der ganzen Welt durch eine feierliche Handlung zu zeigen, daß keine Kirchenversammlung ohne des Pabstes Gutheissen gültig sei. Eben dieser Pabst sezte eigenmächtig den Bischof Irenäus von Barcellona ab, weil derselbe seinen Nachfolger schon bei seinen Lebenszeiten, jedoch mit Einstimmung aller Bischöfe der Provinz Tarracona, ernannt hatte. Der Pabst Simplicius machte den Bischof Beno von Hispala zu seinem Vikar und Primas in ganz Spanien, damit derselbe nicht zugebe, daß die Verordnungen des apostolischen Stuhles in diesen Gegenden übertreten werden^{**}).

^{*)} Quod fratrem Ravennium... consecrasti, .. nostro iudicio roboramus. Leon. epist. 106. ap. Labb.

^{**) Cuius vigore munitus, apostolicae institutionis decreta, vel sanctorum terminos patrum nulla modo}

Noch übermütigher, als alle seine Vorgänger betrug sich der Pabst Gelasius. Er behauptete nicht nur in seinem Schreiben an die Bischöfe Lukaniens, mit ungemeiner Dreistigkeit, daß der apostolische Stuhl das einzige wahre Archiv sei, wo die zuverlässige Tradition, und die achtten Kirchensäulen aufbewahret werden *); und er gab nicht nur in seinem Briefe an die Dardanischen Bischöfe zu verstehen, daß die Römische Kirche das Recht habe, alle Bischöfe zu richten, da im Gegentheile der Bischof zu Rom von niemanden könne gerichtet werden **), sondern er handelte, um seinen Aussprüchen desto mehr Gewicht zu geben, wirklich nach diesen Grundsätzen, und sandte ein Circularschreiben an alle Bischöfe mit einem Glaubensbekenntniß herum, welches jeder neu angehender Bischof zu beschwören sollte gehalten seyn. So gut wußten diese Herren den Christen die Mittel zu beneh-

*transcendi permittas. Simpl. epist. I. ap. Labb.
Tom. IV. col. 1068.*

*) Cum nobis contra salutarium reuerentiam regulorum cupiamus temere nihil licere, et cum sedes apostolica superior his (super his) omnibus, favente Domino, quae paternis canonibus sunt praefixa, pio deuotoque studeat tenere proposito; satis indignum est, quemquam vel pontificum, vel ordinum subsequentium, hanc obseruantiam refutare, quam beati Petri iedem et sequi videat, et docere: satisque conueniens sit, vt totum corpus ecclesiae in hac sibimet obseruatione concordet, quam illic vigore conficiat, vbi Dominus ecclesiae totius posuit principatum. *Apud Labb. Tom. IV. epist. 9. col. 1190.*

**) *Ibid. epist. 3. col. 1166. S. auch Rescriptum epis-
tovor. Dardan. col. 1165.*

men, anders zu denken, als es ihnen beliebig wäre!

Den allerwichtigsten Schritt, wodurch er sich als den würdigsten Vorläufer Hildebrands zeigte, that er auf der im Jahre 494 zu Rom versammelten Synode. Gelasius sah zu gut ein, daß die päpstliche Hoheit, so sehr sie auch bisher gestiegen, gleichwohl noch auf sehr morschen Gründen beruhe. Ein großer Theil derselben gründete sich blos auf eigene Aussprüche der Päpste; und wie leicht wäre es gewesen, gegen diese, wenn sie nicht irgend eine höhere Autorität für sich aufzuweisen hätten, einige Einwürfe zu machen? Einen andern Theil dieses Ansehens hatten sie blos der Ergebenheit und den Machtspüren einiger Kaiser, oder der Schmeichelei und Unwissenheit einiger Bischöfe zu danken. Allein wie sehr war nicht zu befürchten, daß sich das Verhältniß der Kaiser oder Bischöfe gegen den Pabst, und folglich auch ihre Denkungsart einmal ändern möchte? Wie leicht könnten diese nach und nach einsehen lernen, daß der Ton, welchen einige Bischöfe und Kaiser angestimmt haben, zu allererst von den Römischen Bischöfen selbst angegeben worden, daß er nur Nachhall der so lautten, und ohne Unterbrechen tönenenden Römischen Posaunen gewesen, daß die Koncilien, wenn sie zu Gunsten des Päpsts einen Ausspruch gethan, die wenigstenmale frei gehandelt haben; sondern daß ihre Denkungsart und Sprache größtentheils von den Päpsten oder ihren Legaten geleitet worden? Die Päpste wurden von der Möglichkeit dieses Falles schon jetzt durch eigene Erfahrung überzeugt, da bisher die Gallischen und Afrikanischen

Bischöfe, trotz dem Strome der Zeiten, der jeden fortzureißen drohte, die allgemeine Monarchie der Römischen Kirche nicht anerkannten, und sich den Anmassungen der Päpste mit aller Standhaftigkeit widersetzen. Allein hätte diese Monarchie eine stärkere Grundfeste, die ein jeder Christ ohne Ausnahme mit der grenzenlosesten Ehrfurcht und Unterwürfigkeit ansehen müßte; wäre sie ein Werk des heiligsten Stifters der Religion selbst: wer würde es unter solchen Umständen mehr wagen, sich zu widerseken, oder nur den geringsten Zweifel darüber zu haben? Ueberzeugt von diesen Grundsätzen dachte Gelasius ernstlich auf Mittel, seine und seiner Nachfolger Macht auf solche Art dauerhaft zu machen, und alle Widersprüche gegen dieselbe, so zu sagen, mit einem einzigen Donnerstreich gänzlich zu Boden zu schlagen. Er berief siebzig Bischöfe nach Rom, und ließ sie einen Kirchenrat halten. Obgleich vor gewendet wurde, daß ein heiliger Eifer, den wahren Glauben, und die Einigkeit in der Kirche zu erhalten, den heiligen Vater einzig und allein hierzu bewogen, und daß der Hauptgegenstand dieser Berathschlagung eine entscheidende Erklärung seyn sollte, welche Bücher von der Kirche als ächte angenommen, und welche als unächte, untergeschobene oder schädliche verworfen seyen, so möchte man doch, wenn man sieht, mit welcher Sprache das Koncilium gleich zu allererst anhebt, beinahe auf die Gedanken gerathen, daß die Entscheidung in Betreff der Bücher die Hauptabsicht nicht gewesen, sondern daß Gelasius eine andere Nebenabsicht wenigstens damit verbunden habe. „Nachdem wir,” heißt es, „die Propheten, Evangelien, und apostolischen Schriften

„empfohlen haben, wodurch die katholische Kirche
 „durch die Gnade Gottes ihren Grund erhalten
 „hat, so müssen wir auch dieses einschärfen, daß..
 „die heilige Römische, katholische und apostoliz-
 „sche Kirche nicht durch Synodalschlüsse den
 „übrigen Kirchen vorgezogen worden, sondern den
 „Primat aus dem Munde unsers Herrn und
 „Erlders selbst erhalten habe, welcher sprach:
 „du bist Petrus, und auf diesen Felsen will
 „ich meine Kirche bauen, und die Pforten der
 „Hölle werden nichts dagegen verhindern. Und:
 „dir will ich die Schlüssel des Himmelreiches
 „geben. Und: was du immer auf der Erde
 „binden wirst, soll auch im Himmel gebunden
 „seyn, und was du auf der Erde lösen wirst,
 „soll auch im Himmel gelöst seyn.“*)

Auf diese Art war nun freilich der lästige Umstand, daß man bisher größtentheils in der Meinung stand, der Primat des Papstes über alle Kirchen der Welt röhre nur aus einem menschlichen Vertrage, nur aus den Verordnungen einiger Kirchenversammlungen her, glück-

*) Post propheticas, euangelicas, atque apostolicas scripturas, quibus ecclesia catholica per gratiam Dei fundata est, illud etiam intimandum putamus, quod.... sancta Romana, catholica et apostolica, ecclesia nullis synodicis constitutis, sed euangelica voce domini et saluatoris nostri primatum obtinuit, *Tu es Petrus, inquit, et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam, et portae inferi non praeualebunt aduersus eam: et tibi dabo claves regni coelorum.* Et, qua cunque ligaueris super terram, erunt ligata et in coelis, et quaecunque solueris super terram, erunt soluta et in coelis. Apud Labb. Tom. IV. col. 1261.

sich gehoben. Er war jetzt Iuris diuini, die Sache mochte sich anschicken, oder nicht, und wenn gleich der heil. Apostel Paulus, welcher versicherte, er habe den Gläubigen alles Nöthige offenbaret, und nichts vorenthalten ^{*)}, kein Wort von diesem Primat gesprochen. Hat aber Gott selbst den heil. Peter, und in ihm einen jeden Römischen Bischof zum ersten Vorsteher und Befehlshaber der Kirche eingesetzt, hat er ihm allein, wie hier will behauptet werden, eine unumschränkte Macht eingeräumt, so muß er ihm nothwendig auch die hierzu erforderlichen Gaben mitgetheilt haben; der Römische Bischof muß gar nicht fehlen können; alle seine Urtheile und Aussprüche müssen Urtheile und Aussprüche Gottes selbst seyn; und eben darum muß er von niemanden auf der Welt, weder von einzelnen Bischöfen, noch von einer ganzen Kirchenversammlung könnten gerichtet werden. Die gedachte Synode zu Rom setzt daher zu dem einmal gemachten Schluße noch sehr weislich folgende Worte hinzu: „Der erste Sitz des Apostels Petrus ist die Römische Kirche, welche weder eine Mackel, noch Kunzel, noch sonst irgend einen dergleichen Fehler hat. (Ephes. 5) ^{**)}. Wie sich doch Bibelsprüche so gutwillig herumzerrn lassen! Daz die Päbste eine Gewalt, die ihnen nun durch so künstliche Schleichwege zu Theil geworden, in der Folge

^{*)} Non enim subterfugi, quo minus annuntiarem omne consilium Dei vobis. Act. apost. c. 20. v. 27.

^{**) Eft ergo prima Petri apostoli sedes Romana ecclesia, non habens maculam, neque rugam, nec aliquid huiusmodi. col. 1262.}

fleißig ausgeübt, und dieselbe vielmehr noch immer weiter ausgedehnt haben, ist leider nur zu sehr bekannt.

Da sie nun einmal unumschränkte Monarchen der Kirche waren, so fehlte beinahe nichts mehr zu ihrer Größe, als daß sie nicht auch unumschränkte Monarchen der Staaten waren. Sie hatten sich bereits zu Herrn aller Bischöfe gemacht; sie sollten nun auch die Herrn aller weltlichen Fürsten werden. Sie unterliessen es auch wirklich nicht, ihre Bemühungen dahin zu richten, und konnten sich um so eher einen guten Erfolg versprechen, da schon sehr vieles hierzu vorgearbeitet war. Bereits hatten sie, wie schon in dem gegenwärtigen Abschnitte gemeldet worden, keine Lust mehr, den Kaisern den gebührenden Gehorsam zu beweisen; es ward schon die weise Vorsorge getroffen, daß Bischöfe, wenn sie sich je in irgend einer Sache an den Kaiser wenden wollten, zuerst bei dem Römischen Bischofe desmuthige Anfrage thun müßten, obs ihnen erlaubt sei. Es hatte auch schon sehr wenig mehr zu bedeuten, ob ein Koncilium von dem Kaiser bestätigt worden, oder nicht. Die Päpste fingen schon an, die Kaiser gänzlich zu übergehen, und Koncilien eigenmächtig zu berufen.

Bisher war die Befreiung der Geistlichen von aller weltlichen Gerichtsbarkeit ein Privilegium gewesen, welches unmittelbar von den Kaisern herrührte, die es ihnen freiwillig zugestanden. Der Römische Bischof Bonifaz I. dachte schon ganz anders von dieser Sache, oder wünschte wenigstens, daß die Welt anders davon den-

ken möchte. Er machte ein formliches Gesetz davon, und bedrohte jene weltliche Obrigkeit mit Strafen, welche entgegen handeln würde*). Durch ward nun freilich der Sache auf einmal eine andere Wendung gegeben. Besonders da die Nachfolger des Bonifaz das Andenken dieses Gesetzes hier und da bei guter Gelegenheit in dem nämlichen gebieterischen Tone zu erneuern nicht unterließen; so mußte sich zu selbigen Zeiten, wo man sehr wenig untersuchte, und dachte, der Gedanke, daß diese Immunität blos aus der Gnade der Kaiser entstanden sei, allmählig verslieren; man sah es dann einzig und allein als ein Kirchengesetz an, welches die Kirche eben darum, weil alles Geistliche weit erhabener ist, als das Weltliche, aus eigener Macht einführen könnte, ohne erst die Einwilligung des Landesherrn zu erwarten. Und war nur diese Meinung einmal herrschend, so konnten die Päpste den Kaisern dadurch unvermerkt ihr großes Uebergewicht in Ansehung ihrer geistlichen Würde fühlen zu lassen; und es war dann eben so leicht, nach und nach immer weiter zu schreiten. Daß aber die Römischen Bischöfe wirklich nicht ermiangelt haben, diese Idee stets in gutem Gange zu erhalten, ersieht man deutlich genug aus einem Briebe des Päpastes Leo I. an die Bischöfe und Priester in Thracien, worin er alle diejenigen Geistlichen als Exkommunizirte erklärt, welche sich an irgend einen weltlichen Richterstuhl würden gewendet haben, ob er gleich in diesem Briebe nicht gänzlich verschweigt, daß diese Privilegien

*) II. Quæst. 1. Nullus episcopus.

ursprünglich eine Gutthat der Kaiser sind *). Selbst Gallische Koncilien trugen das ihrige bei, eine der Geistlichkeit überhaupt so günstige Meinung fleißig zu unterhalten, und verkündigten die Exemption der Priester von den weltlichen Gerichten als ein formliches Kirchengesetz, wenn gleich nicht unmittelbar in Rücksicht auf den Papst, oder zu seinen Gunsten. Dies that die zweite Synode von Arles im 3:sten Kanon, und das Koncilium zu Angers vom Jahre 453 im 1:sten Kanon **). Wenn gleich die Gallischen Bischöfe sich nichts weniger träumen ließen, als dem Papste hierdurch eine Gelegenheit an die Hand zu geben, sich über die Monarchen der Erde zu erheben, so hatten sie ihm doch wenigstens unabsichtlich hierdurch einen Dienst geleistet, und solche Vorfälle belehren uns, wie sehr oft äußerliche oder gar zufällige Umstände zusammen geholfen haben, eine Wirkung hervorzubringen, welche wenigstens ein Theil der handelnden Personen nicht im geringsten zur Absicht hatte.

Man sieht aber auch zugleich, wie politisch die Päpste zu Werk giengen, um zwar nicht mit Gewalt und auf einmal, sondern nach vielen stufenweise gemachten Vorbereitungen desto sicherer zum Zweck zu gelangen. Dann erst, nachdem ihre Projekte zur Reife gediehen, konnten sie das, was sie dachten, laut heraussagen, welches sie vorher kaum hätten wagen dürfen. Wir sehen daher, daß der Papst Felix III. welcher vermutlich den Gang der Dinge entzweischen schlau ge-

*) Epist. 96. apud Labb. Tom. III. col. 1420.

**) Ibid. Tom. IV.

nug bemerkte hatte, schon mit weit mehr Muth auftrat, und es den Zeitumständen schon angemessen fand, dem Kaiser Zeno in einem an ihn gerichteten Schreiben frei ins Angesicht zu sagen, daß in geistlichen Angelegenheiten der Wille des Königs dem Willen der Priester nachstehen müsse, daß sie sich nach dem Herkommen der Kirchen richten müssen, nicht aber denselben Gesetze vorschreiben dürfen *); ein Spruch, welcher sogar zu einem ordentlichen Kirchengesetz erhoben, und von Gratian in seine Sammlung aufgenommen worden **). Gelasius bediente sich in seinem Briefe an den Kaiser Anastasius noch derselberer Ausdrücke, und entdeckte ihm ohne Scheu, daß die Bischöfe von weit höherem Range seyen, als die Könige. „Zwei Dinge sind es, spricht er, wodurch die Welt vorzüglich regiert wird, „das heilige Ansehen der Bischöfe, und die königliche Gewalt. Unter diesen beiden ist das „Ansehen der Priester von desto größerem Gewichte, da sie selbst über das Betragen der Könige dem Herrn einst Rechenschaft ablegen müssen. Du weisst wohl, daß du, ob schon du den ersten Rang unter dem Menschengeschlechte behauptest, doch unter die Vorsteher geistlicher Dinge deinen Macken andächtig beugen mußt. Du weisst, daß du in diesen Dingen von ihrem Urtheil abhängest, und daß du nicht verlangen darfst, daß sie sich nach deinem Willen bequemen sollen.... Wenn sich nun die Herzen der Gläubigen allen Priestern überhaupt unterwerfen

*) Epist. 9. apud Labb. Tom. IV. col. 1084.

**) Distinct. 10. certum est.

„sen müssen, um wie viel mehr muß man dem „Vorsteher jenes Stuhles gehorchen, welchen die „höchste Gottheit selbst allen andern Priestern vor- „ansetzte *) ?“

„Dieses ist, fährt er fort, was der apo-
„stolische Stuhl eifrigst zu verhüten suchet, daß
„er sich durch kein Unrecht, oder durch irgend etz-
„was Böses befleckte. Denn geschähe wirklich etz-
„was dergleichen, welches Gott abwenden wolle,
„und welches, wie wir zuverlässig hoffen, nicht
„geschehen kann: wie würden wir uns noch ge-
„trauen, uns irgend einem Irrthume zu wi-
„dersehen, oder die Irrenden zur Strafe zu zie-
„hen **)?“ Welche heilige Gründe, den Stolz zu

*) Duo quippe sunt, imperator Auguste, quibus
principaliter mundus hic regitur, auctoritas sacra
pontificum, et regalis potestas. In quibus tanto
grauius est pondus sacerdotum, quanto etiam pro
ipsis regibus domino in diuino reddituri sunt ex-
amine rationem. Nosti etenim, fili clementissime,
quod licet praesideas humano generi dignitate, re-
rum tamen praesulibus diuinorum deuotus colla
submittis... Nosti inter haec ex illorum te pen-
dere iudicio, non illos ad tuam velle redigi vo-
luntatem..... Et si cunctis generaliter sacer-
tibus, recte diuina tractantibus, fidelium conue-
nit corda submitti: quanto potius sedis illius praes-
suli consensus est adhibendus, quem cunctis sacer-
dotibus et diuinitas summa voluit praeminere.
Epist. 8. col. 118.

**) Hoc est, quod sedes apostolica magnopere cauet,
ut... nulla rima pravitatis, nulla proflus contagio-
ne maculatur. Nam si (quod Deus auertat, quod
fieri non posse confidimus) tale aliquid proueniret,

rechtfertigen! der letzte sagt, wie ein jeder aufmerksamer Leser leicht bemerken wird, nicht mehr und nicht weniger, als daß der Papst gar nicht fehlen kann.

Hatten es die Päpste bereits so weit gebracht, daß sie eine solche Sprache mit den Kaisern reden konnten, so durften sie nun auch bald etwas Größeres wagen. Der Römische Bischof Symmachus belegte in wenigen Jahren darauf nicht nur den Kaiser Anastasius mit dem Kirchenbanne, um durch eine feierliche Handlung zu zeigen, wie sehr ein Papst einen Kaiser demuthigen könne, sondern legte noch durch ein anders Unternehmien an den Tag, daß es ihm darum zu thun war, sich dem Gehorsame gegen weltliche Fürsten schlechterdings zu entziehen. Odoacer hatte bald, nachdem er sich zum Meister eines Theiles von Italien gemacht hatte, ein Gesetz herausgegeben, daß man ohne Zustiehung des Königes von Italien keinen neuen Papst wählen, oder daß keine solche Wahl ohne seine Genehmigung gültig seyn soll. Was ihn, und mehrere Könige zu diesem und ähnlichen Gesetzen bewogen habe, und aus welchen Gründen sie ein Recht zu haben glaubten, solche Gesetze zu machen, ist bereits gesagt worden. Wie sehr aber dadurch der Stolz und die Herrschsucht der Päpste beleidigt worden, ersieht man aus ihren Bemühungen, solchen Verordnungen der Kaiser entgegen zu arbeiten. Symmachus berief zu Rom eine Synode, und ließ das besagte Gesetz Odoacers von den versammelten Bischöfen als nichtig erklären, und

vnde cuiquam resistere auderemus errori, vel vnde correctionem errantibus posceremus? loc. cit. col. 1183.

gänzlich aufheben *). Ohne allen Widerspruch war dieses Gesetz zu selbigen Zeiten höchst nothwendig, und hätte als die Anstalt eines Fürsten sollen betrachtet werden, wodurch er seinen Staat vor Zerrüttungen bewahren wollte, welche gemeinlich durch kirchliche Zwistigkeiten entstehen. Die Erfahrung lehrte es damals nur zu gut, wie viel Partheigeist, List, Betrug bei den Pabstwahlen seit einiger Zeit herrschten, und von welchen innerlichen Unruhen, Empörungen und Gewaltthärtigkeiten selbige sehr oft begleitet wurden. Odoacer sah diese Greuel, und that, was er glaubte, daß es seine Pflicht wäre. Er führet selbst diese leidige Erfahrung als den vornehmsten Grund an, der ihn bewogen hatte, das berühmte Gesetz in Betreff der Pabstwahl zu machen **). Wer hätte wohl glauben sollen, daß sich Priester, dessen Eintracht und Friede mehr als jedem andern Menschen am Herzen liegen sollten, diesen in ihrer Absicht so billigen und in ihrer Wirkung so heilsamen Unternehmungen widersetzen würden? Und dennoch geschah es; und der von den versammelten Vätern selbst angegebene Grund, der sie bewog, dieses Gesetz für ungültig zu erklären, bleibt ewig ein entehrndes Denkmal ihrer niedrigen Absichten, ihres schändlichen Ehrgeizes und Uebermuths, und ihrer aufrührerischen Gesinnungen gegen weltliche Fürsten. Nicht darum,

K 2

*) *Synod. Roman. 4ta apud Labb.* Nach Pagi (Breviar. Tom. I. p. 241), ist diese Synode die dritte unter diesem Pabste.

**) *Vt in episcopatus electione concordia principali- ter seruetur ecclesiae, ne per occasionem seditionis status ciuitatis vocetur in dubium.*

weil sie vielleicht dieses Gesetz für unnöthig oder unbillig ansahen, sondern einzig und allein aus der Ursache, weil es blos von einem weltlichen Fürsten gemacht, weil von denselben kein Bischof zuvor darüber zu Rath gezogen worden, und keiner es zuvor unterschrieben hatte, hoben sie es auf *).

Odoacer hatte noch ein anders Gesetz gemacht, nämlich, daß es keinem Römischen Bischofe erlaubt seyn soll, etwas von den Kirchengütern zu veräußern. Unstreitig war auch diese Verordnung zum Besten der Kirche gemacht, oder hätte wenigstens, falls sie auch nicht wirklich in dieser Absicht wäre gemacht worden, zu ihrem Besten gereicht. Die auf dem besagten Koncilium versammelten Bischöfe sahen selbst die Willigkeit, den Nutzen, ja sogar die Nothwendigkeit derselben ein; nur konnten sie es unmöglich verbauen, ein solches Gesetz von einem weltlichen Fürsten sich vorgeschrieben zu sehen. Um also ja diesem weltlichen Fürsten ihre Uebermacht fühlen zu lassen, und ihm klar an den Tag zu legen, daß sie sich von einem solchen schlechterdings nichts wollten befehlen lassen, schaften sie dieses Gesetz unter dem Vorwande, daß es von einem inkompetenten Richter gefället worden, feierlich ab. Um aber auch auf der andern Seite das, was höchst nothwendig schien, nicht außer Augen zu sehen, fällten sie in der nämlichen Synode das nämliche Gesetz in ihrem eigenen Namen. „Kann wohl,” sagte der Bischof Maximus, als das Edikt des Königs Odo-

*) In qua nullus Romanae ecclesiae nec interfuit, nec subscripsit antistes, per quem potuisset sortiri legitimam firmitatem. *Ibid. col. 1334. cap. 1.*

er in der Versammlung abgelesen wurde, „ein „Laie ein Anathem gegen einen Priester sprechen, „oder gegen die Kanonen etwas festsetzen, was „ihm nicht zukommt“)? Dieses Gesetz,“ fuhr Laurentius, Bischof von Mailand fort, „könnte keinen Römischen Bischof verbinden, denn kein „Laie kann ohne Genehmigung des Römischen „Bischofes die Macht haben, etwas in kirchlichen Angelegenheiten zu verordnen. Diesem „muß man gehorchen; nicht aber ist jener befugt, „zu befehlen, besonders da weder der Römische „Papst diese Verordnung unterschrieben, noch irgend ein Metropolitan nach Vorschrift der Kanonen seine Einwilligung dazu gegeben. Petrus, Bischof von Ravenna sagte hierauf: Das „Edikt hat gar keinen Grund des Ansehens; es „verträgt sich mit den Kanonen nicht, und scheint „nur blos von einem Laien verfaßt zu seyn, besonders da sichs nicht zeigt, daß bey dessen Verfaßung ein Vorsteher des apostolischen Stuhles „zugegen gewesen sei, oder ihm durch seine eigene Unterschrift seine Kraft ertheilet habe. Nun sprach der Bischof Eulalius von Syrakus: Das „Edikt ist nach den unverwerflichsten Proben ungültig. Erstens weil es wider die Vorschriften „der Väter von Laien herzurühren scheinet, von „denen man nicht liest, daß ihnen jemals die „Macht zugestanden, in geistlichen Dingen etwas „zu verordnen; und zweitens weil man nicht erweisen kann, daß irgend ein Vorsteher des apo-

*) Modo sancta synodus dignetur dicere... si potuit Laicus sacerdoti anathema dicere, et contra canones, quod ei non competebat, constituere?
col. 1335. cap. 2.

„stolischen Stuhles durch seine Vorschrift es bes
 „kräftiget habe. Wenn nun die heiligen Väter
 „verordnet haben, daß, falls die Priester irgend
 „einer Provinz in einer innerhalb ihrer Grenzen
 „gehaltenen Versammlung ohne Gutheissen ihres
 „Metropolitans oder Vorstehers etwas unternom-
 „men haben, dieses unkräftig seyn soll; um wie
 „viel mehr muß das unkräftig seyn, was zur
 „Zeit, da der apostolische Stuhl unbesezt war,
 „welcher Vorzugsweise durch die Verdienste des
 „heil. Apostels Petrus in aller Welt den Primat
 „behauptet, von Weltlichen unternommen wor-
 „den, gesetzt auch, einige Bischöfe hätten ihre
 „Einwilligung dazu gegeben, deren Unternehmung
 „gen aber dem Bischofe, von welchem sie erweiss-
 „lich geweihet werden, niemals zu einem Präjudiz
 „gereichen können. Die heilige Versammlung ers-
 „wiederte hierauf: Es ist nun offenbar, daß diese
 „Verordnung von gar keiner Bedeutung sey, und
 „wenn sie auch aus irgend einem Grunde bestes-
 „sen könnte, so ist doch schon darum nötig,
 „daß sie in einer Versammlung durch einen klu-
 „gen Spruch Eurer Heiligkeit allerdings entkräf-
 „tet, und als ungültig erklärt werde, damit nicht
 „Laien, gestützt auf dieses Beispiel, sich einst ähn-
 „liche Dinge erlauben, und in Betreff geistlicher
 „Sachen etwas verordnen; ein Geschäft, welches
 „Gott den Priestern allein ohne allen Wider-
 „spruch vorbehalten hat *).“ Als die Bischöfe

*) Laurentius episcopus Mediolanensis ecclesiae di-
 xit: Ista scriptura nullum Romanæ ciuitatis po-
 tuit obligare pontificem, quia non placuit laico
 statuendi in ecclesia, praeter papam Romanum ha-
 bere aliquam potestatem, cui subsequendi manet

auf solche Art ihre Gesinnungen geäußert hatten, nahm der Papst das Wort, und erklärte, daß er es nun für gut fände, dieses Gesetz jetzt ein-

necessitas, non auctoritas imperandi, maxime cum nec papa Romanus subscripterit, nec alicuius secundum Canones metropolitani legatur assensus. Petrus episcopus Ravennatis ecclesiae dixit: Scriptura... nullis eam viribus subsistere (Iustineri) manilestum est: quia nec canonibus conuenit, et laica persona concepta videtur, maxime quia in ea nullus praelul sedis apostolicae interfuisse, vel propria subscriptione firmasse monstratur. Eulalius episcopus Syracusanae ecclesiae dixit: Scriptura... euidentissimis documentis constat inualida. Primum, quod contra patrum regulas a laicis... quibus nulla de ecclesiasticis facultatibus aliquid disponendi legitur vñquam attributa facultas, facta videtur. Deinde quod nullius praelulis apostolicae sedis subscriptione firmata docetur. Quod si cuiuslibet provinciae sacerdotes, intra terminos suos concilio habito, quidquam sine metropolitani suiue antistitis auctoritate tentauerint, irritum esse debere patres sancti sanxerunt: quanto magis, quod in apostolica fede, non existente praelule, qui praerogativa beati meritis apostoli Petri per universum orbem primatum obtinens sacerdotii, statutis synodalibus consueuit tribuere firmitatem, a laicis, licet consentientibus aliquantis episcopis, (qui tamen pontifici, a quo consecrari probantur, prae-iudicium inferre non potuerunt) praesumunt fuisse cognoscitur, viribus carere non dubium est.. Sancta synodus dixit: liquet... hanc ipsam scripturam nullius esse momenti, quam, etiam si aliqua posset subsistere ratione, modis omnibus in synodali conuentu provida beatitudinis vestrae sententia eneruari conueniebat, et in irritum deduci, ne in exemplum remaneret praesumendi quibuslibet laicis,.... aliquid decernere de ecclesiasticis facultatibus, quarum solis sacerdotibus disponendi indiscutibile a Deo cura commissa docetur. Ibid. col. 1336, cap. 3.

zuführen, und in Kraft zu setzen. Alle Bischöfe stimmten ihm bei, und das, was man eben, weil es von einem Weltlichen herrührte, feierlich verwarf, wurde jetzt, weil es von der Geistlichkeit beschlossen worden, als gültig erkannt.

Man könnte diesen Herren, welche mit so vielem Kircheneifer versicherten, daß es einem Laien nicht erlaubt seyn, Verordnungen über kirchliche Gegenstände zu machen, sehr wohl die Frage entgegensehen, wer dann den Priestern das Recht ertheilt habe, sich in Staatssachen zu mischen, und warum dann zum Beispiele die fünfte Toletanische Kirchenversammlung vom Jahre 636 einen Schluß zu machen sich unterfangen, wer auf den Spanischen Thron Anspruch machen dürfe, oder nicht, und warum sie eine Verordnung, die ganz außer der Sphäre kirchlicher oder geistlicher Dinge lag, sogar durch die gedrohte Exkommunikation geltend zu machen suchte, welche doch nach dem Beispiele der Apostel und nach der ältesten Tradition in keinem andern Falle sollte gebraucht werden, als zur Bestrafung ärgerlicher und öffentlicher Laster, oder schädlicher Keckereien *)? Allein obwohl man schon zu den Zeiten des gedachten Papstes Symmachus Ursache genug gehabt hätte, vergleichende Fragen zu thun, so unterstand sich doch kein Mensch, der Römischen Klerisei entgegen zu streben, oder in ihre

*) *Nostra omnium profertur sententia, ut qui talia meditatus fuerit, quem nec electio omnium probat (praeficit), nec Gothicæ gentis nobilitas ad hunc honoris apicem trahit, sit a contortio catholicorum priuatus, et diuino anathemate condemnatus. Cap. III. Tom. V. concil. col. 1739.*

Unternehmungen das geringste Misstrauen zu setzen. Selbst die weltlichen Fürsten ließen es willig geschehen, wenn die Geistlichkeit auf Betrieb des Römischen Stuhles unter dem Vorwande der Religion ihre Rechte beschnitt, und sich über sie zu erheben arbeitete. So wandelbar und verworren waren damals schon die Begriffe, die man von Religion und Kirche und Priestertum hatte!

Die Römischen Bischöfe freuten sich über die allgemeine Schlaflucht, in welche der menschliche Verstand der Großen und Kleinen von Jahr zu Jahr tiefer versank, und bedienten sich derselben, den Kaisern und Königen immer mit mehr Nachdruck auf den Macken zu treten. Nachdem sie ihnen einmal das Recht abgesprochen hatten, Gesetze über Gegenstände der Kirchenpolizei in ihrem eigenen Namen einzuführen, war ihr erster Wunsch, ihnen auch das Recht, Koncilien zu berufen, zu entreissen. Zu ihrem größten Vortheile hatten ihnen hierin einige fremde Bischöfe ohne alle Absicht schon vorgearbeitet. Die Gallischen Bischöfe hatten die Macht ihrer Könige, Synoden zu berufen, bisher immer als rechtmäßig anerkannt. Die Väter des zweiten Konciliums zu Orleans vom Jahre 533. sagen ausdrücklich, daß sie auf Befehl (Praeceptione) der glorwürdigsten Könige zusammen gekommen. Allein die folgenden Kirchenversammlungen suchten diese Rechte der Könige immer mehr zu entkräften, um, wie Petrus de Marca sagt, ihre eigenen zu vergrößern *). Sie gestunden denselben nur mehr das Recht zu, die Eröffnung der Synoden

*) *Sequentia concilia eam (auctoritatem regum) infringere tentarunt, ut suam conseruarent integriorem. Concord. sacerdot. et imper. lib. 9. cap. 17. col. 950.*

gut zu heissen, nicht aber, sie selbst zu berufen. Die Arvernensische im Jahre 535 gehaltene Synode war die erste, welche das Königliche Ansehen in diesem Punkte zu verringern suchte. Die dabei versammelten Bischöfe gestehen nicht nur mit keinem Worte, daß sie auf Befehl ihres Fürsten zusammen gekommen, sondern sagen vielmehr, sie seyen vom heiligen Geiste mit Einwilligung des Königs Theodebert versammelt worden *). Sie wichen hierin, sagt der eben belobte Marca, recht sehr von der Gewohnheit der allgemeinen Kirchenversammlungen ab, deren Väter gerne gestunden, daß sie durch ordentliche Ausschreiben der Kaiser im Namen des heiligen Geistes, nicht aber von dem heil. Geiste zusammen berufen worden **). Die im dritten Koncilium zu Orleans gegenwärtigen Väter suchten das Ansehen der Könige und ihre Rechte noch tiefer herabzusezen. Sie thun nicht einmal von einer königlichen Einwilligung Meldung, mit welcher sie versammelt worden. Eben so machten es das vierte zu Orleans vom Jahre 541, das dritte zu Paris vom Jahre 557, und das zweite zu Lugdun vom Jahre 567. Die Synode zu Tours endlich von eben diesem Jahre erzählt gar von Elodoväus, daß er die Bischöfe gebeten habe,

*) Cum in nomine Domini, congregante sancto spiritu, consentiente Domino nostro gloriosissimo püs-simoque Rege Theodeberto, in arverna vrbe sancta synodus conuenisset. Praefat. in conc. arvern. apud Labb. Tom. IV. col. 1803.

**) Multum videlicet recedentes a consuetudine conciliorum generalium, quorum patres profitebantur, se congregatos fuisse in nomine spiritus sancti, non autem a spiritu sancto. Petr. de Marca loc. citat.

zu Orleans zu einem Kirchenrath zusammen zu treten, und führet ihn gleichsam als ein Beispiel für seine Nachfolger an *), da sich doch aus dem Synodalschreiben dieses Kirchenraths augenscheinlich das Gegenthil ergiebt, worin die Väter aufrichtig gestehen, daß sie auf Befehl des Königs Clodoväus berufen worden.

Gewiß ist es, daß die Gallischen, oder auch andere Bischöfe bey dergleichen Unternehmungen an den Römischen Bischof nicht im geringsten gedacht hatten; sie handelten, wie Marca sagt, blos in der Absicht so; ihrem eigenen Ansehen einen höhern Schwung zu geben. Eben so wenig waren die Bischöfe in Orient, welche gleichfalls ihren Kaisern das Recht, Synoden zu berufen, nach und nach entzogen, gesinnet, das päpstliche Ansehen hierdurch zu befördern. Allein gewiß ist es, daß die Römischen Bischöfe alles dieses sehr gerne geschehen ließen. Sie wußten vermutlich aus der Erfahrung, wie viel bey den Menschen die Beispiele wirken. Waren nur einmal solche vorangegangen; konnten sie sich einmal auf diese berufen, so mußte es um so leichter für sie seyn, sie zu ihrem eigenen Besten anzuwenden, und auch den Römischen Kaisern ihr altes Recht in diesem Punkt zu entziehen. Schon der Papst Hormisdas scheinet Lust gehabt zu haben, dieses zu thun. Vitalian hatte mit einziger Mannschaft Einfälle in einen Theil der Ländere des Kaisers Anastasius gethan, und war unter Plündern und Verheeren bis gegen Konstanz

*) In Synodo Aurelianensi, quam inuidissimus rex Clodoveus fieri supplicauit. Ap. Labb. Tom. V. col. 872.

tinopel vorgerückt mit dem Vorgeben, daß er alles dieses um des wahren Glaubens, und um des Bischofes Macedonius von Konstantinopel willen unternehme, welchen der Kaiser verwiesen hatte. Um aus diesen verdrüßlichen Händeln zu kommen, macht Anastasius Friedensvorschläge, und verspricht, nicht nur den Bischof Macedonius zurück zu berufen, und in seine Würde wieder einzusetzen, sondern auch zu Heraklea einen Kirchennrath zu versammeln, um alle Irrungen wegen kirchlicher Meinungen aufzuheben. Er schreibt auch wirklich an den Römischen Bischof Hormisdas, und entdeckt ihm sein Vorhaben, ladet ihn auch in sehr höflichen Ausdrücken ein, dem Koncilium nebst einigen aus seiner Geistlichkeit selbst beizuwöhnen. Allein anstatt nach dem Beispiele der vorigen Päpste sich in den Willen des Kaisers in diesem Stücke zu fügen, schreibt ihm Hormisdas zurück, daß kein Koncilium könne berufen werden, ehe man ihm die Ursache entdeckt habe, warum man es thun wolle *). Er schreibt noch einen zweiten Brief an ihn, worin er ihm in dem stolzen Tone eines ungemein großen Besfremdens zu erkennen giebt, daß es ganz etwas fremdes sei, daß ein Römischer Papst von einem Kaiser zu einem Koncilium berufen werde **). Dieses war also der erste Versuch, die Rechte der Kaiser, die sie in Betreff der Konciliien hatten, zu schmälern. Nach und nach versuhren die Römischen Bischöfe mit ihren Oberhäuptern gerade so, wie die gallischen Bischöfe. Anfänglich befahlen die Kaiser, daß irgend eine

*) *Hormisdæ Epist. II. Tom. IV. concil. col. 1422.*

**) *Epist. V. col. 1430.*

Synode eröffnet werde; bald wußten die Päpste diesen Befehl auf eine bloße Einwilligung herabzustimmen. Zur Gnade theilten sie noch einige Zeit dieses Recht mit den Kaisern, und gestatteten ihnen aus Gefälligkeit noch die Freiheit ein Koncilium zugleich mit ihnen auszuschreiben. So ward zum Beispiele die neunte toletanische Kirchenversammlung vom Jahre 650 vom Päpste und Kaiser zugleich berufen. Es verstrich aber hierauf keine gar zu große Zahl von Jahren, so mußten die Kaiser schon demuthig ansuchen, daß der Päpst es ihnen erlaube, ein Koncilium auszuschreiben, oder ihn wohl gar bitten, nicht daß ihnen dieses gestattet werde, sondern daß der Päpst selbst in seinem eigenen Namen eines ausschreibe.

So machte also die Länge der Zeit zur Größe der Römischen Bischöfe alles nach und nach reif. Manche künstliche Falle legten sie den Kaisern, worin selbige ihr Ansehen verwickelten und gefangen gaben; manche legten die Kaiser sich selbst. Aber vieles, was anfänglich eine an sich ganz unabsichtliche Handlung war, gab vielleicht den Nachkommen einen Wink, sie zu wiederholen, und zur Vergrößerung ihrer Herrschaft zu missbrauchen. Hätte der Kaiser Justinus, als der Italiänische König Theodorich den Römischen Bischof Johannes den Ersten als Gesandten nach Konstantinopel schickte, nicht eine so außerordentliche Freude empfunden, daß er, wie der Bibliothekar Anastasius sagt, der großen Gnade würdig geworden, den Päpst in seinem Reiche zu sehen, hätte er sich vor ihm nicht zur Erde nie-

bergeworfen, und ihn angebetet *); wäre er damit zufrieden gewesen, von dem Patriarchen zu Konstantinopel gekrönt worden zu seyn, und hätte sich nicht von dem Pabst Johannes zum zweitenmal krönen lassen **): wer weis, ob seine Nachfolger auf eben dieses Mittel, sich zu verherrlichen, so geschwind würden verfallen seyn, oder ob jemals der alberne Sak wäre ausgeheckt worden, daß niemand ohne vorhergegangene päbliche Krönung Kaiser seyn könne? Aber da die höchsten Oberhäupter der Welt selbst so slavisch die Knie vor den Römischen Bischöfen beugten, so würde vielleicht auch der heiligste Mann von dem unreinen Geiste des Stolzes versucht worden seyn; gesetzt auch, es hätte nicht schon lange ein mächtiger Funke des Ehrgeizes in dem Busen der Päpste geglimmt. Würde sich jemand einbilden, daß die Päpste über dergleichen Dinge gleichgültig weggesehen, daß sie ihrer Eitelkeit nicht dadurch geschmeichelt sahen, daß sie nicht auch auf Kleinigkeiten aufmerksam wurden, um sie zum Grunde künftiger Ansprüche zu machen, so würde er etwas glauben, welches wider alle Erfahrung und Wahrscheinlichkeit ist. Unterstützt von der übertriebenen Demuth, durch wel-

*) Tunc Iustinus Augustus... humiliauit se pronus in terram, et adorauit beatissimum Ioannem papam Iustinus autem imperator gaudio repletus est, quia meruit temporibus suis vicarium beati Petri apostoli videre in regno suo, de cuius manibus cum gloria coronatus est. Anastas. in vita Ioann.

**) Nebst der eben angezogenen Stelle bezeuget dieses auch Aimonius lib. 2. cap. 1. Iustino Augusto ut Vicario beati Petri imperiale in posuit coronam.

che manche Kaiser ihr Ansehen herabwürdigten, oder wohl gar auf selbiges gänzlich Verzicht zu thun schienen, ließen sie den Kaisern ihre Uebermacht immer mehr und mehr fühlen, bis sie es endlich so weit brachten, daß sie ihnen sogar ihren Fuß zum Küssen darreichen konnten: eine Ehre, welche der Kaiser Justinian II. dem Pabst Konstantin zum erstenmal erwies, und welche nachher seine Nachfolger von allen Fürsten, Königen und Kaisern als eine Schuldigkeit forderten *).

V.

Hindernisse des Hildebrandismus in diesem Zeitraume. Streitigkeiten der Römischen Patriarchen, mit jenen zu Konstantinopel. Kampf der übrigen Bischöfe gegen die päpstliche Macht.

Während, daß die Patriarchen zu Rom mit größter Thätigkeit alle Anstalten trafen, sich zu Universalmonarchen sowohl über alle Bischöfe, als über alle weltliche Fürsten zu erheben, trat unvermuthet in Orient ein Nebenbuhler auf, welcher seit einiger Zeit mit ähnlichen Gedanken schwanger ging, und die glücklichen Fortschritte in dem Projekte, dessen Ausführung der Herr Kollega zu Rom im Schilde führte, zu hindern suchte. Der Kaiser Konstantin hatte, wie be-

*) In die autem, quā se vicissim viderunt Augustus christianissimus cum regno in capite sese prostravit, pedes oculans pontificis. *Anastas. in vita Constantini.*

kannt, seinen Siz nach Konstantinopel verlege, und also diese Stadt zur Hauptstadt des ganzen Reiches erhoben. Daß sich der Bischof daselbst als geistlicher Vorsteher einer so erhabenen Kaiserstadt unendlich gefallen, und daß ihm eben dieser Umstand in ganz Orient eine ungemein große Achtung zugezogen habe, wird man sehr leicht begreifen, wenn man bedenkt, wie viel sich der Römische Bischof auf diesen Umstand zu gut gethan, und wie sehr selbiger seinen Ehrgeiz gekült und ihn angespornt habe, sich immer mehr und mehr in den Besitz einer reellen Hohheit zu schen. Beinahe die nämlichen Umstände, welche bisher den Römischen Bischöfen zu statten gekommen waren, kamen nun auch dem Bischofe zu Konstantinopel zu statten, und kurz, er hatte es schon im Jahre 381 so weit gebracht, daß die im ersten zu Konstantinopel gehaltenen allgemeinen Koncilium versammelten Väter im dritten Kanon feierlich erklärtten, daß der Siz des Patriarchen zu Konstantinopel als der zweite nach dem Siz des Römischen Patriarchen sollte angesehen und anerkannt werden, und zwar aus dem Grunde, weil die Stadt Konstantinopel von Rom in keinem andern Stücke unterschieden, als daß es Neu-Rom sei *); ein Umstand, woraus sich deutlich ergiebt, daß man zu selbiger Zeit nicht im geringsten geglaubt habe, der Primat des Römischen Patriarchen röhre von der Einsetzung Christi, oder wie Bellarmin erzwingen will, ex facto Petri her, sondern daß man ihn einzig und alzein

*) Can. 3. apud Labb. Tom. II. col. 947.

lein von dem Umstände hergeleitet habe, weil Rom der Sitz des Kaisers, die Hauptstadt des Reiches gewesen. Nun aber da Konstantinopel zu diesem Rang erhoben ward, so wollte man auch nicht, daß dessen Bischof minder ansehnlich seyn sollte, als es von jeher der Bischof der Kaiserstadt war, und, ohne dem Römischen Bischofe den fernern Gebrauch eines Ansehens abzusprechen, in dessen Besitz er schon war, wies man jenem von Konstantinopel wenigstens den zweiten Rang nach ihm an.

Daß dieser Kanon von den versammelten Vätern wirklich gemacht worden, folglich nicht unterschoben ist, bezeugen die zuverlässigsten Geschichtschreiber, Sokrates, Sozomenus, Nicephorus *), und alle alten Codices und Sammlungen **), denen er einverleibt ist. Er hatte auch im Orient seine volle Kraft, denn er war mit einmuthigem Gutheissen aller Bischöfe, aus Aegypten, Asien, Pontus, Thrazien und des ganzen Orients gemacht worden. Allein dem Römischen Bischofe war die Nachricht von diesem Schlusse der Kirchenversammlung vermutlich ein Donnerschlag. Wenigstens läßt sich dieses aus seinen Anstalten schließen, wodurch er in der Folge den Anwachs der Macht dieses orientalischen Patriarchen zu hemmen suchte, von welcher er befürchtete, daß sie seinem eigenen Ansehen möchte gefährlich werden. Noch zu schwach, sogleich gewaltsame Mittel dagegen zu brauchen, beobachteten die Päpste an-

*) *Socrat. lib. 5. cap. 8. Sozomen. lib. 7. c. 9. Niceph. lib. 12. cap. 13.*

**) *Pagi Breuiar. Tom. I. pag. 108.*
Ges. d. Hildebrandism. §

fänglich ein politisches Stillschweigen darüber, und alles, was man noch zur Zeit zur Entkräftung des Ansehens dieses Kanons thut, war, daß die Römische Kirche denselben nicht anerkannte, wie es theils aus dem Betragen des Pabstes Leo I. von welchem weiter unten wird gehandelt werden, theils aus einem Brieze des Pabstes Gregor des Großen erhellet *). Allein dieses hinderte nicht, daß sich nicht die Patriarchen zu Konstantinopel des ihnen verliehenen Ansehens fleißig bedienten, und je länger dieses geschah, und je mehr sie sich den Besitz derselben zu sichern wußten, desto unruhiger wurden die Römischen Bischöfe darüber, und mit desto neidischen Blicken sahen sie auf diese ihre gefährlichen Nebenbuhler hinüber.

Jetzt rückte ein Zeitpunkt heran, wo sie, wie sie in Ansehung dieses Punktes gesinnet wären, öffentlich zeigen, und mit etwas mehr Nachdruck daran arbeiten konnten, den Mann, der sich ihnen beinahe gleich schätzte, wenigstens um einige Grade zu demüthigen. Eine Menge neuer Misnungen, Rezurenzen, Gewaltthätigkeiten, Streitigkeiten der Bischöfe mit Bischöfen hatten eben beinahe ganz Orient in Verwirrung gesetzt, und man fand, um die Ruhe wieder herzustellen, ein

*) *Romana autem ecclesia eosdem canones, vel gesta Synodi illius (constantinopolitani) haec tenus nec habet, nec accipit. Epist. 31. Lib. 6.* Zu der Päpste größtem Leidwesen, befürmerten sich aber die Orientasler wenig um die Anerkennung ihrer Schlüsse von Seite des Pabstes, weil sie eins selbstständige freye Kirche ausmachten, wie wir weiter unten sehen werden.

Koncilium für nöthig. Der Kaiser Marcian beruft daher die Bischöfe erst nach Nicäa, und da es politische Umstände nicht erlaubten, den Kirchenrat zu halten, verlegt er das Koncilium nach Kalchedon. Man kommt zusammen; man eröffnet das Koncilium; man schlichtet alles, was demselben vorgelegt wird; billigt diese Meinung, verdammet jene; läßt unschuldig gedrückten Bischöfen Gerechtigkeit widerfahren; bestrafet die Unterdrücker; kurz; es scheinet beinahe nichts mehr zu fehlen, um den Frieden und die Ordnung vollkommen wieder hergestellet zu sehen und durch die päpstlichen Legaten, welche bei dieser Versammlung eine äußerst wichtige Rolle spielten, ward manches zu Gunsten des Papstes, oder wenigstens so entschieden, wie es dieser wünschte, welches vielleicht ohne die Geschäftigkeit der Legaten anders wäre entschieden worden. Da man nun schon glaubt, beinahe alles geendigt zu haben, stehen in der funfzehnten Sitzung die Priester der Kirche zu Konstantinopel auf, und verlangen, daß auch in Rücksicht auf den Konstantinopolitanischen Sitz etwas beschlossen werde. Die päpstlichen Legaten erwiederten, sie hätten in Ansehung dieses Gegenstandes keinen Auftrag von dem Papste, ihrem Herrn, und traten ab. Allein die Sache schien den Geistlichen von Konstantinopel zu wichtig, als daß sie den Gedanken an selbige sogleich sollten aufgegeben haben; sie beharreten auf ihrem Vorsahne, und schlossen in Gesellschaft mit den übrigen versammelten Vätern ungeachtet der Abwesenheit der päpstlichen Gesandten mehrere Kanonen hintereinander, worunter der acht und zwanzigste die Fest-

sekung des Ranges und der Macht des Patriarchen zu Konstantinopel, und die Ausdehnung derselben zum Gegenstande hatte. Er lautet wörtlich so: „Nachdem wir den Schlüssen der heiligen Väter in allen Stücken folgen, und den neulich von hundert und funfzig der gottesfürchtigsten Bischöfe festgesetzten Kanon anerkennen: so beschliessen und verordnen auch wir das nämliche, in Betref des Primats der Kirche zu Konstantinopel. In der That haben die Väter dem Stuhle zu Alt-Rom, weil diese Stadt der Sitz des Kaisers war, billig einige Vorrechte beigelegt. In dieser Betrachtung haben hundert funfzig der gottesfürchtigsten Bischöfe auch dem heiligsten Stuhle zu Neu-Rom gleiche Vorrechte zugestanden. Sie urtheilten mit allem Rechte, daß eine Stadt, welche die Hauptstadt des Reiches ist, und mit der alten Königsstadt Rom gleiche Freiheiten genießt, auch in geistlichen Dingen verherrlicht werden, und die zweite nach ihr seyn sollte *).“ Vermöge dieser Entschließung wurde, wie die Fortsetzung eben dieses Kanons ausweiset, das patriarchalische Gebiet auf die Provinzen Pontus, Asien, und Thracien ausgedehnet, und dem Patriarchen von Konstantinopel wurde die Macht eingeräumt, die Metropolitanen dieser Provinzen zu ordiniren, nicht aber die übrigen Bischöfe derselben, als welche von den Metropolitanen geweiht werden sollten.

Kaum hatten die päpstlichen Legaten vernommen, daß dieser ihrem Herrn Principalen so gefährliche Schluß wirklich gemacht worden, ohne

^{*)} Apud Labb. Tom. IV. col. 769.

daß man sich über ihren Abtritt im geringsten bekümmert, oder das geringste Bedenken getragen habe, dem Römischen Patriarchen durch den Sinn zu fahren, so verfügten sie sich neuerdings in die Versammlung, und verlangten in der sechzehnten Sitzung, daß der in ihrer Abwesenheit festgesetzte Kanon in Betreff des Konstantinopolitanischen Stuhles abgelesen werden sollte. Man that es, und es offenbarte sich, daß ihn beinah alle gegenwärtig gewesenen Väter unterschrieben hatten. Nun stand der Legat des Römischen Patriarchen auf, und sprach: Nun bedenke man, wie listig man mit den Vätern umgegangen, daß sie dergleichen Kanonen zu unterschreiben gezwungen worden. Allein alles schrie plötzlich auf: Es ist niemand gezwungen worden. Die Väter schrien, als der Zank noch eine Weile fortdauerte, zum zweitennale einmütig zusammen: Der Schluß ist billig; wir stimmen alle überein. Der Legat Lucentius legte eine feierliche Protestation dagegen ein, und hiemit endigte sich dieser Auftritt zu Kalchedon. Der heilige Pabst Leo zu Rom aber spie, als er die gräuliche Nachricht davon erhielt, Feuer und Flammen dagegen aus *). Um allerwenigsten konnte er den Satz verdauen, daß der Römischen Kirche die Ehre des Primats blos darum soll zugestanden worden seyn, weil sie die erste Stadt im Reiche war. Ganz natürlich! denn zu selbiger Zeit so-

*) Auch der Franziskanermönch Franz Pagi bedient sich eines ähnlichen Ausdrückes, welcher der Heiligkeit des Pabstes, wenigstens in diesem Punkte, eben nicht sehr das Wort spricht. Sanctus Leo, schreibt er, huic definitioni vehementer succensuit. *Brev. Tom. I.* pag. 200.

phisierten die heiligen Bischöfe zu Rom schon wie Bellarmin. In vollem Feuereifer also, diesen an der Majestät des Römischen Patriarchen begangenen Frevel zu rächen, verwarf er diesen acht und zwanzigsten Kanon, indessen er die übrigen wenigstens stillschweigend billigte, welche auch von der ganzen occidentalischen Kirche als acht angekommen wurden, obwohl sie eben so, wie jener, ohne Beitritt der päpstlichen Legaten verfaßt worden. Wäre auch die ganze Welt blind und taub und aller Sinnen beraubt, so müßte sie doch an dieser ganzen Sache, wenn sie auf die Behandlungsart derselben nur ein wenig aufmerksam wäre, grobe Partheilichkeit und Eigennutz wahrnehmen. Leo schrieb auch einen Brief an den Patriarchen Anatolius zu Konstantinopel, welcher die äußerste Kränkung seines Herzens vertrah, und in den heftigsten Ausdrücken abgefäßt ist. „Es schmerzt mich,“ schreibt er *), daß du „so tief herabgesunken,“ die heiligsten Sakrullen „der Nicänischen Kirchenversammlung übertreten zu wollen,“ wodurch die Alexandrinische Kirche die Ehre des zweiten, und die Antiochenische jene des dritten Ranges verlieren, und an den „Orten,“ die du dir unterworfen hast, alle Metropolitane der ihnen gebührenden Vorzüge beschaubt werden. Du wirst von vergleichnen unerhörten und niemals gewagten Ausschweifungen „so sehr hingerissen,“ daß du eine heilige blos zur „Vertilgung der Ketzerei,“ und zur Aufrechterhaltung des katholischen Glaubens durch den Eifer „des christlichsten Fürsten versammelte Synode dahin verleitest, deinen Ehrgeiz zu befördern . . . Mö-

*) *Apud Labb. Tom. IV. col. 844. sg.*

„gen sich doch nie Koncilien mit ihrer großen
 „Zahl der versammelten Väter schmeicheln *),
 „und möge ja die größere Anzahl der Priester
 „von dreihundert und achtzehn nicht mit jenen
 „sich vergleichen, oder sich ihnen gar vorzuzie-
 „hen unterfangen, da das Nicänische Kon-
 „cilium von Gott selbst mit einem solchen Privi-
 „legiunt geheiligt worden; daß alles unkräftig
 „ist, worin man je von ihren Sakrungen abwei-
 „chet, es mögen hernach die Aussprüche durch
 „mehrere oder durch weniger gethan worden seyn.
 „Zu boshaft, zu gottlos ist daher das, was wir
 „als diesen heiligsten Kanonen zuwiderlaufend fin-
 „den. Diese dein übermuthiges Aufblasen bringt
 „in die ganze Kirche Verwirrung. Dein Ueber-
 „muth missbrauchte die Kirchenversammlung dazu,
 „die Brüder, welche nur zur Beilegung der
 „Glaubensgeschäfte zusammenberufen waren, . . .
 „entweder durch List und Versführung auf deine
 „Seite zu locken, oder durch eingejagten Schre-
 „cken zu zwingen. Der Vorsteher zu
 „Konstantinopel wird die Früchte der Liebe besser

*) Nulla sibimet de multiplicatione congregationis
 synodalia concilia blandientur. *Ibid.* Warum nicht?
 Vielleicht um nach und nach den Schluß herauszus-
 bringen, daß der Papst mehr sey, als ein Koncilie-
 um, und daß folglich Kirchenversammlungen gar
 nicht nöthig seyen? — Und warum durften die Dekrete
 des Konciliums zu Nicäa gar nicht umgestossen werden?
 Ist dieses das einzige Beispiel, daß nach Maßgabe
 der Umstände eine Synode die andere reformirt has-
 te? Haben doch in der Folge die Päpste selbst den
 Lehrsatz eingeführt, daß sie in Disciplinsachen dispen-
 siren, und Dekrete, welche blos gewissen Zeitumständen
 angepaßt wurden, wieder aufheben können,
 wenn sich die Verhältnisse ändern!

„einärndten können, wenn er sich die Tugend
 „der Demuth zu erwerben suchet, als wenn er
 „sich von dem Hoffartsgeist einnehmen lässt.
 „Dünke dich nicht zu weise Bruder, sondern
 „fürchte dich, und höre auf, die Ohren der fröms-
 „sten Fürsten zu beunruhigen. Ich weis es ge-
 „wiss, ihnen wird Demuth besser gefallen, als
 „Hochmuth. Die vor sechzig Jahren, wie du
 „vorgiebst, von einigen Bischöfen unterschriebes
 „ne Sahung kann deiner Einbildung nicht zu
 „statten kommen, da sie nie dem apostolischen
 „Stuhle von deinen Vorfahren zur Einsicht
 „gesickt worden *). Sie, die schon gleich an-
 „fangs hinfällig war, hat längst ihre Kraft ver-
 „loren, und es ist jetzt unnütz und zu spät, dich
 „darauf stützen zu wollen, und deinen Brüdern
 „einen Schein von allgemeiner Einwilligung ab-
 „zulocken, welche ihre ermüdete Bescheidenheit zu
 „ihrer eigenen Unehr gab. Erinnere dich, wo-
 „mit der Herr denjenigen gedrohet habe, welche
 „die Kleinen ärgern; und schließe daraus kluglich,
 „welchem großen Gerichte sich der zur Verant-
 „wortung darstellen müsse, der sich nicht scheute,
 „so vielen Priestern zu einem Aergernisse Anlaß
 „zu geben... Wie sehr muß es nicht dir zum Ruh-
 „me, und der Stadt Konstantinopel selbst zur
 „Verherrlichung gereichen, wenn du die väterli-
 „chen Kanonen beobachtest, und dadurch den

*) Persuasioni enim tuae in nullo penitus suffraga-
 tur quorundam episcoporum ante sexaginta, ut iac-
 tas, annos facta subscriptio, nunquamque a pree-
 decessoribus tuis ad apostolicae Iedis transmissa no-
 titiam etc. Ibid. Wer fühlt hier nicht das Verdächtige
 in den Ausdrücken: *quorundam episcoporum*,
 und *ut iactas?*

„Geistlichen ein Beispiel der Grömmigkeit giebst!
 „Ich schreibe dir dieses im Herrn, und ermahne
 „dich ernstlich, daß du alle Begierde nach eitler
 „Ehre ablegest, und vielmehr beeifert sehest, von
 „dem Geist, der Liebe zu entbrennen, und dich
 „mit allen Tugenden derselben zu zieren....
 „Wenn die Liebe nicht einmal um das, was ihr
 „eigenthümlich gebührt, sich ängstlich bekümmert,
 „wie sehr sündiget derjenige, welcher gar nach
 „fremden Dingen verlanget? Mein Wille ist,
 „daß du dich davon enthaltest... Denn verlangest
 „du nach unerlaubten Dingen, so wirst du durch
 „deine eigene That dir dein Urtheil sprechen, und
 „dich des Friedens mit der allgemeinen Kirche
 „berauben *).“

Man kann sich beinahe des — Lachens, oder Mitleids? — nicht erwehren, wenn man bei Durchlesung dieses Briefes den heiligen Baxter, der gerne der Alleinherrschter gewesen wäre, voll Angst und Unruhe gleichsam vor sich stehen sieht, und bemerkt, zu welchen verschiedenen Wendungen, — Bitten, Schmeicheln, Drohen, Moralisten — er seine Zuflucht nahm, um zu verhindern, daß ihm ein mächtiger Nebenbuhler nicht über den Kopf wachse. Daß es ihm wirklich um die Aufrechthaltung der Nicäischen Kirchensahungen, und der Rechte anderer griechischer Patriarchen zu thun gewesen, das wird sich wohl niemand träumen lassen, wer den ganzen Zusammenhang der Dinge einsieht. Wenn auch dieses

*.) In Wahrheit eine herrliche Beredsamkeit! Mich dankt, ich höre den Fuchs sprechen, wie er den Raben mit dem Käse im Schnabel erblickt hatte.

Schreiben nicht offenbar die hellsten Merkmale der Eifersucht an der Stirne trüge, so würde doch schon die Instruktion, welche Leo seinen auf das Konzilium zu Kalchedon abgeordneten Gesandten ertheilte, und welche Bonifaz in der sechzehnten Sitzung vorlas, hinlänglich verrathen, um was es eigentlich dem Römischen Patriarchen zu thun gewesen. „Gestattet nicht, so lausstet sie, daß die Sakungen der heil. Väter auf „eine frevelhafte Weise verlebt werden, oder ihnen Eintrag geschehe. Da ich euch in meinem „Namen geschickt habe, so behauptet auf alle „mögliche Weise die Würde meiner Person, „die ihr vertretet. Sollten vielleicht einige, stolz „auf den Glanz ihrer Städte, sich etwas herausnehmen versuchen, so widersehet euch mit „der Standhaftigkeit, welche der Sache würdig ist *).“ Leo hatte es also schon vorausgeschenkt, oder wenigstens befürchtet, daß die Orientaler, welche bisher noch nie ihren Macken unter das Römische Joch beugen wollten, und besonders die Geistlichen von Konstantinopel neuerdings auf die Bestätigung eines schon seit geheimer Zeit eingeführten, und von ihnen eben so lange ausgeübten Vorrechtes dringen möchten, welches in der Folge der Würde seiner Person zum Nachtheil gereichen dürfte. Es war ihm

*) Sanctorum quoque patrum constitutionem prolatam nulla patiamini temeritate violari, vel imminui, servantes omnino perlonae nostrae in vobis (quos vice nostra transmisimus) dignitatem. Ac si qui forte ciuitatum suarum splendore (potentia) confisi, aliquid sibi tentauerint usurpare, hoc, qua dignum est, constantia retundatis. *Concil. Calchedon. Act. 16. ap. Labb. Tom. IV. col. 809.*

nur zu sehr bekannt, daß die Erhebung des Sitzes zu Konstantinopel zum ersten Range nach Rom an und für sich nichts weniger als ungültig war, da sie von einer allgemeinen, und so ansehnlichen Kirchenversammlung war beschlossen worden, welches eben so gut, wie jede andere, das Recht hatte, sich nach den Zeitumständen zu richten, und, wenn es neu eingetretene Verhältnisse erheischen, manches an der Disciplin und äußern Kirchenverfassung zu ändern; ein Recht, welches zu behaupten, sich sogar einzelne Päpste schon bisher die Freiheit genommen hatten *). Aber dieser Umstand war es eben, der ihm einen nagenden Kummer verursachte. Der Römische Stuhl konnte die Entschließung der oben berührten Versammlung zu Konstantinopel schon gleich anfangs nicht unterdrücken, und die Folgen davon auch in dem fernern Verlaufe der Zeiten nicht hemmen. Die Patriarchen zu Konstantinopel nahmen Besitz von dem Rechte, welches ihnen von dem Koncilium einmütig ertheilt wurde, und behaupteten sich bisher standhaft darin, der Herr Kollega zu Rom möchte Grismassen machen, welche er wollte. Schon in dem zu Konstantinopel im Jahre 394 gehaltenen Koncilium nahm der Patriarch dieser Stadt den ersten Platz ein, und der Patriarch von Alexandria erst den zweiten nach ihm. Der heil. Joachim Chrysostomus hatte verschiedene Bischöfe in Kleinasien abgesetzt, dagegen in Nikomedien,

*) Wie wir z. B. oben von Zosimus erzählt hatten, welcher die Verordnungen des Koncils zu Tunis umstieß.

Ephesus und Heraklea verschiedene eingesezt *); eine Veränderung, welche nur der Primas vornehmen konnte. Selbst auf der gegenwärtigen Kirchenversammlung zu Kalchedon sagten Petrus von Gangres und Eusebius von Anchra öffentlich, daß sie von dem Patriarchen Proclus geweiht worden, worauf die übrigen morgenländischen Bischöfe assogleich bekannten, daß vier Erarchen von Asien, und eben so viele von Amasia, der Metropolitanstadt in Pontus gleichfalls von den Patriarchen zu Konstantinopel seuen geweiht worden. In der Streitigkeit des Bischofes Photius von Thrus mit dem Bischofe Eustathius von Berytus hatte Anatolius den Ausspruch gethan, und den lektern mit dem Banne belegt. Selbst der päpstliche Legat Paschasinus begieng bei dem Koncilium zu Kalchedon, vermutlich aus Versehen, den politischen Schnitzer, daß er den Patriarchen zu Konstantinopel für den ersten erklärt. Da man die Namen der Väter des zweiten Kirchenraths zu Ephesus vorlas, und Flavian erst nach andern genannt wurde, schrien alle versammelte auf: Warum hat Flavian nicht seinen Platz behalten? Warum hat man dem Bischofe von Konstantinopel den fünften Platz angewiesen? Und der päpstliche Legat antwortete: Sehet, Anatolius (nämlich der gegenwärtige Bischof von Konstantinopel) ist der erste. Diogenes Enzicus, Metropolitan von Asien, erwiederte hierauf: Ihr versteht die Kanonen. — Alle diese Umstände lagen dem Patriarchen Leo zu Rom

*) Selbst der für päpstliche Macht so sehr eifernde Godeau gesteht dieses in seiner *Histoire ad an.*

schwer auf dem Herzen, als er den angeführten Brief nach Konstantinopel schrieb.

Allein das Schreiben war ohne Wirkung. Die Patriarchen zu Konstantinopel fühlten nun einmal die Reize eines großen Ansehens zu lebhaft, als daß sie sich hätten entschließen können, Verzicht auf dasselbe zu thun. Sie wandten nicht nur allein alles das ihrige an, sich in dem Besitze des ihnen ertheilten Ranges fest zu erhalten, sondern machten bald Versuche, ihre Macht noch weiter auszudehnen. Der nächste, welcher nach dem Anatolius dem Papste zu Rom Ansatz gab, aufs neue über einen gefährlichen Mitzbuhler höchst eifersüchtig und unruhig zu werden, war der Patriarch Acacius. Dieser bereedete nicht nur den Kaiser Leo, ein Gesetz öffentlich bekannt zu machen, Kraft dessen der Kirche zu Konstantinopel, der Mutter der Frömmigkeit und orthodoxen Religion, wie er sie nannte, der zweite Rang nach der Römischen Kirche nun auch durch landesherrliche Authorität bestätigt wurde, sondern es bot sich ihm sogar sehr bald eine Gelegenheit dar, bei welcher er durch eine feierliche Handlung zeigen konnte, daß er der Primas der ganzen griechischen Kirche sei. Da eben in Antiochien sehr große Zerrüttungen herrschten, und der Kaiser aus Furcht vor neuen Unruhen Bedenken trug, nach dem Tode des vorigen Patriarchen die neue Wahl in diesem Orte selbst vorzunehmen, trug er dieses Geschäft dem Acacius und den Bischöfen auf, die sich eben damals in Konstantinopel befanden, ohne es den Syrischen Bischöfen, die eigentlich das nächste Recht hierzu hatten, zu überlassen. Jene erwählten auch wirk-

lich einen gewissen Stephanus, und Acacius weihete ihn förmlich ein. Selbst der Römische Bischof Simplicius getraute sich nicht etwas dagegen einzumenden, weil er sah, daß die Nothwendigkeit eine solche Unstalt erfodert hatte, nur bestand er sich in seinem Briefe aus, daß dieselbe der Kirche zu Antiochia für die Zukunft zu keinem Präjudiz gereiche, und das, was Acacius jetzt aus Noth gehan, nicht zu einer Gewohnheit gemacht werde *). Allein in des Acacius Busen hatte der Ehrgeiz schon zu tiefe Wurzel gefaßt, und da er einmal eine so erhabene Art von Jurisdiktion ausgeübt hatte, so war er nun nicht mehr gesinnet, sich wieder um eine Stufse herabzusehen. Als Stephan gestorben war, bestrebte er sich um nichts eifriger, als das Recht der Ordination des Bischofes zu Antiochia fortzusetzen. Allein die Sache gieng nicht nach seinem Wunsche. Die Bischöfe von Syrien hatten bereits einen gewissen Calendion gewählt, und Acacius, dessen Ehrgeiz sich hierdurch äußerst beleidigt fand, stürmte nun Himmel und Hölle auf. Was sich bei dieser Gelegenheit für schändliche Auftritte eröffneten, kann man in jeder Kirchengeschichte sehen, welche hier zu erzählen, wider den Zweck dieser Schrift wäre. Daß aber Acacius, so wie hernach mehrere seiner Nachfolger wirklich darauf umgegangen, eben jenes System, an welchem auch die Römischen Bischöfe schon

*) Ne, quod nunc frater, et coepiscopus meus Acacius vobis est iubentibus executus, in vnum posteritatis veniat, et statuta patrum, quae praeципue praestatus illaeſia, confundat. *Simplicii Epist. 14. ad Zenon. Imperat.*

eine geraume Zeit her brüteten, zu seinem eigenen Besten zu gründen, ersieht man nicht nur aus diesen Gegebenheiten, sondern auch aus seinem Betragen gegen den Patriarchen Johann Salaja von Alexandrien, auf welchen er, blos darum, weil er ihm die Ehre nicht erwiesen hatte, ihm seine Erhebung auf den Stuhl zu Alexandrien zu berichten, einen tödtlichen Hass warf, und den er deswegen durch falsche Beschuldigungen zu stürzen suchte. Es kam darüber zu äußerst verwirkelten Weitläufigkeiten, in welche sich auch der Patriarch zu Rom mischte, der sogar darauf antrug, den Acacius nach Rom zu citiren. Da aber Acacius sich nicht im geringsten schrecken ließ, sondern vielmehr fortführ, seine Macht durch Recht und Unrecht immer weiter auszudehnen, da er einen gewissen Johannes, welchen der Papst kurz vorher mit dem Banne belegt hatte, gleichsam ihm zum Trohe als Bischof in Thrus, und den Petrus Follo als Patriarchen zu Antiochien formlich bestätigt hatte, so entsekte ihn endlich Felix III. seiner Würde, und sprach ein feierliches Bannurtheil wider ihn aus *).

Allein, wie man sichs leicht vorstellen könnte, diente diese Exkommunikation vielmehr, die Gemüther noch mehr zu erbittern, als die Ruhe wieder herzustellen. Beide Partheien, die Römische, und jene von Konstantinopel rangen nach einem und ebendemselben Ziele, nach dem System der Hildebranderei. Beide arbeiteten mit Wuth daran; eine suchte die andere zu stürzen; keine gab nach, sondern je heftiger die eine gegen

*) Felicis III. Epist. 6. ad Acacium.

die andere losdonnerte, desto größer ward auch die Erbitterung und Widersehlichkeit der andern gegen die erste. Wie wenig überhaupt die Patriarchen von Konstantinopel den Papst zu Rom für den ersten und rechtmäßigen Monarchen der Kirche angesehen, und wie wenig sie, gleich den übrigen griechischen Bischöfen, die Römischen Bannstrafe geachtet haben, ersieht man aus dem Betragen des von dem Papste selbst als orthodox erkannten Patriarchen Euphemius von Konstantinopel, welcher um alles in der Welt nicht dahin zu bringen war, den Namen seines von dem Papst exkommunizirten Vorgängers aus den Denkbüchern der Kirche wegzustreichen, so sehr auch der Papst Gelasius deshalb in ihn drang, und obgleich dieses allemal gewöhnlich war, wenn man nämlich die Exkommunikation als gültig anerkannt hatte. Gelasius schreibt an den Faustus, den er in dieser Sache als seinen Legaten abgesandt hatte, in höchst kläglichen Ausdrücken, welche aber zugleich offenbar zu erkennen geben, daß die Aufrechthaltung der allgemeinen Herrschaft des Römischen Bischofes über den Konstantinopolitanischen sowohl, als über alle andere Bischöfe der wichtigste Punkt war, der ihm wie ein Zentnerstein auf dem Herzen lag. „Ich kannte mich über die Unwissenheit des Euphemius nicht genug mundern, spricht er, daß er behauptet, Acacius hätte von einem einzigen nicht können verdammt werden. Sieht er dann nicht ein, daß Acacius nach der Vorschrift der Versammlung zu Kalchedon verurtheilet worden?... und daß mein Vorgänger blos der Vollstrecker einer „als

„alten, nicht aber der Urheber einer neuen Sache gewesen?... Sie (die Griechen) sezen uns „die Kanonen entgegen, und sie verrathen sich, „daß sie selbst dagegen handeln, indem sie sich „dem Gehorsame gegen den ersten Stuhl entziehen. Eben diese Kanonen verordneten, daß „alle andere Kirchen an den heiligen Stuhl zu „Rom, von diesem aber nirgends hin appelliren „sollten und daß folglich dieser alle Kirchen „richten, er selbst aber von keiner andern könne gerichtet werden *).

Obwohl nach einiger Zeit die Ruhe zwischen Konstantinopel und Rom einigermassen wieder hergestellt wurde, indem ein etwas mehr nachgiebiger Patriarch von Konstantinopel zur Zeit des Pabstes Hormisdas es wirklich geschehen ließ, daß der Name des Acacius aus den Denkbüchern der Kirche ausgestrichen wurde, so war sie doch von keiner sehr langen Dauer. Ein angesehelter, gefürchteter und alles vermögender Monarch der ganzen christlichen Welt zu seyn, war doch wirklich ein zu reizender Gedanke, als daß sich der Wunsch, ihn in Wirklichkeit zu verwandeln, sogleich gänzlich sollte verloren haben. Der Patriarch Johann von Konstantinopel war der

**Ipsi sunt canones, qui appellationes totius ecclesiae ad huius sedis examen volvere deferri. Ab ipsa vero nusquam prorsus appellari debere, sanxerunt; ac per hoc illam de tota ecclesia iudicare, ipsam ad nullius commeare iudicium, nec de eius vñquam praeceperunt iudicio iudicari, sententiamque illius constituerunt non oportere dissolui. Apud Labb. Tom. IV. col. 1169.*

Mann, in dessen Busen dieser Wunsch lebhafter als je in eines andern wieder aufwachte, und der bald eine Gelegenheit fand, zur Befriedigung desselben den Grundstein zu legen. In einem Theile des Orients hatten sich eben wieder Unruhen erhoben; der Patriarch Gregor von Antiochien wurde verschiedener Verbrechen beschuldigt, gelästert, verfolgt, und schien das Opfer innerlicher Zwistigkeiten werden zu müssen. Da man diese beizulegen bereits ohne Erfolg versucht, und sich hierauf Gregor an den griechischen Kaiser gewendet hatte, so berief der besagte Patriarch Johann, welchem, wie Godeau sagt *), nichts so stark an dem Herzen lag, als seine Gerichtsbarkeit über einen Patriarchen des Orients ausüben zu können, im Jahre 587 eine Synode, auf welcher dieser Streit entschieden, und Gregor für unschuldig erklärt ward. Auf dieser Versammlung nun hatte Johann den ersten wichtigen Schritt zur Ausführung seines großen Projektes gethan, und den Titel eines ökumenischen oder allgemeinen Bischofes angenommen.

Welch ein Donnerschlag war das für den Patriarchen Pelagius II. zu Rom, als er Nachricht davon erhielt! Alsogleich schrieb er an alle Bischöfe, welche der Versammlung beigewohnt hatten, in den bittersten Ausdrücken, daß Johann, wie er vernommen habe, sich als allgemeiner Bischof unterschreibe, und auf diese Anmaßung gestützt, sie zu einer allgemeinen Kirchenversammlung berufen habe, da doch das Recht, dergleichen auszuschreiben, durch ein

*) *Godeau histoire ecclesiastique, ad ann. 587.*

besonderes Privilegium nur dem apostolischen Stuhle des heil. Peters verliehen worden, und man nicht liest, daß jemals eine Synode gültig gewesen, die nicht durch das apostolische Ansehen bekräftigt worden. Daß die Vorgänger des Johann und er selbst sehr oft eigenhändig unterschriebene Briefe an seine heiligen Vorfahren geschickt, in welchen sie vor Gott betheuert haben, daß sie nie etwas wider den apostolischen Stuhl vermessen unternehmen, oder von den Freiheiten desselben oder anderer sich annässen wollen. Daß sie sich selbst unter der Strafe des Kirchenbannes hierzu verbindlich gemacht haben, und daß es daher nicht nothwendig sey, ein Bannturztheil jetzt auszusprechen, da sie denselben schon durch ihre sich selbst aufgelegte Verbindlichkeit unterliegen *). Doch solle Johann wissen, daß, wenn er seinen Fehler nicht alsogleich wieder gut macht, er von ihm solle excommunicirt, und von der Gemeinschaft des apostolischen Stuhles und aller heiligen Bischöfe ausgeschlossen werden. Sie sollten ja auf den Titel eines allgemeinen Bischofes den er sich auf eine unerlaubte Art angemahkt, nicht die geringste Achtung haben, noch auf seinen Ruf bei einem Koncilium ohne Guteheissen des apostolischen Stuhles erscheinen. Kein Patriarch soll sich dieses eiteln Titels (profano vocabulo) jemals bedienen. Denn wenn ein Patriarch sich den allgemeinen nennet, so seyen die übrigen keine Patriarchen mehr **). Pelagius

M 2

*) Also schon die ersten Spuren von einer excommunicatio latae sententiae!

**) Nullus enim Patriarcharum (sententia) hoc tam profano vocabulo vñquam vtatur: quia si vñus Patriar-

verstärkte diese Ermahnungen und Drohungen noch mit verschiedenen Bibelsprüchen, und heftigen Ausdrücken, und erklärte nebstbei alles, was auf dieser Winkelversammlung, wie er sie nennt, unter dem Vorsitze des Patriarchen Johann gethan worden, für ungültig und nichtig.

Zur Zeit, als Pelagius dieses schrieb, war die Sache schon so weit gediehen, daß man der Kirche zu Konstantinopel den ersten Rang nach der Römischen Kirche nicht mehr streitig machen konnte. Wäre das auf irgend eine Art möglich gewesen, so würde dieser Pabst, der für die Aufrechthaltung der Hoheit des Römischen Stuhles so sehr eiferte, gewiß dem Beispiele einiger seiner Vorgänger gefolgt, und sich auch in Rücksicht dieses Punktes heftig widerseht haben. Vielleicht hat die obenberührte, unpolitische Unachtsamkeit des päpstlichen Legaten Paschasius, welcher den Patriarchen von Konstantinopel selbst für den ersten Bischof nach dem Römischen Pabste erklärte, diesen vor allen andern Beweggründen vermocht, hierzu stille zu schweigen. Desto mehr war daher Pelagius besorgt, da der erste Schritt einmal gethan war, wenigstens einen zweiten zu hindern. Allein alle seine und seines Nachkommunges Bemühungen waren vergebens.

cha vniuersalis dicitur, patriarcharum nomen ceteris derogatur. *Pelag. II. epist. 8.* Folglich auch der Patriarch zu Rom nicht! Folglich sind sich alle Patriarchen an Ansehen gleich! Denn um bloße Worte ist es doch hier nicht zu thun, sondern um die Sache selbst. Besitzet wirklich der Pabst zu Rom das Amt eines allgemeinen Bischofes, warum soll er sich nicht auch so nennen dürfen?

Als der Patriarch Johann von Konstantinopel, genannt der Fäster, einem Priester seines Gebiets, welcher einen Prozeß verloren, erlaubt hatte, an den Patriarchen zu Rom, Gregor den Großen, zu appelliren, und dieser die Akten eröffnete, war der Titel eines ökumenischen Bischofes, den sich Johann wieder beigelegt hatte, das erste, was ihm zu seinem größten Befremden in die Augen fiel.

Man muß von der christlichen Sanftmuth dieses heiligen Pabstes eben nicht die beste Meinung bekommen, wenn man auf sein Betragen in dieser Sache etwas aufmerksamer ist, und in seinen Briefen die gräulichsten Flüche und Verwünschungen und Schimpfnamen liest, mit denen er diesen Titel, und im Stillen alle diejenigen, die sich dessen bedienen, beleget. Man nimmt darin die heftigsten Ausbrüche des Unmuths eines in seiner eigenen Ehre empfindlichst gekränkten, und beleidigten Mannes wahr. Er nennet ihn einen neuen, stolzen, vermessenen, gotteslästerlichen, verfluchten, antichristischen und teuflischen Titel.

In der That hätte Gregor nicht Ursache gehabt, ihn als ein gar so neues und ungewöhnliches Phänomen zu betrachten. Schon im Jahre 518 war derselbe den Patriarchen zu Konstantinopel von den Lebten dieser Stadt, und im folgenden Jahre von den Bischöfen des zweiten Syriens in einer Synode, und endlich auch vom Kaiser Justinian in vielen Edikten beigelegt worden. Als die erste allgemeine Kirchenversammlung den Mennas mit diesem Titel beehrte, sah

der Pabst Vigilius dieses nicht im geringsten für eine unerhörte Neuerung an. Allein die Zeitz umstände und Denkungsart änderten sich. Man fieng nach und nach an, diesen Titel auch den Römischen Bischöfen zuzueignen. Auf dem Konzilium zu Kalchedon nannten die Diakonen Theodor, Ischyrion und Sophonius, den Pabst Leo in ihren Bittschriften den ökumenischen Patriarchen des großen Roms. Eben diesen Namen gaben die Abte des zweiten Syriens dem Pabst Agapetus; und nach einigen Jahren nannten einige morgenländische Bischöfe und Mönche sogar diesen Pabst Gregor einen allgemeinen Bischof. Der Titel hatte vermutlich für italienische Ohren einen zu prächtigen Klang, als daß man zu Rom Lust hatte, ihn künftig mit einem andern Bischofe zu theilen. Da man aber wohl vorher sah, welchen Vorwürfen und Einwendungen man sich aussecken würde, wenn man mit aller möglichen Hefrigkeit gegen ihn loszöge, und sich doch selbst damit beehren ließe, so foderte es die Klugheit unumgänglich nothwendig, daß man Römischerseits auf einige Zeit Verzicht darauf thue. Desto mehr anscheinenden Grund hatte man alsdann, ihn als das ärgerlichste und gefährlichste Ding zu verdammen. Gregor that das mit anhaltendem Eifer, und setzte den Streit noch nach dem Tode des Patriarchen Johann mit dessen Nachfolger Cyriakus hizig fort, so daß endlich der Kaiser Mauritius der verdrüslichen Händel müde wurde, und an Gregor schrieb, wie er sich doch einzig und allein eines Wortes wegen so sehr herumzanken möge? Allein Gregor wußte wohl, wozu das gut war, und gab nicht im geringsten nach. Man lese nur von diesem Pabste den 32.

34. 36. 38. 39. Brief des vierten Buches, und den 4. 24. 28. 30sten Brief des sechsten Buches, um sich von der Wahrheit meiner Angaben vollkommen zu überzeugen.

Als dieser Papst sah, daß die Patriarchen von Konstantinopel weder durch Gründe, noch durch Flüche und Drohungen zu ver mögen waren, diesen so werthgeschätzten Titel wieder fahren zu lassen, so ergriff er ein anders Mittel, welches verräth, daß Gregor einer der feinsten und verschlagensten politischen Köpfe gewesen. Kann ich seinen stolzen Macken nicht beugen, dachte er, so will ich ihn durch mein eigenes Betragen beschämen. Er zeigte sich der Welt öffentlich als einen eitlen, ehrgeizigen Mann; ich will mich ihr im Gegenteile als einen Mann von ausnehmender Demuth und Bescheidenheit zeigen. Sein Hochmuth soll ihr durch den Kontrast desto lebhafter in die Augen fallen, und dieser Kontrast soll ihn tief herabsezen, und empfindlich züchtigen. Voll Vertrauen auf die gute Wirkung dieses Kunstgriffes, nahm er den Titel eines Dieners der Diener Gottes an, und legte dadurch seinen Kurzsichtigern Zeitgenossen einen Beweis seiner Demuth; spätern Historikern aber, welche den Zusammenhang der Dinge mit einem philosophischen Blicke durchforschen, und durch kritische Vergleichung der Umstände ins Innere der Menschen zu dringen gelernt haben, Zeugniß seines verdeckten Stolzes und seiner heimlichen Nachsucht ab *).

*) Der gelehrte Benediktinermönch Mabillon scheint dieses nicht deutlich zu bekräftigen, wenn er Lib. 2. cap. 2. n. 5. de re diplomatica schreibt: Gregorius

Gregor erreichte hierdurch seinen Zweck nur halb. In den Augen der Römischen Klerisei, und derjenigen, denen der Pabst zu Rom bereits ihr schäkbarstes Idol war, wurde der auf seinem glänzenden Titel beharrende Patriarch zu Konstantinopel freilich um so verächtlicher, je demuthiger sich im Gegentheile der Pabst betrug, oder wenigstens anstellte. Allein diejenigen, welche nicht so stark ins Römische Interesse mit verschlochten waren, oder welche wenigstens nicht Lust hatten, jenen als den ersten und obersten Schiedsrichter in geistlichen Dingen, und als den obersten Regenten aller Kirchen der ganzen Welt zu erkennen, ließen sich durch diese Intrigue wenig für oder wider diese Sache einnehmen. Am allerwenigsten bekamen die Griechischen Bischöfe von dem Patriarchen zu Konstantinopel eine schlechte Meinung, wenn er sich in der Folge dieses Titels noch immer bediente, da sie bisher noch nie das geringste dagegen einzuwenden gehabt hatten, sondern vielmehr selbst diejenigen gewesen waren, die ihm zur Annahme und Behauptung desselben hilfreiche Hand boten *). Gregor mußte daher zu seinem Verdrüß erfahren, daß seine so feine List wenigstens in Orient nicht die gewünschte Wirkung gethan habe.

Glücklicher war in Ansehung dieses Gegenstandes einer seiner Nachfolger Bonifaz III.

Magnus sedulo subscriptit *seruus seruorum Dei*.
 Quod primus vlturasse dicitur apud Ioannem Diaconum in eius Vita, (lib. 2. cap. 1.) ut Ioannis Patriarchae constantinopolitani, qui se Oecumenicum iactitabat, thrasonicam ostentationem et fastum exemplo suo reprimeret.

*) Godeau *Histoire ecclésiastique ad an. 595.*

Was jener durch sich selbst und durch eigene Bitten und Drohungen nicht zuwegebringen konnte, suchte dieser durch einen dritten, und durch äußerliche Zwangsmittel zu bewirken. Bonifaz hatte bereits schon einige Jahre vor seiner Erhebung zur päpstlichen Würde als Nuncius (Apostolarius) am Hofe des Kaisers Phokas zu Konstantinopel gelebt, wohin ihn der Papst Gregor I. gesandt hatte. Dort gewann er sich durch sein schmeichelndes und nachgiebiges Betragen, und vielleicht durch hundert andere Eigenschaften und Dinge, wofür ihm der Kaiser verbunden seyn mußte, die Gunst desselben in einem so hohen Grade, daß er mit ihm wirklich auf einem sehr freundschaftlichen Fuße lebte *). Nun starb der Papst Sabinian, und dieser Bonifaz wurde an dessen Stelle erhoben. Da die Kaiser das Recht, die neu erwählten Päpste zu bestätigen, zu selber Zeit noch immer ungekränkt ausübten, folglich keine geschehene Wahl ohne hinzugekommenes Gutheißen des Kaisers von einiger Kraft war, so wählten die Römer um so lieber einen Mann, von welchem sie wußten, daß er dem Kaiser angenehm seyn würde **). Auf solche Art gelang

*) Usque ad Gregorii obitum Constantinopoli degens eundem sibi Phocam demeruit in eius se inservans amicitiam. *Baron. Annal. ad an. 606.* Das nämliche versichert auch *Severinus Binus in notis ad vit. Bonif. III.* Cum quo Constantini poli usque ad obitum S. Gregorii amice vixerat.

**) Ex Diacono creatus est Pontifex, ideo quod is gratus esset imperatori. *Severin. Binus loc. cit.* — Quod ex orientalium imperatorum tyrannide electioni cleri oporteret accedere consensum impera-

te Bonifaz auf den päpstlichen Stuhl, und in dieser erhabenen Eigenschaft wußte er die Freundschaft des Kaisers sehr bald zu seinen ehrgeizigen Absichten zu benutzen. Was ihm hierzu vor allem den Weg bahnte, waren folgende Gegebenheiten.

Phokas, einer der grausamsten und abscheulichsten Menschen selbiger Zeit, welcher bisher bei der Armee des Kaisers Mauritius Feldherr gewesen, wurde bei Gelegenheit einer Aufruhr wider diesen selbst zum Kaiser ausgerufen, und sein Ehrgeiz fand sich hierdurch nicht wenig geschmeidet. Um sich den Besitz des Thrones vollkommen zu sichern, ließ er erst die fünf Söhne des Kaisers Moriz, hernach ihn selbst, und endlich die Kaiserin sammt ihren drei Prinzessinnen, und über diese noch eine große Anzahl getreuer Minister, die es mit jenem gehalten hatten, ermorden. Cyriakus, welcher damals auf dem patriarchalischen Stuhle zu Konstantinopel saß, sah, sobald als Phokas zum Kaiser ausgerufen ward, die Unbilligkeit ein, und ärgerte sich, daß dieser es wagte, seinen rechtmäßigen Herrn vom Throne zu stoßen. Allein, da er sich widersetzen wollte, fühlte er bald den Zorn und die Lästerungen des rasenden Pöbels *), bemerkte bald, welchen tödtlichen Haß von dem neuen Kaiser, und welches Ungewitter von Verfolgungen er sich durch

toris; eum eligere studebant, quem scirent, eidem fore gratum. Ut de Bonifacio isto appareret contingisse etc. Baron. ad an. 606.

*) *Theophanes Chronographia. pag. 242. Edit. Paris. 1655.*

die Beharrlichkeit auf seiner Meinung auf den Hals ziehen, und wie wenig er auch mit aller seiner Standhaftigkeit ausrichten würde. Er unterdrückte also wenigstens äußerlich seine Gesinnung, und unternahm das, was er dem neuen Kaiser ohne seine augenscheinliche Gefahr nicht versagen konnte, — er krönte ihn in der Kirche des heil. Johanni des Täufers. Allein wie wenig er dem Phokas im Herzen zugethan war; wie wenig er seinen ungerechten Schritt billigte, legte er bald darauf ziemlich deutlich an den Tag. Als die rechtmäßige Kaiserin sammt ihren drei Töchtern, um der Wuth und der Mordlust des Tyrannen zu entrinnen, in die Kirche geflohen war, und Phokas, schäumend vor Rachsucht, mit Ungestüm foderte, daß sie Cyriakus ausliefen sollte, widerseckte sich dieser mit der größten Herzhaftigkeit, und wollte sie schlechterdings nicht herausgeben *). Gleichwie es bei dieser verwirrten Lage noch immer getreue und herzhafteste Leute gab, welche das Unrecht verabscheutcn, und sich für die Partei ihres alten und rechtmäßigen Herrn öffentlich erklärtcn, so hatte unter diesen besonders ein gewisser Germanus das Unglück, die Rache des Phokas zu reizen. Allein dieser ahndete es noch in Zeiten, was ihm bevorstehe; er entflohn, und Phokas glaubte nun ganz gewiß, daß niemand anderer als der Patriarch Cyriakus diesem Germanus noch zur rechten Zeit zur Flucht

**) Post detectam coniurationem conciae seditionis faeminae ad ecclesiam confugerant; volenti eas inde abstrahere, Cyriacus Patriarcha restituit, non tenuis e templo abduci. *Ibid.* pag. 246.

behilflich gewesen *). Alles dieses war Ursache, daß der Kaiser einen tödtlichen Haß auf Chriakus warf.

Der Römische Patriarch Bonifacius sah in der Ferne zu seinem Vergnügen diesen Verwirrungen zu, und freute sich herzlich des Hasses, welchen der Patriarch zu Konstantinopel sich gezogen. Um ja diesen günstigen Zeitpunkt nicht ungenügt vorbeiziehen zu lassen, wandte er sich an den Kaiser, führte ihm vermutlich **) seine alte Freundschaft neuerdings lebhaft zu Gemüthe, schilderte ihm vermutlich den Patriarchen Chriakus, der noch immer den Titel eines allgemeinen Bischofes standhaft behauptete, mit den häßlichsten Farben ab, um den Haß des Kaisers gegen ihn noch mehr zu vergrößern; und bat ihn, daß er ihm ja in dieser langwierigen und verdrüßlichen Streitigkeit beistehen möchte. Der Anschlag gelang. Phokas, der hierdurch eine Gelegenheit fand, seine Rachsucht an Chriakus einigermaßen

*) A quo se impeditum aiebat, quod Germanus Patricius imperii perduellis iustam sceleris vindictam effugisset. Severin. Binus in not. ad Vit. Bonif. III.

**) Warum haben die Sammler der Koncilien keine Episteln dieses Pabstes aus den Archiven hervorgeschaut, und mitgerichtet? Alle diejenigen Schriften, welche die Oberherrschaft des Pabstes predigen; dichter und unterschobene, haben sie der Vergessenheit so fleißig entrissen; und gerade von diesem Pabste liefern sie nichts. Sind seine Schreiben wirklich verloren gegangen, oder enthalten sie vielleicht Dinge, welche zu Gunsten des Römischen Hofs ewig mit Nacht bedeckt bleiben sollen?

abzukühlen, gab eine feierliche Erklärung von sich, kraft welcher künftig der Römische Patriarch allein der allgemeine Bischof müsse genannt werden. Dass Phokas diesen Schritt nicht in der Meinung, als stehe dieser Titel nur dem Römischen Papste mit Recht zu, sondern wirklich aus Hass gegen den Patriarchen zu Konstantinopel gethan habe, gestehen selbst die eifrigsten Verfechter der päpstlichen Hohheit: Severin Binius, und der Kardinal Baronius. „Aus Hass, schreibt „der erstere, hat der Kaiser Phokas, wider die „Gewohnheit seiner Vorfahren, dieses gethan *).“ Des nämlichen Ausdruckes bedienet sich Baronius, setzt aber noch den Umstand hinzu, dass auch des Kaisers Freundschaft mit dem Bonifacius nebenbei eine Bewegursache geradesen **). Ferner saget der ebengedachte Binius ausdrücklich, dass Phokas dieses Edikt nicht aus eigenem Antrieb gemacht, sondern dass Bonifacius eine höchst geschäftige Hauptrolle bei diesem ganzen Schauspiele vertreten, dass er den Hass des Kaisers gegen den Patriarchen zu Konstantinopel sich zu Nutzen gemacht, und folglich das Edikt förmlich erschlichen habe †).

*) Idque praeter morem suorum antecessorum, ut supra dixi, fecit *in odium Cyriaci episcopi*. Und weiter unten: Redditus est infensor Cyriaco, coepitque Romanae ecclesiae fauere. *Ibid.*

**) Cuius rei (*nempe amicitiae*) causa factum est, ut cum ex more litteras ad eum Phocas imperator scriberet, *in odium Cyriaci, Constantinopolitani Patriarchae*, professus sit, solum Romanum pontificem esse dicendum oecumenicum. *Annal. ad an. 606.*

†) Quod cum Bonifacio innotuerat, ille odio Cyriaci bene usus hoc a Phoca facile impetravit. *Loc. cit.*

Man kann noch eine andere Staatsursache angeben, welche den Kaiser Phokas bewogen, dem Römischen Pabst zu schmeicheln. Es ist bekannt, daß zur Zeit der großen Völkerwanderung Odoacer dem Abendländischen Kaiserthum ein Ende gemacht, und daß nachher das Gebiet desselben von verschiedenen Völkern eine Zeitlang besessen worden. In dem gegenwärtigen Zeitpunkte besaßen es die Könige der Longobarden, welche ihr Hoflager zu Pavia hatten. Beinahe ganz Italien gehörte ihrem Scepter; nur ein kleines Stück Landes, welches man unter dem Namen des Exarchats kennet, war den griechischen Kaisern noch übrig geblieben, worunter Rom vorzüglich gehörte. Ein so großes und blühendes Land entbehren zu müssen, mußte einem Kaiser, der groß und mächtig zu seyn wünschte, gewiß sehr schwer fallen. Desto mehr mußte er besorgt seyn, wenigstens den kleinen Theil, der ihm noch übrig gelassen ward, unter seiner Bosmäßigkeit zu erhalten, und nicht ebenfalls zu verlieren. Wie leicht könnte aber dieses geschehen, wenn diejenigen, welche in diesen Gegendien die angesehensten, und folglich die mächtigsten waren, ihm abgeneigt würden? Wie leicht könnten sie sich unter fremden Schutz entweder offenbar begeben, oder das Land wenigstens heimlich fremden Völkern in die Hände spielen? Um dieses zu verhüten, und um die Klerisei zu verhindern, daß sie das Volk in der Treue gegen ihn bestärke, mußte Phokas dem Römischen Pabst wenigstens aus Politik, wenn er ihm auch sonst nicht gewogen gewesen wäre, mit der größten Freundschaft begegnen; er mußte seinen Wünschen zuvorkommen, und, weil doch eine Hand

die andere wäschte, sich ihn, so viel er konnte, durch Gefälligkeiten verbindlich zu machen suchen. Da nun in dem gegenwärtigen Zeitpunkte Bonifaz nicht mehr daran dachte, was vor Kuzem Gregor der erste geschrieben, nämlich, daß derjenige ein Vorläufer des Antichrists sey, welcher nach dem teufischen Titel eines ökumenischen Bischofes strebte; sondern da er den Kaiser bat, daß er dem Patriarchen zu Konstantinopel den Gebrauch desselben verbieten, und dafür ihn als den obersten aller Bischöfe ausrufen möchte; was war natürlicher, als daß er ihm seine Bitte gewährte? Phokas that es, und erheb dadurch den Römischen Stuhl zum Haupt aller übrigen Kirchen, wie der Bibliothekar Anastasius, und der Diakon Paulus mit trockenen Worten bezeugen*).

Man muß sich wundert, wie es ein Schriftsteller nach so zuverlässigen und deutlichen Zeugnissen noch wagen konnte, zu behaupten, Phokas habe diese Würde dem Römischen Stuhle nicht ertheilet, sondern ihm nur den alten Besitz derselben bestätigt**). Freilich hatte der Römische Pabst schon eine geraume Zeit her den Mo-

*) Hic obtinuit apud Phocam principem, vt sedes apostolica beati Petri Apostoli caput esset omnium ecclesiarum, id est, ecclesia romana, quia ecclesia constantinopolitana primam se omnium scribebat. *Anastas. in vita Bonifacii* — Focas rogante Bonifacio statuit, sedem Romanae ecclesiae caput esse omnium ecclesiarum. *Paul. Diac. de Gest. Longob. lib. 4.*

**) Severinus Binus, Baronius *ad an. 606*, und Bellarminus *de conciliis lib. 2.*

narchen über die andern Bischöfe gespielt, wenigstens in Ansehung der Abendländer; und mit welchem Rechte er dieses gethan habe, oder wie er dazu gekommen, ist bisher zur Genüge gezeigt worden. Aber die Orientaler hatte er sich bisher nie unterwerfen können, und in Rücksicht auf diese ist jene Würde bei dem Römischen Bishofe gewiß ganz neu, und erst jetzt von dem Kaiser ertheilet.

Nie hatten die Griechen eine Herrschaft des Päbtes über sie erkannt. Schon von jeher sah man die abendländische und die morgenländische als zwei verschiedene Kirchen an, so wie ungefähr das Reich selbst, nach dessen Einrichtung man auch die Kirchenverfassung gemodelt hatte, in das morgenländische und abendländische eingetheilt war. Dieser Einrichtung zu Folge hatten die abendländischen Bischöfe, wenn sie in eine Synode zusammentraten, nicht die geringste Macht, ohne Beiseyn und Einstimmung der Bischöfe des Orients über sie, oder ihre Kirchenverfassung zu entscheiden. Man kann dieses genugsam aus dem Schreiben des Kaisers Konstantius abnehmen, das er an das Koncilium zu Rimini, bei welchem sich die Bischöfe aus ganz Occident einfanden, erlassen hat. „Die Umstände, schreibt er, gestatten es nicht, daß ihr in eurer Versammlung etwas in Betreff der morgenländischen Bischöfe beschließet. Ihr möget euch daher blos auf die Behandlung derjenigen Dinge einschränken, die euch selbst angehen *).“

Als

*) Non enim de orientalibus episcopis in concilio vestro patitur ratio aliquid definiri. Proinde su-

Als auf dem Koncilium zu Aquileja, welches aus abendländischen Bischöfen bestund, der Bischof Palladius, welcher den Meinungen des Arius zugethan war, die Erklärung von sich gab, daß er von dieser Versammlung nicht könne gesrichtet werden, indem die Orientalischen Bischöfe nicht gegenwärtig wären; und nachdem hierauf der Statthalter Italiens dahin geschrieben, und sie dazu eingeladen hatte, erklärte Ambrosius alsfogleich: „Sie kämen darum nicht, weil es ges „wöhnlich sey, daß in Orient nur Versammlun „gen von orientalischen, in Occident aber nur „Versammlungen von abendländischen Bischöfen „gehalten werden *).“ Jede christliche Parthei sah sich daher als eine von der andern ganz al gesonderte Parthei an, und es galt als eine allgemeine Regel, daß Dinge, welche im Orient waren entschieden worden, im Occident nicht konnten umgestossen: und hingegen die Entscheidungen der Abendländer von den Morgenländern nicht konnten entkräftet werden. Als Paulus von Samosata von den orientalischen Bischöfen ver dammt wurde, nahm die lateinische Kirche ihren Urtheilspruch an, ohne die Sache vorher aufs neue zu untersuchen. Selbst der Römische Papst Julius sprach diesen Grad des Unsehens und der

*per his tantum, quae ad vos pertinere cognoscit
grauitas vestra tractare debetis. Apud Labbe
Tom. II. col. 794.*

* Quia scierunt consuetudinem huiusmodi, vt in oriente orientalium esset concilium, intra occidentem occidentalium, ideo putauerunt non esse venientium. Tom. II. col. 980.

Macht den Griechen nicht ausdrücklich ab, wie Petrus de Marca gezeigt hat *). Obwohl Iulius recht sehr bedacht war, das Ansehen des Römischen Stuhles zu vergrößern, obwohl er dreuisse behauptete, es sey wenigstens in Ansehung der Bischöfe von Alexandrien eine alte Gewohnheit **), daß alle kirchliche Angelegenheiten vor ihn gebracht werden müssen, welche alte Gewohnheit er freilich nur durch das magere Beispiel des einzigen Dionysius, Bishofes zu Alexandrien darthun konnte, so war es ihm doch nie möglich seine Ansprüche in den Morgenländern geltend zu machen. Als der Bischof Maximus von Konstantinopel in der zweiten allgemeinen Kirchenversammlung abgesetzt worden, und sich dann nach Rom gewendet hatte, nahmen es die orientalischen Bischöfe so übel, daß darüber eine Trennung entstand. Wären zu selbiger Zeit in dem Orient die Känonen des Konciliums zu Sardica, welches dem Pabste die Appellationen, und folglich eine Art von Oberherrschaft einräumt, angenommen gewesen, wie hätten sie sich gegen diesen Schritt des Maximus beklagen können? Würden nicht die abendländischen Bischöfe sie alsgleich daran erinnert haben? Allein sie sagten kein Wort hiervon, sondern wünschten vielmehr die Sache gemeinschaftlich mit den Orientalern zu untersuchen, und batzen daher den Kaiser Theodosius, daß er nach Rom ein allgemeines Koncilium berufen möchte †).

*) Concord. imper. et sacerd. Lib. VII. cap. 4. n. 8.

**) An ignari estis, schreibt er, hanc consuetudinem esse, ut primum nobis scribatur?

†) Petrus de Marca, Concord. sacerd. et imper. Lib. VII. cap. 4. n. 10.

Die Orientaler hielten überhaupt so fest über ihre Kirchenfreiheit, daß sie im ersten Koncilium zu Konstantinopel, welches unter den allgemeinen das zweite ist, sogar einen Kanon festsetzten, wodurch ihren Synoden eine vollkommen entscheidende Macht beigelegt, und den Bischöfen schließlich verboten ward, nach einem einmal von einer Synode gethanen Ausspruch einen höhern Richter zu suchen *).

Petrus de Marca behauptet, daß zwar die morgenländische Kirche in Disciplinsachen und allen die äußerliche Verfassung betreffenden Streitigkeiten allemal eigenmächtig entschieden, und den Pabst zu Rom in vergleichenen Dingen niemals als Richter erkannt habe. In Glaubenssachen aber, fährt er fort, habe sie stets seinen Primat als gültig angesehen und geehret. Sie habe niemals das Recht gehabt, etwas, das den Glauben betraf, selbst zu entscheiden, und daher habe sie ihren Bischöfen das Recht niemals absprechen können, in solchen Fällen an den Pabst zu appelliren. Es ist wahr; das Koncilium zu Kalchedon nannte den Pabst das Haupt der ganzen Kirche; es ist aber auch wahr, daß beinahe zu allem, was auf demselben vorging, von den päpstlichen Legaten der Ton angegeben wurde, und daß daher die Sprache dieser Väter schon nicht mehr jene freye Sprache gewesen ist, die man sonst von den Orientalern zu hören gewohnt war. Es ist auch wahr, daß die morgenländischen Bischöfe, wenn sie in einer Versammlung irgend ei-

N 2

*) Can. 6. nach dem griechischen Texte.

nen Glaubensgegenstand entschieden hatten, ihren Schluß allein nach Rom und in die übrigen Provinzen sandten. Sie wünschten nämlich, daß die Wahrheit, die sie aufrecht erhalten hatten, allenthalben möchte bekannt, und von dem Patriarchen einer jeden Provinz seiner untergebenen Klerisei verkündigt werden. Eben der Umstand, daß sie ihre Schlüsse nicht blos nach Rom, sondern auch an andere Provinzen sandten, zeigt, daß sie ihre Akten nicht darum nach Rom geschickt, weil sie etwa kein Recht besessen, Glaubenssachen selbst zu entscheiden, und daher eine päpstliche Bestätigung für nothwendig gehalten haben. Wäre es blos aus dieser Absicht geschehen, wozu wäre es nothig gewesen, sie zugleich an andere Provinzen zu senden? Wenn man nicht zugiebt, daß auch die Bestätigung dieser Provinzen nothig gewesen, weil man ihnen das durch gleiche Macht mit dem Römischen Stuhle einräumen würde, so muß man schließen, daß die Akten an diese sowohl, als nach Rom blos zur Bekanntmachung, und damit sich auch diese Kirchen um der Einigkeit willen darnach richten könnten, geschickt worden.

Marka führet einige Beispiele von griechischen Bischöfen an, welche an den Römischen Stuhl appellirt haben: Eustathius von Sebaste, Flavian, und Theodoret. Freilich haben sie das gethan. Dies war eben der Kunstgriff der Römischen Patriarchen, daß sie nach und nach fremde Bischöfe an sich lösten, und ihre Händel nach Rom zogen. Anfänglich ließen sie durch ein mit ihren Instruktionen versehenes Koncilium, wie jenes zu Sardica war, einen Schluß zu ih-

ren Gunsten machen; sie ließen entscheiden, daß man an den Pabst appelliren könne. Ob die Metropolitane und übrigen Bischöfe mit dieser Verordnung zufrieden seyn, oder ob sie sich in ihren Rechten gekränkt fühlen, und widersehn würden, darum bekümmerten sie sich wenig. Sie hatten schon so viel Menschenkenntniß, daß sie wußten, daß ein jeder, der einen Prozeß verliert, sich allemal eine fernere Instanz wünsche, wo er ihn wieder gewinnen könne. Sie konnten also versichert seyn, daß unter zwanzig abgesetzten Bischöfen wenigstens zehn mit der Verurtheilung unzufrieden seyn, und in der Hoffnung, über ihre Gegner zu siegen, sich nach Rom wenden würden, ihre Metropolitane und übrigen Bischöfe möchten dagegen lärmten, wie sie wollten. Waren aber nur einmal zehn in einer solchen Absicht nach Rom gewallet, so könnten sie ihr vorgegebenes Recht schon durch Beispiele unterstützen, und folglich geltender machen. Nur in Glaubenssachen, sagt Marka, nicht aber in Disciplinsachen fand bey den Griechen die Appellation nach Rom statt. Allein in keinem Kanon aus denjenigen, welche die Appellationen einführten, findet sich dieser Unterschied ausgedrückt. Alle sprechen von der Appellation überhaupt, nirgends ist sie auf besondere Fälle eingeschränkt. Wenn also die Orientalische Kirche an diese Kanonen da, wo es um Kirchenverfassung zu thun war, nicht gebunden zu seyn glaubte, warum soll sie selbst einen Fall ausgedacht haben, in welchem sie denselben gehorchen müßte? Ueberhaupt läßt sich aus dem Beispiele derjenigen, welche in Glaubenssachen appellirt haben, nichts für diese Meinung beweisen. Athanasius hatte ebenfalls appellirt, und sein Pro-

geß ist selbst nach dem Zeugniß des Marca als eine Disciplinsache behandelt worden. Könnte man nicht hieraus eben so gut folgern, daß in der orientalischen Kirche die Apellation nach Rom auch in Disciplinsachen üblich gewesen, welches doch schnurgerade gegen den Grundsatz des besagten Schriftstellers geschlossen wäre?

Wenn man in Orient den Pabst so unbedingt für die Grundsäule des wahren Glaubens, und für den einzigen Schiedsrichter in Glaubenssachen, den man schlechterdings nicht umgehen kann, angesehen hat, wie Marca will, so kann ich nicht begreifen, wie die Orientaler das zu kommen konnten, manchen Pabst und die mit ihm gleichförmig denkende lateinische Klerisei für Ketzter zu halten. Die Geschichte liefert uns hiervon mehr als ein Beispiel. Basilius Magnus flaget in seinen Briefen über die massen, daß die Römische Kirche den Ketzter Marcellus in ihrer Gemeinschaft behalte *), und der Bischof Spondanus schreibt ausdrücklich, daß die abendländischen Lehrer (folglich auch der Pabst) von diesem großen Kirchenvater, so wie den meisten morgenländischen Bischöfen der Ketzerei beschuldigt worden **). Das nämliche berichtet Hieronymus dem Pabst Damasus. „Man urtheilet,“ schreibt er, daß wir Ketzter seyen, und „da wir unsere Lehre bekennen,“ so brandmarket

*) Epist. 69. Tom. III. opp. pag. 162. Edit. Benedict.

**) Occidentales ab orientalibus haeresis insimulati sunt. Spondan. Annal. Baron. epitomat. ad an. 372.

,man uns als Leute, die mit Euch einerlei Denkungsart haben *"). Auch Athanasius von Alexandrien hat von dem Papste Liberius keine bessere Meinung gehabt, als welcher ausdrücklich bekennet, daß der selbe aus Furcht vor dem Tode die arianische Keterei unterschrieben habe **). Hieronymus stimmet ihm hierin vollkommen bey, indem er sagt, daß Fortunatian ihn zuerst genothiget habe, diese Keterei zu unterschreiben †). Daß aber dieser Schritt nicht etwa blos aus Verschen und Uebereilung geschehen ist, davon giebt uns der Lebensbeschreiber des heil. Eusebius eines Römischen Priesters, einen überzeugenden Beweis, da er uns berichtet, daß dieser Papst nicht nur einzige Zeit hindurch auf den von ihm unterschriebenen Irrthümern beharret sey, sondern die Rechtsgläubigen sogar verfolgt habe ‡).

Noch kräftiger muß uns das, was zu den Zeiten des Papstes Honorius vorgefallen, von der Wahrheit überzeugen, daß man in Orient den Papst nicht im geringsten für unfehlbar gehalten, folglich seine Autorität in Entscheidung der Glaubenssachen nicht anerkannt habe. Als in Orient die Keterei der Monotheliten um sich griff, welche nur einen einzigen Willen in Christo

*) *Haeretici iudicamur...* Sub hac confessione vobiscum pariter cauterio unionis inurimur. Tom. II. opp. p. 131. Edit. Erasm.

**) Ο δε Διβαστος φοβηθεις τεν απειλουμενον θεραπευτον ιππογχει. Hist. Arian. ad monach. opp. Tom. I. Part. I. p. 368. Edit. Bened.

†) *De scriptor. eccles. cap. 97.*

‡) *Apud Balluz. Miscell. libr. II. p. 141.*

zuließen, und der Pabst Honorius diese Meinung in einem Schreiben an das Oberhaupt dieser Sekte, den Bischof Sergius von Konstantinopel, förmlich gebilligt hatte *), erklärte ihn das sechste allgemeine Koncilium zu Konstantinopel, welches zusammengekommen war, diese Lehre zu unterdrücken, dieser Keterei noch nach seinem Tode schuldig, und verdamnte ihn. „Da „wir, heißt es, nach geschehener Untersuchung der „Briefe des Bischofes Sergius an den Pabst „Honorius, und der Antwort des Honorius an „Sergius, finden, daß sie sich ganz von der Lehre der Apostel entfernen, hingegen jener der Ketzher folgen, so verwerfen und verdammen wir „sie, als Schriften, welche dem Seelenheile schaden. Aber deren Lehren wir verdammen, deren Namen wollen wir auch aus der Kirche verbürgt wissen. Unter diesen urtheilen wir, daß „auch der Name des Honorius, welcher ehemals „Pabst zu Alt-Rom war, aus der Kirche zu tilsgen und zu verdammen sey, weil wir gefunden „haben, daß er in seinen an Sergius erlassenen „Schreiben durchgehends den Meinungen desselben beitritt, und dessen gottlose Lehrsätze bekräftigtet **).“ Die Väter waren so sehr überzeugt, daß Honorius wirklich ein Ketzter gewesen, daß sie in der nämlichen Sitzung sogar befahlen, daß seine Schriften verbrannt werden sollten, worauf sie noch einmal den Bannfluch über ihn aussprachen, mit den Worten: **Dem Ketzter Honorius Anathema ***!**

*) Εν δεληματι ὁμολογουμένη του Κυρίου Ἰησού Χριστού. Ap. Hard. in. Tom. III. col. 1319.

**) Act. 13. Ibid. 1332. sq.

***) Ὁνεράς αἰρετικῆς αναθεματ. Act. 16. Ibid. col. 1386.

Es ist lächerlich, wenn man betrachtet, welche erbärmliche Grimassen Baronius bei dieser Gegebenheit macht, um die Unfehlbarkeit des Papstes zu retten. Er weiß sich gar nicht anders zu helfen, als daß er die kahle Muthmaßung aufs Tapet bringet, die Akten dieses Konciliums müßten verfälscht worden seyn. Allein zu geschweigen, daß er gar nicht den geringsten Beweis für seine Meinung anführt, beruhet im Gegentheile die Wahrheit der entgegengesetzten Meinung auf den unumstößlichsten Gründen. Erstens gestehen die angesehensten katholischen Schriftsteller die vollkommene Echtheit dieser Akten, und behaupten, daß Honorius Säze gelehret habe, welche dem katholischen Dogma entgegen sind. „Dass das Andenken des Honorius,” sagt der Dominikaner, Franciscus Combesis, „samt den Monotheliten verdammt worden, und in diesem Stücke mit den Akten kein Betrug vor gegangen, beweiset sonnenklar die Uebereinstimmung der Geschichtschreiber durch so viele Jahrhunderte, und der Umstand, daß bisher niemand einen Betrug entdeckt hat.“ Der angesehene Gelehrte, Du Pin, saget, jedermann lasche nun über des Baronius alberne Meinung; und selbst der Jesuit Garnerius behauptet, daß niemand, wer je mit Unpartheilichkeit zu Werk gehet, es bekräftigen könne, daß die Akten verfälscht worden *). Der zweite, noch wichtiger

*) Vere proscriptam cum Monotheletis Honorii memoriam, nulla hac parte impostura in actis, luce clariss probat tot retro seculis firmatus scriptorum consensus, nemine fraudem detegente. *Combesii historia haeres. Monothel. col. 165.* — Baronii opinionem nunc omnes rident. *Du Pin de*

Beweis für die Aechtheit der Acten, ist, daß nicht nur die alten Päbste, wenn sie bei dem Antritt ihrer Würde das gewöhnliche Glaubensbekenntniß ablegten, unter den übrigen Ketzern, welche sie verfluchten, auch den Pabst Honorius nannten *), sondern daß sogar zwei allgemeine Kirchenversammlungen, die siebente und achte, ihn neuerdings namentlich anathematisirt haben **).

Eben darum, weil die Orientaler den Prismat des Pabstes in Glaubenssachen nicht anerkannten, pflegten sie in ihren Koncilien die Aussprüche der Päbste auf das sorgfältigste zu prüfen, und zu untersuchen, ob sie nichts wider die Schrift oder die Kanonen enthalten ***). Einz

antiq. discipl. p. 350. Dem Einwurfe, daß Honorius, als er diesen Satz billigte, nicht ex Cathedra gesprochen, begegnet eben dieser Du Pin: *A Sergio Patriarcha consultus monothelitarum errorem decretali epistola definiuit.* p. m. 349. Garnerius sagt: *Corrupta esse acta, nemo nunc affirmanter defendetur, qui bona fide rem agat.* *Append. ad libr. diurn. Rom. Pontif.* p. 175.

*) *Autores noui haeretici dogmatis, Sergium, Pyrrhum, vna cum Honorio condeinnatione percellimus anathematis.* *Lib. diurn. Rom. Pontif.* p. 41. 43.

**) *Apud Harduin. Tom. IV. col. 453. et Tom. V. col. 914.*

***) *Quo siebat, ut quoties Romani pontifices ad synodos mitterent epistolas in causa fidei, episcopi congregati examinarent, an epistolae illae congruerent sacris scripturis.* *Baluz not. ad Agobard.* p. m. 99. *Ingleichen Petr. de Marca L. V. cap. VIII. n. 5. illud anxie a synodo dilquirebatur, an*

ge Beispiele mögen die Wahrheit dieses Saches bestätigen. Als auf dem Koncilium zu Kalkheudon, welches die Ketzerei des Eutyches zu unterdrücken suchte, die bekannte, in dieser Streitigkeit erlassene Epistel des heil. Chryllus abgelesen worden war, befahlen die kaiserlichen Kommissäre, daß man auch die Epistel des Erzbischofes zu Alt-Rom, Leo I. ablesen möchte, welche er in dieser Sache an den Erzbischof Flavian zu Konstantinopel geschrieben hatte. Der Antrag wurde sofort genehmigt, und das Schreiben abgelesen. Da aber die Väter einige zweideutige Stellen darin wahrgenommen zu haben glaubten, batn sie sich Bedenkzeit aus, um sich näher von der Sache unterrichten zu können, die ihnen auch auf fünf Tage gewährt wurde. Nachdem dieser Termin verflossen war, fragten die Kommissäre in der vierten Handlung, ob das Schreiben des Erzbischofes zu Rom mit den Kanonen der Konzilien zu Nicäa und Konstantinopel übereinstimme? Die Väter beantworteten die Frage einstimmig mit ja, und Anatolius, Erzbischof zu Konstantinopel setzte noch hinzu, daß er eben aus dieser Ursache bestimme, und unterschrieben habe. Offenbar sieht man hieraus, daß das Schreiben des Papstes nicht darum gebilligt worden, weil es vom Papste herrührte, sondern weil es nach geschehener Untersuchung als vollkommen orthodox und den Lehren der ältern Konzilien gemäß befunden worden *).

Pontificum epistola cum scripturis et canonibus congrueret.

*). Δια και νπτηγεψα. Apud Harduin, Tom. II. col. 386. Auch Pagi gab in seinem Breviar. Rom. pontif. Tom. I. pag. 197. die nämliche Ursache an:

aber die Griechen den Papst für unfehlbar, und für den Mann angesehen, dem von Christo oder von den Aposteln ausschließungsweise die Gewalt ertheilet worden, in Glaubenssachen zu entscheiden, wozu wäre eine Untersuchung nöthig, oder aus welchem Grunde wären sie hierzu befugt gewesen? Wie sehr würden sich nicht die päpstlichen Legaten, die ohnehin auf diesem Koncilium ein ungemein großes Ansehen behaupteten, dieser Forderung als einem unerhörten, höchst unbilligen Eingriff in fremde Rechte widersehn haben?

Es ist dieses nicht das einzige Beispiel, welches die Geschichte aufweiset. Das fünfte allgemeine Koncilium zu Konstantinopel vom Jahre 553 erhärtet die oben behauptete Wahrheit eben so stark, als jenes zu Kalchedon. Wegen der berüchtigten drei Kapitel hatten sich bekanntlich in der christlichen Welt große Irrungen angesponnen. Der Kaiser Justinian I. berief den Papst Vigilius, welcher sich bereits für eine aus den entgegengesetzten Meinungen erklärt hatte, zu der besagten Kirchenversammlung nach Konstantinopel, um diese Irrungen beizulegen. Allein obwohl Vigilius sich wirklich in dieser Stadt einsandt, und durch Abgeordnete zu wiederholten malen ersucht wurde, den Versammlungen beizuwohnen, so konnte er doch nicht dazu beredet werden:

Pati responderunt, symbolis Nicaeno et Constantinopolitano consentaneam esse (epistolam Leonis) ideoque se illi subscriptisse. Und Marca sagt: Quaecunque apud synodos proferuntur, ab iis non simpliciter, sed cum inquisitione approbari, nempe si congruant cum expositione et doctrina patrum. *Lib. V. cap. 9. col. 539.*

Er sagte immer, es wären zu wenige abendländische Bischöfe zugegen, und er verstünde die griechische Sprache nicht. Dessen ungeachtet fuhr das Koncilium in seinen Entscheidungen fort, und die ganze Christenheit erkennet noch bis auf den heutigen Tag die Gültigkeit dieser Versammlung, und ihrer Schlüsse. Hätten die versammelten Väter geglaubt, des Pabstes Ausspruch sey untrüglich, würden sie es wohl gewagt haben, etwas in seiner Abwesenheit eigenmächtig zu entscheiden? Wenn er vom göttlichen Geiste die Gabbe der Unfehlbarkeit empfangen hat, wenn er allein in Glaubens- und Disciplinsachen entscheiden müßt, warum hat man jederzeit so viele, und mit so großen Kosten verknüpfte Kirchenversammlungen veranstaltet und wozu nützen sie? „Ich habe schon öfters bemerkt und gezeigt, sagt Dü Pin, „daß fast alle Glaubensstreitigkeiten, wann von den Römischen Päbsten ein Urtheil darüber gesprochen worden, in den Synoden neuerdings untersucht und entschieden worden, und man hielt dafür, die Sache sey vor dem Endausspruche eines Konciliums noch nicht ganz ins Klare gesetzt und entschieden *).“ Vigilius selbst getraute sich nicht, in dieser Sache nur mit einigen, minder zahlreichen abendländischen Bischöfen, vielweniger für sich allein einen Ausspruch zu thun, indem er befürchtete, derselbe

*) Sane utinam multoties a nobis obseruatum ac probatum est, vniuersae ferme causae fidei, postquam a romanis pontificibus iudicatae sunt, iterum in synodis agitatae, atque definitae fuerunt, nec res ante concilii definitionem penitus aliquatae atque definitae censebantur. *Antiq. eccl. discipl. diff. 6. §. 11. p. m. 391.*

möchte in der Folge von den Bischöfen des Decrets einen Widerspruch leiden *).

Gleichwie der Wankelmuth dieses Pabstes, welcher anfänglich die drei Kapitel in einem eigens herausgegebenen Konstitutum billigte, dann sie in einem ebenfalls bekannt gemachten Judicatum wieder verwarf, und endlich sich auch diesen zweiten Schritt wieder heftig gereuen ließ **), von seiner Untrüglichkeit und seinem obersten Richteramt eben nicht, den schönsten Beweis giebt, so muß besonders der letztere Umstand, daß sich Vigilius nicht getraute, etwas für sich allein zu entscheiden, als ein lautes Zeugniß betrachtet werden, daß ihn selbst die abendländischen Bischöfe nicht für einen allgemeinen und unfehlbaren Schiedsrichter gehalten haben; denn wie hätte er sonst ihren Widerspruch befürchten können? In der That waren auch die afrikanischen Bischöfe so wenig mit seiner ersten Sinnesänderung zufrieden, daß sie ihn darüber in den Bann thaten †). Auf gleiche Weise wurde von der sechsten allgemeinen Kirchenversammlung zu Konstantinopel das Schreiben des Römischen Patri-

*) Vigilius se cum paucis italis atque illiricis rem ita definire posse negabat, ut nulla deinceps ab occidentis episcopis contradictio fieret. *Pagi Breviar. T. I. p. 307.*

**) Nulla re in dies magis angebatur, quam quod Iudicatum emiserat, cuius scripti non semel eundem poenituit. *Pagi Brev. pag. 300.*

†) Africani antistites Vigilium anathemati subiecerunt. *Norifius opp. Tom. I. col. 595.*

archen Agatho wider die Monotheliten, und alles, was die unter Agatho in dieser Sache zu Rom versammelten Väter nach Konstantinopel geschrieben hatten, auf das schärfste untersucht. Erst nachdem dieses geschehen war, gaben die Bischöfe die Erklärung von sich, daß diese Schreiben nichts enthalten, was den Sakrungen der helligen Väter entgegen wäre *). „In der That, sagt Anton Pagi, sind auf dem Koncilium zu Antiochien einige von der ganzen Kirche gebildigte Sakrungen abgefaßt worden. Julius drang auch gar nicht darauf, daß seine Gegenwart bei der Abfassung dieser Kanonen nöthig gewesen wäre. Er wußte, daß es in der Kirche von jeher üblich gewesen, daß vergleichene Schlüsse, ohne vorhergegangene Relation, von den Synoden konnten gemacht werden, wie das erste Koncilium zu Antiochien zeigte, welches wieder den Paulus von Samosata eine Glaubensformel abgefaßt hatte, und die Alerandrinische Kirchenversammlung unter dem Patriarchen Alexander, welcher der Papst entweder in eigener Person, oder in der Person eines Legaten eben so wenig beigewohnt hat, als allen jenen Koncilien, welche vor dieser Synode Kanonen publicirt haben. In dieser Synode Fußtapfen trat jene von Antiochia, da sie den Glauben untersuchte, und auch ohne die Gegenwart des Papstes Kanonen abfaßte. Nichts desto weniger blieb sie in diesem Stücke immer ein wahres und rechtgläubiges Koncilium, welches berechtigt war, sowohl Untersuchungen in Glaubensa-

* Apud Harduin. Tom. III.

,,chen vorzunehmen, als Verordnungen in Betreff „der Kirchendisciplin zu machen *).“

Man darf sich in Wahrheit um so weniger wundern, wenn die orientalische Kirche, die sich immer in einem gewissen Verstande als einen von der Römischen abgesonderten Körper betrachtete, deren Patriarchen alle ihnen gebührende Rechte ausübten, Pallien ihren Metropolitanen ertheilten **), Kirchengesetze auf Synoden entwarfen, und in Kirchengesetzen dispensirten ***), wenn dies

*) Certe in Antiocheno concilio edita sunt de rebus ecclesiasticis probatissima per omnein ecclesiam statuta... Neque dum illa statuebantur, se concilio interesse debuisse vrget Iulius, quod sciret, morum in ecclesiis obtinuisse, haec sine praevia relatione decerni potuisse a synodo, vt constabat ex primo Antiocheno concilio, quod contra Paulum Samosatenum forimulam fidei conscripsit, et ex concilio Alexandrino sub Alexandro Patriarcha, cui nec summus ecclesiae pontifex per se, aut per legatos interfuisse legitur, vii nec omnibus iis conciliis, quae ante hanc synodus canones ediderunt. Harum synodorum vestigia insecura est Antiochena, cum de fide tractauit, et canones circa Iulii papae praefentiam statuit. Quae dum pergit, verum et orthodoxum concilium fuit, cuius erat, non minus de fide inquirere, quam de disciplina ecclesiastica decreta condere. *Critic. in Annal. Baron. ad an 341. n. 12.*

**) *Petr. de Marca Concord. Sacerdot. cum imper. Lib. VI. cap. 7. n. 5.*

***) Wie man aus *Synes. epist. 67.* ersieht, dispensirte der heil. Athanasius in zweien Kirchengesetzen auf einmal; und Theodoretus berichtet uns *Epist. 110.*, daß viele Bis

diese orientalische Kirche, sage ich, den Pabst zu Rom auch in Glaubenssachen nicht als den obersten und unumgänglichen Schiedsrichter betrachtet hat, da auch die Afrikaner, wie wir eben gesehen haben, einen Pabst sogar excommunicirten, und die Päpste selbst auch den lateinischen Bischöfen erlaubten, ihre eigenen Lehrsätze zu untersuchen. Aber eben diese Freiheit, welche die Bischöfe sowohl im Occident, als in den Mor genländern so lange und so standhaft behaupteten, war der Stein des Anstoßes, welchen die Patriarchen zu Rom erst nach langer Zeit mit vieler Mühe wegwälzen konnten, und der sie bisher in den Fortschritten in ihrem Systeme merklich hinderte.

Unter denjenigen, welche sich ihnen immer mutig entgegengesetzten, waren die Afrikanischen und Gallischen Bischöfe die berühmtesten. Man darf nur die zu Karthago und in andern Städten gehaltenen Koncilien der ersten lesen, welche unter dem Namen einer einzigen Afrikanischen Kirchenversammlung bekannt sind, um sich zu überzeugen, daß diese den Römischen Pabst nicht als den Mann verehrt haben, welcher der ganzen Kirche Gesetze geben kann. Besonders strebten sie jenem berüchtigten Kanon des Konciliums zu Sardica, welcher dem Pabste die Apellationen einräumte, mutig entgegen. Schon in der zweiten Synode von Karthago, welche unter dem Pabst Siricius im Jahre 390, oder wie andere

Bischöfe sogar in solchen Kirchenverordnungen dispensirt hatten, welche unmittelbar von den Aposteln selbst herrührten.

wollen, 397 gehalten wurde, kam ein Kanon dagegen zum Vorscheine. Er spricht zwar von dieser Sache noch zur Zeit sehr verdeckt; er erklärt nur, daß derjenige mit dem Banne solle belegt werden, welcher denjenigen, der von einem andern excommunicirt worden, aufnimmt*); allein die folgenden Koncilien von Africa eröffneten ihre Meinung schon deutlicher. Vorzüglich zeichnete sich hierin das dritte Konzilium unter eben diesem Papste durch mehr als einen Kanon aus. „Es hat uns gefallen, sagen die Väter, „daß, wenn von irgend einigen geistlichen Richtern zu andern geistlichen Richtern, welche in „größerm Ansehen stehen, appellirt worden, diese „sies die Rechte derjenigen, die bereits ein Urtheil gesprochen haben, nicht beeinträchtigen soll, „sie müßten dann überwiesen werden können, daß „sie entweder aus einem heimlichen Groll also „entschrieben haben, oder sonst vom Parthegeist

*) Felix Episcopus Selemelitanus (Selambinitanus) dixit: .. si qui pro facinoribus suis de ecclesia peluntur, et si episcopus vel clericus cuiuslibet plebis eos sine consensu (sui episcopi) suscepere, de his, quid censetis? Epigonius episcopus Bullensium regionum dixit: Si quis episcopus, communionem tenens catholicam, huiusmodi homines, vanis blandimentis incedentes, temere suscepere, sciat cum his se reiectis esse depravatum vel damnatum. Genedius episcopus dixit: Ergo recte suggesterunt fratres et coepiscopi, ut qui merito facinorum suorum ab ecclesia pulsi sunt, si ab aliquo episcopo aut Presbytero vel clero fuerint in communione suscepiti, refugientes sui episcopi regulare iudicium, etiam ipse pari cum eis criminis teneatur obnoxius. Ab uniuersis episcopis dignata est: Omnibus placet. Can. 7.

„verführt worden. Sind die Richter mit Guts-, heißen beider Partheien ernannt worden, so soll „es in Wahrheit nicht erlaubt seyn, zu appellieren, wenn gleich die Anzahl der Richter geschringer ist, als es die Säzungen fodern *).“ Der 26ste Kanon endlich eben dieser Synode geht dem heiligen Vater zu Rom noch stärker zu Leibe. Wir haben schon erwähnet, daß man hier und da den Römischen Bischöfen den Namen eines allgemeinen Bischofes beilegte; und daß sie sich diesen Weihrauch sehr gerne streuen ließen, vielleicht sogar hier und da Miene machten, daß sie ihn aus Rechtsgründen fodern könnten, machet überhaupt ihr Betragen zu dieser Zeit mehr als wahrscheinlich. Es ist doch gewiß, daß sie sich bereits das Haupt aller Kirchen theils selbst genannt, theils von andern nennen lassen, und daß sie stets mit diesem Titel eine Realität zu verbinden gesucht hatten. Die Afrikaner sahen die Unbilligkeit dieser Unmassungen, welche ganz wider die Vorschriften Christi und der Apostel, so wie wider das alte Herkommen, und wider die Kanonen waren; sahen, wie gefährlich sie der Freiheit der Kirchen, und den Rechten der Bischöfe in der Zukunft werden wür-

D 2

* Hoc etiam placuit, vt si a quibuscumque iudicibus ecclesiasticis ad alios iudices ecclesiasticos, vb̄ est maior auctoritas, fuerit prouocatum, non eis obfit, quorum fuerit soluta sententia, si conuincionem potuerint, vel inimico animo iudicasse, vel aliqua cupiditate aut gratia deprauati. Sane si ex consensu partium iudices electi fuerint, etiam a pauciore numero, quam constitutum est, non licet prouocare. *Concil. Carthag. III. can. 10.*

den, und stellten sich mit wahrem kirchlichen Patriotismus an die Spitze. Nicht genug, daß sie bereits die Appellationen verboten, oder wenigstens eingeschränkt hatten, entwarfen sie noch folgenden Kanon: „Der Bischof des ersten Stuhles soll nicht das Haupt der Priester, oder „der höchste Priester, oder sonst etwas dergleichen genannt werden, sondern nur der Bischof „des ersten Stuhles“.“

Ich weiß es, was Bellarmin (Lib. I. de concil. cap. 8.) und Severinus Binius (not. in concil. Carthag. III.) gegen diese Stelle, die freilich allen Ultramontanisten und ultramontanistisch gesinnten ein Dorn im Auge ist, einwenden. Es war nur ein Nationalkoneilium, sagen sie, kein allgemeines, und konnte daher nur Gesetze für die afrikanische Kirche geben. Eben darum konnte es nicht dem Pabst, sondern nur den Bischöfen in Afrika verbieten, diesen Titel zu führen. Das ganze Verbot soll sich nach der andächtigen Meinung dieser Herrn auch wirklich nicht auf den Pabst bezogen haben. Allein, wenn dieser Kanon blos die Afrikaner angeht, so muß in Afrika etwas vorhanden gewesen seyn, das ihn nothig gemacht hat. Es müssen sich einige Patriarchen daselbst dieses Titels entweder schon wirklich bedient, oder wenigstens darnach gestrebet haben. Wer aber hat in Afrika jemals sich so nennen lassen, oder wer hat nur die geringste Veranlassung zu einer solchen Vorsicht für die

*) Ut primae sedis episcopus non appellatur princeps sacerdotum, aut summus sacerdos, aut aliquid huiusmodi, sed tantum primae sedis episcopus. Can. 26.

Zukunft gegeben? Die ganze afrikansche Kirchengeschichte weiset kein einziges Beispiel auf. Beträfe also dieser Kanon weder den Pabst zu Rom, noch den Patriarchen zu Konstantinopel, wovon er nach dem Grundsache besagter Herrn keinen treffen kann, so wäre er überflüssig, wäre ein Werk der eitlen Einbildung, wäre, so zu sagen, Kinderspiel gewesen; und von einem so ehrwürdigen Kreise Religionseifriger Bischöfe soll man doch meines Erachtens, ohne einen scharfen Beweis zu haben, nicht behaupten, daß sie zusammengekommen, um — zu träumen. Wenn die Afrikaner schon im dritten Jahrhunderte dem Pabste zu Rom heftig widersprochen haben, und zwar in Dingen, welche unmittelbar den Glauben betrafen, wenn sie von Roms Oberherrschaft in geistlichen Dingen eine so geringe Meinung hatten, daß sie der Bannstrahl, mit welchem der Pabst den heil. Cyprian belegt hatte, nicht im geringsten erschreckte, sondern dieser selbst von den Lateinern als ein Heiliger anerkannte Bischof sogar in der Exkommunikation starb, wenn ich endlich dieser Heilige und die übrigen Bischöfe wirklich mit allem Ernst gegen die Unmassingendes Pabstes beklagt haben, wie in der gegenwärtigen Schrift schon gemeldet worden *); so kann man wohl schließen, daß sie sich jetzt da der Patriarch zu Rom sich von Tage zu Tag mächtiger zu machen wußte, um so mehr werden bez

*) Man lese nur die einzige Stelle in Rücksicht auf die Appellationen! *Sua gregis pars cuius pastori adsignata, quam regat, et de ea Deo actionem reddat.* Qui igitur nobis subditi sunt, no huc illucue discurrent, et inter episcopos dissensiones gignant. *S. Cyprian. epist. 59. ad Cornel Papam.*

eifert haben, die alte Verfassung und Kirchenfreiheit gegen unbillige Eingriffe aufrecht zu erhalten. Wenn der Pabst Siricius einige Jahre zuvor den Afrikanern unter der Strafe des Bans besohlen hat, die Dekrete einer Römischen Synode, oder, welches beinahe das nämliche ist, seine eigenen zu beobachten *), so folget hieraus nicht, daß er auch berechtigt gewesen, dieses zu befehlen. Er muß vielmehr, wenn er wünschet, daß man dies glauben soll, diese Rechte gründlicher und strenger beweisen, als es bisher von den Römischen Kurialisten geschehen ist. Daß ab acru ad potentiam kein Schluß könne gemacht werden, weiß doch jeder Schüler. Aber daraus, daß die Afrikaner dem Römischen Bischofe nicht entgegen etwas vorgeschrieben haben, folgt eben so wenig, daß sie seine Oberherrschaft erkannten, wie Binius meinet. Die Afrikaner kannten die alten Kanonen, und wußten, was in Ansehung der äußern Kirchenverfassung gut oder böse, nützlich oder nicht nützlich, erlaubt oder unerlaubt sei. Sie widersetzten sich aus eben diesem Grunde jeder neuen Erscheinung einer monarchischen Regierungsform, die sich in die Kirche einschleichen wollte. Man konnte also von ihnen nicht erwarten, daß sie das selbst thun würden, gegen was sie immer so sehr eiferten; und eben darum führten sie nicht die Sprache eines Monarchen, ertheilten dem Pabst nicht Vorschriften im gebieterischen Tone. Aber auf fallen mußte es ihnen freilich, daß sich der Pabst so viel gegen sie herausnahm, und aus eben dieser Ursache publicirte sie vermutlich den gedach-

*) Epist. IV. apud Labi. Tom. II. col. 1028. sqq.

ten 26sten Kanon. Sie bestätigten nämlich die alte Kirchensatzung, daß, gleichwie sich niemand das Haupt der Priester nennen, also auch niemand sich eine Oberherrschaft gegen den andern herausnehmen soll. Wenn man daher bei der Betrachtung dieses Kanons zugleich auf den Brief des Siricius ein Augenmerk richtet, so sieht man wohl, daß ersterer durch diesen letztern veranlaßt worden, und daß er folglich niemand andern angehen könne, als den Römischen Pabst, da er sonst, wenn er blos die Afrikanischen Bischöfe angehen sollte, gar ohne alle Veranlassung wäre abgefaßt worden.

Daß dieser Kanon wirklich auf den Pabst gemünzt gewesen, und daß es die Afrikaner für höchst nöthig gehalten haben, seinen Eingriffen Einhalt zu thun, zeigen ihre in den darauf folgenden Koncilien getroffenen Verfügungen un- widersprechlich. Gleich das nächste vom Jahre 398 unter dem Pabst Anastasius, welches man unter dem Namen des vierten Konciliums zu Karthago kennet, sekten im 25sten Kanon fest, daß die Streitigkeiten der Bischöfe von den Synoden sollen entschieden werden *). Damit sich aber ja niemand einbilde, es sey jemanden, falls der Spruch der Bischöfe nicht nach seinem Wunsche ausgefallen, erlaubt, sich nach Rom zu wenden, so sekten die Väter sogleich einen andern Kanon bey, „daß, wenn die Bischöfe unbilliger Weise verurtheilet worden, dieses Verdannungsurtheil ungültig sey, und von einer Sys-

*) Dissidentes episcopos, si non timor dei, Synodus reconciliat. Can. 25. Labb. Tom. II. col. 1202.

,node reformirt werden müsse *).” Binius gesthet selbst, daß dieses Koncilium so schöne, heilsame, und dem Geiste der Kirche so angemessene Verordnungen enthalte, daß man es gleichsam als das Magazin aller ächten Statuten, und den Inbegriff der alten Kirchendisciplin betrachten könne **). Wenn aber nach diesem Kanon das Recht, die Schlüsse der Bischöfe zu reformiren, einer Synode, und nicht dem Römischen Bishofe zusteht; so sieht man wohl, daß die Rechte, auf welche diese immer Anspruch machten, auf einem sehr wankenden Fuße stehen.

Man liest daher in der Geschichte, daß die Afrikaner immer fortgefahren, ihre Rechte zu vertheidigen. Als Celestius, welcher von ihnen verurtheilet worden, nach Rom appellirte, und der Papst Zosimus darauf den Afrikanern zu wissen machte, daß dieser Beklagte ganz katholische Grundsätze hege, und daher wieder in die Gemeinschaft zugelassen sei, schrieben sie ihm also gleich wieder zurück, daß dieses nicht so geschwind angehen könne, sondern daß man die Sache erst genauer untersuchen müsse. Es sind zwar die Schreiben dieser Afrikaner an Zosimus nicht mehr vorhanden, wie Labbe in einer Marginalnote sagt ***), sie mögen nun wirklich verloren gegangen, oder vielleicht, weil sie die Wahrheit zu of-

*) Irritam esse iniustum episcoporum damnationem;
et idcirco a synodo retractandam. Can. 28.

**) Nor. in praedictum concil. Apud Labb. Tom. II.
col. 1202.

***) Tom. II. col. 1577.

senherzig herausagten, von Römischen Kurialisten absichtlich unterdrückt worden seyn. Genug, der heil. Prosper giebt uns hinlängliche Winke, wodurch wir uns von dem Inhalte derselben einen Begriff machen können. Nach seiner Aussage haben sie dem Pabste Zosimus in folgenden Ausdrücken geantwortet: „Wir haben beschlossen, daß es in Ansehung des Pelagius und Colesius bei dem Spruche, den der ehrenwürdige Bischof Innocens wider sie gethan hat, so lange sein Verbleiben haben soll, bis jene durch das offenkundigste Geständniß ihre Rechtgläubigkeit an den Tag legen *).“ Daß diese Briefe ziemlich freimüthig und dringend müssen abgefaßt gewesen seyn, läßt sich aus dem eigenen Schreiben des Zosimus an das Koncilium zu Karthago abnehmen. Es scheinet, er wolle sich darin stillschweigend beklagen, daß die Afrikaner seine Beschle nicht achten, indem er ihnen die Macht des Pabstes mit so lebhaften Farben vor Augen hält. Obwohl die Tradition der Väter, schreibt er, dem apostolischen Stuhle eine so große Macht eingeräumt habe, daß sich niemand unterfangen dürfe, über den Ausspruch desselben den geringsten Zweifel rege zu machen, so wolle er doch der Forderung der Afrikaner nachgeben **). Ganz

*) *Constituimus in Pelagium atque Coelestium per venerabilem episcopum Innocentium de beatissimi Petri sedē prolatam manere tententiam, donec apertissima confessione fateantur gratiam Dei per Iesum Christum, non solum ad cognoscendam, verum etiam ad faciendam iustitiam, nos per actus singulos adiuuari &c.* S. Prosper *adv. Collar.*

**) *Zosimi Epist. X. ad Concil. Carthag.* Quamvis patrum traditio apostolicae sedi auctoritatem tan-

geriß würde er das nicht gehan haben, wenn nicht jene ihre Rechte mit so vieler Standhaftigkeit behauptet hätten. Eben so laut widersprechen die Afrikanischen Bischöfe in Gesellschaft mit den Gallischen dem Papste Zosimus wegen der Neuerungen, die er wider die Sakzungen des Konciliums zu Turin in dem Gallischen Narbonne, Vienne, Arles und Marseille einführte, und wovon schon oben gemeldet worden.

Als der Bischof Faustinus auf dem sechsten Koncilium zu Karthago unter dem Papste Bonifatius, als Legat der Römischen Kirche, dazrauf antrug, daß man seinem Herrn das Recht der Appellationen bestätigen sollte, und sich diesfalls auf die Kirchenversammlung zu Nicäa berief; stund der Bischof Alypius, Legat der Provinz Numidien, alsogleich auf, und sagte freimüthig: „Was diesen Punkt betrifft, so hat sich „das Koncilium schon in ihren vorigen Schreiben darüber erklärt, und wir versichern, daß „wir die Sakzungen des Nicänischen Konciliums „stets beobachten werden. Indessen kann ich „es nicht bergen, daß, da wir die griechischen „Exemplare der besagten Kirchenversammlung „durchblättert haben, wir von diesem Punkte „kein Wort darin gefunden haben *).“ Alypius

tam tribuerit, ut de eius iudicio disceptare nullus auderet &c.

*) De hoc jam superioribus etiam literis concilii nostri rescripsimus, et id nos seruatuos profitemur, quod in Nicoeno concilio constitutum est. Adhuc tamen me mouet, quoniam cum inspicemus graeca exemplaria huius synodi Nicaenae,

that hierauf den Antrag, daß man erst die ältesten Akten aus Konstantinopel sich müsse senden lassen, um sie mit jenen, welche der Römische Stuhl aufweiset, zu vergleichen, ehe man die gemachten Ansprüche des Papstes bestätigen könne, und die übrigen anwesenden Bischöfe willigten sogleich ein. Wirklich schickte man nach Konstantinopel; die Akten wurden eingesandt; man las, und las wieder, und fand darin keine Syibe von dem, was Bonifacius, und schon vor ihm Zosimus vorgegeben hatten. Eine Wahrheit, welche selbst Severinus Binius mit Schmerzen einzugestehen sich genötigt sah. Die Afrikaner schickten hierauf die berühmte Synodalepistel an den Papst Cölestin, worin sie ihn ermahnten, er möchte ja in Zukunft nicht so leicht denjenigen, die sich an ihn wenden, Gehör geben, oder die, welche von ihnen exkommunizirt worden, in seine Gemeinschaft aufzunehmen.

„Denn, sagen sie, Euer „Ehrwürden werden es leichtlich bemerken kön- „nen, daß auch das Koncilium zu Nicäa also „beschlossen hat. Denn wenn die gedachte Ver- „sammlung diese Vorsicht sogar in Rücksicht auf „die geringern Kleriker und Laien gebraucht hat; „um wie viel mehr soll dieses in Anschung der „Bischöfe beobachtet werden, damit nicht diejeni- „gen, welche in ihrer Provinz von der Gemein- „schaft ausgeschlossen worden, von deiner Heilig- „keit entweder zu voreilige, oder unrechtmäßiger „Weise wieder zu Gemeinschaft gelassen werden.“

„Auch diejenigen Priester und übrigen Kleriker, „welche zu dir vermessentlich ihre Zuflucht neh- „men, soll deine Heiligkeit zurückweisen; weil kei-

sta ibi, nescio qua ratione, minime inuenimus.
Cap. 4.

„ne Entscheidung der Väter jemals der afrikanischen Kirche in diesem Stücke Schranken gesetzt hat, und durch die Nicäniischen Dekrete sowohl die geringern Geistlichen, als auch die Bischöfe selbst der Gerichtsbarkeit ihrer Metropolitane überlassen worden. Es ist gewiß ein Werk der größten Klugheit und Billigkeit, daß diese Dekrete Vorsehung gethan haben, daß alle Processe in ihren Dörfern, wo sie entstanden sind, auch sollen geendiget werden. Es wird auch keiner Provinz die Gnade des heiligen Geistes mangelt, besonders, da es einem jeden, wenn er sich durch irgend ein Urtheil gekränkt glaubt, erlaubt ist, an Koncilien seiner Provinz, oder auch an ein allgemeines zu appelliren; ausgenommen es müßte jemand glauben, Gott floße bei Untersuchung einer Streitigkeit den Geist der Gerechtigkeit nur einem einzelnen ein, und versage ihn im Gegenthalse einer zahlreichen Priesterschaft, welche sich zu einem Kirchenrath versammelt. Oder wie soll ein jenseit des Meeres gefälltes Urtheil rechtskräftig seyn können, da die zur Ablegung eines Zeugnisses nöthigen Personen entweder wegen Schwäche des Geschlechtes, oder des Alters, oder anderer dazwischenkommender Hindernisse wegen sehr oft nicht herbeigeschafft werden können? Und daß deine Heiligkeit zu einem solchen Geschäfte einige Legaten a latere abschicken soll, davon finden wir in keiner Synode ein Gesetz *.)"

*) Quia hoc etiam Nicaeno concilio definitum facile aduertet venerabilitas tua. Nam et si de inferioribus clericis vel laicis videtur ibi praecaueri, quanto magis hoc de episcopis voluit obleruari, ne in sua prouincia communione suspensi a tua sancti-

Ich begreife beinahe nicht, wie Baronius dazu kommen konnte, gerade aus diesem Synodusbeschreiben erzwingen zu wollen, daß die Afrikaner das Recht der Appellationen an den Papst anerkannt haben *). Aber freilich kams den Römischen Hofschriftenten niemals darauf an, aus welchem Grunde sie etwas sagen könnten; es war ihnen genug, wenn nur etwas gesagt wurde. Baronius führet nur den Anfang dieser

tate vel festinato, vel praepropere, vel indebiti videantur communioni restitui: presbyterorum quoque et sequentium clericorum improba refugia (sic uti te dignum est) repellat sanctitas tua: quia et nulla patrum definitione hoc ecclesiae derogatum est Africanae, et decreta Nicaena sive interioris gradus clericos, sive ipsos episcopos suis Metropolitanis apertissime commiserunt. Prudentissime enim, justissimeque prouiderunt, quaecunque negotia in suis locis, ubi orta sunt, finienda, nec vnicuique provinciae gratiam sancti spiritus defutram, ... quia vnicuique concessum est, si iudicio offensus fuerit cognitorum, ad concilia, sive provinciae, vel etiam vniuersale prouocare. Nisi forte quisquam est, qui credit, vnicuilibet posse Deum nostrum examinis inspirare iustitiam, et innumerabilibus congregatis in concilium sacerdotibus denegare. Aut quomodo ipsum transmarinum iudicium ratum erit, ad quod testium necessariae personae, vel propter sexus, vel propter senectutis infirmitatem, multis aliis intercurrentibus impedimentis, adduci non poterunt? Nam ut aliqui tanquam a tuae sanctitatis latere mittantur, nulla inuenimus patrum synodo constitutum.

Apud Labb. Tom. II. col. 1675.

*^o) *Baron. Annal. ad an. 419. Cum ergo manifeste videoas, sagt er, eos non refragari appellationibus ad Romanam ecclesiam, sed tantum exigere, quod aequum iustumque videretur, ut maturiori causae tractarentur examine &c.*

Stelle an, und mache hurtig den Schluß hinterher. Das hieß in Wahrheit sehr Römis ch gehandelt; denn hätte er auch den Verfolg dieser Stelle angezogen, welcher die oberste und letzte Instanz den Bischöfen und Koncilien mit klaren Worten eingeräumet, so hätte sein Schluß nicht mehr gepaßt. Nach Rom zu appelliren haben freilich einige über ihre Verurtheilung mißvergnügte Afrikaner ungeachtet des gedachten Syndikalenschlusses nicht aufgehört. So appellirte zum Beispiel der Diakonus Donadeus, welcher von dem Bischofe Viktor in Numidien war abgesetzt worden, an den Pabst Gregor den Großen. Allein es fragt sich erst, mit welchem Rechte diese Herrn das thun konnten? Daß hingegen die Bischöfe von Afrika ihre Rechte auch zu dieser Zeit noch immer aufrecht zu erhalten gewußt haben, läßt sich aus dem Briefe des Pabstes an den Bischof Columbus von Numidien abnehmen, mit welchem er den Donadeus unverrichteter Dinge nach Afrika wieder zurückschickte. Es scheint, Gregor, überzeugt von der Beharlichkeit der Afrikaner, habe es nicht gewagt, selbst einen Spruch in dieser Sache zu thun. Er verlanget daher in dem gebachten Briefe, daß in Numidien ein Koncilium sollte gehalten, und der Streit auf selbigem entschieden werden *), welches auch im Jahre 603 geschah. Wären die Afrikaner so nachgiebig gewesen, wie Baronius uns weis machen will, und hätten sie ihm das Recht, daß er die letzte Instanz sey, eingeräumt, warum soll Gregor sich dieses Rechts nicht bedient haben? Ich weiß es, daß einige Beispiele

*) Lib. 10. epist. 8. Und Concil. Numid. ap. Labb. Tom. V. col. 1612. sq.

von geschehenen Appellationen aus Afrika nach Rom aus den Schriften des heil. Augustin angeführt werden; aber ich weis auch, daß eben dieser heilige Vater, bei dem man der Widersprüche mehr als je bei einem andern antrifft; und welcher heute so, und morgens wieder anders sprach, je nachdem es zu seinem Vorhaben sich schickte, die bischöflichen Gerechtsamen an andern Orten auf das eifrigste vertheidigte *), und diese selbst ohne die geringste Gewissensangst ausübte, und von einem allgemeinen Kirchengesbot dispensirte **).

Wie sehr auch die Gallischen Bischöfe von ihrer eigenen Macht überzeugt, und wie wenig sie geneigt gewesen, sich hierin von irgend einem fremden Bishofe Eingriffe thun zu lassen, ist schon bei Gelegenheit der Streitigkeit der Bischöfe von Arles und Vienne erzählt worden, und wird in der Folge aus noch mehr Beispielen gezeigt werden. Gleichwie sie in Dingen, welche die äußerliche Kirchenverfassung betrafen, von Rom keine Befehle annahmen, so übten sie auch in andern Dingen jene Gewalt aus, welche ihnen sowohl nach der Natur der Dinge, als nach der Verordnung Christi und der ältesten in der Kirche eingeführten Gewohnheit mit allem Rechte zukam. Wir finden daher in der Geschichte,

*) Nunquid istas claves Petrus accepit, et Paulus non accepit? Serm. 149. n. 7. Huic enim ecclesiae claves regni coelorum datae sunt, cuin Petro datae sunt, et dum ei dicitur, ad omnes dicitur: Pasce oves meas. *De Agone christiano.* cap. 30. S. auch *ad Psalm. 44.*

**) S. Epist. 209.

daß in der Provinz von Tours schon sehr frühe Ehedispensationen in einem sonst verbotenen Grade von Bischöfen ertheilet worden *), und Gregor von Tours meldet in seiner Geschichte, daß der Erzbischof Prätextat von Rouen einen Merovingischen Prinzen im zweiten Grade der Verwandtschaft dispensirt habe. „Die Gewalt der Bischöfe in Ertheilung der Dispensationen, sagt van Espen, kann unter andern auch dadurch erprobt werden, da es bekannt ist, daß dieselbe in den meisten Jahrhunderten in allen jenen Punkten der Kirchendisciplin, welche heut zu Tage bekanntlich nur dem apostolischen Stuhle ausschließungsweise zusteht (zusteht ??), von den Bischöfen ausgeübt worden. Denn wem, der nur ein wenig sich in der Geschichte und den Konzilien umgesehen hat, kann es unbekannt seyn, daß die Bischöfe ... in verschiedenen Irregularitäten dispensirt haben **) ??“

Mit welchen Blicken die Päpste zu Rom auf die Bischöfe hingeschaut haben, wenn sie selbst die ihnen von Gott ertheilte Gewalt mit so vie-

*) *Hildebert. Epist. 34.*

**) *Quae episcoporum in dispensando libertas et inde non parum confirmatur, quod constet, penes episcopos plurimis saeculis fuisse dispensandi facultatem in omnibus illis disciplinae ecclesiasticae articulis, quorum hodie relaxatio priuatiue sedi Apostolicae competere nolcitur. Quis vel parum in historia, actisque patrum versatus ignorat, Episcopos in bigamia, defectu natalium, aliisque irregularitatibus dispensasse? Tom. 2. Diff. de dispens. cap. 1. §. 7.*

vieler Entschlossenheit behaupten sahen, läßt sich wohl erachten. Und wie rastlos sie gearbeitet haben, die Kirchenfreiheit überhaupt zu unterdrücken, und die Bischöfe aus dem Besitz einer Macht zu vertreiben, welche ihrer Herrschaft, und ihrem Ringen nach Anarchie so hinderlich war, zeigt die Geschichte in diesem Zeitraum offenbar genug. Wunderlich muß es indeß doch einem jeden vorkommen, wenn er in der Geschichte zugleich findet, daß selbst einige Päpste in Rücksicht auf diesen Punkt manchmal ziemlich unzweckmäßig gehandelt, und hier und da Aussprüche gethan haben, die dem Systeme des Hildebrandismus, welches sie einführen wollten, gerade entgegen sind. Schon aus dem, was wir bereits von den Päpsten Vigilius und Honorius gemeldet haben, und aus dem Benehmen ihrer Nachfolger in Rücksicht auf diese beide, erhellet, daß sie von ihrer Superiorität ein eben nicht sehr kräftiges Zeugniß vor der Welt abgelegt haben. Ein gleiches thaten mehrere Päpste. Vor allem ist es eine bekannte Sache, daß die Päpste, sobald als sie ordinirt worden, ihr Glaubensbekenntniß an die übrigen Bischöfe, ja sogar an die Kaiser und Könige zu schicken pflegten *). Hätten aber die übrigen Bischöfe sie schlechterdings als unfehlbare und oberste Schiedsrichter in Glaubenssachen erkennen müssen, wozu wäre das nöthig gewesen? Sie legten also durch diese

*) *Garnerius diff. II. ad libr. diuin. R. m. Pontif. p. 158. sq.* Ein Muster eines solchen Glaubensbekenntniß hat *Labbe Tom. V. col. 803.* geliefert, nämlich das Glaubensbekenntniß des Päpstes Pelagius I. an den König Gildebert.

Handlung gewiß ein stilles Bekenntniß ab, daß sie das nicht sind, wofür sie doch immer angesehen seyn wollten. Am alleraufrichtigsten hat sich in diesem Stücke der Pabst Gregor der Große bei Gelegenheit des bekannten Streites mit dem Patriarchen zu Konstantinopel herausgelassen. Wenn sich einer aus den Bischöfen, sagt er, den allgemeinen nennen läßt, so wird eben dadurch die Würde eines Patriarchen allen übrigen abgesprochen, und wirft sich einer zum Oberhaupt der Glaubigen auf, so wird, so bald als er irret und fällt, zugleich die ganze Kirche mit ihm irren und fallen *). Was saget wohl deutlicher, als diese Stelle, daß es keinen unfehlbaren Richter in Glaubenssachen, kein Oberhaupt gebe, noch geben dürfe. Ueberhaupt sind die Briefe dieses Pabstes voll solcher Stellen, welche die Mächtigkeit der päpstlichen Hoheit treflich beweisen. Allein auch verschiedenen andern Päbsten ist hier und da eine solche Stelle entwischet; es scheinet daher diese Offenherzigkeit manchmal blos von einer gewissen Hülle herzurühren, mit welcher sie gegen irgend ein anders Ding eiserten. Im Eifer vergaßen sie sich, und stießen einen Macht- spruch aus, dessen Folgen sie erst nachher bei kälsterm Blut entdeckten. Manchmal getrauten sich die Päpste oder ihre Legaten nicht, ganz frei von der Brust zu reden, weil sie mit gutem Grunde vermuthen konnten, daß es noch nicht Zeit sei, dieses zu wagen. So nannte zum Beispiele der Legat Osius auf dem Koncilium zu Sardica den Pabst noch immer Bruder und Mitbischof. Manchmal wars blos Politik und Verschlagen-

*) Vniuersa ergo ecclesia, quod absit, a suo statu corruit, quando is, qui appellatur vniuersalis, corruit.

heit, wenn die Päbste so handelten. Sie forderten nichts, oder schienen wohl gar auf irgend ein Ding Verzicht zu thun, um es desto sicherer zu erhalten. Auf diese Art setzte der Papst Zosimus, welcher offenbar einer der würdigsten Vorläufer Hildebrands gewesen war, und die Sitzung eines ganzen ehrwürdigen Konciliums in Ansehung der Gallischen Provinzen umgestossen hatte, doch ein Dekret fest: „dass der apostolische Stuhl die Macht nicht habe, etwas wider die Statuten der Väter einzuführen *).“ Doch wenn auch einige Päbste hier und da eine Wahrheit zu freimüthig heraussagten, so schadete es ihnen doch nicht. Theils diese, theils ihre Nachfolger wußten einen solchen politischen Fehler bald durch andere Aussprüche und Unternehmungen gut genug wieder zu erschön, und ihrem Ziele von Jahr zu Jahr näher zu kommen.

P 2

**Contra statuta patrum condere aliquid vel mutare, nec huius quidem sedis potest auctoritas. Apud Labb. Tom. II. col. 1574.* Die Briefe verschiedener Päbste enthalten eine Menge Stellen, welche deutlich genug verrathen, daß sich diese nicht über alle andere Bischöfe erhaben zu seyn geschmeichelt, sondern im Geiste ihres Rechte derselben heimlich anerkannt haben. Ich will, um nicht hundert Beispiele anzuführen zu dürfen, nur bei der Erklärung eines Päbtes stehen bleiben, welcher seines warmen Kircheneifers und seiner Rechtschaffenheit wegen in allgemeiner Hochachtung steht; ich meine den Papst Gregor den Großen. Wenn man jedem Bischof, sagt er, nicht seine Gerichtsbarkeit läßt, was heißt das anders, als daß wir jene Ordnung in geistlichen Dingen umstossen, welche wir doch erhalten sollen? *Si sua cuique episcopo iurisdictio non seruatur, quid aliud agitur, quam ut per nos, per quos ecclesiasticus custodiri debet ordo, confundatur?* Lib. 9. epist. 22. edit. ver.

Drittes Buch.

Von Pipin oder dem Zeitpunkte, an welchem der Römische Bischof Herr von Land und Leuten wurde, bis auf Hildebrand, hernach Gregor VII. oder bis auf die Zeit, zu welcher das Projekt einer Universalmonarchie über Geistliche und Weltliche zur Reife gedieh.

I.

Politische Lage Italiens. Kirchliche Irrungen im Orient. Uebermuthiges Betragen des Pabstes gegen seinen rechtmässigen Kaiser.

Aus allem, was bisher gesagt worden, erhellet, daß es den Römischen Bischöfen schon so ziemlich gelungen, sich trotz dem Bestreben nach Freiheit, trotz dem thätigsten Entgegenarbeiten zum Meister über die ganze Geistlichkeit zu machen. Allein der Wunsch, sich auch alle weltlichen Monarchen vollkommen zu unterwerfen, konnte bei allen den eifrigen zum Theil auch ziemlich glücklichen Versuchen, welche die Päpste machten, bisher nie ganz in Erfüllung kommen. Das, was sie über die Fürsten wirklich gewannen, war nur Kleinigkeit gegen das, was sie zu gewinnen wünschten. Es fehlte noch immer ein wichtiger Punkt; der Pabst war noch immer ein Unterthan seines Landesherrn. Es mußte erst ein Pipin erscheinen, der, theils durch politische Absichten bewogen, theils bei aller seiner Staatsklug-

heit von vorgespiegelten Mirakeln geblendet, sich in fremde Händel mischte, und dem heiligen Va-
ter eine weltliche Herrschaft nebst Land und Leu-
ten einräumte. Doch ehe ich erzählen kann, auf
welche Art dieses geschah, muß ich erst einige
politische Gegebenheiten aus dem vorigen Zeits-
raume nachholen.

Es ist schon gemeldet worden, daß, nach-
dem verschiedene Völker in Italien eingefallen
waren, und sich dort eine Zeit lang gehalten
hatten, endlich die Longobarden nachfolgten, und
sie verdrangen. Ihre Waffen waren so siegreich,
daß sie in kurzer Zeit den größten Theil Italiens
unter ihrer Bosmäßigkeit sahen, und die ehema-
ligen Herrn derselben, die griechischen Kaiser aus-
ßer einem kleinen Distrikt, welcher das Exarchat
genannt wurde, alles verloren hatten. Das
Volk war kriegerisch, und unternehmend; und
ihre Begierde, ihre Eroberungen in Italien noch
weiter auszudehnen, nöthigte die griechischen Kai-
ser beständig zur Gegenwehr. Sie war auch
anfänglich nicht ohne Erfolg. Die Armeen, wel-
che ohnehin in dem Exarchat stets unterhalten
wurden, widerstehen sich tapfer, und reichten des-
se manchmal nicht hin, so schickten die Kaiser von
Zeit zu Zeit Hilfsvölker aus Griechenland, welche,
wenn sie gleich in Verbindung mit jenen der Lon-
gobarden nichts wieder abnehmen konnten, doch
wenigstens weitere Eroberungen derselben verhin-
derten. Allein jetzt brachen die Saracenen in
Orient ein, und setzten alles in Schrecken. Sie
eroberten bereits einige nicht unwesentliche Dis-
trikte des griechischen Reiches, und dieser trauri-
ge Zufall nöthigte die Kaiser ihre Truppen zur

Schutzwehre gegen diese schlimme Gäste zu Hause zu behalten. Die Longobarden benützten nun in Italien diesen günstigen Umstand, und da die Armee, die sich in dem Erarchat befand, viel zu schwach war, ihnen hinlänglichen Widerstand zu leisten, zogen jene beynahে überall mit siegreichen Waffen ein, und rückten als Ueberwinder bis an die Stadtthore Romis. Wirklich besassen die Griechischen Kaiser im achten Jahrhunderte von ihren so ansehnlichen Ländereien in Italien nichts mehr, als Rom, Ravenna, Pentapolis, Apulien, und Kalabrien. Mit ihren Ländern hatten sie zugleich das Zutrauen und die Liebe ihrer Unterthanen in diesen Gegenden verloren, welche, aufgebracht über die Unthätigkeit und Schwäche ihrer Monarchen, aufgebracht über den Geiz, und das despotische Betragen der kaisерlichen Statthalter, und überzeugt, daß die Kaiser nicht mehr mächtig genug seyen, sie gegen äußerliche und innerliche Feinde zu schützen, nur einen günstigen Wink zu erwarten schienen, um sich dem nächsten besten in die Arme zu werfen.

Der heilige Vater zu Rom sah diese Verwirrung, und vermehrte die Zahl der Missvergnügten durch seine Person, und durch die ganze Römische Geistlichkeit. Schon seit geraumer Zeit waren die Päpste den orientalischen Kaisern gram, theils weil ihnen diese nicht so viele Bucklinge nachten, als sie wünschten, theils weil einige aus ihnen verschiedene Menschen, welche in Glaubenssachen mit den Römern nicht gleich dachten, öffentlich in Schutz genommen hatten. Nun kam noch ein neuer Stoff zum Missvergnügen hinzu, — die Bildersürmerei.

Leo der Isauriker, der eben auf dem Kaiserthron zu Konstantinopel saß, ein guter Soldat, aber kein eben so guter Philosoph, läßt sich von einem seiner Lieblinge bereden, daß die Verehrung der Bilder in der christlichen Kirche die häßlichste Abgötterei sei, und befiehlt beinahe in eben dem Augenblicke, die Bilder der Heiligen aus allen Kirchen zu Konstantinopel hinauszuschaffen. Der Patriarch German widersetzt sich zwar mit einem großen Theile seiner Klerisei; alslein der Kaiser rufet eine Anzahl von Geistlichen zusammen, und diese — größtentheils Leute, die ihm verbunden waren, oder etwas von ihm zu hoffen hatten, bestätigen seine Meinung, verwirren den Bilderdienst, und der Patriarch German wird als ein Mensch, welcher der Abgötterei ergeben ist, abgesetzt, und in ein Kloster gesperrt.

Nun glaubt Leo schon vollkommen gesiegt zu haben; er hoffet nichts gewissers, als sein Vorhaben auch in Italien durchzusetzen zu können, und schickt an seinen Exarchen die ernstlichen Befehle, die Bilderverehrung auf das schärfeste zu verbieten, und die Bilder selbst aus allen Kirchen zu werfen. Allein der Papst Gregor II. voll Zuversicht auf das Ansehen, in welchem er bei dem Volke stand, widersetzt sich unerschrocken und öffentlich der Bekanntmachung dieses Befehles, und verhindert sie wirklich. Leo, äußerst aufgebracht über die Widerseitlichkeit des Päpftes, schreibt an ihn in Ausdrücken, welche den bittersten Groll über beleidigte Majestät verrathen, und bedrohet ihn als einen Aufrührer mit der Landesverweisung. Allein unterdessen war schon Italiens Pö-

bel in Hölle gebracht worden; man hatte ihnen schon die Meinung eingeflößt, ihnen die Bilder entziehen, sey eben so viel, als ihnen die Religion, und das damit verbundene ewige Seelenheil rauben; sie waren schon bereit, für ihre Bilder Gut und Blut hinzugeben; hatten bereits schon Aufstände erregt, Gewaltthäigkeiten ausgeübt, sogar den kaiserlichen Statthalter zu Ravenna getötet; und der Pabst Gregor schrieb nun dem Kaiser ohne alle Komplimente zurück: der Kaiser habe nicht das geringste Recht, sich in die Angelegenheiten der Kirche zu mischen; er erklärte ihm in dem Tone der größten Verachtung, daß er sich nur vier und zwanzig Stunden weit von Rom entfernen dürfe, so befände er sich schon außerhalb der Grenzen seiner Staaten. Er sagte ihm endlich dreust heraus, daß die abendländischen Katholiken bereit seyen, die den heiligen Bildern zugefügte Unbild mit dem Schwerte zu rächen *). Wirklich wurden die

*) Die Stelle ist zu auffallend und merkwürdig, als daß ich sie nicht in einer getreuen Uebersetzung hier liefern sollte. „Du willst uns erschrecken,” schreibt der Pabst, „und sagst: ich werde nach Rom schicken, „und das Bild des heil. Peters zertrümmern lassen; ich „will auch den Pabst Gregor in Fesseln mir vorsühren lassen, so wie Konstantin (vielmehr Konstans) „den Martin sich vorsühren ließ. Du mußt aber „wissen, daß die Päbste, welche nur, so lange es „schicklich ist, zu Rom bleiben (qui pro tempore „Romaee extiterint), sich darum dort aufzuhalten, um „Frieden zu stiften... Willst du übermuthig dich „über uns erheben, und uns drohen; so haben wir „gar nicht nöthig, uns mit dir in einen Streit einzulassen. Ginnen vier und zwanzig Stunden (Stunden)“ wird der Römische Pabst in Campanien seyn....

Gemüther der Italiäner über das Unternehmen des Kaisers von Tag zu Tag mehr erbittert, die Empörung nahm zu, und die Unterthanen des Kaisers geriehen in der Wuth sogar auf den Einfall, einen neuen Kaiser zu erwählen, und ihn an der Spitze eines Kriegsheeres nach Konstantinopel zu begleiten, welches jedoch der Pabst aus politischen Absichten verhinderte.

Indessen hatte Gregor dem aufgebrachten Volke zu rechter Zeit beizubringen gewußt, daß es nicht mehr schuldig sey, den bisher gewöhnlichen Tribut an einen Regenten zu bezahlen, welcher offenbar sich der Rehorei schuldig gemacht habe. Das Volk unterließ diese Zahlung natürlicher Weise sehr gerne, und da bisher die Kaiser von diesen Geldern einen großen Theil ihrer

„Der ganze Occident hat seine Augen auf unsere Weisigkeit gerichtet; und wenn wir gleich das nicht sind, „was sie sich einbilden, so sezen sie doch ein ungemein „großes Vertrauen auf uns, und auf denjenigen, dessen „Bildniß du zerstören willst, nämlich auf den heiligen „Petrus, den alle abendländische Reiche als ihren irdischen Gott ehren. Willst du das versuchen, so wisse, daß alle Einwohner des Occidents bereit seyen, „die Unbild zu rächen.... Ich wiederhole es noch „einmal: wenn der Pabst sich vier und zwanzig „Stunden von Rom entfernet, so wird er deine Drossungen schon nicht mehr zu fürchten haben.... Wofern jemand kommen soll, den Unglücklichen das Bildnis des heil. Petrus zu entreissen, so sieh zu; wir bescheuern Dir: wir sind unschuldig an dem Blute, das sie vergießen werden; aber auf deinen Nacken, und auf dein Haupt wird dieses alles gewiß zurückfallen.“ Der Brief findet sich lateinisch und griechisch beim Labbe Tom. VII. col. 7. und die angezogenen Stellen column. 19. et sqq.

Truppen, die sie in Griechenland auf den Beinen hielten, besoldeten, so wurden nun, als die Zahlung ausblieb, auch diese mißvergnügt; und ein großer Theil derselben brach die Treue, die er seinem Herrn geschworen hatte, sie liefen nach Italien über, und boten dem Pabste ihre Dienste gegen den Kaiser an.

Nichts war den Longobarben erwünschter, als diese Verwirrung. Sie, die bisher mit vieler Ungeduld nach neuen Eroberungen in Italien lechzten, und zu ihrem größten Verdrusse alle ihre Anschläge vereitelt sahen, hofften nun von diesen Zerrüttungen Nutzen zu ziehen, und fiengen an, sich zur Erlangung dessen, was sie mit Gewalt nicht erobern konnten, einer List zu bedienen. Schon eine geraume Zeit vor der Entstehung dieser Unruhen hatten sie der arianischen Sekte, welcher sie vorher zugethan waren, entfagt, und sich dadurch — welches auch ihr Endzweck gewesen war, bei der italiänischen Nation beliebter gemacht. Ueberzeugt durch diesen Umstand, daß eine fromme Religionsmiene ihren Zweck selten verfehle, legten sie auch jetzt die Maske der Orthodoxie an, und erklärten sich mit dem größten scheinbaren Eifer gegen die Bildersührer. Sie gaben sogar vor, daß sie bereit seyen, den Vertheidigern der Bilder mit aller ihrer Macht beizustehen, und sie, es koste, was es wolle, gegen die Abgeordnete des Kaisers zu schüßen, welche schlechterdings die Bilder mit Gewalt aus den Kirchen hinausschaffen wollten. Die Einwohner der kleinern Städte von Romagna und der Mark Ankona glaubten ihnen, und öffneten ihnen freiwillig die Thore. Frohlockend über

diese Eroberung, die ihnen keinen Schwertstreich gekostet hatte, sezen sie sich nun vor, sich auch des Gebetes von Ravenna zu bemeistern, und rücken mit einer ansehnlichen Macht auf selbiges los. Der Exarch, welcher von der Ankunft dieser verderblichen Gäste schon Nachricht erhalten, hatte alle seine übrigen Truppen dahin gezogen, und leistete tapfern Widerstand. Allein nach einer sehr hartnäckigen Belagerung ward er doch gezwungen, den Platz zu übergeben, und Luitprand, König der Longobarden zog als Sieger ein.

Bisher hatte der Pabst die Unternehmungen der Longobarden heimlich begünstigt; denn unter dem Vorwande, daß diese, wenn er die kaiserlichen Befehle in Ansehung der Bilder vollzöge, zur Wiederherstellung derselben auch vielleicht in Rom einbrechen, und diese Stadt den Kaiser entreissen möchten, konnte er sich immer den Befehlen derselben widersezen, und nach seinen Gesinnungen und Absichten handeln. Jetzt aber machte Luitprand Miene, wirklich nach Rom zu gehen, und sich auch dieses Distrikts bemächtigen zu wollen. Dieser Umstand veränderte auf einmal das Interesse des Pabstes. Er hatte sich seit geraumer Zeit bei allen Einwohnern Roms, und in der ganzen Gegend umher in ein solches Ansehen zu sezen gewußt, daß er mit gutem Grunde vermuthen konnte, er würde sich nach und nach, durch selbiges unterstützt, noch höher schwingen, und es in der Folge vielleicht über die Kaiser selbst ausdehnen können. Würde nun aber Luitprand, ein mächtiger und unternehmender Mann, der Beherrischer Roms werden, dann

dürfte er den größten Theil dieses Ansehens versieren, und wieder bis in den Stand eines ohnmächtigen Unterthanen herabsinken. In dieser Verlegenheit wendet er sich an den Herzog Ursin von Venetia, bittet, beschwört ihn, ihm zu Hilfe zu kommen und das Römische Gebiet seinem Kaiser zu retten; stelle ihm dringend vor, wie nahe diese Sache ihn selbst angehe; und Ursin, der es wohl einsah, wie gefährlich ein so mächtiger und tapferer Nachbar, wie Luitprand, seinen eigenen Staaten werden könnte, bedenkt sich keinen Augenblick, die Bitte des Pabstes zu erfüllen. Ehe noch jener das geringste vermuthen konnte, rückten er, und der Exarch mit ihren vereinigten Truppen nach Ravenna, und belagerten diese Stadt mit so vieler Hartnäckigkeit, daß der König endlich genötigt war, den Platz zu übergeben.

Der Pabst, dem es nun schlechterdings darum zu thun war zu verhindern, daß die Macht der Longobarden nicht gar zu sehr anwachse, hatte es hiebei nicht bewenden lassen. Die Herzoge von Benevent und Spoleto giengen eben mit dem Vorjahr schwanger, sich von der Oberherrschaft des Königs Luitprand loszureissen. Gregor erfuhr dieses, und unter dem frommen Vorwande, daß sie seinen Beistand mit allem Rechte verdienten, weil sie sich der Bilderskärmerei mit so vielem christlichen Eifer widersekt hatten, machte er in Ansehung der Verschwörung gemeinschaftliche Sache mit ihnen, und bestärkte sie in ihren aufrührischen Gesinnungen. Allein die Herrn hatten ihr Vorhaben nicht geheim genug zu halten gewußt; Luitprand entdeckte nicht nur

allein diese Verschwörung, und die Mitglieder derselben, sondern auch den Umstand, daß Gregor von der Belagerung von Ravenna durch den Herzog Ursin und den Exarchen die einzige Triebfeder gewesen. In vollem Grimm über diese Untreue übersäßt er die Herzoge in ihrem Gebiete; diese können ihm nur mit genauer Noth noch entwischen, und der eine aus ihnen, nämlich der Herzog von Spoleto, floh nach Rom zu dem Pabst, wo er eine Freistätte fand. Jetzt aber fodert Luitprand, nachdem er die beiden Herzogsthümer eingenommen hatte, daß man ihm den in Rom befindlichen Flüchtling ausliefern sollte, und als der dortige Exarch, welchen der Pabst zu bereden wußte, er habe alles unternommen, um dem Kaiser, seinem Herrn, die lästigen Langobarden vom Halse zu schaffen, dieses zu thun verweigerte, brach der König mit seiner Armee auf, bemeisteerte sich vieler kaiserlicher Plätze, verwüstete jene Dörfer, die dem Pabst zugehörten, und drang an der Spitze seines Kriegsheeres bis vor die Stadtthore Roms. Bald darauf starb Gregor II.

Was sollte nun sein Nachfolger, Gregor III. bei diesen mißlichen Umständen thun? Er konnte nicht wohl erwarten, daß der Kaiser ihm eine beträchtliche Hülfe leisten, oder daß die Truppen aus Griechenland so geschwind, als es nöthig wäre, ankommen würden. Gesetzt aber, er könnte sich aus Griechenland hinlängliche Hülfe versprechen, so könnte eben dieser Umstand sein Vorhaben, sein Ansehen über jenes des Kaisers zu erhöhen, vereiteln. In dieser verzweifelten Lage wandte er sich an Karl Martel, welcher zu

selbiger Zeit in der fränkischen Monarchie als Major Domus das Staatsruder führte, und flehte ihn um seinen Beistand an. Nicht genug, eine fremde Macht ohne Wissen und Willen seines rechtmäßigen Kaisers in dessen Länder zu rufen, welches ihm nicht im geringsten gleichgültig seyn konnte, sekte er die Ehrfurcht gegen seinen Monarchen noch mehr aus den Augen, und bot jenem, um ihn zur Erfüllung seiner Bitte noch mehr zu bewegen, den Titel eines Römischen Patricius und Konsuls an, eine Würde, welche zu ertheilen nur dem Kaiser allein zustand. Dieser war also der erste Schritt des Pabstes, wodurch er den seinem Monarchen schuldigen Gehorsam aufkündigte, und sich von dessen Oberherrschaft unabhängig mache.

Allein Karl Martel war gerade der Mann nicht, der sich entschließen konnte, dem Pabst in diesem Stücke zu willfahren. Luitprand hatte ihm vor Kurzen in einem Kriege, den er mit den Saracenen führte, einen ansehnlichen Beistand geleistet, und Karl war ihm folglich noch immer dafür um so mehr verbunden, da er sich bei dieser Gelegenheit einen so glänzenden Sieg und so viel Ehre erworben hatte. Alles, was Gregor erhalten konnte, war daher dieses, daß jener eine Gesandschaft an den König der Longobarden schickte, und ihn ersuchen ließ, diejenigen kleinen Güter, welche das Eigenthum des heil. Petrus hießen, zu schonen. Luitprand zog sich zwar, auf dieses dringende Vorwort, wieder nach seiner Residenzstadt, gab aber von dem, was er bereits erobert hatte, nichts zurück. Bald hierauf starb

auch Gregor III. so wie der Kaiser Leo, und Karl Martel im Jahre 741.

Besser glückte es seinem Nachfolger Zacharias, die Franken in sein Interesse zu ziehen. Der Major Domus, Karl Martel, hatte kurz vor seinem Tode die Verwaltung der ganzen fränkischen Monarchie unter seine zween ältere Söhne, Karlmann und Pipin getheilt. Der erstere erhielt Austrasien, Schwaben, und Thüringen; der andere die Normandie, Burgund, Septimania und die Provence. Dem dritten Sohne Griffon wurden nur gleichsam die Ueberbleibsel, welche in sehr kleinen Ländereien bestanden, zu Theil. Karlmann, plötzlich von einem sonderbaren Andachtseifer ergriffen, gieng in ein Kloster, und überließ sein Erbtheil seinem Bruder Pipin. Griffon aber, welcher unter dem Vorwande, daß er bei der Ländervertheilung unbilliger Weise zu kurz gekommen, gegen seinen Bruder die Waffen ergriffen hatte, wurde von diesem überwunden, und verlor auch seine vorigen Besitzungen. Pipin war nun Herr der ganzen fränkischen Monarchie, das heißt, er beherrschte dieses Reich königlich nur mit dem kleinen Unterschiede, daß er noch nicht den Titel eines Königs hatte, und die Befehle im Namen eines andern zu verkündigen schien. Diesen Titel führten noch immer Prinzen aus dem Geblüte des Königs Hlodwig; aber außer dem Titel auch weiter nichts.

Bekanntlich waren diese Könige zu selbiger Zeit schwache, träge, und unthätige Menschen, welche die Majores Domus, oder Haushofmeister, die durchgehends unumschränkt herrschten,

und sich ihre Würde sogar erblich gemacht hatten, bei allem ihrem so großen Ansehen, bei aller ihrer Macht, in die sie sich zu setzen gewußt, doch noch einigermaßen neben sich dulden mußten, so ungerne es auch geschah, weil sie wußten, daß das Volk und ein großer Theil des Adels ihren rechtmäßigen Herrn aus dem alten Königsstamme ungemein ergeben seyn. Ohne sich der Gefahr auszusehen, sich selbst zu stürzen, konnten sie es nicht wagen, diese sogenannte Könige vom Throne zu verdrängen, um sich selbst hinaufzuschwingen. Die in Italien ausgebrochenen Irrungen hatten der Sache auf einmal eine andere, und für sie günstigere Wendung gegeben. Pipin wußte, daß der Pabst sich schmerzlichst nach einer Hülfe gegen die Longobarden sehne. Der Pabst Gregor hatte bereits seinen Vater in den dringendsten Ausdrücken darum ersucht, und ihm sogar den Titel eines Römischen Patriciers, und andere ansehnliche Opfer versprochen. Wenn ich nun, dachte Pipin, dem Pabste etwas zu gesellen thäte, so würde er natürlich mir höchst verbunden seyn, und Gegengefälligkeiten erzeigen.

Der Pabst hatte es zu dieser Zeit ohnehin schon so weit gebracht, daß man alles, was aus seinem Munde kam, als ein untrügliches Wort Gottes ansah; man glaubte, weil er der Bischof zu Rom sey, wohne alle mögliche Weisheit in ihm, und er könne, indem er alles wisse, alles verstehre, auch in allen Fällen bestimmen, was erlaubt, oder nicht erlaubt, gut oder nicht gut seyn. Es war daher etwas sehr gemeines, daß beinahe

he aus allen Erdstrichen Große und Kleine, ja selbst ganze Nationen nach Rom kamen, oder Abgeordnete dahin schickten, um sich bei dem Pabste auch in weltlichen Angelegenheiten Raths zu erholen. Pipin, überzeugt von der Gewißheit aller dieser Umstände, und überdies noch bestärkt durch gewisse Veränderungen, die sich insdessen im Innern Frankens, und hauptsächlich in den Gesinnungen der Fränkischen Nation erschienen hatten, schickte den Bischof Burchard von Würzburg, und den Abt Fulrad von St. Dyonis, Erzkappellan des königlichen Hauses, und Erzpriester von Frankreich; zwei Männer, welche ihren glänzenden Posten, auf dem sie standen, ihm allein zu danken hatten, als Gesandte an den Pabst *), und läßt durch sie um die Entscheidung der Frage bitten: „Wer aus denjenigen mit Recht ein König genannt werden, und seyn müsse: derjenige, welcher zu Hause unthätig sitzt, oder derjenige, welcher die Sorge der Regierung über sich genommen, und die Last aller Staatsgeschäfte trägt **)?“

Mit größtem Entzücken vernahm der Pabst Zacharias den Antrag der Gesandten, und nahm keinen Augenblick Anstand, die Frage zu Pipins Vortheile zu entscheiden, ohne vorher auch die

*) Burchardus Wirzburgensis episcopus et Folradus capellanus missi fuerunt ad Zachariam papam interrogando de regibus in francia &c. *Annales Loiseliani.*

**) Orat ergo sibi decerni, quis eorum iuste rex debet dici et esse, is, qui securus domi sedeat, an ille qui curam totius regni et omnium negotiorum molestias sufferat. *Annal. Fuldens.*

andere Parthei angehört zu haben. Allein mit dieser gegebenen Antwort allein nicht zufrieden, that er in der festen Ueberzeugung, daß er nun den Pipin durch Willfährigkeit auf das engste in sein Interesse verwickeln würde, und an einem Beistande wider die Longobarden von seiner Seite gar nicht mehr zweifeln dürfe, noch mehr, und erlaubte sogar, und hieß es gut, um was man ihn doch nicht ausdrücklich gebeten hatte, daß der König Chilberich III. abgesetzt, und hingegen Pipin an seiner Stelle gekrönet werde. Pipin berief die Stände des Reiches nach Soissons im Jahre 751, und Chilberich wurde in dieser Versammlung seiner königlichen Würde entsezt, und seine noch übrigen Lebenstage in einem Kloster zu beschließen verurtheilet.

Luitprand hatte indessen seinen brannenden Wunsch, ganz Italien zu erobern, neuerdings in Erfüllung zu bringen gesucht, und unvermuht zu den Waffen gegriffen. Der Papst Zacharias, welcher wohl vorher sah, daß ihm die Franken in einer so kurzen Zeit, als es hier möglich war, nicht würden zu Hülfe kommen können, nahm zum Bitten und Schmeicheln seine Zuflucht. Er verfügte sich selbst zum Könige der Longobarden nach Terni, und bat ihn in den beweglichsten Ausdrücken, alle Staaten des Kaisers in Friede zu lassen. Er that noch mehr; er wußte dem Könige Luitprand, welcher ein frommer, andächtiger Herr war, mit verschiedenen Religionsgründen so gut beizukommen, daß jener ihm oder der Römischen Kirche vier kaiserliche Städte als eine Schenkung feierlich abtrat.

Dem heiligen Vater, der bisher nur die Einkünfte einiger mittelmäßigen Güter in Italien genoß, hatte es also jetzt zum erstenmale geglückt, Herr von Land und Leuten zu werden. Er nahm nicht den geringsten Anstand, diese Städte, welche eigentlich seinem rechtmäßigen Monarchen zugehörten, von dem Feinde desselben als ein Geschenk anzunehmen. Er hatte jetzt durch dieselbe bereits eine hohe Stufe von Ansehen und Größe erreicht; seine Nachfolger arbeiteten fleißig an diesem Plane fort, und suchten sich noch mehr zu vergrößern.

Eben als Stephan II. auf dem päpstlichen Stuhle saß, hatte einer von Eutprands Nachfolgern, der König Aistulph den vor kurzem mit dem griechischen Kaiser eingegangenen Waffenstillstand gebrochen, und den Exarchen Eutich zu Ravenna überfallen. Ueberrascht von dem plötzlichen Anfalle, und außer Stand, sich hinlänglich zu vertheidigen, übergab ihm dieser die Stadt. In kurzer Zeit mußten alle übrigen kaiserlichen Plätze sich ihm gleichfalls ergeben, und nun war nur noch mehr Rom und das dazu gehörige Gebiet übrig. Wirklich läßt Aistulph, aufgebracht über das Betragen des Pabstes, welcher indessen einen Eilboten nach dem andern um Hülfe nach Konstantinopel gegen die Longobarden geschickt hatte, den Bürgern zu Rom bedeuten, daß sie ihn als ihren rechtmäßigen Herrn erkennen sollten, indem er sich des ganzen Exarchats samt der Hauptstadt bemächtigt habe, und folglich Rom, als ein Theil desselben, ihm gleichfalls zustehe. Kaum war diese Botschaft in Rom an-

gelangt, als schon ein Kriegsherr der Longobarden vor dem Römischen Gebiete stand, und dort durch die Nachricht von den Verwüstungen, deren traurige Spuren es auf dem Wege dahin überall zurückgelassen hatte, alles in Schrecken setzte.

Der Papst würde sich vielleicht wenig darum bekümmert haben, hätte er nicht den König der Longobarden als einen für seine eben emporkeimende Macht zu gefährlichen Nachbar angesehen, und wäre es ihm nicht um die Erhaltung jener Städte zu thun gewesen, welche Euitprand der Römischen Kirche geschenkt hatte. Auch diese waren von dem Plündern, und Brennen nicht frei geblieben. Stephan entschloß sich daher, das Projekt seiner Vorfahrer wieder hervorzusuchen, und sich an die fränkischen Könige zu wenden, die nun schon einmal dem Römischen Stuhle verbindlich seyn mußten. Zum größten Unglück war das Projekt so leicht nicht auszuführen, als man es wünschte; und die Hindernisse rührten nicht etwa von den Franken, sondern von den Römern selbst her. Diese konnten freilich einen Beistand von Konstantinopel mit Wahrscheinlichkeit nicht erwarten. Theils war die Entfernung zu weit, theils waren die Kaiser selbst in beständige Kriege mit den stets unruhigen Saracenen verwickelt, und konnten daher ihre Provinzen in den Morgenländern von den Truppen nicht entblößen. Allein eine fremde Macht, die Franken, nach Italien zu rufen, schien den Römern eben so gefährlich zu seyn, als die Unternehmungen der Longobarden, und sie hatten noch so viel Treue und Anhänglichkeit an ihre rechtmäßigen

Monarchen, daß Stephan wohl einsah, sie würden sich zur Genehmigung seines Vorschlages ohne vorher erhaltene Einwilligung des Kaisers schwerlich verstehen. In dieser Verlegenheit bediente er sich also einer heiligen List. Er veranstaltete öffentliche Gebete und Bußgänge, ließ Bilder und Reliquien der Heiligen in Processionen herumtragen, ließ sogar den von den Longobarden gebrochenen Friedenstraktat an das Kreuzifix, welches vorangetragen wurde, heften, um dem Pöbel, auf welchen sinnliche Dinge am stärksten wirkten, die von diesen Völkern der Religion zugefügte Unbild recht lebhaft vor Augen zu stellen; er selbst begleitete nebst der ganzen Römischen Klericei diesen Zug, baarfuß, und sein Haupt mit Asche bestreuet. In diesem Anzuge bestieg er die Kanzel, und führte dem versammelten Volke in einer ungemein rührenden Rede die betrübte Lage Italiens zu Gemüthe. Er stellte den Römern vor, wie die griechischen Kaiser unvermögend seyen, ihnen beizustehen, und wie die Einwohner der Stadt Rom in der äußersten Gefahr stehen, in die härteste Sklaverei der übermütigen und grausamen Longobarden zu gerathen. Thränenströme stürzten aus den Augen der Römer und Römerinnen, und alles heulte und schrie. Plötzlich schris jetzt der heilige Vater auf, gleichsam als aus einer gählingen Eingebung des Himmels: Es sey der Wille Gottes, daß die Römer bei Pipin Zuflucht suchen sollten, der sie schon zuvor einmal von den Waffen der Longobarden befreit hätte.

Die List gelang; das Volk änderte auf einmal seine Gesinnungen; Pipin war nun in sei-

nen Augen der einzige Mann, welcher helfen könnte, und würde; an den Kaiser zu Konstantinopel ward gar nicht weiter gedacht; und Stephan sandte sogleich einen Eilboten mit einem Schreiben voll der rührendsten Stellen an Pipin. Er bat ihn zugleich dringendst, ihm Gesandte zu schicken, unter deren sicherm Geleite er selbst nach Frankreich gehen, und dem Könige die traurige Lage Italiens etwas genauer beschreiben könnte. Er schrieb auch an die Großen des Reichs, und beschwore sie bei allem, was heilig ist, den König ja zu bereden, daß er ihm gegen die Longobarden thätigen Beistand leiste, und versprach ihnen dafür durch die Vorbitte des heil. Petrus Vergebung der Sünden und das ewige Leben.

Pipin konnte den dringenden Bitten Stephans nicht widerstehen. Er schickte sogleich Gesandte nach Italien ab, welche sich unverzüglich zu Aistulph verfügten, und im Namen ihres Königs ihn ersuchten, daß er erstens einen Waffenstillstand-eingehen, und zweitens gestatten möchte, daß der Papst nebst einigen der vornehmsten Röms sich zur gütlichen Beilegung der Zwistigkeiten nach Pavia begeben dürfe. Aistulph gieng beide Bedingnisse ein. Die französischen Gesandten reisten hin; der Papst folgte ihnen, allein die gepflogenen Unterhandlungen waren ohne Erfolg. Stephan verfügte sich also samt den Gesandten nach Frankreich.

Sobald, als er zur Audienz des Königs gelassen ward, erschien er in der rührendsten Situation von der Welt: mit einem Fußkleid anzgethan, das Haupt mit Asche bestreut, und warf

sch mit seiner ganzen Klerisei dem Könige zu Füssen. Er beschwur ihn durch die Verdienste der heil. Apostel Peter und Paul, die Römer von den Unterdrückungen der Longobarden zu befreien, und wollte sich schlechterdings nicht wieder von der Erde erheben, bis ihm jener die Erfüllung seiner Bitte zugesagt hätte. Wirklich reichten ihm der König und die Vornehmsten des Reiches ihre Hände zur Versicherung des bewilligten Schutzes. Seitdem hatten beide, der Pabst und der König, noch öfter geheime Unterredungen gepflogen.

In der That wünschte Pipin selbst, dem Pabst irgend einen wichtigen Dienst leisten zu können, nicht blos darum, weil er ihm seine Erhebung auf den königlichen Thron zu danken hatte, sondern auch, weil er sehr wohl voraus sah, daß er seines Beistandes auch für die Zukunft würde benötigt seyn. Er war nun freilich König, aber er war noch nicht versichert, daß es auch seine Erben werden würden. Die Besorgniß, daß die Nation selbige vielleicht von der Thronfolge ausschließen möchte, brachte ihn auf den Gedanken, daß diese vielleicht sicherer seyn dürfte, wenn sein Recht zur königlichen Würde durch eine kirchliche Ceremonie bekräftigt würde. In dieser Hoffnung trug er bei dem Pabst daran, daß selbiger unter dem Vorwande, weil er doch bei seiner Erhebung auf den Königsthron sich nicht in Frankreich befand, die Ceremonie der Krönung und Salbung jetzt öffentlich in der Kirche erneuern, und zugleich seine beiden Prinzen, Karlmann und Karl mit krönen sollte. Als der Pabst sah, wie offenherzig Pipin wurde, und

wie sehr er seiner bedurfte; kramte er auch seinerseits allmählig aus, was ihm schon so lange am Herzen lag, und bat ihn, daß, wenn er die Longobarden aus dem Exarchat würde vertrieben haben, er ja diese Länder nicht dem Kaiser wieder einräumen, sondern der Römischen Kirche als eine Schenkung überlassen möchte. Beide Theile freuten sich, daß sie nun eine Gelegenheit gefunden, sich gegenseitige Dienste zu leisten; man wurde einig; man schloß das engste Bündniß; und beide Söhne Pipins unterzeichneten nebst ihm das Versprechen, das er dem Papste geschan hatte. Bald hierauf krönte dieser den König, die Königin, die beiden Prinzen, und sprach feierlich den Bannfluch wider diejenigen aus, welche nach Pipins Tode den königlichen Thron mit einem andern, als einem seiner leiblichen Erben, besetzen würden.

Nachdem einige noch vor Eröffnung der Kriegesseenen an Aistulph abgeschickte Gesandte die Nachricht zurückgebracht hatten, daß selbiger zur Zurückgabe des Exarchats durch gütliche Vorstellungen schlechterdings nicht zu bewegen sey; so zog man jetzt ohne alle fernere Verzögerung wider die Longobarden zu Feld. Aistulph hatte zwar alle Pässe besetzen lassen; allein Pipins mutige Mannschaft dringt durch, und schlägt, verwüstet, erobert mit solher Wuth und Geschwindigkeit, daß in kurzer Zeit nur die longobardische Hauptstadt zu bezwingen mehr übrig war. Nachdem sich diese Stadt eben so tapfer gewehret, als sie die Franken tapfer angegriffen hatten, wurden endlich Unterhandlungen gepflogen, deren Resultat dieses war, daß Aistulph dem Könige Pi-

pin das Erarchat, dem Pabst aber die unter dem Namen der Gerichtsbarkeit des heil. Peters bekannten, und ihm vorher von den Longobarden abgenommene Plätze abrat.

Pipin glaubte nun alles gethan zu haben, und zog mit seinem Kriegsheere wieder zurück, so wie er im Gegentheile den Pabst durch Gesandte nach Rom begleiten ließ. Allein kaum hatte der erstere den Rücken gekehret, als Aistulph äußerst aufgebracht über den Pabst, der ihm alles dieses Unheil zugezogen hatte, und von der Hoffnung gestärkt, daß die Franzosen in dieser Jahreszeit des Schnees wegen die Alpen nicht übersteigen, und daher dem Pabst nicht würden zu Hülfe kommen können, neuerdings mit einer Armee aufbrach, und geraden Weges auf Rom losgieng. Seine Wuth war so groß, daß er den Bürgern Roms bedeuten ließ, daß sie ihm den Pabst ausliefern sollten, und, als dieses nicht geschah, die Stadt mit Sturm angriff.

Von der Verlegenheit, in welcher sich der heilige Vater über diesen Unfall befand, kann man sich leicht einen Begriff machen. Er schrieb die dringendsten Briefe nach Frankreich, und verschwendete alle seine Bereitsamkeit, um den König Pipin zu vermögen, daß er ja zu seiner Rettung so geschwind als möglich herbeieile. „Ich werfe mich vor Dir auf die Erde hin, sagt er, „und beschwöre Dich bei dem wahren und lebendigen Gott, und bei seinem Fürsten unter den Aposteln, dem heil. Petrus; komm uns ja in „der größten Eile zu Hülfe, damit wir nicht zu „Grunde gehen... Verlaß uns nicht, wofern

„du nicht willst, daß der Herr dich in allen deinen Handlungen und Geschäften verlaße. Verachte uns nicht, und so möge der Herr auch dich, wenn du seine Macht anrufest, nicht verachten. Entferne nicht deine Hülfe von uns, allerchristlichster Sohn, und geistlicher Mitvater; und so möge auch der Herr seine Hülfe und seinen Schutz dir und deinem Geschlechte nicht entziehen, wenn ihr ausziehet zum Streit wider eure Feinde. Hilf und steh uns in größter Eile bei, und so mögest du auch von dem allmächtigen Gott Hülfe erhalten, der dich durch den heil. Petrus zum Könige über Scharen der Völker gesalbet hat. Komm uns zu Hülfe, ich bitte dich, damit wir nicht zu Grunde gehen, und damit nicht einst die Völker des Erdbodens sagen: Wo ist jetzt das Vertrauen der Römer, das sie nach dem Herrn auf die Könige der Franken gesetzt hatten? Läß uns nicht zu Grunde gehen, und verweile nicht, uns zu trösten und zu helfen, so möge einst das Reich Gottes nicht ferne von dir seyn, so mögest du nie von deiner theuersten Gattin, der vortrefflichsten Königin und unserer geistlichen Mutter getrennet werden. Gestatte nicht ferner, daß wir in Angst und Gefahr schweben, und unter Jammer und Weinen hinharren; so möge dich auch nie eine Betrübnis wegen deiner und meiner theuersten Söhne besfallen. Verstopfe dein Ohr nicht vor unsern Witten, und wende dein Gesicht nicht von uns weg; so möge auch der Herr sein Gesicht nicht von dir wenden an jenem Tage des kommenden Gerichtes, wann er mit dem heiligen Petrus und seinen übrigen Aposteln sitzen wird, zu rich-

„ten alle Stände, jedes Geschlecht, und jede menschliche Macht, und die Welt durch das Feuer; und so möge er nicht, — welches die Gottheit abwenden wolle, zu dir sagen: Ich „kenne dich nicht, weil du nicht beigestanden bist „der Kirche Gottes, und nicht geschützt hast sein „in Gefahr schwebendes auserwähltes Volk “)“.

**). Prouolutus terrae et tuis vestigiis me prosterrens, cum diuinis mysteriis coniuro coram Deo viuo de vero, et eius principe apostolorum Petro et Paulo, vt sub nimia festinatione et maxima cleritate nobis subuenias, ne pereamus . . Non nos derelinquas, sic te non derelinquat Dominus in omnibus actibus et operibus. Non nos spernas, sic non te spernat Dominus inuocantem eius potentiam. Ne elonges a nobis auxilium tuum, christianissime fili, et spiritualis compater, sic non elonget Dominus auxilium tuum et protectionem a te tuaque gente, dum ingressi fueritis contra inimicos vestros ad dimicandum. Aduua nos, et auxiliare nostri sub magna velocitate, christianissime, sic adiutrium sumas a Deo omnipotente, qui te vnxit super turbas populorum per institutionem beati Petri in regeim. Occurre, occurre, fili, ... ne pereamus, ne quando dicant gentes, quae in cuncto orbe terrarum sunt: ubi est fiducia Romanorum, quam post Dominum in regibus Francorum habebant? Non nos patiaris periire, et ne moreris, aut differas nobis ad solatandum, sic non sis alienus a regno Dei, et inseparatus a tua duleissima coniuge, excellentissima regina, et spiritali nostra comitatrice. Non nos amplius anxiari et periclitari, atque in luctu et fletu perseverare permittas, ... sic non superueniat tibi luctus de tuis meisque dulcissimis filiis. Non obdures aurem tuam ad audiendum nos, et ne avertas faciem tuam a nobis: sic non obduret Dominus aurem suam tuas ad exaudiendum preces; et ne auertat faciem suam a te in illo futuri examinis die, quando cum beato Petro et ceteris*

Er saget hierauf, daß bisher noch alle Völker bei den Franken Schutz gefunden, und daß Pipin ihn eben darum der Römischen Kirche mit noch weit' größerm Rechte müsse angedeihen lassen. Er stellet ihm vor, wie er einst vor dem Richtersthul Gottes dafür werde Rechenschaft ablegen müssen, und wie er einst so freudig zu dem Apostel werde sagen können: Mein Herr, Haupt der Apostel, heiliger Vater! sieh, ich, dein Klient, habe meine Laufbahn vollendet; ich bin dir treu geblieben, und habe die durch den allgütigen Gott dir anvertraute Kirche aus den Händen der Verfolger gerissen, und so weiter.

Man hätte glauben sollen, ein so äußerst rührender Brief, dessen Eingang noch überdies die gräulichsten Schilderungen von dem namenlosen Elend, in welches die Longobarden die Stadt Rom und den Papst sellen gestürzt haben, enthielt, hätte das Herz Pipins auf der Stelle schmelzen, und ihn sogleich zur schleunigsten Hülfssleistung bewegen sollen. Allein der Erfolg lehrte das Gegentheil; die Franken waren schon über den ersten Feldzug einigermassen missvergnügt; um so weniger konnte er sie sogleich zu einem zweiten bereden; die verlangten Truppen blieben aus. Als indessen die Longobarden mit verdoppelter Wuth

suis apostolis ad iudicandum federit omnem ordinem, omnem sexum, omnemque potestatem humanam, et saeculum per ignem, dicaturque tibi, quod auertat diuinitas: Nescio te, quia non auxiliatus es Dei ecclesiae, et defendere minime procurasti eius peculiarem populum periclitantem.
Stephani epist. IV. ap. Labb. Tom. VI. col. 1637.

Wuth auf Rom losstürmten, und die Sache immer bedenklicher herzusehen begann, wußte sich Stephan durch nichts anders mehr zu helfen, als durch ein Mirakel. Er schickte einen Brief nach Frankreich, von welchem er vorgab, daß ihn der heilige Peter geschrieben habe, und daß er vom Himmel gefallen sey. Er ist an den König, seine Söhne, an alle fränkische Bischöfe, Äbte, Priester und Mönche; an alle Herzoge, Grafen, Truppen, und an das ganze Volk gerichtet, und führet folgende Aufschrift: Petrus zum Apostelamte berufen von Jesu Christo dem lebendigen Sohne Gottes, welcher zugleich mit dem Vater und heiligen Geiste durch alle Jahrhunderte regiert, . . . und uns durch sein kostbares Blut erlöset hat; . . . und durch mich die katholische und apostolische Römische Kirche, das Haupt aller Kirchen Gottes, die durch das Blut unsers Erlösers auf einen festen Felsen gegründet worden; und Stephanus der Vorsteher eben dieser Kirche, . . . an die vornehmen Männer (viris excellentissimis) Bispin, Karl und Karlmann sc. Gleich am Ein- gange des Briefes citirt der heil. Petrus, als ein guter Theolog, wie von ihm natürlich zu erwarten war, verschiedene Stellen aus der heiligen Schrift, wodurch er beweiset, daß ihm von Christo dem Herrn die oberste Gewalt in der Kirche erteilet worden, und darum alle, welche ihn hören, Vergebung ihrer Sünden erlangen, und ins ewige Himmelreich eingehen werden. Hierauf fängt er dann an, die Franken, die, wie er sagt, vor allen andern Völkern die Söhne des heil. Petrus sind, aufzufordern, und zu

beschwören, daß sie die Stadt Rom von der Verfolgung der Longobarden befreien wollen. „Auch „unsere Frau die Mutter Gottes und Jungfrau „Maria, fährt er fort, bittet und beschwört euch „zugleich mit mir, und ermahnet, und befiehlt „euch, so wie die Thronen und Herrschaften und „Heerschaaren im Himmel, und die Märtyrer „und Bekänner Christi, und alle Gottgefälligen „zugleich mit mir euch ermahnen und beschwören, „daß ihr euch das Elend der mir von dem Herrn „übergebenen Römerstadt, und der darin wohnenden Schaare des Herrn, und der heiligen „von dem Herrn mir anvertrauten Kirche Gottes „zu Herzen gehen lasset. Beschützt und befreiet „sie in möglichster Eile von den Händen der verfolgenden Longobarden, damit nicht, welches „ferne sei, mein Körper, welcher für den Herrn „Jesus Christus gemartert worden, und mein „Haus, in welchem derselbe auf göttliche Verordnung ruhet, von ihnen entehret, noch mein „besonders auserwähltes Volk von den Longobarden gemartert und geföddet werde. Stehet dem „mir von Gott übergebenen Römischen Volke „ben, damit ich Petrus, der von Gott zum Apostelamte berufen werden, auch euch sowohl „in diesem Leben, als an dem Tage des kommenden Gerichts Beistand leisten, und in dem Reiche Gottes die glänzendsten und herrlichsten „Wohnungen für euch zubereiten, und es euch „mit ewigen Belohnungen und den unendlichen „Freuden des Paradieses vergelten könne . . . „Eilet, ich ermahne und bitte euch bei dem liebendigen Gott; eilet, und helfet; . . . ehe eure geistliche Mutter, die heilige Kirche Gottes, in welcher ihr das ewige Leben zu erhalten hoffet,

„herabgesetzt, angegriffen, und von Gottlosen ver-
 „lebt und entehret werde. Ich bitte euch, meis
 „ne geliebteste, von mir an Kindesstatt anges-
 „nommene Söhne, durch die Gnade des heiligen
 „Geistes, vor dem schrecklichen Gott, dem Schö-
 „pfer aller Dinge bitte ich euch, ich, und die heilige
 „katholische und apostolische Kirche Gottes, lasset
 „diese Stadt nicht zu Grunde gehen. . . . *)”

R 2

*) Sed et Domina nostra Dei genetrix semper virgo
 Maria nobiscum vos magnis obligationibus adiu-
 rans protestatur, atque monet, et iubet, simulque
 etiam et throni, atque dominationes, vel cunctus
 caelestis militiae exercitus, nec non et martyres
 atque confessores Christi, et omnes omnino Deo
 placentes, et hi nobiscum adhortantes et coniurantes
 protestantur: quatenus doleat vobis pro ciuitate
 ista Romana, nobis a Domino Deo commissa,
 et ouibus dominicis in ea coimorantibus, nec
 non et pro sancta Dei ecclesia mihi a Domino com-
 mendata: defendite et liberate eam sub nimia fe-
 stinatione de manibus persequentium Longobardo-
 rum, ne (quod absit) corpus meum quod pro
 Domino Iesu Christo tormenta perpessum est, et
 domus mea, ubi per Dei praeceptionem requiescit,
 ab eis contaminetur, et populus meus peculiari
 lanietur amplius, nec trucidetur ab ipsa Longobardo-
 rum gente.... Praestate ergo populo meo Ro-
 mano, mihi a Deo commisso... praesidia totis ve-
 stris viribus, vt ego Petrus vocatus Dei apostolus
 in hac vita et in die futuri examinis vobis alterna
 impendens patrocinia, in regno Dei lucidissima, ac
 praeclara vobis praeparem tabernacula, atque prae-
 minia aeternae retributionis, et infinita paradisi gau-
 dia vobis pollicens ad vicem tribuam..... Curri-
 te, per Deum vivum et verum vos adhortor, et
 protestor: currite, et subuenite... antequam mater
 vestra spiritualis, sancta Dei ecclesia, in qua vitam
 speratis accipere aeternam, humilietur, iniudicetur,

In diesem Tone ist der ganze Brief abgefaßt. Gegen das Ende werden die Franken noch mit der Exkommunikation und der ewigen Verdammnis bedrohet, wosfern sie nicht alsogleich eine hinlängliche Armee gegen die Longobarden nach Italien schicken. Beinahe sollte man glauben, der heil. Apostel Petrus sei von Geburt ein Italiener gewesen, weil er mit so feiner Politik bitten und drohen, schmeicheln und beschwören, in Furcht und Schrecken setzen, und zum Mitleid bewegen; und überhaupt das, was eigentlich nur zeitliche Güter und irdische Vortheile betraf, mit so überzeugender Veredsamkeit zur Sache Gottes und seiner Kirche machen konnte.

Der Brief erregte die gewünschte Sensation sowohl am fränkischen Hofe, als unter dem dortigen Publikum; und bei den damaligen Zeitumständen, bei den eingeschränkten Begriffen der Menschen, und der hieraus entspringenden Leichtgläubigkeit konnte und mußte auch die Erfindung eines solchen Mirakels ihre gute Wirkung thun. Pipin glaubte in ganzem Ernst, er würde sein Seelenheil auf ewig verscherzen, wenn er nicht dem Pabste augenblicklich zu Hülfe eilte; und die ganze Nation glaubte dieses mit ihm. Er sammelt also in größter Eile seine Truppen zusammen,

et ab impiis violetur, et contaminetur. Protestor
vos dilectissimi filii mei adoptiui, per gratiam spi-
ritus sancti protestor, et nimis eoram Deo terri-
bili, creatore omnium, adhortor atque admoneo
ego apostolus Dei Petrus, et vna tecum sancta
Dei catholica et apostolica ecclesia... ne patiamini
perire hanc civitatem Romanam. Epist. V. ibid.
col. 1641. sq.

und geht mit einem mächtigen Heere über die Alpen. Dieses, ganz lebhaft noch eingenommen von dem wunderbaren himmlischen Schreiben; ganz in Hissche gesetzt von der Vorstellung der Verdienste, durch welche sich die Tapferkeit bei dieser Gelegenheit in den Himmel hinaufschwingen könne, greift die Longobarden mit unbeschreiblichem Muth an, schlägt sie, befreit Rom von der Belagerung, und treibet den Feind so sehr in die Enge, daß sich Aistulph, um doch wenigstens noch das Seinige zu retten, genöthiget sieht, einen äußerst schimpflichen Frieden zu schliessen, und alle Bedingungen, welche Pipin setzte, einzugehen.

Während daß dieses vorgieng, waren von Konstantinopel kaiserliche Gesandte angelangt, um die in Betreff dieser Irrung von ihrem Herrn erhaltene Aufträge zu vollziehen, und die dem Kaiser zustehende Länder durch Unterhandlungen demselben zu retten. Kaum hatten sie aber den Italiänischen Boden betreten, als sie die höchst traurige Nachricht erhielten, daß Pipin nicht um des Griechischen Kaisers willen, und um ihm sein Eigenthum zu erhalten, über die Alpen gezogen, sondern seinen Feldzug einzig und allein in der Absicht unternommen habe, um das Eroberte einem Dritten, welcher hierzu gar kein Recht hatte, nämlich dem Pabste zu schenken. Der Pabst nämlich war, sobald als Pipin mit seiner Armee in Italien stand, so dreust geworden, daß er es ohne alle Scheu öffentlich heraus sagte, daß dieser thätige Beifstand nur um seiner eigenen Person, und um der Römischen Kirche willen erfolgt sei, und daß Pipin alles, was er eroberte, ihm und dieser Kirche geschenkt

habe. Die Gesandten verfügten sich also unverzüglich in Pipins Lager bei Pavia, wo die Friedensunterhandlungen eben gepflogen wurden, und machten gegen das Vorhaben des Fränkischen Königs ihre Vorstellungen. „Sie wüssten, freilich wohl, sagten sie, daß sich die Longobarden des Exarchats bemächtigt haben; der Kaiser sey eben dazumal in Kriegen mit den Saracenen verwickelt gewesen, und habe daher seine Länder in Italien nicht vertheidigen können. Allein es möge sich die Sache befinden, wie sie wolle, so sey es doch höchst unbillig, dem rechtmäßigen Herrn seine Länder abzunehmen, und sie einem Untertanen desselben zu schenken.“

Pipin blieb bei allen ihren Vorstellungen ungerührt. Er erklärte den Gesandten ohne alle Komplimente, daß er aus keiner andern Ursache einen Zug nach Italien unternommen habe, als um den Papst von den Unterdrückungen der Longobarden zu retten. Er habe ein Gelübde geschworen, sagte er, alles, was er erobern würde, dem heiligen Peter zu schenken. Gott habe seine Waffen gesegnet, seine Absichten seyen nun erreicht, und er würde glauben, die Strafgerichtigkeit Gottes zu reizen, wenn er sein Versprechen nicht hielte. Mit dieser rauhen Antwort ließ er die Gesandten von sich.

Da nun die Friedenshandlungen zum Vortheile des Papstes förmlich geschlossen waren, so richtete Pipin jetzt alle seine Bemühungen dahin, daß der Friede dauerhaft seyn, und alle Punkte desselben genau erfüllt werden möchten. Aistulph maßte daher seinen Bevollmächtigten das Exar-

hat und Pentapolis sogleich übergeben, Comma-
chio, und ein Drittel des königlichen Schatzes
zur Schadloshaltung für die Kriegskosten abtre-
ten, und sich und seine Erben für ewige Zeiten
als Vasallen der Krone Frankreichs erklären.
Nebst dem mußte er ihm auch versprechen, den
alten Tribut von zwölftausend Goldpfenningen,
von dessen Bezahlung er sich eine geraume Zeit
her losgemacht hatte, jährlich wieder zu ent-
richten.

Aistulph gehorchte, weil er — gehorchen
mußte. Er übergab zwei und zwanzig Pläne
dem fränkischen Bevollmächtigten, dem Abte Ful-
rad. Dieser legte die Schlüssel derselben auf das
Grab des heil. Petrus, und bestätigte demsel-
ben die Nutznutzung aller jener Pläne, welche
Pipin der Kirche zugedacht hatte. Doch behielt
sich Frankreich die Oberherrlichkeit über selbige
vor.

II.

*Fortsetzung des vorigen Abschnitts. Neue In-
trigen und Irrungen. Politische Ereignisse
unter Karl dem Großen.*

Obwohl Pipin, wie wir gesehen haben, mit
dem größten Eifer darauf gedrungen, daß der
Friedenstraktat von Pavia auf der Stelle erfül-
let werde, und obwohl dieses zum Theile auch
wirklich geschehen, so hatte Aistulph doch wenig-
stens die Auslieferung der drei Städte Ferrara,
Ancona, und Bologna verzögert. Immer noch
hielt er ansehnliche Besitzungen darin, und wag-

fest entschlossen, alle ihm abgenommene Städte und Gebiete wieder unter seine Botmäßigkeit zu bringen, so bald als sich ihm die geringste günstige Aussicht hierzu öffnen würde. Allein der Tod, der ihn unvermuthet überraschte, erlaubte ihm nicht, seinen Plan ins Werk zu sezen.

Aistulph hinterließ keinen Thronerben, und sekte eben dadurch die Longobarden in die Nothwendigkeit, einen neuen König zu wählen. Eben befand sich unter Aistulphs Armee ein Feldherr, welcher an Muth und Tapferkeit seinem Vich, und sich daher vor allen andern berechtiget zu sehn glaubte, auf den Longobardischen Thron Anspruch zu machen. Zum Unglücke für ihn waren aber die übrigen Feldherren der Nation — vielleicht aus Eifersucht, vielleicht auch aus andern Staatsursachen ganz andern Sinnes, und ihre Gedanken fielen auf Rachis, welcher schon einmal die Würde eines Königs bei ihnen bekleidet hatte.

Dieser Rachis war ein Herzog von Friaul, und nach Hildebrand, einem Neffen Luitprands, welchen dieser schon in seinem Leben zu seinem Mitregenten ernannt hatte, von den Longobarden, die des Hildebrands überdründig waren, auf den Thron gesetzt worden. Er behauptete aber diese Würde nicht gar zu lange. Der in selbigen Tagen nur allzugewöhnliche Andachtseifer bemächtigte sich auch seiner Phantasie, und hieß ihn auf alles Weltliche Verzicht thun, und in einem Kloster heiligen Betrachtungen und Bußübungen obliegen. Die Longobarden ertheilten nach seiner Entfernung ihre Krone dem Bruder desselben, und dieser ist eben jener tapfere Aistulph, unter

dessen Regierung sich so manche wichtige Veränderung in ihrem Reiche ereignet hatte. Die Liebe, welche sie sowohl den grossen Regenteneigenschaften dieses Aistulphs zollten, als auch die Zufriedenheit mit der ehemaligen Regierung seines Bruders, die noch immer lebhaft in ihrem Herzen wohnte, das Vertrauen, das ihnen überhaupt die Verdienste dieser Familie auf selbige einflöste, alles dieses bewog sie, die Krone einem so geliebten Prinzen zum zweitenmale anzutragen. Sie schickten Abgeordnete an ihn in das Kloster zu Monte Cassino, in welchem er sich eingeschlossen hatte, und liessen ihn auf das dringendste bitten, daß er ja das allgemeine Beste der ganzen Nation beherzigen, und den Thron zum zweitenmale besteigen möchte. Wirklich schien Rachis nicht abgeneigt, ihren dringenden Wunsch zu befriedigen; er ließ sie hoffen; und die ganze Longobardische Nation setzte sich unter Waffen, um, im Falle daß Desider sich mit Gewalt zum Throne hindrängen wollte, ihm die Spize zu bieten.

Desider hatte freilich sich die sicherste Rechnung auf den Longobardischen Thron gemacht, und war nun äusserst aufgebracht, daß er seine Wünsche vereitelt sah. Allein sein Vorhaben mit Gewalt der Waffen durchzusetzen zu wollen, schien ihm theils nicht ratsam, theils beinahe unmöglich, da sich der größte Theil des Kriegsheeres bereits für Rachis erklärt hatte. In dieser Verlegenheit nahm er seine Zuflucht zum Papste. Er bat ihn, er möchte sich doch zu seinem Besten am Fränkischen Hofe verwenden, und versprach ihm, wosfern er ihm diesen gefälligen Dienst erweisen würde, die Pläne, welche

bisher noch unter der Herrschaft der Longobarden zurückgeblieben waren, alsogleich einzuhändigen.

Wer war vergnügter über diese unerwartete Neuherung als der Pabst? Er nahm keinen Augenblick Anstand, sich jetzt öffentlich für die Longobarden, dieses von ihm zuvor so sehr gelästernte, vermaledeite und gottlose Volk, zu erklären, und er ließ dem im Kloster sich befindenden Razchis unverzüglich bedeuten, daß sich selbiger ja nie eine Hoffnung machen solle, das Kloster verlassen zu dürfen, und daß er, der Pabst, dieses in Ewigkeit nicht zugeben werde. Razchis, ein frommer, andächtiger Herr, welcher nicht über die gewöhnlichen Begriffe seines Zeitalters hinausdachte, ließ sich durch diesen entscheidenden Machtsspruch erschrecken, that daher auf die Longobardische Krone zum zweitenmale Verzicht, und blieb die Tage seines Lebens ruhig in der einsamen Zelle seines Klosters vergraben.

Kaum hatte sich Desider auf den Thron geschwungen, und das Ziel seiner Wünsche mit Einwilligung der Nation erreicht, so machte sich der Pabst Paul, (denn Stephan war indessen gestorben) zum ersten Geschafte, jenem anzuliegen, daß er sein Versprechen erfüllen, und die drei Städte, welche die Longobarden noch immer im Besitze hatten, zurückgeben sollte. Allein das Glück macht die Menschen die meistennmale übermuthig, und sobald als jemand fühlet, daß er der Stärkere ist, so glaubt er gemeinlich zu allen Ungerechtigkeiten gegen den Schwächeren berechtigt zu seyn. Desider lachte heimlich über die Leichtgläubigkeit des Pabstes, der sich von ei-

tein Versprechungen täuschen ließ, und dachte nichts weniger als diese Pläze zurückzugeben. Der Pabst, der sich nun freilich als den Betrogenen erkannte, wandte sich abermal, weil er kein anders Mittel sah, an Pipin, welchem er in einem Briefe die Treulosigkeit und Irreligion der Longobarden in den schwärzesten Farben abschilderte, und bat ihn, er möchte doch den König Desider mit den Waffen in der Hand zur Erfüllung seines Versprechens anhalten. Allein Pipin hatte dasmal nicht Lust, sich in blos zeitlichen Dingen neuerdings mit geistlichen Beweggründen fangen zu lassen, und schlug sein Gesuch ab. Eben so wenig geneigtes Gehör konnte der Pabst von Pipins Nachfolger Karlmann erhalten. Dieser hatte mit dem Könige Desider das alte Bündniß wieder erneuert, wie es zwischen dem Longobardischen, und Fränkischen Hofe zu Luitprands Zeiten bestanden hatte. Der Pabst konnte daher von dem Fränkischen Könige nicht den geringsten Beistand erhalten, wenn er gleich die dringendsten Briefe an ihn schrieb, und sich in einem derselben des Ausdrückes bediente, „dass er ihn auf das Grab des heiligen Petrus gelegt, und dabei die heilige Messe gelesen habe; und dass daher der König diesem Fürsten der Apostel Rechenschaft für die Gerechtsame seiner Kirche ablegen müsse.“

Erst unter Karl dem Grossen öffneten sich dem Pabste Hadrian günstigere Aussichten. Der Fränkische König hatte die Longobardische Prinzessin, die er zur Ehe hatte, unter dem Vorwande, dass sie unfähig seyn, Kinder zu gebären, von sich gestossen. Desider, aufgebracht

über dieses Betragen, bot dem Herzoge Hunold von Aquitanien, welcher sich gegen Karl empöret hatte, an seinem Hof einen Zufluchtsort an, und nahm des Karlmanns Wittwe sammt ihren Kindern, die sich, aus Furcht, misshandelt zu werden, nach Italien geflüchtet hatte, in seinen Schutz. Diese gegenseitigen Feindseligkeiten verursachten einen Bruch zwischen dem Fränkischen und Longobardischen Hofe, so daß das vor kurzem wiederhergestellte Bündniß aufs neue förmlich getrennet wurde. Hadrian, welcher sich bei Karl schon dadurch bestiebt gemacht hatte, daß er dem Neffen desselben die Krönung verweigerte, bediente sich nun dieser Entzweierung der beiden Höfe, und vermochte ihn glücklich dahin, daß er wider den, welchen er als seinen eigenen Feind betrachtete, die Waffen ergriff, und ihm versprach, die ihm von Pipin geschenkten, und von den Longobarden abgenommenen Güter in die Hände zu liefern.

Nachdem Karl, welcher wohl einsah, daß Desiders einzige Absicht heimlich dahin gehe, Empörungen im Innern Frankreichs anzuzetteln, vorher noch versucht hatte, die Zwietracht durch gütliche Unterhandlungen beizulegen, diese aber sich fruchtlos verschlagen hatten; sammelte er eine furchterliche Armee, und rückte mit derselben an die Pässe der Alpen vor. Bei seiner Ankunft waren schon alle von den Longobarden besiegt, welche sich den Franken so tapfer widersehsten, daß diese beinahe mutlos wurden, und den Entschluß faßten, sich zurückzuziehen. Gleichwohl war dieses noch unerblieben, und auf einmal — (man weiß nicht eigentlich, was für eine geheime Triebfeder auf die

Longobarden müsse gewirkt haben) *) ließen sie in ihrer Tapferkeit nach, verließen ihren vortheilhaftesten Posten, und öffneten den Feinden freien Weg durch die Pässe. Mit neuem Muth erstiegen also die Franken in mehrern Abtheilungen die Gebirge, und besetzten alsdann das ebene Land. Karl nahm die Belagerung der Städte Pavia und Verona zuerst vor, und zwar beider zu gleicher Zeit. Die letztere Stadt wurde in kurzer Zeit eingenommen. Da selbige Adalgiso, Desiders Sohn, sehr schlecht vertheidigte, und zuletzt, um nicht in die Hände der Franken zu fallen, gar entfloß, öffneten ihm die Einwohner freiwillig die Thore. Länger hatte Karl mit Pavia zu thun, worin sich der Kern von Desiders Mannschaft befand. Er entschloß sich daher, die Stadt durch den Mangel der Lebensmittel zur Uebergabe zu zwingen, und ließ alle Eingänge so viel möglich besetzen, und alle Zufuhr abschneiden. Gleichwohl hielten sich die Einwohner lange Zeit standhaft. Als aber endlich in der Stadt eine Hungersnoth ausgebrochen, und diese die Einwohner zu einem Aufstande gegen ihren König gezeigt hatte, während welchem sie nicht undeutlich zu erkennen gaben, daß sie ihn dem Fränkischen König auszuliefern kein Bedenken tragen würden; ergriff dieser das letzte Mittel, das ihm noch übrig war: er öffnete Karln dem Größten freiwillig die Thore, und ergab sich ihm im Jahre 774 auf Gnade und Ungnade.

*) Der Lebensbeschreiber des Päbtes Hadrian schreibt die Flucht der Longobarden einem Mirakel zu. Es soll sie nämlich plötzlich ein terror panicus besessen haben. *Ap. Labb. Tom. 6.*

Während der Zeit, daß Karls Truppen Pavia immer eingeschlossen hielten, hatte Karl eine Reise nach Rom gemacht, um die Gräber der heiligen Apostel zu besuchen. Mit welcher Ehrbietung und welchem Frohlocken er daselbst aufgenommen worden, kann man sich vorstellen. Der Magistrat und alle Zünfte der Stadt Rom gingen ihm, als ihrem Erretter entgegen. Während seines dortigen Aufenthaltes pflegten er und der Papst öfters Unterredungen mit einander, und schlossen das engste Bündniß. Hadrian beschenkte den König bei dieser Gelegenheit mit einer Sammlung von Kanonen, welche Dionysius der Kleine gemacht hatte. In der Zueignungsschrift wünschte er ihm, daß er sich der Stadt Pavia bald bemeistern, und das ganze Longobardische Reich erobern möge. Karl bestätigte ihm in der Antwort die ganze Schenkung Pipins. Er hielt auch Wort. Kaum hatte der König der Longobarden die Hauptstadt, und sich selbst samt seiner Frau und seinen Kindern übergeben, so übergab auch im Gegentheile Karl dem Papst alle Plätze des Erarchats, und vermehrte noch wohl diese Schenkung, wie einige Schriftsteller behaupten, mit andern wichtigen Geschenken *). Alle übrigen Gebiete, welche bisher unter der Herrschaft der Longobarden gestanden hatten, fielen unter die Botmäßigkeit Karls des Großen; denn als die Herzoge und übrigen Großen der Nation sich ohne Oberhaupt sahen, unterwarfen sie sich ihm freiwillig, und riefen ihn als ihren König aus, worauf er auch sehr bald gekrönet

*) Der Lebensbeschreiber Hadrians zählt eine Menge der kostbaren Geschenke her, mit denen Karl die Kirchen in Rom bereichert hatte. Loc. cit.

wurde. Was den unglücklichen König Desider betrifft, so ließ ihn Karl nach Frankreich bringen, und zu Corben in ein Kloster sperren, wo er seine übrigen Tage in Einsamkeit zubrachte. Auf diese Art also nahm das so ansehnliche Longobardische Reich ein Ende, aus dessen Trümmern zwei andere eben so wichtige, und nur noch furchterlichere Monarchien sich bildeten: die päpstliche, welche eben jetzt durch den erhaltenen ansehnlichen Theil von Land und Leuten Mittel fand, sich zur furchterlichsten in der Welt zu machen; und, wie wir in der Folge sehen werden, das abendländische Kaiserthum, welches aus den übrigen Theilen des eroberten Longobardischen Reiches hervorgieng.

Obwohl die gemachten Eroberungen der Franken den Päpsten bereits einen so großen Nutzen verschafft hatten, indem sie dadurch ansehnliche weltliche Herrn und Fürsten geworden, so wußten sie doch in der Folge noch größere Vorteile daraus zu ziehen. Eben diese Eroberungen, wovon sie die Triebfeder gewesen, gaben ihnen Gelegenheit an die Hand, sich die Fränkischen Könige anfänglich verbindlich zu machen, und denselben zur formlichen Wiederherstellung des abendländischen Kaiserthums beförderlich zu seyn; nachher aber aus eben diesem Grunde sich über eben diese Kaiser zu erheben, und sich in Ansehung der Wahl, Bestätigung und Krönung derselben Dinge anzumassen, durch welche mit der Zeit das kaiserliche Ansehen beinahe zu Grunde gieng, und in der Willkür der Päpste stand.

Als nämlich Karl eben im Begriffe war, einen Feldzug gegen die Sachsen zu unternehmen,

ereignete es sich unvermuthet, daß einige vornehme Römer, die sich wider den damaligen Pabst Leo III. verschworen hatten, ihn auf öffentlicher Strasse bei einem Bittgange angriffen, ihn mit Ausstechung der Augen, und Ausschneidung der Zunge bedrohten, und auf die unanständigste Art mishandelten. Der Herzog Winigis von Spoleto entrifft ihn noch mit genauer Noth den blutgierigen Händen der Rasenden, und berichtete diesen Vorfall Karl dem Großen. Dieser befahl dem Herzoge sogleich, den Pabst zu ihm nach Paderborn zu bringen, damit er dort vor den mörderischen Händen der Römer in Sicherheit sey. Winigis begleitete ihn dem Befehle zu Folge dahin, und der Anblick eines Mannes, den schon sein hohes Amt in aller Augen ehrwürdig machte, mußte bei dem Könige, so wie bei dem Volke einen desto stärkern Eindruck machen, da er nebst der Miene eines zwar getränkten, aber buldenden Mannes, die Zeugen seiner erlittenen Verfolgungen, die zurückgebliebenen Spuren der empfangenen Wunden auf seinem Antlitz noch sichtbar vor sich hertrug. Der Uberglaube hatte zu gleicher Zeit nicht ermangelt, sich das, was man nur vorhatte, aber nicht ausführen konnte, als wirklich geschehen vorzustellen, und jedermann erzählte sich mit der größten Zuverlässigkeit, dem heiligen Vater seyen zu Rom von den Verschworenen Zunge und Augen ausgerissen worden, und seyen ihm durch ein Wunderwerk vom Himmel wieder gegeben worden. Wäre Karl auch nicht von sich selbst geneigt gewesen, den Pabst gegen die erlittene Gewaltthätigkeit zu schützen, und ihm Genugthuung zu verschaffen, so würde er

er sich doch jetzt dazu entschlossen haben, um durch eine abschlägige Antwort sein Volk nicht zu erbittern, welches so enthusiastisch für jenen eingeschlagenen war.

Die Feinde des Pabstes hatten zwar unterdessen alles gethan, um ihre Absichten zu erreichen, und ihn zu stürzen. Sie sandten Abgeordnete an den König, welche ihr Geschäfte betreiben, und den Pabst verschiedener Verbrechen beschuldigen mußten. Allein weit entfernt, bloß von Beschuldigungen ohne Beweis zu glauben, schickte er entgegen einige Gesandte nach Rom, welche den Pabst zurück nach dieser Stadt begleiten, und diese Sowistigkeit aufs genaueste untersuchen sollten. Ihnen folgte Karl sehr bald in eigener Person nach, und war fest entschlossen, nicht eher zu ruhen, als bis die Wahrheit oder Falschheit der Anklagen entdeckt wäre. Allein, wie es gemeinlich geschieht; wenn Verfolger sehen, daß sich Mächtige eines Verfolgten annehmen, dann zieht sich alles zurück. Es fanden sich jetzt weder Ankläger noch Zeugen mehr, und Karl wußte in der Sache nichts anders mehr zu thun, als daß er — vielleicht, weil er es doch noch immer für möglich hielt, daß die Beschuldigungen wahr seien, dem Pabste den Reinigungseid auftrug, den er auch ablegte. Er schwur nämlich auf die heiligen Evangelien, daß er sich nicht im geringsten bewußt sei, jene Verbrechen jemals begangen zu haben, wegen welcher er war angeklagt worden. Er ward hierauf von Karl für unschuldig erklärt, und über seine Gegner, Pascal und Kampul das Todesurtheil aus-

gesprochen. Doch wurde diese Strafe auf die Vorbitte des Pabstes in eine Landesverweisung verwandelt.

Leo ganz von Freude durchdrungen, daß sich dieser Handel so günstig für ihn geendiget habe, ließ sich nun nichts eifriger angelegen seyn, als die Erfindung irgend eines Mittels, wodurch er dem Könige sowohl seine Dankbarkeit bezeugen, als auch sich ihn aufs neue verbindlich machen konnte. Die Erinnerung, daß Italien einst ein so ansehnliches Kaiserthum gewesen, brachte ihn bald auf den Gedanken, daß es auch jetzt, da ein so allgemein geachteter Herr, wie Karl der Große, beinahe ganz Italien unter seine Bosmäßigkeit gebracht, eben so sehr wieder in Flor kommen würde, wenn man ihm denselben zum Kaiser gäbe. Vielleicht schafte noch ein anderer Umstand diesen Gedanken in das Vorhaben um, ihn auch ins Werk zu setzen. Der Pabst konnte leicht vermuthen, daß, wenn er nun gleich eigener Herr seines Landes geworden war, doch die orientalischen Kaiser noch das Recht der Oberherrlichkeit über ihn behaupten würden. Er hatte aber schlechterdings keine Lust mehr, Kaisern zu fröhnen, welche gegen seine Vorfahrer so viele Widerseklichkeit gezeigt hatten. Zudem konnte er sich leicht vorstellen, daß er von diesen wenig Günstiges zu hoffen habe, da es ihnen nicht unbekannt seyn könnte, daß eigentlich die Päbste die Erfinder jener Intrigen gewesen seyen, die ihnen das Exarchat entrissen hatten. Um sich also dem Gehorsame der erstern ganz zu entziehen, war kein bessers Mittel übrig, als den König Karl den Grossen, dem nun einmal beinahe ganz Ita-

lien gehorchte, zum abendländischen Kaiser zu ernennen, und sich unter seinen Schutz zu begeben.

Leo pflegte über diesen Punkt geheime Unterredungen mit den Vornehmsten aus den Römern. Er sagte vermutlich von der letzten Bezugssache nichts; stellte ihnen aber dafür vor, wie unendlich Italien an Macht und Ansehen gewinnen, und wie wichtig und verehrungswürdig es in den Augen der ganzen Welt werden müßte, wenn jene alte Kaiserwürde mit diesem Lande wieder verbunden würde. Dass sich der Ehrgeiz der Römer durch diese Vorstellungen unendlich geschmeichelt fand, lehrte der Erfolg. Als sich Karl am heiligen Christtage im Jahre 805 in der Peterskirche befand, und vom Gebet aufstand, setzte ihm der Papst mit eigener Hand eine goldene Krone auf das Haupt, hängte einen Purpurmantel um seine Schultern, und das ganze anwesende Volk rief dreimal: Karl, dem Erlauchten, von Gott gekrönten, Großen und friedfamen Kaiser der Römer Leben- und Sieg!

Auf solche Art ward also das abendländische Kaiserthum erneuert, und in Ansehung der weitschichtigen Länder, welche Karl besaß, wichtiger, als es jemals gewesen war. Was diese Erhebung endlich für Folgen nach sich gezogen, und wie sich die Päpste ihrer nach und nach bedienten, um sich selbst über sie zu erheben, wird weiter unten gezeigt werden.

III.

Aufnahme des päpstlichen Ansehens in diesem
Zeitraume. Einführung der christlichen Reli-
gion in Deutschland. Verbreitung der fal-
schen Dekretalen. Aufnahme des Mönchs-
wesens. Klosterschulen.

Gleichwie die Macht der Päpste in diesem
Zeitraume sich durch die weltliche Herrschaft, wel-
che jene erhielten, ungemein vergrößerte, so wuchs
sie jetzt auch in Ansehung des Geistlichen, und
zwar auf zweierlei Art; einmal weil nach und nach
immer mehr Länder den christlichen Glauben an-
nahmen, über welche die Päpste sogleich ihre
Herrschaft ausbreiteten; und dann, weil sie über
die Kirchsprengel sowohl dieser, als anderer Län-
der immer mehr Rechte annahmen. Unter jene
Länder, welche die Päpste sogleich der Gerichts-
barkeit des Römischen Stuhles zu unterwerfen
bedacht waren, gehörte vorzüglich Deutschland.
Einzelne Hoorden von deutschen Völkern hatten
zwar schon im vorigen Zeitraume sich zur christli-
chen Religion zu bekennen, angefangen, und es
gab in Rhätien, Noricum, und Vindelicien schon
hier und da Bistümer. Allein da auswärtige
barbarische Nationen mehrmals in diese Gegen-
den einfielen, und alles verheerten, so erlagen auch
die gedachten Kirchen diesem Schicksale, und ein
großer Theil derselben verlor sich wieder. Erst
nach und nach, da die Länder allmählig von fer-
niern Einfällen und Verwüstungen verschont blie-
ben, nahmen fromme Männer Missionen vor,

und führten hier und da mit ziemlich großem Glücke die christliche Religion ein. Auf solche Art wurden Franken, Baiern, Friesland und Thüringen durch die heiligen Kilian, Rupert, Emmeram, Willibrod und andere belehret. Am stärksten ward das Christenthum ausgebreitet, als Karl der Große Deutschland beherrschte. Dieser Monarch fand nicht nur beim Antritte seiner Regierung einen großen Theil seiner Länder der christlichen Religion ergeben, sondern war auch fest entschlossen, sie überall einzuführen, wo seine Waffen siegen würden. Den größten Widerstand fand er bei den Sachsen, die er eben bezwingen wollte. Aber je hartnäckiger diese waren, desto nothiger schien es ihm, die Sitten dieser rohen und kriegerischen Nation, von welcher er Untreue, Empörungen und Gewaltthätigkeiten nicht ohne Grund befürchtete, durch Annahme dieser Religion milder zu machen. Als er seinen Endzweck durch Prediger des Evangeliums nicht erreichen konnte, nahm er seine Zuflucht zum Schwert. Kurz; Karl zwang sie, Christen zu werden. Nach ihnen war in Deutschland beinahe keine Nation zu belehren mehr übrig.

Alle diese Bekehrungen würden vielleicht dem Pabst wenig Vortheile gebracht haben, wäre nicht ein Mann, der für ihn enthusiastisch eingenommen war, in diese Gegenden gekommen, und hätte es sich dieser nicht zu seinem besondern Geschäft gemacht, alle Gläubigen, die er in den Schoos der christlichen Kirche führte, und alle Bistümer, die er theils selbst errichtete, oder denen er ihre bestimmte Verfassung gab, dem Rö-

mischen Stuhl zu unterwerfen *). Ich habe es schon im vorigen Zeitraume bemerkt, welchen Grundsäcken die Mönche in Ansehung des Pabstes gehuldiget haben, und wie viele Mühe sie sich gegeben, dieselben aller Orten zu verbreiten. Auch dieser Apostel der Deutschen war ein Mönch, Namens Winfried, aus Wessex in England. Er ist unter dem Namen des heil. Bonifacius allgemein bekannt. Schon im Jahre 718 verfügte er sich, von einem besondern Bekehrungseifer angetrieben, nach Rom, und bat den Pabst, daß es ihm erlaubt werden möchte, sich diesem Geschäfte in fernen Ländern zu unterziehen. Der Pabst, der vermutlich durch mündliche Unterredungen mit ihm seine Denkungsart ganz genau kennen lernte, ließ das sehr gerne geschehen; und Bonifaz zog nach Friesland, und half dem heiligen Wilibrod die Friesen bekehren. In vier Jahren, da er seinen Eifer auch in Thüringen zeigte, ward er von dem Pabste Gregor II. geheissen, abermals nach Rom zu gehen, und zur Belohnung seiner Dienste, die er sowohl der Religion, als dem Pabste geleistet hatte, zum Bischofe geweiht. Es ward ihm zwar noch zur Zeit kein gewisser Kirchsprengel angewiesen; indessen mußte doch schon der bloße Titel unendlich schmeichelhaft für ihn seyn, und ihn aufmuntern, dem Römischen Stuhle mit verdoppelten Kräften zu dienen. Weil Bonifaz in Rom zum Römischen Bischofe geweiht, und daher als ein Mitglied der unter

*) Quantoseunque, saget er selbst, audientes vel discipulos in ista legatione mihi Deus donauerit, ad obedientiam apostolicae sedis inuitare et inclinare non cesso. Epist. 132. p. 182. Edit. Serar.

dem Pabste, als Metropolitane, stehenden Italiänischen Klerisei betrachtet wurde, so foderte man von ihm das, was auch von allen Bischoßen, welche sich in den Suburbikanischen dem Pabste unterworfenen Provinzen befanden, gefordert wurde: er mußte nämlich dem Pabste auf eine gewisse Art den Eid der Treue ablegen, und sich verbindlich machen, daß er sich von der Römischen Kirche nicht absondern wolle. Und nun schickte ihn der Pabst wieder zu den Franken zurück, damit er da seine Befehlungen fortführen möge. Der Pabst Gregor III. endlich erheilte ihm das Pallium und die erzbischöfliche Würde, und erklärte ihn zugleich zum Vikar des apostolischen Stuhles in Deutschland.

Bonifaz unternahm in Deutschland nichts; und gewöhnte auch die Deutschen Bischöfe daran, nichts zu unternehmen, ohne den Pabst vorher um Rath gefragt, oder seine Befehle darüber eingeholt zu haben. Als er die Nothwendigkeit, auch diesseits des Rheins Bistümer zu errichten, einsah, so getraute er sich nicht, dieses Projekt ohne des Pabstes Guttheissen ins Werk zu setzen, obwohl Karlmann ihm hierinn alle Unterstützung versprach, ja selbst ihn gebeten hatte in seinem Namen damit anzuheben. So sehr er für die öfters Kirchensynoden eingenommen war, die er für die nöthigste Sache von der Welt hielt, so mußte doch erst der Pabst seine Einwilligung geben, daß man sie halten dürfe; gerade, als wenn nicht von jeher Koncilien ohne des Pabstes Vorwissen wären gehalten worden. Auch die unerheblichsten Einrichtungen in Kirchensachen, welche die Lokalumstände unumgäng-

lich erfoderten, mußten erst vom Pabste bestätigt seyn, ehe er sie zu machen wagte.

Man darf sich eben nicht wundern, daß die Bischöfe nicht mit mehr Eifer auf die Erhaltung ihrer eigenen Rechte drangen, und daß sie ihm in diesem Stücke so gutwillig folgten. Die Umstände der Zeit, die man damals lebte, hatten hieran mehr Schuld, als die Bischöfe selbst. Die meisten aus ihnen waren nach klosterlichem Zuschnitt gebildet, und hatten sehr geringe, oder gar keine Einsichten. Man konnte sie daher um so mehr zu allem, was man wollte, bereden, da sie die Billigkeit oder Unbilligkeit einer Sache gar nicht beurtheilen konnten, und es vielleicht den meisten gar nicht einfiel, daß man darüber nachdenken dürfe, oder könne. Die Begriffe von päpstlicher Hoheit und Oberherrschaft, welche Bonifaz überall, wo er hinkam, der Geistlichkeit unermüdet einprägte, mußten bei einer solchen Verfassung einen ungemein starken Eindruck machen, und man getraute sich in Rücksicht des Reiskurses nach Rom ihm um so weniger eine Einwendung zu machen, da er selbst mit einem so ehrwürdigen Amte, nämlich mit jenem eines Kaisers des apostolischen Stuhles, oder eines Legaten des heiligen Peters bekleidet erschien. Man glaubte, den heiligen Petrus selbst zu beleidigen, wenn man seinem Gesandten nicht in allen Stücken glauben würde. Gesezt aber auch, alle diese Umstände hätten wenig oder nichts beigetragen, die Begriffe und Entschließungen der höhern Geistlichkeit zum Vortheile des Pabstes zu bestimmen; so mußte doch schon die Frömmigkeit, Gottesfurcht, und der warme, unverstellte Reli-

gionseifer, die man so sichtbar an Bonifaz wahrnahm, ihm ungemein viel Zutrauen erwerben; und die Hochachtung, die man für seine schöne Eigenschaften fühlte; die Ueberzeugung, daß er es gewiß redlich meine; und die Einbildung, daß ein so heiligmäßiger Mann das, was in kirchlichen Dingen recht oder unrecht ist, gewiß besser wisse, als ein jeder anderer, mußten die Bischöfe nach und nach bestimmen, sich ganz von ihm leiten zu lassen.

Durch nichts hat Bonifaz das Band, das die deutschen Bischöfe mit Rom unzertrennlich vereinigen sollte, fester und dauerhafter geknüpft, als dadurch, daß er die Bischöfe auf einer Synode beredete, dem Pabst gleichfalls einen solchen Eid zu leisten, wie er ihm schon ehe zu Rom abgelegt hatte. Sie mußten in diesem gewissermaßen noch mehr versprechen, als selbst der Pabst vormals von Bonifaz gefordert hatte. Sie sollten sich nämlich anheischig machen, jährlich eine Synode zu halten, und die Erzbischöfe sollten fleißig Pallien von Rom begehren. Dieser Eid wurde wirklich auf seinen Betrieb schriftlich aufgesetzt, und nach Rom geschickt. Nichts konnte dem Pabst erwünschter seyn, als diese Anstalt; denn würden nur einmal von den deutschen Bischöfen die darin enthaltenen Punkte erfüllt, so erklärtten sie sich dadurch selbst als Leute, welche dem Römischen Stuhle unterworfen seyen, und dann könnte der Pabst über sie herrschen, wie er wollte. Bonifaz ließ seinerseits nichts ermangeln, die Erfüllung des Eides möglichst zu betreiben. Aber ich weis nicht, woher es gekommen seyn

mochte; gerade in Unsehung des wichtigsten Punkts, der Pallien nämlich, wollte es nicht fort. Es mag nun seyn, daß die Bischöfe damals trotz der großen Unthätigkeit, in welcher der menschliche Verstand lag, doch vielleicht von weitem geahndet haben, was man mit ihnen vorhave, oder daß sie die Erhaltung des Palliums für eine bloße Nebensache und eine eben nicht unumgänglich nöthige Ceremonie angesehen haben; genug, die deutschen Bischöfe zeigten gar keine Begehrde, sich diese Pallien von Rom kommen zu lassen, und Bonifaz konnte es mit vieler Mühe erst nach langer Zeit dahin bringen, daß wenigstens einer aus ihnen es begehrte. Aber Bonifaz, der sich bei dieser Beschaffenheit der Sache in der größten Verlegenheit befand, weil er dem Pabste schon zuvor Nachricht gegeben, daß die neuen Erzbischöfe in Franken Pallien von Rom begehren werden; der Pabst aber nun in seinen Briefen an ihn sich über ihr Zaudern in diesem Stücke nicht genug wundern konnte, ließ nicht nach, in sie zu dringen, daß sie ihren Eid doch endlich einmal erfüllen sollten. Sie gaben daher endlich nach, und erfüllten seinen Wunsch. Der Erfolg davon war bei ihnen, wie bei allen andern Bischöfen, die sich in diesen Schlingen fangen ließen, daß nun ihre erzbischöfliche Würde von dem Pabste abhieng, und daß dieser wie ein unumschränkter Herr über sie herrschte, ihnen Befehle gab, Gesetze vorschrieb, und sich endlich gar die Freiheit herausnahm, ohne ihr Wissen oder ihre Einwilligung Bisthümer zu errichten, zu zertheilen, an andere Gegenden zu verlegen, und Bischöfe eigenmächtig abzusecken. Sogar Metropolitanen ohne alle vorhergegangene Unser-

suchung, oder ohne daß sie das geringste verschuldet hatten, ihre Würde und Freiheit zu benehmen, trug er kein Bedenken.

Naum hatte Bonifaz seine dem Römischen Stuhle so vortheilhaften Plane ausgeführt und vollendet, so trat eine neue Erscheinung hervor, welche den Unternehmungen des erstern gleichsam das Siegel aufdrückte, aber in einem ohne Vergleich mehr ausgedehnten Kreise wirkte, als diese. Isidor Merkator, oder wie ihn andere nennen, Pekkator, ein Mann, von welchem man nicht eigentlich weiß, wer er gewesen, fand für gut, die Welt mit einer Sammlung von erdichteten Kirchengeschenen zu beschenken, welche die Macht des Papstes über alles hinaussextet, hingegen jene der Erzbischöfe, und durch eine natürliche Folge auch jene der Bischöfe, beinahe gänzlich unterdrückten. Er scheinet eben nicht geradezu den Papst erheben zu wollen, sondern sich vielmehr den Zweck vorgesezt zu haben, die Sache der Bischöfe zu vertheidigen, und sie in allen möglichen Fällen zu schützen, damit sie ungekränkt blieben, oder ungestraft durchkämen. Er geht daher allenthalben auf die Rechte der Metropolitane los, und sucht sie schlechterdings außer Kraft zu setzen. Hierzu war aber kein anderer Weg, als daß er alle Macht, die er den Erzbischöfen absprach, dem Papst allein einräumte. „Die heiligen Apostel, sagt er, haben verordnet, daß die Bischöfe von diesem Stuhle geschützt, vertheidigt und befreiet werden, daß mit, so wie sie aus Anordnung Gottes von diesen zuerst sind aufgestellt worden, sie unter dem Schutze dieses heiligen Stuhles, dessen Enta-

„scheidung sie die Angelegenheiten derselben über-
„lassen haben, künftig von allen Bedrückungen
„stets befreit bleiben mögen *).“

Man sieht aus dieser Stelle zur Genüge, daß sich Isidor das Ansehen gab, als sey er einzlig und allein für die Erhaltung der bischöflichen Rechte besorgt. Es mag zwar seyn, daß der Mann, wie H. Michael Ignaz Schmid glaubt, ein gekränkter Bischof gewesen, der durch die Herausgabe seiner falschen Dekretalen sich und seinen Mitbrüdern gegen die Unternehmungen der Erzbischöfe Luft schaffen wollte **). Allein mich dunkt, es lasse sich, so lange man nicht mehr Gründe für die Wahrscheinlichkeit dieser Hypothese heibringenet, aus der angezogenen Stelle allein, und aus andern ihr ähnlichen nicht schlechtingerdingen erweisen, daß dieses seine einzige und letzte Absicht gewesen sey. Vielleicht war dieses eben einer seiner feinsten politischen Kunstgriffe, wodurch er sich die Bischöfe gewinnen wollte, um seinen Grundsäken, die er zum Vortheile des Pabstes ausbreiten wollte, desto mehr Eingang zu verschaffen. Er konnte sich leicht vorstellen, daß die Bischöfe seine Grundsäke, wenn er sie so ganz nackt in die Welt schickte, und ihnen

*) Ab hac enim sancta sede a sanctis Apostolis tueri, defendi et liberari episcopi iussi sunt, ut sicut eorum dispositione, ordinante Deo primitus sunt constituti, sic huius sanctae sedis, cuius dispositioni eorum causas et iudicia seruauerunt, protectione futuris temporibus sint ab omnibus peruerfitatibus semper liberi. *Sixti Epist. 2. apud Labb.*
Tom. I. col. 557.

**) Geschichte der Deutschen 1. Band. S. 620 Ulmer Ausg.

nicht irgend einen reizenden Anstrich gäbe, nicht so unbedingt annehmen würden. Obwohl die Zeiten damals sehr finster waren, so waren doch die Bischöfe in gewissen Gegenden der Kanonen und ihrer Rechte noch so ziemlich kundig, und hielten fest darüber. Wenn sie gleich dem Papste hier und da sehr viel nachgaben, so wollten sie doch wenigstens nicht in allen Stücken seine Oberherrschaft erkennen, und sich von ihm Gesetze vorschreiben lassen. Isidor mußte daher, wenn er je mit Ernst und Nachdruck zum Besten des Römischen Hofes arbeiten wollte, einen geheimen Nebenweg einschlagen, und sowohl Bischöfe als Erzbischöfe durch verdeckte Schlingen zu fangen suchen.

Wenn Isidor das Gesetz geltend machen wollte, daß die Bischöfe nicht mehr von Metropolitanen, sondern einzig und allein von dem Papste sollen abgesetzt werden können, so verschaffte er dadurch den Metropolitanen gleichfalls den Vortheil, daß auch sie nicht mehr von den versammelten Bischöfen, sondern nur von dem Papste ihrer Würde konnten verlustig erklärt werden. Er schien also dem einen Theile sein Schicksal so gut erleichtern zu wollen, als dem andern. Und wenn er festsekte, daß die Metropolitanen nicht das geringste mehr ohne des Papstes Erlaubniß unternehmen sollten, so folgt eben hieraus, daß es gemeinen Bischöfen um so weniger erlaubt sei, etwas ohne dessen Beitritt zu verrichten. Er nahm dadurch den Bischöfen ihre Rechte so gut, wie den Erzbischöfen; und man kann daher nicht sagen, daß er seine Grundsätze

blos zum Besten der erstern ausgehegt habe. Ind vor versteckte seine Absichten nur hinter das viel bedeutende und schmeichelhafte Versprechen eines sichern Schuhs gegen alle Bedrückungen. Diesen Schuʒ konnten aber die Metropolitanen, wie die übrigen Bischöfe zu Rom suchen, gleichwie die erstern von diesen so gut, wie diese von jenen konnten mishandelt werden. Wenn er sich endlich das Ansehen gab, als wollte er die Bischöfe ins besondere vor der tyrannischen Gewalt eines einzigen *), nämlich des Metropolitanen schützen, so geschah dieses vermutlich nicht ohne Absicht. Er konnte sehr gut schließen, daß, wenn nur einmal die Bischöfe, als der zahlreichere Theil der höhern Geistlichkeit, sich nicht mehr von ihren Metropolitanen beherrschen ließen, sondern sich gänzlich dem Pabst unterwürfen, als dann die Erzbischöfe gegen den Pabst nichts mehr würden ausrichten können, und in diesem Stütze gleichfalls ihrem Beispiel folgen müssen. Daß her stellte er immer den Pabst als die einzige und letzte Instanz vor, zu welcher sie ihre Zuflucht nehmen, und bei welcher sie Schutz und Zugethuung gegen alle Bedrückungen finden würden.

Eben diese Idee des Schuhs war es, auf die er sein System fest gründete, und die er den Bischöfen tief in den Kopf zu prägen suchte, um desto sicherer zu seinem Zwecke zu gelangen. Es

*) Ne aliquid contra fidem ecclesiae vnius tyrannica auctoritas moliretur. *Anacleti epist. Tom. I. concil. col. 521.*

mußte nämlich einem jeden daran liegen, sich von niemand kränken zu lassen, oder doch, wenn es je geschehen sollte, sich dagegen auf die schlechteste Art von der Welt wieder Recht zu verschaffen. Dieses mußte ihnen um so wichtiger seyn, je heiliger ihr Amt und ihre Personen; und je unverantwortlicher das Verbrechen wäre, wenn man einen Geistlichen antastete. Um ihnen diese Vorstellung, welche sie unvermerkt zur Annahme der andern führen sollte, recht lebhaft vor Augen zu stellen, und sie, so zu sagen, darüber in Höhe zu sehen, erklärte er alle Geistliche ohne Unterschied für unverleglich, und für den Augapfel Gottes *). „Christus, sagt er, hat durch sich selbst die Priester zum Tempel hinausgejagt; „und hieraus folgt, daß die obersten Priester, „nämlich die Bischöfe von Gott müssen gerichtet werden, nicht von menschlichen Richtern, und „daß sie von Menschen, die einen bösen Wandel führen, nicht an ihrer Ehre dürfen gekränket, „sondern vielmehr von allen Gläubigen müssen geduldet werden **).“ Nach seinen Grundsätzen sollte kein Laie jemals fähig seyn, einen Geistlichen, viel weniger einen Bischof zu verklagen. Jedermann soll die Laster der Geistlichen mit Geduld ertragen, indem, wie er sich ausdrückt, böse Hirten den Gemeinden sehr oft zur Strafe ihrer Sünden von Gott gegeben werden.

*) Isidor wandte nämlich die Schriftstelle: Qui tetigerit vos, tangit pupillam oculi mei, Zachar. II. v. 8. auf die Geistlichen an.

**) Ap. Labb. Tom. I. col. 521.

Wenn es ihm wirklich Ernst gewesen wäre, den Sach, daß die Bischöfe nicht von Menschen können gerichtet werden, blos aus Liebe zu den Bischöfen, und um sie den Klauen der Metropolitan zu entreissen, zu behaupten, so sehe ich nicht, wie er diese Gerichtsbarkeit dem Pabst, der doch immer auch ein Mensch blieb, habe einsräumen können. Und doch läuft in seinen Dekretalen alles, was er immer spricht, auf den Pabst hinaus, und sein drittes Wort ist immer der Pabst. Er spricht daher den Erzbischöfen schlechterdings alle Gerechtsamen ab, die sie bisher ausgeübt haben, und räumt im Gegentheile alles dem Pabst ein. Nach seinen Grundsätzen soll kein Metropolitan in Sachen seiner untergebenen Bischöfe etwas unternehmen, wenn nicht alle zugegen wären; und wenn er es doch thäte, so sollen sie es dem Pabst berichten, damit derselbe bestrafet, und den übrigen eine heilsame Furcht eingejagt werde. Ueberhaupt ist dies der Grundsatz, den er am stärksten betreibt, daß das Endurtheil über die Bischöfe jederzeit ohne alle Widerrede dem Pabst allein zustehé.

„Wenn ein Metropolitan, läßt „er den Pabst Anicet sagen, sich erheben, und „außer den Fällen, die in seinen eigenen Sprengsel gehören, ohne Beitritt und Einstimmung „seiner Mitbischöfe in der Provinz entweder ihre „Streitigkeiten, oder andere Angelegenheiten zu „schlichten und sie dadurch zu kränken sich sollte „einfallen lassen, so soll er von ihnen ernstlich darüber bestrafet werden, damit er sich in der Folge nicht öfters vergleichen Dinge erlaube. Sollte er sich aber nicht bessern lassen, und ihnen „ungehorsam seyn, so soll diese Härtnäckigkeit dem

„apostolischen Stuhle berichtet werden, welchem „es befohlen ist, über alle Urtheile der Bischöfe das Endurtheil zu fällen *).“

Isidor begünstigte dieser Vorschrift zu Folge nichts mehr, als die Appellationen nach Rom, weil dadurch endlich alle Gewalt in die Hände des Papstes fallen mußte. Auch indem er diese durchgehends als gesetzmäßig einzuführen sucht, bedient er sich wieder seines alten Kunstgriffes, und stelle sie als die für die Bischöfe erspriehlichste, und angenehmste Sache vor. „Zur Römischen Kirche, spricht er, müssen alle, vorzüglich aber die Unterdrückten appelliren; sie müssen sich an sie, gleichsam wie an ihre Mutter wenden, damit sie von ihren Brüsten gesäugt, durch ihr Ansehen geschützt, und von ihren Unterdrückungen befreit werden; denn die Mutter kann und darf ihren Sohn nicht versäumen **).“ An einem andern Orte erklärt er

*) Si quis Metropolitanorum inflatus fuerit, et sine omnium comprouincialium praesentia vel consilio episcoporum aut eorum, aut alias causas nisi eas tantum, quae ad propriam suam parochiam pertinent agere, aut eos grauare voluerit, ab omnibus districte corrigatur, ne talia deinceps praesumere audeat. Si vero incorrigibilis eisque inobediens apparuerit, ad hanc apostolicam sedem, cui omnia episcoporum iudicia terminare praecepta sunt, eius contumacia referatur. *Apud Labb. Tom. I. col. 581.*

**) Ad Romanam ecclesiam ab omnibus, maxime tamen ab oppressis appellandum est, et concurrendum quasi ad matrem, ut eius vberibus nutrian-

diejenigen gar für exkommunizirt, welche sich unterfangen, einen Bischof ohne Dazwischenkunft des apostolischen Stuhles zu verurtheilen, oder abzusezen *).

Bisher war es gewöhnlich gewesen, daß von den Bischöfen öfters Provincial- oder Nationalkoncilien gehalten würden. Man hielt dieses für so nöthig, daß sogar die ersten allgemeinen Kirchenversammlungen ein eigenes Kirchengericht daraus machten, daß sich die Bischöfe einer Provinz oder einer Nation jährlich ein- oder zweimal versammeln, und die Angelegenheiten der Kirche in Ordnung bringen sollten. Diesen Razionen wiederholten hernach beinahe alle allgemeine Koncilien des vierten, fünften, sechsten und siebzehnten Jahrhunderts. Allein daß diese Synoden vom Pabste, oder wenigstens mit seiner Genehmigung müßten berufen werden, oder daß ihre Schlüsse nicht gültig seyn könnten, wenn der Pabst sie nicht bestätigte, davon findet sich in allen diesen Koncilien kein-Wort. Isidor sah vermutlich, daß, so lange diese Gewohnheit bestünde, des Pabstes Ansehen noch nicht vollkommen seyn, und auf keinem festen Grunde beruhe; er gab daher auch in diesem Punkte Gesetze, die von der vorigen Gewohnheit sehr verschieden waren. Erst läßt er den Pabst Julius festsehen, daß es nur dem Römischen Bischofe allein erlaubt seyn, allgemeine Koncilien zu berufen, und die Bis-

tur, auctoritate defendantur, et a suis oppressionibus releventur; quia non potest, nec debet mater obliuisci filium suum.

*) *Iulii Epist. I. ap. Labb. Tom. II. col. 479*

schöfe zu richten, weil die Entscheidung der größern und wichtigern Händel jederzeit dem apostolischen Stuhle zugesetzt worden; hierauf dehnet er diese Macht des Papstes sogleich auch auf alle übrigen Synoden ohne Unterschied aus. „Es „ist schon längst, sagt er, von den heiligen Aposteln und ihren Nachfolgern festgesetzt worden, „und die heilige und allgemeine apostolische Kirche hält von jeho fest darauf, daß man keine „Koncilien halten könne ohne Gutheissen des „Römischen Papstes, . . . weil sie nämlich wollten, daß die heilige Römische Kirche die erste „aus allen andern Kirchen seyn sollte. Und „gleichwie der heil. Apostel Petrus der erste unter allen Aposteln gewesen ist, also sollte auch „diese Kirche, die in seinem Namen eingeweiht „ist, auf Anordnung des Herrn die erste und „das Haupt der übrigen seyn, und zu ihr sollen, „gleichsam als zur Mutter, i alle wichtigere „Angelegenheiten der Kirche gebracht, und „nach ihrem gerechten Ausspruche geendigt werden *).“ In der Vorrede zu seinen Dekretalen

¶ 2

^{*)} *Dudum a sanctis apostolis successoribusque eorum, in praefatis antiquis decretum fuerat statutis, quae hactenus sancta et universalis apostolica tenet ecclesia, non oportere praeter sententiam Romani pontificis concilia celebrari, . . . quoniam sanctam Romanam ecclesiam primatem omnium ecclesiarum esse voluerunt. Et sicut B. Petrus apostolus primus fuit omnium apostolorum, ita et haec ecclesia, ipsius nomine consecrata, Domino instituente prima, et caput sit ceterarum, et ad eam, quasi ad matrem atque apicem, omnes maiores ecclesiae caussae, et iudicia episcoporum recurrant.* *Aph. Labb. Tom. II. col. 478.*

behauptet er gar, es sey niemals ein Konzilium gültig gewesen, wenn es nicht der Papst zusammenberufen, oder wenigstens bestätigt hatte.

Durch nichts hat Isidor dem Römischen Stuhle mehr genützt, als durch dieses Dekret. So lange die Metropolitane mit ihren Bischöfen noch selbst Synoden zusammenberufen und halten konnten, behaupteten sie noch immer eine Gerichtsbarkeit in geistlichen Dingen innerhalb ihres Bezirks. Nebst dem, daß schon dadurch das Ansehen der Päpste darunter litt, und vor der Welt Augen einz germassen geringer erschien, mußten diese überdies nicht ohne allen Grund befürchten, daß hier und da bei solchen Versammlungen Schlüsse gemacht werden dürften, wodurch die Rechte der Bischöfe aufrecht erhalten, hingegen die Eingriffe des Römischen Stuhles unkräftig gemacht würden. Daß dieses schon bei manchen Koncilien wirklich geschehen ist, davon haben wir Beispiele an einigen Griechischen und an den Afrikanischen Kirchenversammlungen. Nun aber ward diese Furcht auf einmal gehoben. Die Koncilien hiengen nicht mehr von der Willkür der Bischöfe ab; der Papst konnte sie halten lassen, oder verbieten, und wenn sie wirklich vor sich giengen, ihre Schlüsse billigen, oder verwerfen, je nachdem er es zuträglich fand. Das Ansehen des Römischen Stuhles ward also gerettet, und erschien in seinem vollesten Glanze. Wirklich haben die Päpste auf die Erfüllung dieses Kanons am allerersten gedrungen, und sind dabei so ziemlich glücklich gewesen. Von dieser Zeit an wurden nach und nach in der

christlichen Welt der Provinzialsynoden immer weniger, bis sie endlich ganz und gar aufhörten. Es wurde einigernässen zur Staatsmaxime des Römischen Hofes, sie so viel möglich zu verhindern, weil man immer befürchteten musste, sie möchten doch einmal gewisse Rechte wieder hervorschauen, und erneuern wollen *). Wurden aber doch je einige gehalten, so mussten sie, weil sie vom Pabst zusammenberufen worden, und folglich von ihm abhingen; entweder selbst eine Sprache reden, welche er gerne hörte, oder er schickte seine Legaten dahin, welche die versammelten Väter gar nicht zur Sprache kommen ließen, und alles dabei dirigirten, oder, wosfern diese Umstände nicht eintraten, und die Bischöfe etwas zu laut von ihren eigenen Rechten sprachen, so wurde das Koncilium von dem heiligen Vater als ungültig erklärt. Kurz die Römischen Päpste wurden allemal die Herrn, und die Bischöfe und Metropolitane blieben die Knechte.

So viel sich Isidor Mühe gegeben hat, diese Dekretalen zusammen zu schreiben, so wäre es

*) Zu den Zeiten des Pabstes Leo I. war man zu Rom in der Politik noch nicht so weit gekommen. Dieser Pabst sagte in einem Briefe an den Bischof Anastasius zu Thessalonich; nichts sey für das Christenthum ersprießlicher, als die öftern Versammlungen der Bischöfe. Auch Bo·ifacius vertrund die Kniffe nicht gut, indem er die Haltung der Synoden zu einer so nothwendigen Sache mache. Wie sich doch im Laufe der Zeiten die Denkungsart ändern kann!

doch allerdings möglich gewesen, daß er damit eine fruchtlose Arbeit unternommen hätte. Die Päpste hätten sich immer darauf berufen können, ohne daß es von irgend einem Erfolge gewesen wäre. Es stand noch immer bei den Bischöfen, ob sie selbige annehmen, und den Papst dadurch in den Stand sezen würden, den Inhalt derselben in Ausübung zu bringen. Der Verfasser war vermutlich schlau genug dieses zu ahnen, und suchte durch sein ausgedachte Kunstgriffe seine Waare in Gang zu bringen: Er machte es, wie es manchmal die Eltern ihren Kindern machen, welche ihnen die Pillen, die sie in ihrer wahren Gestalt ungerne, oder gar nicht verschlucken würden, vergolden. Er nahm, wie ich schon gesagt habe, die Miene an, als sei er einzige und allein für das Beste der Bischöfe besorgt; er schien ihre Vortheile zu erhöhen, indem er die Vortheile des Römischen Hofes erhöhte. Wie viel bewilligt man, und wie gerne thut man es nicht, um von allen widrigen Zufällen geschützt zu seyn! Sein zweiter Kunstgriff war, daß er diese seine Kirchengesetze unter dem ehrwürdigen Namen der ersten Päpste, dieser heiligen Männer austreute, deren Andenken noch jedermann segnete. Sie waren so tugendhaft, so heilig; waren die nächsten Nachfolger der Apostel, welche durch die Tradition wohl wissen mußten, was sich in Kirchensachen gezieme, oder nicht; und wie sollten die etwas, das nicht gut, oder nicht billig ist, vorschreiben können? Der heilige Bonifacius, der durch Wort und Beispiel nichts als Unterwerfung, und Gehorsam gegen den Papst predigte, hatte auch die Gemüther zur Annahme der Dekretalen des Isidor sehr gut vorbereitet.

Die Finsterniß endlich, in welcher zu selbiger Zeit der Menschenverstand lag, half ihm seine Absicht vollkommen erreichen; sie machte, daß kein Mensch die List bemerkte, daß man seine Deskreten wirklich für ächte Schreiben der Päpste hielt, und fest glaubte, sie gereichen zum Vortheile der Bischöfe *).

Vielleicht würden aber diese Betrügereien doch nicht so leicht und so geschwind Eingang gefunden haben, hätten sich nicht zu selbiger Zeit die Mönche, die nun in großer Menge das Priestertum annahmen, mit besonderm Eifer auf das Studium der Kanonen verlegt. Sie, die schon aus eigenem Antriebe sich fest an den Papst anschlossen, hatten schon seit geraumer Zeit mehr als jemand anderer die Gelegenheit, ihre Grundsätze sehr stark zu verbreiten. Sie waren die ersten, welche innerhalb ihrer Mauren Schulen errichteten, und junge Leute zu ihrem künftigen Berufe bildeten. Die Klöster Hirschau, St. Gallen, Corven und mehr andere, machten sich die Ertheilung des Unterrichts zum angelegtesten Geschäfte. Allein man kann sich leicht vorstellen, welche Wissenschaften in einer so geistarmen Zeit in diesen Schulen gelehret wurden. Das einzige

*) Daß man sie gleich anfänglich auch am Römischen Hofe wirklich für ächt gehalten, folglich ihre Ausübung bona fide betrieben habe, daran zweifle ich sehr. Welchen Grund konnte man wohl dazu haben, da sich in den Römischen Archiven, wie schon vor geraumer Zeit Dionysius exiguus laut gesagt hat, keine Zeile davon befand? Und daß man, um sich in Betreff so großer Vortheile ganz in Gewissheit zu sezen, alles werde durchsucht haben, läßt sich wohl vermuten.

Ziel, das man sich dabei vorgestellt hatte, war, junge Leute zum geistlichen, oder Mönchsstande vorzubereiten; daher war alles, was man in diesen Schulen vortrug, religiösen Inhalts, oder hatte wenigstens Bezug auf den geistlichen Stand. Nun lehrte es aber die Erfahrung zu allen Zeiten, daß junge Leute gemeinlich die Sitten und Denkungsart derjenigen annehmen, mit welchen sie umgehen. Beispiele von Menschen, für welche man Ehrfurcht haben muß, wirken sehr mächtig. Was man von ihnen immer sieht, oder höret, dem schenkt man seinen Beifall. Wenn sogar erwachsene Personen die meisten male nur maschinenmäßig, nur aus dunkeln Gefühlen handeln, so läßt sich an dieser Sache bei jungen, noch unerfahrenen Leuten um so weniger zweifeln. Es war daher nichts natürlicher, als daß die Zöglinge in den Klosterschulen nach und nach für das hierarchische, oder Römische System enthusiastisch eingenommen wurden, und es kostete den Lehrern beinahe keine Mühe, sie dahin zu bringen, und ihnen solche Grundsätze, die man heut zu Tage unter dem Namen der ultramontanischen kennt, tief einzuprägen. Daß aber die Mönche dieses nicht dem Zufalle allein werden überlassen, sondern auf diesen Zweck absichtlich losgearbeitet haben, ist um so wahrscheinlicher, da sich die Päbste jetzt gleichsam in die Wette beeiferten, die Mönche von Tage zu Tag mehr zu begünstigen, wovon die vielen Privilegien, Immunitäten, und andere Freiheiten Zeuge sind, welche sie selbigen in diesem Zeitraum ertheilten *). Ueber-

*) Beispiele hiervon findet man in D' Achery *Spicilegio Tom. III.* pag. 464. und hin und wieder beim Labbe *Tom. VI., VII., VIII. und IX.*

haupt fiengen die Mönche jetzt an, sich ungewöhnlich zu vermehren, und sich in verschiedene Zweige zu theilen. Und obwohl sie in Ansehung der Kleidung, und einiger Punkte, die ihre äußerliche Verfassung betrafen, von einander abwichen, so waren sie doch in Rücksicht auf die Denkungsart alle fest miteinander vereinigt, und hatten alle den Zweck, den Papst zu erheben, miteinander gemein. Da sich in diesem Zeitraume die Anzahl der Mönche vermehrte, so vermehrten sich auch die Klosterschulen. Karl der Große selbst betrieb diese Sache mit möglichstem Eifer, wie man aus den noch von ihm vorhandenen Urkunden sieht. Er befahl, daß in jedem Bisthume und Kloster eine Schule sollte errichtet werden, ohne ihnen jedoch eine bessere Gestalt oder ausgebreittere Bestimmung vorzuschreiben, als welche sie schon von jeher hatten. Er verordnete ausdrücklich, daß man in den Schulen die Grammatik, und eine Art von Ästhetik (nämlich die Lehre von den uneigentlichen und verbüßten Redensarten) hauptsächlich darum vortragen solle, damit die Lehrlinge einst die heilige Schrift leichter verstehen, und vernünftiger auslegen könnten. Denn, sagt er, da in der heiligen Schrift sehr viele Tropen und figürliche Ausdrücke vorkommen, so wird ein jeder sie um so geschwinder nach ihrem wahren Geiste verstehen, je mehr er sich zuvor in diesen Wissenschaften umgesehen hat *). Es gieng also auch seiner Ab-

*) Quam ob rem hortamus vos, litterarum studia non solum non negligere, verum etiam humillima et Deo placita intentione ad hoc certatim discere, ut facilius et rectius diuinarum scripturarum mysteria valeatis penetrare. Cum autem in sacris pa-

sicht nach alles auf den geistlichen Stand hinaus.

Wenn man alle diese Umstände zusammen nimmt, so darf sich niemand mehr wundern, daß die Bischöfe und Metropolitane ihre eigenen Rechte so sehr vergessen, und sich von diesen Despoten kontrollieren lassen. Man hat vielmehr um so weniger Ursache, das Gegentheil zu erwarten, da die meisten Bischöfe entweder selbst Mönche, oder doch Priester waren, welche in solchen Schulen ihren Unterricht erhalten hatten. Wir finden daher, daß sie diese neuen Kirchengezege nicht nur gutwillig angenommen, sondern daß sich einige aus ihnen so gar beeifert haben, sie möglichst zu verbreiten. Der erste darunter war der Erzbischof Riculfus von Mainz, der sie aus Spanien, und in allen Staaten Karls des Großen in Umlauf brachte *). Ihm folgten hierin der Bischof Burchard von Worms, Ivo Carnotensis, Benediktus Levita, welcher auf Besuch des Erzbischofes Autgarius von Mainz die drei letzten Bücher der Kapitularien um das

ginis Schemata, tropi, et cetera his similia inser-
ta inueniantur, nulli dubium est, quod ea unus-
quisque legens tanto citius spiritualiter intelligit,
quanto prius in literarum magisterio plenius instru-
ctus fuerit. *Constitut. Caroli M. ap. Labb. Tom.*
VI. col. 1774. sq.

*) De libro collectarum epistolarum ab Isidoro, quem de Hispania allatum Riculfus episcopus Mo-
guntinus in huiusmodi sicut et in capitulis regii
studiosus obtinuit, et istas regiones ex illo reple-
ri fecit. *Hincmarus Rhenensis. In Opusc. LV. Ca-*
pitul. c. 24.

Jahr 850 herausgegeben, und sich darin öfters auf die unterschobenen Briefe der ersten Päpste berufet. Um eben diese Zeit kam noch eine andere Sammlung unter dem Namen der Kapitel des Päpste Hadrian zum Vorscheine, welche der Bischof Ingilramnus von Mez in Gallien verbreitete. So sehr war man allenthalben bemüht, das Ansehen des Päpste zu erhöhen. Selbst der alte Hincmar, Erzbischof von Rheims, welcher doch der alten Kanonen und der Kirchengeschichte so kundig war, citirte manchmal in seinen Briefen Stellen aus den erdichteten Schreiben der Päpste, oder gründete seine Behauptungen auf das Ansehen derselben, obwohl er sie im übrigen nicht als verbindende Kirchengesetze betrachtet hatte *).

IV.

Neue Aussichten für den Pabst. Irrungen im Orient. Streitigkeit wegen Bulgarien. Trennung der orientalischen Kirche von der occidentalischen.

Unstreitig haben besondere Streitigkeiten, welche zuweilen das Innere verschiedener geistlicher Provinzen oder Privatkirchen zerrissen, den Päpsten hier und da ungemeinen Vorschub gegeben, sich über sie zu erheben. Bei dem großen Ansehen, in welchem sie bereits standen, und bei den verführerischen Beispielen einer wirklich aus-

*) *S. Epist. 2. et epist. ad Ludov.* Auch in seinem *Tractatu de diuortio Lorkarii* und in mehr andern Werken berufet er sich zuweilen auf diese falschen Dekretalen, und führet sie als Zeugnisse an.

geübten Gerichtsbarkeit, welche sie gaben, konnte es nicht fehlen, daß nicht einige in ihrer Provinz Verfolgte oder Missvergnügte nach Rom ließen, und dort Hülfe und Schutz suchten. Auf der andern Seite bedienten sich manchmal ehrgeizige oder rachsüchtige Priester der niedrigsten Ränke, um ihre Gegner zu stürzen. Da sie manchmal nicht hoffen konnten, daß es ihnen gelingen werde, ihre Absichten in ihrer Provinz und durch ihre einheimischen Amtsbrüder durchzusehen, so bemühten sie die Denkungsart des größern Hauses, schmeichelten dem Pabste, und boten ihm selbst die Hand, einen entscheidenden Ausspruch zu thun, und eine Jurisdiktion auszuüben, die ihm nicht gebührte. Selbst Könige und Kaiser ließen sich zuweilen dazu verleiten, oder schlügen aus eigenem Antrieb einen solchen Weg ein, je nachdem sie einer Partei zugethan waren. Einen Beweis hiervon kann jene traurige Zwistigkeit abgeben, welche in diesem Zeitraum im Orient ausgebrochen.

Der Patriarch Ignaz von Konstantinopel, ein Mann voll Frömmigkeit und Gottesfurcht, untersaget dem Bardas, einem Lieblinge des griechischen Kaisers Michael III., öfters seinen sträflichen Lebenswandel, und schließet ihn endlich, da alles Zureden nichts fruchtete, von der Gemeinschaft der Christen aus. Aufgebracht über diese Strenge, schwärzt ihn Bardas beim Kaiser an, dessen Lebenswandel eben so ausschweifend war, wie jener des Bardas; und nachdem man ihn der Staatsverrätheren und des Lasters der beleidigten Majestät beschuldigt hatte, wird er von seinem patriarchalischen Sitz verstoßen, und in

die Insel Terebinthus gebracht. An seine Stelle wird von der Hofpartei ein Laie, Namens Photius gesetzt, ein Mann von hoher Abkunft, von großer Gelehrsamkeit, und eben so durchtrieben und boshaft, als scharfsinnig. Da indessen Ignaz in der Entfernung noch immer auf seiner alten Meinung, so wie auf jener, daß er ungerechter Weise abgesetzt worden, und daher noch immer der rechtmäßige Patriarch sei, standhaft beharrte, so warf Photius auf ihn einen tödtlichen Haß, und verfolgte ihn grausam. Seine Absicht war, es entweder dahin zu bringen, daß er förmlich abgesetzt werde, oder seinen Tod sobald als möglich zu befördern, damit er sich entweder auf die eine oder auf die andere Art den Besitz der patriarchalischen Würde desto gewisser versichern könnte. Wirklich brachte Photius eine Synode von verschiedenen Bischöfen, die von seiner Partei waren, zusammen, und auf derselben wurde das Urtheil der Absetzung des Ignatius, und zugleich der Kirchenbann über ihn ausgesprochen.

Vermuthlich schienen ihm diese Maßregeln noch nicht sicher genug. Ein grosser Theil der Bischöfe war noch immer seinem rechtmäßigen Patriarchen Ignaz von ganzem Herzen ergeben; ein grosser Theil des Volkes war gleichfalls nur für diesen eingenommen. Er mußte daher immer befürchten, diese Leute möchten gegen ihn Bewegungen machen, welche für ihn von unangenehmen Folgen seyn dürften. Er bereedete also den Kaiser, eine Gesandtschaft nach Rom zu schicken, und den Pabst Nicolaus I. zu ersuchen, daß er Legaten nach Konstantinopel senden möchte, dainit durch deren Zuthun alle Ueberbleibsel

der Bilderstürmerey gänzlich vertilgt würden. Photius schützte nur diesen Beweggrund vor, weil er zu gut voraussah, daß er dadurch das Herz des Pabstes auf einmal gewinnen, und sein wahres Ziel desto gewisser erreichen würde. In der That war ihm um nichts weniger, als um die Erhaltung der Bilder zu thun; er wünschte nur, daß, weil in Orient die Meinungen und Parteien getheilet waren, der Pabst die Absezung des Patriarchen Ignaz guttheissen sollte, das mit er wenigstens in den Augen der Welt als ein rechtmäßiger Patriarch erscheine. Der Kaiser ließ sich den Vorschlag des Photius gefallen, und schickte Gesandte an Nicolaus I. In der That war dieser Schritt für die orientalische Kirche von sehr bedenklichen Folgen. Der Kaiser Phokas hatte zwar, wie wir gesehen haben, den Pabst zu Rom schon lange vorher für den allgemeinen Bischof erklärt, und über den Patriarchen zu Konstantinopel erhoben. Gleichwohl blieb dieser immer noch sein mächtiger Nebenbuhler, und der Pabst konnte bisher sein Ansehen über ihn nie durch irgend eine wichtige Unternehmung, oder auf eine entscheidende Art geltend machen. Nun aber erklärten der Kaiser und sein Patriarch, indem sie zu dem Pabst ihren Rekours nahmen, ihn stillschweigend selbst gleichsam zum obersten Schiedsrichter; wenigstens legte es die päpstliche Hofpartei also aus; und dieser Umstand erfüllte den ohnehin höchst stolzen Pabst Nicolaus mit noch mehr Stolz. Er bahnte ihm den Weg, höchst vortheilhafte Folgen für sich daraus zu ziehen, und seinen Stuhl über jenen von Konstantinopel in der That zu erheben.

Der Erfolg dieses Projekts entsprach den Wünschen des Photius nicht ganz. Die päpstlichen Legaten, welche Nicolaus abgeordnet hatte, wußten sich zwar in seine und des Konstantinos politanischen Hofs Absichten sehr wohl zu schicken. Ignaz wurde zwar auf einer Kirchenversammlung, welche bald nach der Ankunft der Legaten zu Konstantinopel deswegen gehalten wurde, feierlich abgesetzt, und die päpstlichen Gesandten stimmten diesem Urtheile vollkommen bei; allein als der Papst in der Folge von der wahren Beschaffenheit dieses Handels genauer unterrichtet wurde, geriet er in eine große Erbitterung gegen das einseitige Betragen der Legaten, so zwar, daß er sie mit dem Banne belegte. Er erklärte sogleich den Photius, der sich gegen alle Kirchensäkzungen auf eine widerrechtliche Art ins Patriarchat eingedrungen, seiner Würde verlustig, und setzte im Gegentheile den unschuldig unterdrückten Ignaz wieder ein. In der That mußte sich der Papst, da er dasmal die erste richterliche Handlung in Orient verrichtete, durch besondere Beobachtung der Gerechtigkeit empfehlen, um nicht gleich anfangs in den Gemüthern der Gutsgesinnten einen widrigen Eindruck zu machen, und sie dadurch abzuschrecken, sich ferner an den Römischen Stuhl zu wenden, und ihn für ihren Richter zu erkennen. Es war daher von den Legaten sehr unsystematisch gehandelt, daß sie blos jenen Ausspruch thaten, welcher der mächtigeren Partei angenehm war. Allerdings mag Nicolaus wirklich aus Gerechtigkeitsliebe und Ueberzeugung die Sache zum Vortheile des Ignaz entschieden haben. Indessen ist es doch gewiß, daß diese seine gerechte Handlung seinen Kredit

unter den Gutgesinnten in Orient vermehrt und dort sein Ansehen ziemlich befestiget hat, wenn er gleich dabei diese Absicht nicht mag gehabt haben.

Natürlich verursachte dieser unerwartete Schritt des Pabstes am Hofe zu Konstantinopel eine ungemein große Bewegung. Photius, dessen Ehrgeiz sich dadurch äußerst beleidigt fand, und der Kaiser Michael, der ihm äußerst ergeben war, beide waren im höchsten Grade darüber aufgebracht, und suchten sich zu rächen. Letzterer schrieb einen Brief an den Pabst in den heftigsten Ausdrücken, worin er ihm eine Menge Vorwürfe machte, und der erstere heredete den Kaiser, eine Synode zusammen zu berufen, und von derselben die Aussprüche des Pabstes für ungültig erklären zu lassen. Die Versammlung wurde wirklich eröffnet, und auf derselben, um Repressalien zu gebrauchen, der Pabst mit dem Banne belegt und abgesetzt. Photius schickte hierauf die Akten dieser Synode an den Pabst zur Novitiz, worauf Nicolaus, um die Irrungen auszugleichen, neuerdings Legaten nach Konstantinopel sandte. Allein kaum waren diese an den Grenzen von Bulgarien angelangt, und von dem kaiserlichen Landvogt angehalten worden, als der Kaiser Michael, auf Anstiften seines Mitregenten Basilus ermordet wurde, und die Sache des Photius eine ganz andere Wendung nahm.

Nichts ist merkwürdiger, als die Briefe, welche Nicolaus in dieser Sache an den Kaiser Michael geschrieben. Sein ganzer Charakter leucht-

leuchtet aus denselben heraus, und man muß den Ton, der darin herrscht, nothwendig als eine Folge der Unterwürfigkeit betrachten, welche der Kaiser dem Pabste erst vor kurzem bezeigt hat. Er erhebet darin das Ansehen des Römischen Stuhles über die massen, so wie er im Gegenseite die Macht der Kaiser zu tiefest herabsetzt.

„Ich war zwar im Begriffe, so fängt er einen seiner Briefe an, Euch ein solches Schreiben zu schicken, dergleichen die Kaiser von den Vorfestern des apostolischen Stuhles sonst erhielten; allein nachdem mir Euer Abgeordneter, Michael, Euren Brief überbracht hatte, der von Gotteslästerungen und Unbildern voll ist, stimmtete sich meine Zither in Traurigkeit um.“ Er fährt hierauf fort, ihm über sein Vertragen und über den Inhalt seines nach Rom geschickten Briefes in einer ziemlich übermuthigen Sprache Vorwürfe zu machen, und zwar, wie er versichert, auf Eingebung Gottes (inspirante Dominus). Er beruft sich auf den Kaiser Konstantin, welcher die Priester Götter genannt, die von keinem Menschen könnten gerichtet werden, und der sich daher niemals getrauet hatte, über Bischöfe einen richterlichen Ausspruch zu thun. Gleichwie man, diesem Grundsache zu folge, bei gemeinen Priestern nicht darauf sehen dürfe, wie sie geartet seyen, sondern was sie lehren, so müsse man dieses um so mehr in Ansehung der Stellvertreter des heil. Petrus thun. Diese Meinung bestärket er durch noch mehr Beispiele verschiedener Kaiser, welche dem apostolischen Stuhle jederzeit die größte Ehrfurcht bewiesen haben, und entscheidet hierauf, daß die Synode von Konst

stantinopel, auf welcher Ignatius abgesetzt worden, nichtig und unkräftig seyn, weil ihr die Bestätigung des Römischen Pabstes fehlet *).

Hätte Nicolaus gesagt, die Synode sey ungültig, weil sie einen offenbar unschuldigen, rechtsschaffenen Mann unterdrückte, und hätte er es blos bei diesem Grunde bewenden lassen, oder blos diesen durch kräftige Beweise unterstützt, so würde jedermann für die Gerechtsameitliebe dieses Pabstes noch jetzt die größte Hochachtung haben, und eines so rühmlichen Eifers wegen sein Ansehen segnen. Allein jener Grund, den er wirklich angiebt, verräth in Wahrheit so viel schmückigen Eigennutz und Ehrgeiz, daß es jeder Halbdenker fühlen muß, daß dem Pabste nicht so fast die gute Sache, als vielmehr die Erweiterung seines Ansehens am Herzen lag. Er entwickelt diese seine Absicht in der Folge noch deutlicher, indem er alle die Vorrechte herzählt, welche dem Römischen Stuhle zustehen sollen, welche Christus selbst dem heil. Petrus mündlich zugesichert, die heiligen allgemeinen Kirchenversammlungen ihm bestätigt, und die ganze Kirche jederzeit anerkannt hat, und welche ewig, von Gott gegründet und unverstilgbar sind. Dieses scheinet überhaupt der Lieblingsgrundsatz dieses Pabstes zu seyn, auf welchen er sein ganzes System mit al-

*) Non ergo dicatis non equisse vos in causa pietatis Romanae ecclesiae, quae collecta concilii sua auctoritate firmat, sua moderatione custodit. Unde quaedam eorum, quia consentum Romani pontificis non habuerunt, valetudinem perdiderunt. Nicolai Epist. 8. apud Labb. Tom. VIII. col. 313.

ler Zuversicht bauet, und wir haben schon aus dem vorhergehenden ersehen, daß er der Lieblingsgrundſatz mehr anderer Päbte gewesen. In der That war es auch der schicklichste, um daraus folgern zu können, was man wollte, oder wenigſtens um allen Widersprüchen, die man etwa gegen die Eingriffe der Päbte machen könnte, ewiges Stillschweigen zu gebieten. Nicolaus wiederholt daher diesen Sch mehr als einmal; „denn, sagt er, eine Kirchenversammlung kann dem apostolischen Stuhle das nicht ertheilen, was er schon vorher verdient und besessen hat. Ihm ist aus dem Munde des Herrn alles verliehen worden, und wenn ihm alles verliehen worden, so folgt nothwendig daraus, daß es nichts giebt, das ihm nicht wäre verliehen worden *).“

Man kann meines Erachtens nichts bestimmters und zweckmäßigers sagen, als dieses, um alle geistliche und weltliche Macht der Bischöfe und Fürsten mit einemmale über den Haufen zu werfen. So deutlich hat sich meines Wissens noch kein Pabst herausgelassen, wie dieser; es hatte aber auch keiner so bequeme Zeiten erlebt, um alles ohne Scheu herauszusagen, was er wollte. Besonders merkwürdig ist es, daß Nicolaus den Kaisern ihre Rechte in Rücksicht auf die Kirchenversammlungen schlechterdings ab-

U 2

*) Adeo ut non aliquid super eam ausa sit (synodus Nicaena) constituere, cum videret nihil supra meritum suum posse conferri. Omnia denique huic nouerat domini sermonе concessа. Si omnia, ergo defuit nihil, quod non illi concesserit. Loc. cit. col. 315.

spricht. „Sagt mir doch,” schreibt er, „ich bitte euch, wo habt ihr wohl gelesen, daß die Kaiser, eure Vorfahren, den Kirchenversammlungen beigewohnt haben, es müßten dann solche gewesen seyn, auf welchen Glaubenssachen verhandelt worden, und welche daher Priester und Laien und alle Christen gemeinschaftlich angehen? *).” Sogar das von jeher von allen Kaisern ausgeübte Recht, Kirchenversammlungen aus eigener Macht zu berufen, verwirft er, oder er stelle sich wenigstens an, als wenn es ihm gänzlich unbekannt wäre. Die vorigen Kaiser, sagt er, haben, wenn sie je eine Kirchenversammlung für nöthig gehalten haben, jederzeit an den Papst geschrieben, und ihm nicht befohlen, sondern ihn gebeten, daß er eine möchte zusammenberufen lassen, und sie haben jederzeit das gutgeheissen, was jener beschlossen, hingegen das, was jener verdammet hat, gleichfalls verworfen **). Daß diese Ubgaben sehr unhistorisch sind, kann jeder Geschichtskundige sehr leicht entdecken. Selbst

*) Dicite, quae sumus, ubinam legistis imperatores antecessores vestros in synodalibus conuentibus interfuisse? nisi forsitan in quibus de fide tractatum est, quae vniuersalis est, quae omnium communis est, quae non solum ad clericos, verum etiam ad laicos, et ad omnes omnino, pertinet christianos. *Ibid.* col. 310.

**) Quapropter attendat clementia vestra, quantus fuerat erga sedis apostolicae reuerentiam antecessorum vestrorum piorum dumtaxat imperatorum . . . amor et studium; qualiter pro colligendis conciliis, ac proferendis sententiis, *non impetraverit, sed precati et bortati* solum extiterint, et quae illi decreuerunt, ipsi consenserint, et quae illi damnauerunt, ipsi respuerint. *Ibid. col. 323.*

Baronius, der doch bei jeder Gelegenheit des Pabstes Sache zu vertheidigen suchet, gesteht, daß auch der Kaiser Mauritius in seinen Schreiben an die Päbste sich des Ausdruckes: Wir befehlen, bedienet habe. Daß aber Nicolaus kein Bedenken getragen, falsche Thatsachen als Zeugnisse anzuführen, darüber darf man sich gar nicht wundern. Wer einmal für eine Sache erhöht ist, und sie, es koste, was es wolle, durchzusetzen sich bestrebet, der fragt gemeiniglich nichts daran, durch welche Mittel dieses geschehen möge. Seitdem die Päbste Herrn von Land und Leuten geworden, und sich dem Gehorsame gegen ihre Kaiser gänzlich entzogen hatten, konnten sie diese Sprache derselben unmöglich mehr ertragen, und sie ließen sich nichts angelegners seyn, als auch diese letzten Reste des kaiserlichen Ansehens gänzlich zu vertilgen.

Ganz gewiß würden die in diesem Tone abgefachten Schreiben des Pabstes am Hofe zu Konstantinopel gar keinen Eindruck gemacht haben, und Photius würde triumphirend im Besitze seines patriarchalischen Stuhles geblieben seyn, hätte sich nicht eben in diesem Reiche eine plötzliche Veränderung ereignet. Der Kaiser Michael starb, und sein Mitregent Basilus, der ihn ermordet hatte, bestieg den Thron. Es verfloss eine kurze Zeit, so gab ein besonderer Umstand zum Ausbruche einer grossen Mishelligkeit zwischen dem neuen Kaiser und dem eingedrungenen Patriarchen Anlaß. Der erstere verfügte sich eines Tages in die Kirche und wollte das heil. Abendmahl empfangen. Photius, der mit erbittertem Gemüth an ihm denjenigen erblickte, der

ihm seine einzige und grösste Stütze, — den Kaiser Michael geraubt hatte, verweigerte ihm selbstges, und hieß ihn, sich aus der Kirche entfernen, weil er eine Mordthat begangen. Aufgebracht über diesen Schimpf, beschloß Basilius von dieser Stunde an, ihn von seinem Sitz zu stürzen; und kaum hatte er diesen Gedanken gefaßt, als sich Photius schon in ein Kloster verwiesen sah; hingegen Ignaz in feierlichster Pracht, und mit ausgezeichneten Ehrenbezeugungen wieder nach Konstantinopel zurückgebracht wurde. Dieser untersagte dem Photius sogleich alle patriarchalischen Verrichtungen, so wie allen seinen Anhängern die Ausübung jener Gewalt, die man sonst durch die Ordination erlangt, und schlug dem Kaiser eine allgemeine Kirchenversammlung als das beste Mittel vor, die grossen Zwistigkeiten, und das daraus entstandene Aergerniß in der orientalischen Kirche gänzlich zu heben. Basilius ließ sich diesen Vorschlag sogleich gefallen. Er schrieb an den Pabst Nicolaus, und ersuchte ihn, die Vertreibung des Photius von seinem Sitz, so wie die Wiedereinsetzung des Ignatius zu bestätigen *), und überhaupt zu bestimmen, was zur Beilegung des ganzen Handels zu thun sei.

Nichts konnte dem Pabste Hadrian II. (denn Nicolaus war gestorben, ehe die kaiserlichen Gesandten in Rom angelangt waren) erwünschter seyn, als dieser wiederholte Schritt des griechischen Kaisers. Er schrieb ihm zurück, und überhäufte ihn mit Lobsprüchen über seine gottse-

*) *Haec eadem approbandum, atque horum sequentia terminandum, spirituali sanctitati vestrae dimissimus. Exstat in act. 3^{ta} Concil. Constant. IV.*

ligen Gesinnungen. „Du warst überzeugt, „schreibt er, „wie sehr eure Kirche zur Zeit, als dir „der Himmel die Regierung verlieh, verwundet „war, und wußtest wohl, daß nur dieser Stuhl „(der Römische) diese Wunden heilen könne. Da „du nun nichts eifriger wünschtest, als dieses, so „suchtest du bei diesem apostolischen Stuhle um „ein Heilmittel an, durch welche die unter kran- „ken Vorstehern entkräftete Kirche von Konstan- „tinopel schon öfter ihre vorige Gesundheit und „Kraft wieder erhalten hat. Wisse also, ge- „liebtester Sohn, und verehrungswürdigster Kais- „ser, daß alles, was du in Ansehung unsers hei- „ligsten Bruders und Mitbischofes Ignatius, „oder des schismatischen Photius, auf göttliche „Eingebung, und vom Gerechtigkeitseifer ent- „flammst, unternommen zu haben uns meldest; „Uns und der ganzen abendländischen Kirche als „selbsts gefallen habe, besonders, da du nichts „gethan hast, als was der apostolische Stuhl samt „den Bischöfen des ganzen Occidents schon längst „beschlossen und befohlen hat *). „ Hadrian ver-

*) Intellexisti enim, quibus vulneribus sauciata, te
coelitus consecuto imperium, quae apud vos est,
manebat ecclesia: et quod haec sedes huiuscemodi
mederi posset vulneribus, . . liquido didicisti.
Atque ideo haec curare cupiens apostolicae
sedis decreti remedium sanissime requisisti: cuius
nimirum medicamentis ecclesia constantinopolita
na, saepe præsulibus ejus languentibus, infirmata,
pristinam lospitatem vigoremque resumpsit. . .
Itaque, fili carissime, et venerabilis semper Augu-
ste, noueris, quidquid erga sanctissimum fratrem
et coepiscopum nostrum Ignatium, vel circa schis-
maticum Photium, divinitus inspiratum, et iusti-
tiae zelo succensum te literis intimas peregisse, no-

ordnet hierauf, daß der Prozeß derjenigen Geistlichen, welche dem Photius anhängen, auf einer Kirchenversammlung zu Konstantinopel soll entschieden, daß die Exemplare des Winkelkirchenraths, welchen Photius veranstaltet hatte, verbrennt, hingegen die Sakrungen der in dieser Sache gehaltenen Synode zu Rom von allen Bischöfen sollen unterschrieben werden.

Alles, was Hadrian wünschte, wurde bald vollzogen. Photius wurde im achten allgemeinen Koncilium samt seinen Anhängern verdammt und abgesetzt, die Exemplare seines Kirchenraths wurden verbrennt, und Ignaz als Patriarch feierlich bestätigt. Das Koncilium, wobei alle diese Dinge verhandelt worden, ist die erste allgemeine Kirchenversammlung, auf welcher päpstliche Legaten den Vorsitz hatten. Hadrian hatte es in seinem Briefe an den Kaiser ausdrücklich begehrkt, daß sie dabei präsidiren sollten *), und Basilius, der schon ehe vor durch seine dem Papste bezeugte Unverwürfigkeit dem Ansehen der ganzen orientalis-

bis et vniuersae occidentalium ecclesiae per omnia placuisse; praesertim cum nil egeris, praeter quod apostolica sedes cum totius Hesperiae praesulibus iamdudum agendum decreuit, et nulla mora interueniente, perficiendo mandauit. In act. Ima Concil. Constant. IV.

*) Volumus ergo per vestrae pietatis industriam, illic numerosum celebrari concilium, cui nostri quoque missi praesidentes, et culparum personarumque differentias liquido cognoscentes, iuxta quod in mandatis acceperunt, singulorum libere discretiones exerceant. Epist. Hadriani ad Basil. Imperat. extat in actione Ima Concil. Constant. IV. ap. Labb. Tom. VIII. col. 983.

schen Kirche einen mächtigen Stoß versetzt hatte, war schwach genug, dem Papste auch diesen Vorzug zuzugestehen. Man kann daher leicht vermuten, daß die Legaten, die man dieser Anstalt zu Folge als die wichtigsten Mitglieder der Versammlung betrachtete, die Meinungen und Aussprüche aller übrigen Väter ganz nach ihren Absichten werden geleitet, und alles unternommen haben, um ihrem Herrn Principale entscheidende Vortheile zu verschaffen. Die ein und zwanzigste Sakzung, welche auf diesem Kirchenrathe gemacht wurde, ist davon ein redender Beweis.

„Wir verordnen, heißt es darin, daß kein Mächtiger der Erde sich unterfange, irgend einen aus denjenigen, welche die Würde eines Patriarchen besitzen, zu entehren, oder von seinem eigenthümlichen Stuhle zu vertreiben, sondern ihn aller Hochachtung und Ehre würdig zu halten; vor allen zwar den heiligsten Papst des ältern Roms, nach ihm aber den Patriarchen zu Konstantinopel, hernach jenen von Aleranien und Antiochien, so wie auch von Jerusalem. Es soll sich auch niemand, wer er immer seyn möge, unterstellen, etwas wider den heiligsten Papst des ältern Roms zu schreiben, oder etwas zusammenzustoppgeln, und ihm wegen einiger Laster Vorwürfe machen zu wollen, wie dieses erst neulich Photius, und lange vorher Dipskorus gethan hatten. Wer sich aber immer auf einem solchen Uebermuth und Frechheit betreten lassen wird, daß er nach dem Beispiele des Photius oder Dipskorus, schriftlich oder mündlich, Lasterungen wider den Stuhl Petri, des Fürsten der Apostel aussosset, der soll dem nämlichen Verdammungsurtheile unterliegen, wie jene.

, Sollte es aber irgend ein Mächtiger, oder ein „anderer, unterstützt von dem weltlichen Arm, ver-, suchen, besagten Pabst des apostolischen Stuh-, les, oder irgend einen andern Patriarchen zu ver- treiben, der sei verschlucht. Wenn ferners ein „allgemeiner Kirchenrath gehalten, und irgend ein „Zweifel oder eine Streitigkeit auch über die hei- lige Römische Kirche aufgeworfen wird, so muß „man sich ehrerbietig und mit der gebührenden „Hochachtung über die vorgelegte Frage berath- schlagen, und die Auflösung annehmen, . . . „nicht aber fühn wider die Päpste des ältern „Roms einen Ausspruch thun *).”

*⁴) *Definimus neminem prorsus mundi potentium, quemquam eorum, qui patriarchalibus sedibus praefunt, inhonorare, aut mouere a proprio throno tentare, sed omni reverentia et honore dignos iudicare; praecipue quidem sanctissimum papam senioris Romae; deinceps autem Constantinopoleos Patriarcham, deinde vero Alexandriae, ac Antiochiae, atque Hierosolymorum; sed nec alium quemcunque conscriptiones contra sanctissimum Papam senioris Romae, ac verba complicare et compone- re, sub occasione quasi diffamatorum quoruindain criuinum; quod et nuper Photius fecit, et multo ante Diocorus. Quisquis autem tanta iactantia et audacia vlus fuerit, vt secundum Photium vel Diocorum, in scriptis vel line scriptis iniurias quasdam contra sedem Petri apostolorum principis moueat, aequalem et eamdem quam illi condemnationem recipiat. Si vero quis aliqua saeculi potestate fruens vel potens pellere tentauerit praefatum apostolicae cathedrae papam, aut aliorum patriarcharum quemquam, anathema sit. Porro si synodus vniuersalis fuerit congregata, et facta fuerit etiam de sancta Romanorum ecclesia quaevis ambiguitas et controuersia, oportet venerabiliter et cum conuenienti reverentia de proposita*

Gewiß war die Festsetzung dieses Kanons eines der ausgesuchtesten Mittel, sowohl Bischöfe als Fürsten stets im blinden Glauben, und blinden Gehorsame zu erhalten. Durch ihn wurde die den päpstlichen Annässungen so nachtheilige Denkfreiheit eingeschränkt, und man kann ihn einigermassen als die erste Idee, oder Vorbereitung zur nachher eingeführten Römischen Bücherscenzur ansehen. Es läßt sich kaum etwas despotischers denken, als diese unerhörte Annässung des Pabstes. Wenn er ein sträfliches Leben führet, so soll man ihn einen Heiligen nennen; wenn er grobe Verbrechen begangen hat, so soll ihn darüber niemand bestrafen können; wenn er sich selbst auf die widerrechtlichste Art von der Welt mehr als zu sehr erhebt, so soll man es geschehen lassen, und keinen Ausspruch dagegen thun. Jede Macht soll doch sonst eine Gegenmacht haben; selbst die unumschränktesten Monarchen der Welt sind jederzeit gewissen Gerichten unterworfen. Nur der Pabst allein will gar keines über sich leiden; nur er will ein Gott auf der Erde seyn. Wahrscheinlich hatte Hadrian, als er diesen Kanon einführen ließ, schon das im Sinne, was hernach Gregor VII. mit dürren Worten heraussagte: — er wollte sich nämlich die Unschuldigkeit selbst beilegen, sich selbst schon auf dieser Erde als einen Heiligen anbeten lassen, um sich durch dieses Mittel ganz und gar unverleidlich zu machen.

*quaestione sciscitari, et solutionem accipere, ... non
tamen audacter sententiam dicere contra summos
senioris Romae pontifices. Can. 21. ex vers. Anastas.
Bibliothec.*

In einem andern Kanon eben dieser Kirchenversammlung scheinet man schon die ersten Spuren zu finden, daß den Päbsten das Investiturrecht der Kaiser ein schmerzlicher Dorn im Auge gewesen, und daß sie darauf ausgiengen, es ihnen nach und nach zu entreissen. „Da die Sakrungen sowohl der Apostel, sagt dieser Kanon, als der Koncilien die Beförderungen zu Bistümern, oder die Weihe der Bischöfe, wenn sie auf Betrieb einer weltlichen Macht, und auf Befehl der Fürsten geschehen, gänzlich untersagen, wir aber diesem Geseze allerdings bestimmen, so beschließen wir, und thun den Ausspruch, daß wenn ein Bischof entweder durch Eist, oder durch Gewalt eines Fürsten die Weihen sollte erhalten haben, er allerdings als ein Mensch sollte abgesetzt werden, welcher die Gaben Gottes nicht nach dem Willen desselben, und nach den Kirchengebräuchen und Gesezen, sondern nach dem fleischlichen Willen durch Menschen zu erhalten suchte *).“ In einem andern Kanon wird die Immunität der geistlichen Güter versichert, und verordnet, daß kein Weltlicher, wer er immer seyn möge, von jenen Gütern, welche die Kirche schon dreißig Jahr besitzt,

*) Apostolicis et synodicis canonibus promotiones et consecrationes episcoporum et potentia et praecceptione principum factas penitus interdicentibus, concordantes definimus, et sententiam nos quoque proferimus, vt si quis episcopus per verlutiam, vel tyrannidem principum huiusmodi dignitatis consecrationem suscepere, deponatur omnino, vt pote qui non ex voluntate Dei, et ritu ac decreto ecclesiastico, sed ex voluntate carnalis sensu ex hominibus et per homines Dei donum poscidere voluit, vel consensit. Can. 12.

das geringste wegnehmten oder einzehlen soll. Wer dagegen handelt, soll für einen Gottesräuber angesehen werden, und so lange im Bannfluche bleiben, bis er alles wieder zurückgegeben *). So sehr beiferte sich die Römischgesinnte Geistlichkeit, ihre rechtmäßigen Landesherrn in allen Stücken zu beschränken, und ihnen die Förderung der physischen und moralischen Wohsfahrt ihrer Länder so viel möglich zu erschweren!

Gleichwohl war der Kaiser Basilius blödsinnig genug, bei dieser ganzen Verhandlung nicht im geringsten etwas Böses zu vermuthen. Ganz durchdrungen von Hochachtung gegen den Papst, so wie gegen die Geistlichkeit überhaupt begab er sich sogar des Rechts, die Akten dieses Konciliums zuerst zu unterschreiben, obwohl es ihm die päpstlichen Legaten ausdrücklich angetragen hatten **). Es unterschrieben sich also zuerst die drei

*) Placuit, vt res, vel priuilegia, quae . . . ab eis (ecclesiis) per annos triginta possessa sunt, nequam a potestate praesulic earum quaecunque persona secularis per potestatem subtrahat, aut per argumenta quaelibet auferat . . . Quisquis ergo secularium contra praesentem definitionem egerit, tamenquam sacrilegus iudicetur, et donec se corrigerebit, et ecclesiae propria priuilegia seu res restituerit, et referuauerit, anathema sit. Can. 18.

**) Sanctissimi vicarii senioris Romae dixerunt: . . . volumus, vt subscribant primitus Christi amatores imperatores, et deinde secundum ordinem sancta haec synodus. Basilius piissimus et Christi amicus imperator dixit: tranquillissimum imperium nostrum securum praecedentes et iustissimos imperatores . . . vult subscribere post subscriptionem omnium Deo amabilium episcoporum. Sed quo-

Legaten des Pabstes, Donatus, Stephanus, und Marinus, und zwar mit dem prächtigen Titel der Stellvertreter Hadrians des höchsten Priesters und allgemeinen Pabstes (*summi pontificis et uniuersalis papa*); alsdann Ignatius, Patriarch von Konstantinopel, und die Stellvertreter der drei Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem; und erst nach diesen der Kaiser Basilus. Die sämtlichen Väter schickten hierauf, nachdem der Kirchenrath geendiget war, ein Schreiben an Hadrian, worin sie ihm ebenfalls den Titel eines allgemeinen Pabstes gaben. Merkwürdig ists jedoch, daß ihn der Patriarch Ignaz von Konstantinopel in seinem besondern Schreiben nur schlechtweg seinen heiligsten Bruder und Mitdiener, den Pabst von Alt-Rom nennet (*Per omnia sanctissimo et sacratissimo fratri et comministro Hadriano, beatissimo papae senioris Romae.*).

Auch den Kaiser Basilus reute es wieder, als ihm einige Griechen die Augen öffneten, daß er sich gegen den Römischen Stuhl in einem so übertriebenen Grade demütig bezeugt habe. Er sah nun ein, daß durch diesen unüberlegten Schritte die ganze orientalische Kirche der Römischen völlig unterwürfig gemacht worden. Dies verdroß ihn so sehr, daß er den päpstlichen Legaten sogar die Unterschriften entwenden ließ, in der Meinung, die Sache wieder gut zu machen. Allein das Projekt gelang nicht. Die Legaten mach-

niam postulet praeferrri nos sanctites vestra, subscribam post subscriptionem omnium sanctissimorum vicariorum. *Concil. Constantiop. IV. sessione X. sub fin.*

ten Vorstellungen über Vorstellungen, und ließen die ihrigen durch jene des Abendländischen Kaisers Ludwig noch verdoppeln, so daß er sich am Ende genöthiget sah, ihnen die Unterschriften in eben dem Zustande, in welchem sie zuvor waren, wieder zurück zu geben.

Basilius ließ es sich anfänglich sehr eifrig angelegen seyn, die Schlüsse der besagten Kirchenversammlung in der That zu vollziehen. Photius hatte noch eine sehr starke Parthei von Anhängern; auch mangelte es ihm nicht an List und Kunstgriffen, selbige von Tage zu Tag zu verwehren. Der Kaiser suchte das Uebel zu unterdrücken, so gut er konnte; er verbannte ihn in entfernte Gegenden, ließ alle seine Anhänger hart bestrafen, ließ die von ihm eingeweihten Kirchen niederreißen, und bot allen seinen Kräften auf, die Ruhe in seinem Reiche wieder herzustellen. Allein Photius war im Stillen mächtiger, als Basilius geglaubt hatte. Die Anzahl derjenigen, die er in sein Interesse zu ziehen gewußt hatte, war ungemein groß; diese wollten Ignaz schließlich nicht als ihren Patriarchen erkennen, und weigerten sich hartnäckig, mit ihm in Gemeinschaft zu leben; das Misvergnügen war auffallend; neue Unruhen und Empörungen brachen mit jedem Tage wider ihn aus; kurz, man kann behaupten, daß die Spaltung jetzt größer und furchterlicher war, als sie vormals gewesen. Der Kaiser berichtete dieses dem Pabste Johann VIII. der indessen zur päpstlichen Würde gelangt war, und bat um Hilfe. Johann schickte wirklich Gesandte nach Konstantinopel, um die Spaltung aufzuheben; allein diese fanden bei ihrer Ankunft

alles verändert. Anstatt den Photius und seine Anhänger demütigen zu können, sahen sie vielmehr, daß diese eben damit umgingen, ihre Gegner zu unterdrücken; anstatt den Kaiser in seinen Unternehmungen, die er vor Kurzem vorhatte, unterstützen zu können, fanden sie ihn jetzt selbst dieser Partei geneigt. Photius hatte sich nämlich durch eine besonders ausgesuchte List des Herzens des Kaisers zu bemächtigen gewußt, und dieser hatte jetzt so viel Zutrauen zu ihm gesetzt, daß er sich entschloß, ihn, da eben zur nämlichen Zeit Ignaz mit Tod abgegangen war, wieder auf den patriarchalischen Stuhl zu erheben. Dieser Anschlag ward von dem Kaiser kaum gemacht, als er schon auch ins Werk gesetzt war.

Auch dasmal schickte Basilius Gesandte an den Papst, um von selbigem die Wiedereinsetzung des Photius bestätigen zu lassen. Jeder Gutsgefinnte glaubte, der Papst würde die Gesandten, welche ihm einen so unbilligen Antrag machten, mit Widerwillen von sich weisen, und nichts weniger als eine Sache gut heißen, welche offenbar nachtheilig, und wider alle Willigkeit war. Allein der Erfolg lehrte das Gegentheil. Johann nahm die Gesandten mit den lebhaftesten Merkmalen des Vergnügens auf, und zeigte sich sogleich bereitwillig, ihre Wünsche zu erfüllen. Kurz, Johann, welcher kurz vorher, als er noch Diakon war, sich mit der ganzen übrigen Römischen Geistlichkeit durch einen Eid verbunden hatte, zur Wiederherstellung des Photius niemals seine Einwilligung zu geben, brach jetzt unsbekümmert den Eid, und bestätigte den Photius

us feierlich in seiner Würde, jedoch nicht ohne beigefügte Bedingnisse.

Wenn nichts in der Welt es beweiset, daß es dem Römischen Stuhle um nichts weniger, als um Handhabung der Gerechtigkeit, um Herstellung des kirchlichen Besten, oder um Aufrechthaltung der alten Verfassung, sondern einzig und allein um Erhöhung seines Ansehens, und um Erweiterung seiner Gerichtsbarkeit zu thun gewesen, so beweiset es der gegenwärtige Fall, und die Ursache, die den Pabst bewogen hat, den Photius als Patriarchen zu erkennen. Schon zur Zeit nämlich, als der Griechische Kaiser Mischael noch lebte, nahm der König der Bulgaren sammt einem großen Theile seiner Nation den christlichen Glauben an. Um selbigen in seinem Lande noch mehr auszubreiten und dauerhaft zu erhalten, schickte er Gesandte an den Pabst Nikolaus, und ließ ihn bitten, daß er ihm einige Priester schicken möchte, welche den noch unbeschriften Theil seines Volkes in der christlichen Lehre unterweisen sollten. Nikolaus, der in dieser Begebenheit einen glücklichen Anlaß fand, sein geistliches Gebiet durch dieses ansehnliche Land zu erweitern, willfährte ihm alsogleich. Er schickte zwei Bischöfe als Lehrer nach Bulgarien ab; nachher auf wiederholte Bitte des Königs mehrere Bischöfe und Priester, und versprach ihm, nachdem dort die Anzahl der neubekhriften Christen sehr beträchtlich geworden, sogar einen Erzbischof zu geben. Der Pabst Hadrian II. fuhr in diesen Geschäften fleißig fort, und machte

wirklich Anstalten, den Bulgarn einen Erzbischof zuzusenden.

Allein so gewiß als er hoffte, daß ihm die geistliche Gerichtsbarkeit über dieses Land stets ungekränkt bleiben würde, so nahm doch die Sache eine entgegengesetzte Wendung. Der König der Bulgarn, welcher von Hadrian wirklich einen Erzbischof erhalten, selbigen aber, weil er ihm und seinem Volke nicht anständig war, wieder zurückgeschickt hatte, ordnete jetzt, des langen Aufschiebens müde, einige Gesandten nach Konstantinopel ab, und ließ durch sie den Antrag thun, daß auf der dortigen Kirchenversammlung entschieden werden möchte, unter welchem Patriarchen Bulgarien stehen sollte *). Man nahm die Sache nach geendigtem Kirchenrath in einer Privatversammlung vor, und die päpstlichen Legaten erstaunten nicht wenig, als sie diese unerwartete Frage vernahmen. Sie entschuldigten sich damit, daß sie über diesen Punkt keinen Auftrag von ihrem Herrn hätten, und daher nichts entscheiden könnten; doch könnten sie nicht umhin, das für zu halten, daß Bulgarien unter der Römischen Gerichtsbarkeit stehen müsse, da dieses Land mit Priestern aus der lateinischen Kirche besetzt sei. Sie ermahnten hierauf den Patriarchen Ignaz, daß er, der eben jetzt in diese Würde von dem Pabste wieder eingesetzt worden, ja nicht andankbar an ihm handeln, und ihm eine ihm zustehende Gerichtsbarkeit zu entreißen suchen

*) *Cui ecclesiae subdi debeamus, a vobis, qui vices summorum patriarcharum geritis, nosse desideramus. Wilhelmus Biblioth. in vita Hadriani II.*

möchte. Allein alle Vorstellungen der Legaten fruchteten wenig. Die Stellvertreter der übrigen Patriarchen sahen Bulgarien als ein zum griechischen Kaiserthum gehöriges Land an, und thatten den Ausspruch, daß von nun an Bulgarien dem patriarchalischen Stuhle zu Konstantinopel unterworfen sei. Obwohl die Legaten gegen diese Entscheidung alsogleich eine feierliche Protestation einlegten, und es dem Patriarchen Ignaz im Namen der heiligen Apostel untersagten, sich bis zum Ausgange dieser Streitigkeit in geistliche Regierungssachen in Bulgarien einzumischen, so ließ sich doch dieser nicht im geringsten schrecken, sondern nahm von seinem neu erlangten Rechte ohne Bedenken Besitz. Er schickte ohne Verzug Griechische Bischöfe und Priester nach Bulgarien, vertrieb alle lateinischen Missionäre, und übte in diesem Lande alle Rechte eines Patriarchen aus.

Wie der Papst Hadrian dieses aufgenommen habe, ersieht man aus einem Briefe, den er an Ignaz geschrieben, und wovon uns Baronius ein Stück aufbehalten hat^{*)}. Er kann sich darin nicht genug wundern über den Schritt, welchen Ignaz gewagt hatte, ohne erst darüber das Urtheil des Römischen Stuhles erwartet zu haben. Auf eine ähnliche Art beklaget er sich in einem Schreiben an den Kaiser Basilus. „Ich „muß mich,“ schreibt er, „über eine Unternehmung „beklagen, wodurch Ihr eure vorigen Merkmale „einer ehrerbietigen Gesinnung gegen den aposto-

X 2

^{*)} Baron. Annal. ad ann. 871. n. 15.

„lischen Stuhl wider alle unsere Erwartung nach „unlängbaren Beweisen verdunkelt, oder wohl gar „vom Grund aus vernichtet habt; daß sich näm- „lich unser Bruder und Mitbischof Ignatius, „auf eure Gunst gestützt, unterfangen hat, in „der Landschaft der Bulgarn einen Erzbischof zu „weißen. Wir haben uns verwundert, und sind „über die massen erstaunet, daß Ihr von eurer „ehemaligen frommen Gesinnung so sehr abweis- „chen konntet. Haltet den ehrwürdigen Patriarchen „von der Ausübung der kirchlichen Regierungs- „geschäfte in dieser Gegend doch wenigstens jetzt „durch heilsame Ermahnungen ab; sonst wird sel- „biger der kanonischen Strafe wohl nicht entge- „hen; und auch diejenigen, die sich dort die Wür- „de eines Bischofes, oder sonst irgend ein Amt „anmaßen, werden nebst dem Kirchenbanne, wel- „chem sie schon jetzt unterliegen, noch derjenigen „geistlichen Gewalt verlustig werden, die sie schon „zuvor besassen *).“

*) Et praeterea et aliud quod prima pietatis vestrae opera, vel circa ledis apostolicae prioris benignitatis indicia contra spem nostram decolorasse con- vincitur, imo funditus destruxisse probatur: videlicet quia fauore vestro frater et coepiscopus noster Ignatius in Bulgarorum regione consecrare prae- sumpsit antistitem, vnde mirati sumus, et quia a pia intentione vestra retro reuersi sitis, adin- dum obstupuimus. Verumtamen saltem nunc iam dictum reverendissimum praefulem ab illius regio- nis dispositione salubribus monitis, quaesumus coercete: alioquin nec ipse canonicam effugiet ultio- nem, nec ii, qui praefalatus vel alterius officii sibi nomen illic usurpant, cum excommunicatione, qua iam tenentur astrixi, etiam proprii gradus ia- stura carebunt. Exstat sub fin. Concil. Constan- tinop. IV.

Ignatius hörte, dieser Drohungen ungeachtet, nicht auf, ein Amt, das ihm einmal durch den einmütigen Entschluß der ganzen griechischen Kirche war übertragen worden, zu verwalten. Der Papst Johann VIII. der sich den Verlust einer so schönen Provinz außerordentlich zu Herzen nahm, schrieb Briefe über Briefe, bald an den König der Bulgarn, bald an den Patriarchen Ignatius, bald an die griechische Geistlichkeit, und gab sich alle erdenkliche Mühe, seinen Zweck zu erreichen. In dem einen bedauerte er, daß die Bulgarn den Griechen gefolgt, und ermahnte sie väterlich, wieder in den Schoos der Römischen Kirche zurückzukehren *). In einem andern ermahnet er den Patriarchen Ignaz ernstlich, sich aller Jurisdiktion in Bulgarien zu begeben, und die von ihm dort eingesetzten Bischöfe oder Priester innerhalb dreißig Tagen zu entfernen. Er erklärte nebstbei daß, wosfern derselbe innerhalb zweien Monaten nicht würde gehorchen, er von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen, und wenn er hartnäckig auf seinem Sinne verharren sollte, seiner patriarchalischen Würde sollte beraubt seyn. Der Brief ist überhaupt in einem etwas hikigen Tone geschrieben. Johann wirft dem Patriarchen die Wohlthaten vor, die er ihm erwiesen; er erinnert ihn, daß derselbe durch seine Gunst wieder zu seiner Würde gelanget sey, und beklagt sich bitter, daß Ignaz diese Wohlthaten sobald vergessen habe. „Da ich dich schon zweimal ermahnet habe, fährt er fort, so könnte ich dich mit allem Rechte schon jetzt von der Gemeinschaft der Christen ausschließen, und

*) Epist. 75. ad Michaelem regem Bulgarorum. Apud Labb. Tom. IX. col. 59. sq.

hätten es auch ihun sollen; allein noch immer will ich mich der apostolischen Mäßigung bedienen, und dich hiermit zum drittenmale kanonisch ermahnen ic. *).“ Wieder ein anderer Brief dieses Pabstes ist an diejenigen griechischen Bischöfe und Priester gerichtet, welche von Ignaz nach Bulgarien waren geschickt worden, und dort ihre geistliche Gewalt ausübten. Johann erklärret sie aus dem Grunde, weil sie sich auf eine unerlaubte Art ein Recht in einer fremden Provins angemaßt, und Priesterweihen vorgenommen, für exkommunicirt, und kündigt ihnen an, daß sie ihrer Würde sollten beraubt werden, wenn sie nicht innerhalb dreißig Tagen Bulgarien räumen. Der heilige Vater bediente sich sogar einer frommen List, um sie ja von ihren Gesinnungen abzubringen. Er versprach ihnen, wenn sie ihm gutwillig gehorchen würden, sie in jene Bisthümer wieder einzusezen, die sie vorher in Griechenland besessen hatten; denjenigen aber, welche zuvor noch nicht im Besitze eines Bisthumes gewesen waren, die nächsten, welche ledig wür-

*) Multiplicium tibi beneficiorum sedis apostolicae praestitorum oblitus, contra eandem sanctam sedem, benefactricem videlicet tuam, et erectus es, priscam dioecesin illius in regione Bulgarica constitutam illicita peruatione subripiens... Vnde merito post primam et secundam commonitionem a nostrae te debueramus communionis contubernio sequestrare... sed quia sedis apostolicae moderatione vtentes, spiritu lenitatis potius quam seueritatis erga correptionis tuae flagramus affectum, ecce tertio canonice per missos et syllabas commoneimus. Epist. 78. loc. cit. col. 64.

den, erscheinen zu lassen *). Man sieht hieraus, daß ihm die Wiedererhaltung des Kirchenregiments in Bulgarien die allerwichtigste Angelegenheit war, und daß er im Gegentheile den Verlust desselben unmöglich verschmerzen konnte.

Als diese Schreiben in Konstantinopel anlangten, war Ignaz schon todt. Photius, der auf die Unzufriedenheit des Pabstes mit ihm aufmerksam geworden, und aus selbiger Vortheile für sich zu ziehen gehofft hatte, gewann sich in dessen, wie schon gemeldet worden, die Gewogenheit des Kaisers; dieser erhob ihn auf den patriarchalischen Stuhl, und ließ den Pabst ersuchen, daß er ihn bestätigen möchte; und der Pabst — überzeugt, wie nothwendig der Kaiser ihn, und er wegen Bulgarien den Kaiser brausche, willigte ohne Zögern in seine Bitte, jedoch unter der Bedingniß: daß Photius auf alle geistliche Gerichtsbarkeit in Bulgarien gänzlich verzicht thue, und dieselbe dem Römischen Stuhle unangefochten verbleibe **). Um also sein geist-

*) *Si quis autem vestrum humiliter ac obedienter his salubribus monitis nostris parens, Bulgaricas locum dederit dioecesi; nouerit nos decreuisse sibi episcopatum restitui, quem eum in regione Graecorum prius habuisse constiterit, porro et si nunquam habuit, vacantem illi tribui. Ioa. VIII. epist. 79.*

**) *Hoc etiam modo ista ... fieri iubemus, si ipse Patriarcha Bulgarorum dioecesin, quam piae memoriae Nicolaus praecessor noster, Michaelis ipsorum Rege petente apostolicis doctrinis docuit, et per venerabilés episcopos suos lauit vnde Baptismatis, omniq[ue] ecclesiastica regula et disciplina prout*

liches Gebiet zu vergrößern, bestätigte der heilige Vater einen offenbar unwürdigen Menschen, der in seinem Leben die verabscheungswürdigsten Greuelthaten begangen hatte, wider alle Kirchensäkzungen als Patriarchen einer so weitläufigen und ansehnlichen Kirche!

Obwohl der Pabst Johann nichts gemissers gehoffet hatte, als daß er seine Absicht erreichen werde, so entsprach doch der Erfolg seiner Hoffnung nicht. Photius, der anfänglich nur aus politischen Absichten sich hinter den Pabst gesteckt, und um Bestätigung bei ihm angesucht hatte, war im Herzen nichts weniger, als gut römisch gesinnt. Er berief, nachdem der Pabst seine Wiedereinsetzung bestätigt hatte, einen Kirchenrat von Leuten seiner Partei, welchem auch die päpstlichen Legaten beiwohnten, und wußte dabei eine Meldung von allen jenen Punkten, aus welchen die Römische Kirche vortheilhafteste Folgen für sich hätte ziehen können, durch geschickte Kunstgriffe zu vermeiden. Als die Besdingniß, unter welcher Johann den Photius bestätigte, nämlich die Abtretung Bulgariens an den Römischen Stuhl zur Sprache kam, erklärte man, diese Sache betreffe die Grenzen des Reiches, und die Entscheidung derselben stehe daher einzig und allein dem Kaiser zu. Dieser nahm zwar die Miene der Redlichkeit an; er schrieb dem Pabste

*oportebat instruxit; smodo suo iuri vendicare vel
mittere nullo modo praesumperit, nec aliquam
cuiuscumque honoris ibidem ordinationem fecerit*
Ioann. Epist. 199.

Pabste, daß es ihm frei stehe, Bulgarien zu behalten; indessen wurden die Bischöfe, welche Konstantinopel in Bulgarien aufgestellt hatte, nicht im geringsten zurückberufen, und dieses Land blieb dem Patriarchen der griechischen Kaiserstadt unterworfen. Den Pabst sah dieser Vorfall in so großen Zorn, daß er den Photius darüber mit dem Kirchenbanne belegte.

Dieser Umstand ist es eigentlich, welcher die formliche Spaltung zwischen der griechischen und abendländischen Kirche, deren erste Spuren sich schon bei Gelegenheit des Bilderstreits zeigten, verstärkt, und bis auf den heutigen Tag dauerhaft erhalten hat. Man machte zwar noch zuweilen einige Versuche, die Einigkeit zwischen beiden Kirchen wieder herzustellen. Ein solches thut zum Beispiele der griechische Kaiser Konstantinus Monomachus im eilften Jahrhundert *), nicht ohne politische Ursachen. Er war eines fremden Beistandes höchst bedürftig, um sich gegen die in sein Reich einbrechenden Türken zu schützen, und hoffte, daß, wenn er zur freundlichen Vereinigung die Hand böte, der Pabst aus Erkenntlichkeit den abendländischen Kaiser Heinrich bewegen würde, ihm beizuspringen. Allein diese Vereinigung blieb doch immer nur ein Wunsch; ein gewisser, sehr bedenklicher Punkt war immer eine unübersteigliche Hinderniß, welche alle Bes-

*) *S. Leonis IX. Epist. ad Michael. Constantinop. Archiepiscop. ap. Labb. Tom. IX. col. 978. sqq. et Eiusdem Epist. ad Constant. Monomach. Imperat. col. 981. sqq.*

mühungen fruchtlos machte. Der Patriarch zu Konstantinopel wünschte stets, eben so groß zu seyn, wie jener zu Rom. Der Pabst zu Rom aber ließ sich nichts angelegners seyn, als den Patriarchen zu Konstantinopel kleiner zu machen. Dies gab beständige und heftige Kollisionen. Man lese nur die Briefe des Pabstes Leo IX. an den Patriarchen Michael zu Konstantinopel, und an den Kaiser Konstantinus Monomachus *), worin er über den Stolz, die Eitelkeit und die Anmaßungen des erstern sich in den auffallendsten Ausdrücken beklaget. Selbiger legte sich nemlich noch immer den Titel eines allgemeinen Patriarchen bei, oder er rang wenigstens darnach **). Zu diesen Ursachen kam noch der bekannte Streit wegen des gesäuerten Brodes beim heil. Abendmahle, welcher diese Mishelligkeit unterhielt, und welchen die Römische Parthei für den Hauptgrund derselben angab. Allein in der That war er es nicht, sondern war nur der Scheintitel, hinter welchen die Päbste ihre ehrgeizigen Absichten versteckten. Was den Bruch wirklich veranlaßte, war das Ringen beider Theile nach dem ausschließenden Primat der Kirche. Man sage daher nichts neues, wenn man mit vielen katho-

*) Epist. 1. Epist. 6. Epist. 7. apud Labb. Tom. IX.

**) Loc. cit. An den Pabst Johann XVIII. (nach andern ist er der XIX. auch XX.) der sich durch Gunst der Großen und durch Geld auf den Römischen Stuhl geschwungen, schickten die Griechen sogar eine Gesandtschaft mit Geschenken, damit er seine Einwilligung dazu geben möchte. Allein sie erreichten ihr Ziel nicht. S. Wilhelmus Bibliothec. in vita Ioann. XVIII. Und Epist. Wilelmi Abbar. ad Ioann. ap. Labb. T. IX. col. 855.

lischen Schriftstellern behauptet, daß eigentlich Stolz, Ehrgeiz und Vergrößerungssucht des Römischen Hofes diese Spaltung angezettelt, oder wenigstens alle Wege zu einem gütlichen Vergleich verschlossen habe *). So viel ist aber doch auch richtig, daß diese Spaltung unendlich vieles beigetragen hat, die griechische Monarchie gänzlich zu Grunde zu richten. Die Trennung in Ansehung des Geistlichen zog auch eine Trennung in Ansehung des Weltlichen nach sich: die morgänlandischen Kaiser verloren dadurch die Hülfe der abendländischen Christen, und ohne diese waren sie nicht mehr mächtig genug, den Einfällen der Barbaren zu widerstehen.

V.

Folgen der Dekretalen in Ansehung der Kirchenregierung in Occident. Despotische Unternehmungen der Päpste. Widersprüche von Seite der Bischöfe.

Kaum hatten die erdichteten Dekretalen das Tageslicht erblickt, als sich die Päpste alle erkennliche Mühe gaben, sie aller Orten geltend zu machen. Ich habe schon oben bemerkt, daß sie meistens von Bischöfen selbst verbreitet wurden; und wenn man die Sache etwas genauer untersucht, so darf es einen eben nicht wundern. Nebst den bereits angegebenen Ursachen, welche sie verleiteten, dieser neuen Erscheinung vollen

¶ 2

*) *Perr. de Marca Concord Sacerdot. cum imper. et Baluz. in not. ad praedict. libr. welcher Stellen von mehrern Schriftstellern ansöhret. Lib. I. Cap. I. col. 5.*

Beifall zu geben, war gewiß diese nicht die unbedeutendste, daß diese Dekretalen, so wie sie den Bischöfen Schutz gegen alle Bedrückungen von Seite der Erzbischöfe versprachen, auch das Ansehen und die Macht der Geistlichen über die Weltlichen inständig predigten, und sie daher gewissermaßen auch vor allen Bedrückungen derselben sicher machen zu wollen schienen. Wer den Genius selbiger roher Zeiten kennet, in welchen sich der Stärkere gegen den Schwächeren alles erlaubte, und in denen viele, besonders deutsche Bischöfe nicht Mittel genug hatten, ihre Güter gegen die willkürlichen Eingriffe der Laien zu schützen, dem wird es sehr begreiflich vorkommen, daß sie diese Gesetze um so lieber annahmen, und anerkannten, je mehr sie dadurch Vortheile zu erhalten hofften. Man findet daher in manchen deutschen Koncilien, selbst in solchen, welche nicht eigentlich auf Veranstaltung päpstlicher Legaten, oder in ihrer Gegenwart gehalten wurden, viele Kanonen, welche gänzlich den falschen Dekretalen abgeborgt, oder aus selbigen ausgeschrieben waren. Dessen ungeachtet gab es noch viele Orter, wo man, wenn man sie gleich nicht für das, was sie wirklich waren, für Betrügereien, ansah, dennoch nicht die geringste Lust bezeigte, sie anzunehmen. Unter den Bischöfen, welche diese Neuerungen in ihren Sprengeln nicht wollten einführen lassen, zeichneten sich vor allen jene von Frankreich aus.

Der Papst Nikolaus war der erste, welcher behauptete, daß die Dekretalen wahre und ächte Schreiben der ersten Päpste seyen. Er gebot daher, daß sie jedermann als ächte und verbinden-

de Kirchengesetze anerkennen sollte, und suchte durch sie eine unumschränkte Herrschaft über alle Kirchen der Welt zu erhalten. Er gab diese seine Gesinnung zuerst bei Gelegenheit des Zwistes zwischen dem Erzbischofe Hinkmar von Rheims, und dem Bischofe Rothad von Soissons zu erkennen. Hinkmar hatte diesen Rothad in einer von ihm berufenen, und unter seinem Vorsitz gehaltenen Synode zu Senlis absezen lassen. Rothad wandte sich an den Papst, und war im Begriffe, sich in eigener Person nach Rom zu verfügen, um sein Appellationsgeschäft zu betreiben. Allein Hinkmar kam ihm zuvor, ließ ihn in ein Kloster sperren, und setzte an seine Stelle einen andern Bischof. Die Synode schickte den Bischof Odo um Bestätigung ihrer Schlüsse nach Rom ab, Rothad aber, und seine Freunde sandten gleichfalls Bittschriften dahin, um das Urtheil des Kirchenraths zernichten zu lassen. Nikolaus versammelte alsgleich einen Kirchenrat zu Rom, und kündigte hierauf den zu Senlis versammelt gewesenen Bischöfen in einem Schreiben an: daß alles, was sie dort unternommen, unkräftig und ungültig sey, und daß sie daher den Bischof Rothad ungesäumt in seine vorige Würde wieder einzusezen sollten, wofern sie nicht ihrer Aemter wollten verlustig werden. Dem Erzbischofe Hinkmar schrieb der Papst einen derben Verweis, daß er einen solchen Schritt unternommen, ohne erst beim apostolischen Stuhle angefragt zu haben; er befahl ihm, selbigen unverzüglich auf freien Fuß zu stellen, ihn in seine vorige Würde wieder einzusezen, oder ihn, seine Freunde, und seine Gegner nach Rom kommen zu lassen, damit die Sache dort gänzlich entschies-

den werde. Er beschloß mit der Drohung, daß, wofern sein Befehl innerhalb dreißig Tagen nicht würde vollzogen seyn, allen denjenigen, die sich zu seiner Parthei bekannten, die Ausübung ihres Amtes untersagt seyn soll *).

Nikolaus schrieb auch einen Brief an alle Bischöfe Galliens, worin er ihnen einschärzte, daß sie den von ihm wieder eingesetzten Bischof Rothad ohne Weigerung annehmen sollten. Dieses Schreiben ist es eigentlich, worin er die Privilegien der Römischen Kirche über die massen erhebt, und sich diesfalls auf die Dekretalen beruft. „Ihr verachtet den Stuhl des heiligen Petrus, sagt er, so sehr, daß ihr die wichtigern „Händel gar nicht einmal vor selbigen bringet, „und, ohne ihn vorher um Rath gefragt zu haben, euch unterfanget, einen Bischof abzusecken, „und zwar noch obendrein einen solchen, welcher „an den apostolischen Stuhl appellirte. Es ist „gar zu ungereimt, was ihr einwendet, daß Rot-

*) *S. Epist. 32. ad episcop. Synodi Silvanectensis; ap. Labb. Tom. 8. col. 413. sqq.* Und *Nicolai I. ad Hincmarum Archiepiscop. Rhemens.* wo es uns ter ordern heißt: *Missis literis nostris paecepimus, vt eum de carceris angustia educeres, et aut mox pristino gradu redderes, aut illum cum vicariis tuis, et episcoporum, qui depositio eius consenserunt, in nostram praesentiam destinares.* Quod si neutrum ageres, post XXX dies, postquam illa nostra lecta fuisset epistola, nec tu, nec vilus eorum, qui in hoc tibi consensum praebuerant, missarum solennia celebraret, donec quae sibi pro Rothado a nobis fuerant imperata, perficeret. *Exstat in Concil. Rom. VII. de ann. 865. ap. Labb. Tom. 8. col. 795. sqq.*

„had, nachdem er sich an das höhere Gericht
 „des apostolischen Stuhles gewendet, seine Ge-
 „sinnung wieder geändert; und euer Urtheil neuer-
 „dings verlangt habe. Wenn es auch so wäre,
 „so hättet ihr ihn väterlich zurecht weisen sollen,
 „weil er sich von einem höhern zu einem ge-
 „ringern Gericht gewendet hätte . . Es wäre
 „nicht billig, wenn er sich wieder in den Schutz
 „eurer Gerichte begeben hätte; aber gesetzt auch,
 „er hättet nie an den apostolischen Stuhl ap-
 „pellirt, so hättet ihr euch doch wider so viele
 „und so wichtige Dekrete keineswegs auflehnen,
 „und einen Bischof ohne unser Vorwissen absetzen
 „sollen. Es schmerzt mich, ich will es euch mit
 „innigster brüderlicher Liebe entdecken, daß ihr das
 „hintangesetzt, und ich muß euch mit allem Recht
 „einen Verweis geben, daß ihr die Sakzungen
 „so vieler Vorsteher des apostolischen Stuhles
 „verachtet habt. Fern sey es von einem jeden,
 „der bis an den letzten Tag seines Lebens in
 „dem katholischen Glauben verharren will, diese
 „Dekretalen nicht mit der gebührenden Vereh-
 „rung und größten Hochachtung anzunehmen, sie,
 „an welche sich die heilige Römische Kirche von
 „jeher hielt, und auch uns zu beobachten aufge-
 „tragen hat, und welche selbige in ihren Archi-
 „ven mit größter Schätzungh aufbewahret *).“

*) Vos adeo hanc (sedem apostolicam) despicitis, vt
 ad eam nihil de maioribus ecclesiae negotiis refer-
 re curetis, ac episcopum inconsulto et contempta
 illa deponere praesumatis, et praecipue sedem apo-
 stolicam appellantem. Nimis namque absurdum
 est, quod dicitis, Rothadum, qui ad iudicium se-
 dis apostolicae prouocauit, iterum mutata voce ve-
 stra iudicia postulasse. Quod etiam si ita fuisset,

Was diese letzte Versicherung betrifft, so kann man sie freilich für nichts anders, als für eine fromme Notthüle des Pabstes ansehen. Wenn sich die Urschriften dieser Dekretalen in den Römischen Archiven befanden, warum haben sich die vorgehenden Pabste nicht auf sie berufen, warum haben sie gar keine Meldung davon gethan, da sie doch thre Behauptungen in ihren Briefen durchgehends sogern auf Zeugnisse gründeten, und warum hat man sie nicht wenigstens nachher einigen Bischöfen, wann sie in Geschäften nach Rom kamen, vorgewiesen, um sie durch den Augenschein zu überzeugen? Zudem sagte Dionysius Exiguus, von seiner herausgegebenen Sammlung ausdrücklich, daß er alle Römische Archive durchsucht, und weiter über den Pabst Syrius hinaus kei-

a vestra fuerat fraternitate corrigendus, et quia a maiori ad minoris auctoritatis prouocasset iudicium, emendandus Aequum non foret, si ad vestra se iudicia conuerisset, quamuis eti sedem apostolicam nullatenus appellasset, contra tot tamen et tanta vos decretalia efferri statuta, et episcopum inconsultis nobis deponere nullo modo debuistis. Quod tamen vos, vt seruata vobiscum medullitus caritate dicam, postposuisse dolemus, et diuerlorum sedis apostolicae praesulum decreta in hoc vos contempssisse negotio, non immerito reprehendimus. Absit enim, vt cuiuscunque usque ad ultimum vitae suae diem, qui in fide catholica perseverauit, vel decretalia constituta, vel de ecclesiastica disciplina quaelibet exposita, debito cultu, et cum summa discretione non amplectamur opuscula, quae dumtaxat et antiquitus sancta Romana ecclesia conseruans, nobis quoque custodienda mandauit, et penes se in suis archivis, et vetustis rite monumentis recondita veneratur. Epist. Nicol. I. ad uniuers. Episcop. Galliae; exstat in Concil. Rom. VII. ap. Labb. Tom. VIII. col. 797. sqq.

ne Zeile gefunden habe *). Hinkmar äusserte sich eben nicht ausdrücklich, ob er diese Kanonen für acht halte, oder nicht; aber Hinkmar war ein Mann, welcher mit der Geschichtte, den Rechten, und dem Geiste der alten Kirche vertraut war; er behauptete standhaft, daß diese Dekretalen wider den Geist der alten Kirchenverfassung seyen, daß es unbillig seyn, so ungezweifelte bisher immer beobachtete Rechte der Bischöfe zu unterdrücken, um einen einzigen hinaufzuheben, daß dieses neue Recht dem alten widerspreche und Eintrag thue **); und Nikolaus sah sich genöthiget, diese Gründe unwiderlegt zu lassen. Kurz, unter der Anführung dieses eben so biedern als gelehrteten Kanonisten blieben die übrigen Bischöfe Frankreichs noch eine geraume Zeit standhaft. Aus ihrem ganzen Betragen ersieht man, daß sie in Streitigkeiten der Bischöfe kein anders Gericht erkannten, als ein Provincialkonzilium. Höchstens gestatteten sie die Appellationsen, wenn von diesem ein Urtheil schon vorher war gefaßt worden. War dieses geschehen, so stund es dem Pabste nicht frei, die streitige Sache nach Rom zu ziehen, sondern es wurde ihm nur gestattet, ein neues Koncilium zusammen zu berufen, und seine Legaten dahin zu senden.

**Praeteritorum apostolicae sedis praefulum constituta, qua valui cura et diligentia collegi, et in quendam redigens ordinem, titulis distinxii compositis; ita duntaxat, ut singulorum pontificum, quotquot a me praecepta reperta sunt, sub una numerorum serie terminarem. Dionysii Exiguji Epist. ad Iulianum Presbyterum.*

**) S. hin und wieder *Hincmari opuscula, und Epistolas.*

Allein die Päpste wußten ihre Forderungen mit solcher Hartnäckigkeit fortzusetzen, daß es kein Wunder gewesen wäre, wenn die Bischöfe, müde gemacht, ihnen endlich alles zugestanden hätten, um nur einmal der ewigen Händel los zu werden. Dieses geschah wirklich einigermaßen auf auf dem Koncilium zu Trieres vom Jahre 867. Die gallischen Bischöfe hatten hier ihre Grundsätze so sehr vergessen, daß sie in ihrem Synodus schreiben den Papst ersuchten, er möchte ja künftig nicht zugeben, daß ein Bischof ohne seine Einwilligung abgesetzt würde, indem ja dieses die päpstlichen Dekretalen mit sich brächten *). In der zweiten Kirchenversammlung zu Trieres vom Jahre 878 wurde von den gallischen Bischöfen noch niederträchtiger zum Vortheile des Papstes gehandelt; sie erkannten darin ebenfalls die falschen Dekretale an, räumten dem Papst eine übertriebene Macht ein, und sogar der alte Hinkmar stimmte mit ein. „Wir Diener und Schüler eurer Hohheit, sagen die Bischöfe zu dem „Papst, die Bischöfe Galliens und Belgiens....., befolgen den Ausspruch, den ihr zu Folge des „durch den heil. Peter erhaltenen Vorrechts, und „gemäß den Sakzungen eurer Vorfahren, der „Päpste des Römischen Stuhles, gethan habt.... „Und wir bitten euch in aller Demuth, kommt „uns durch euer Ansehen zu Hilfe, und machet „uns eine Vorschrift bekannt, wie wir uns gegen „diejenigen betragen sollen, welche unsere Kirchen

* Exoramus magnificam beatitudinem vt nec vestris, nec futuris temporibus praeter consultum Romani pontificis, de gradu suo quilibet episcoporum deiiciatur, sicut eorundem sanctorum ante-

,(ihre Güter nämlich) angreifen *).” In dem Koncilium zu Rheims endlich vom Jahre 992 wurden diese Dekretalen neuerdings anerkannt **) und die Päpste behielten daher gewonnenes Spiel.

Auf solche Art wurden also jetzt beinahe in der ganzen christlichen Welt diese Dekretalen verbreitet, verehrt, und befolgt. Eine der ersten und wichtigsten Folgen davon, welche die Päpste zu erzielen suchten, war, daß nach und nach der Provinzial- oder Nationalkonsilien immer weniger wurden, und eben darum alles der Entscheidung des Papstes allein übrig blieb. Es scheint, die gallischen Bischöfe haben es selbst gefühlt, wie schädlich diese Unterlassung sei, indem sie in dem leichtgezackten Kirchenrath zu Trieres sagten, „die Unterlassung der durch die Gesetze vorgeschriebenen Provincialkonsilien habe in der Kirche zu vielen Uebeln, und zu einer großen Laiigkeit in Beoz-

cessorum vestrorum multiplicibus decretis et numerosis priuilegiis stabilitum modis mirificis extat.
Apud Labb. Tom. VIII. col. 875.

*) *Nos famuli, ac discipuli vestrae auctoritatis, Galliarum et Belgicarum episcopi iudicium vestrae auctoritatis, quod priuilegio beati Petri . . . et secundum eiusdem Romanae sedis pontifi cum decessorum vestrorum decreta protulisti... persequimur Et ideo vestra auctoritate nobis subueniri cum omni mentis humiliitate depositimus, pe-tentes, ut promulgetis capitulum vestrae auctoritatis, qualiter nos erga ecclesiarum nostrarum perusores agere debeamus.* *Labb. Tom. IX. col. 309. sq.*

**) *Petr. de Marca Concord. Sacerd. cum imper. L. 3. c. 6. n. 2. col. 249.*

bachtung der Kirchenzucht Anlaß gegeben.“ In Frankreich und Deutschland hielt man sie zwar noch eine zeitlang; allein wir haben schon gesehen, wie sehr sich die Bischöfe auf denselben vor den Päbsten zu schmiegen bereits gelernt hatten. Bald mischten sich päpstliche Legaten, welche jetzt eben dieser Ursache willen allenthalben sehr häufig ausgeschickt wurden, in diese Koncilien; sie beriefen selbige, ohne erst beim Metropolitan anzufragen, oder verhinderten sie, je nachdem sie es für gut fanden; sie nahmen überall den Vorsitz dabei, und suchten durchgehends alles zum Besten ihres Herrn Principalen zu Rom zu drehen. Freilich giengen den Bischöfen trotz der großen Unthätigkeit doch zuweilen die Augen über diesen Unsug auf, und sie fiengen an, sich zu widersezen. Ein gleichzeitiger Geschichtschreiber erzählt uns, daß, als die päpstlichen Legaten den Bischöfen den Antrag gethan hatten, ein Koncilium in Deutschland zu halten, diese sich einmuthig widersezt haben, indem dies weder herkömmlich, noch für sie vortheilhaft wäre. Sie würden dieses Privilegium, sagten sie, niemanden, als dem Pabste selbst zugestehen *). Allein

*) Petierunt legati verbis Romani pontificis, vt synodum teneret intra Gallias (die Italiänder pflegten noch zu selbigen Zeiten Deutschland *Galliam* zu nennen; auch manche Deutsche Schriftsteller folgten ihrem Beispiele, weil nämlich vor kurzem ganz Deutschland dem fränkischen Scepter gehorche) pace episcoporum sinerentur. Vehementer hoc abnuerunt omnes episcopi tanquam inusitatum, longeque a suis rationibus alienum; nec se huius auctoritatis *Priuilegium* ulli alii, praeterquam ipsi Romano pontifici, vñquam delaturos adfirmabant. *Lambertus Schaffnaburgens. ad an. 1074.* Auch der

wozu halfen solche einzelne Ausnahmen? Wenn sich auch wirklich keine Legaten in die Koncilien mischten, so wurden doch die bischöflichen Rechte nach und nach nicht mehr mit so großem Eifer aufrecht erhalten, wie sonst, und die Bischöfe spielten auf denselben bei weitem die glänzende Rolle nicht mehr, wie ehemals. Da sie schon von Vorurtheilen umnebelt waren, so sahen sie bald einige auf selbigen vorkommende Fälle für zu wichtig an, als daß sie selbige selbst entscheiden könnten, und gaben daher ihre ganze Macht dem Römischen Pabste Preis; bald gestatteten sie Appellationen nach Rom, wo ihre Schlüsse neuerdings untersucht wurden, und vergaben also auch auf diese Art ihr Ansehen und ihre Rechte. Weil die Koncilien, die doch von den ältesten Kirchensäkten so sehr empfohlen und verordnet werden, in den meisten Gegenden aufhörten, die Päpste sich aber doch das Ansehen geben wollten, als wenn sie für die Aufrechthaltung der Kanonen äußerst besorgt wären, so wandten sie das, was jene in Betreff der Synoden verordneten (daß sie nämlich fleißig sollten gehalten werden) mit Hülfe der Dekretalen auf sich selbst und auf die Römische Kirche an, und hielten anfänglich sehr viele Koncilien zu Rom, welche größtentheils aus Bischöfen bestanden, die ihnen untergeben, oder sonst für sie eingenommen waren, und daher, etwas wider ihre Gesinnung zu beschließen, sich entweder nicht getrauten, oder nicht Lust hat-

Erzbischof Willigis von Mainz versagte den päpstlichen Legaten auf dem in Betreff der Streitigkeit wegen der Abtei Gandersheim gehaltenen Koncilium den Vorsitz. *Ap. Harzheim concil. Germ. T. 3.*
p. 21.

ten. Nach und nach hörten auch die Konzilien zu Rom auf, und die Päpste fiengen an, alles allein und eigenmächtig und blos unter dem Beistande ihrer Kurialisten zu entscheiden.

Die zweite Folge der Dekretalen, die unmittelbar aus der erstern fließt, war diese, daß sich nun die Päpste alle diejenigen Rechte, die sie bisher über die ihnen untergebenen Bischöfe in den sububikarischen Provinzen hatten, auch über alle übrigen Kirchen und Bischöfe anmaßten. Gleichwie ihnen jene, ehe sie die Weihen erhielten, in einem gewissen Verstande den Eid der Treue leisten mußten, so forderten ihn die Päpste nun auch von diesen. Dieser begriff meistens auch die Klausel in sich, daß der neue Bischof oder Erzbischof in Glaubenssachen mit dem Päpste jederzeit einerlei Meinung seyn, und die Verordnungen und Briefe aller Römischen Päpste annehmen und getreu befolgen soll *). Nur unter diesen Bedingnissen wurden ihnen die Weihen oder das Pallium ertheilet. Auch in Betreff dieses letztern führten jetzt die Päpste eine ganz neue Mode ein. Sie erfoderten es nämlich als

*). Man ersieht dieses unter anderm aus dem Versprechen, welches der Hamburgische Erzbischof Anicharius thun mußte. *Porro te, heißt es, Pallio vii non nisi more sedis concedimus apostolicae, sc. ut successores tui per semetiplos, vel per legatos suos et scriptum fidem nobiscum tenere, ac sanctas sex synodos recipere, atque decreta omnium Romanæ sedis præsulum et epistolæ, quæ sibi delatae fuerint, venerabiliter obseruare, atque perficere omnibus diebus suis scripto se et iuramento profiteantur. Apud Harzheim Concil. German. Tom. II. p. 172.*

eine Nothwendigkeit, daß ein jeder Erzbischof das Pallium von ihnen holen mußte, und so lange dies nicht geschehen war, gestatteten sie keinem, seine erzbischöflichen Verrichtungen vorzunehmen. In Frankreich lehrte man sich anfangs nicht daran, und der Papst Johann VIII. bricht darüber in bittere Klagen aus. „O Wehe, schreibt er, „da ich in einem Theile von Gallien war, fand „ich unter andern eine sehr strafwürdige Sache. „Die Metropoliten unterstehen sich, andere Bis- „schofe zu weihen, ehe sie das Pallium vom apo- „stolischen Stuhle erhalten haben, welches unsere „Vorfahren und Wir durch ein kanonisches Des- „kret untersagt haben *.“ Allein in der Folge mußten auch diese sich bequemen, mit dem allgemeinen Strome zu schwimmen.

Gleichwie die Päpste mit der Ertheilung dieses Palliums gleichsam den Begriff verbanden, daß dadurch die erzbischöfliche Würde ertheilet werde, so suchten sie die Geistlichkeit unvermerkt auf den Gedanken zu leiten, daß sie eben darum das Recht hätten, Bischöfe einz- oder abzusezzen. Sie verwandelten auch bald diesen Gedanken in Wirklichkeit. Wenigstens gestatteten sie keinem einzigen die Ausübung seiner bischöflichen Gewalt, bevor er nicht von ihnen bestätigt worden. Eben so erlaubten sie sich, Bischümmer zu zerthei-

*^o Pro dolor! Cum in Galliae partibus essemus, in-
ter caetera vnum valde prohibendum inuenimus:
Metropolitae antequam Pallium a sede apostolica
sulcipiant, consecrationem facere præsumunt; quod
antecessores nostri et Nos canonico decreto ne
fieret interdiximus. Epist. 98. apud Labb. Tom.
IX.

ten, oder an andere Dörfer zu übersezzen, oder neue zu errichten. Ein Beispiel hiervon giebt das Bisthum Passau, welchem der Pabst einen ansehnlichen Theil seines -Gebiets zu entreissen vorhatte. Die Mährer nämlich, welche bisher unter Passau standen, und sich gänzlich von allem Zusammenhange mit den ihnen verhafteten Deutschen losreissen wollten, verlangten von ihm, daß er ihnen einen eigenen Bischof geben möge. Er zog darüber nicht den mindesten Bericht von dem Bischofe zu Passau, noch von dem Erzbischofe zu Salzburg ein; sondern schickte ihnen eigenmächtig einen Metropolitan und einige Bischöfe. Freilich beklagten sich die baierschen Bischöfe gegen diesen willkürlichen Eingriff. „Wir können es „nicht glauben, schreiben sie an den Pabst Io- „hann IX., was wir doch täglich hören, daß von „dem Römischen Stuhle etwas verfügt werde, „welches ganz wider alle Verfassung der Kirche „ist *).“ Allein was dieser Streit für ein Ende genommen habe, ist nicht zuverlässig bekannt. Kurz; daß der Pabst sich gleichsam zum Patron aller Kirchen, und zum Herrn aller Bischöfe aufgeworfen, deren Existenz oder Nichtexistenz blos von ihm abhienge, und daß er hierüber sehr wenig Widerspruch müsse gefunden haben, kann man zur Genüge aus einer Stelle des Goffridus Vindocinensis abnehmen, die sich in einem
sei-

*^o) Nequaquam enim credimus, quod coacti quotidi-
die audimus, ut de illa sancta et apostolica sede...
profluxerit quidpiam peruersitatis. Epist Theot-
mari Iuuaniensis Eccles. Archiepiscopi, et alior.
episcop. ad Ioann. IX. apud Labb. Tom. IX. col.
449.

seiner Briefe an den Bischof von Chartres befindet, und worin er ihn zur Dankbarkeit gegen den päpstlichen Stuhl auffordert. „Lehne dich ja nicht wider die Güte dieses heiligen Stuhles auf, sagt er, welcher dich und mich zu dem gemacht hat, was wir sind, nicht wegen unserer Verdienste, sondern aus bloßer Gnade *).“ Die Bischöfe führten auch jetzt in ihren Schreiben an die Päpste bei weitem nicht mehr jene vertrauliche oder freimüthige Sprache, wie ehemals; alles atmete jetzt Ehrfurcht und Unterwürfigkeit. Die Gallischen Bischöfe zwar beschämerten sich wenig um Ceremoniel und Titulaturen; sie nannten den Pabst in den Aufschriften ihrer Briefe nur schlechtweg Bruder und Pabst; allein Gregor IV. fand sich dadurch so sehr beleidigt, daß er ihnen folgenden Verweis zurück schrieb: „Indem ihr dem Römischen Pabste geschrieben, habt ihr ihm in der Aufschrift ganz entgegengesetzte Titel beigelegt, nämlich die eines Bruders, und Vaters (Papae). Es wäre anständiger gewesen, ihm jene Ehre, die einem Vater gebühret, allein zu bezeigen **).“ Außer den Gallischen Bischöfen getraute sich seit dem sechsten Jahrhundert kein einziger mehr, den Pabst Bruder zu nennen. Dafür las man jetzt keine

*). - Quae vos et nos creavit, non nostris meritis, sed sua gratia. *Goffridi Vindocinensis. Epist. 27. Lib. 2.*

**) Romano Pontifici scribentes contrariis eum in praefatione nominibus appellastis, fratrem videlicet et Papam: dum congruentius esset, solam ei paternam reuerentiam exhibere. *Apud Mabillon. de re diplomat. Lib. 2. cap. 2. n. 11. pag. 64.*

andern Titel als höchster Priester (*summus Pontifex*), und allgemeiner Pabst. Diese letztere Benennung ist seit dem neunten Jahrhundert zur Gewohnheit geworden, und Wilfridus Eboracensis war meines Wissens der erste, der den Pabst Johann VI. damit beehrte. Selbst der Erzbischof Theotmar von Salzburg, welcher die unbilligen Eingriffe des Pabstes wohl einsah, und sich eben mit den übrigen baierschen Bischöfen gemeinschaftlich dagegen beklagte, nennet ihn in der Aufschrift den höchsten Priester und allgemeinen Pabst, den Herrn, nicht einer einzigen Stadt, sondern der ganzen Welt, und den großmächtigen Regenten des Römischen Stuhles *).

Noch zu den Zeiten des heil. Bonifacius, folglich noch in dem gegenwärtigen Zeitraume getraute man sich selbst am Römischen Hofe nicht, den Bischöfen in der Regierung ihrer Kirchsprengel einzugreifen, oder ihre Gesetze und Einrichtungen umzustossen, und ihnen willkührlich Gesetze vorzuschreiben. Als einige, von deutschen Bischöfen excommunicirte Priester ausstreuten, sie hätten vom Pabste Zacharias die Losprechung vom Kirchenbann erhalten, und sich Bonifacius deswegen bei dem Pabst beklagte, schrieb ihm dieser zurück, er soll ja das nicht glauben. „Hätten Wir das auch gehan, schreibt er, (welches doch unmöglich ist) so hätten Wir dir ja das von Nachricht gegeben. Glaube aber das nicht,

*) *Summo pontifici, et vniuersali papae, non vnius urbis, sed totius orbis, domino Ioanni, Romanae sedis gubernatori magnifico.* Epist. Theotmari esc. loc. supra cit.

,was unindglich ist *).“ Zacharias sah es also ein, daß ein solcher Schritt unmöglich, das ist, unerlaubt sei, und er erinnerte sich vermutlich noch zu gut daran, daß das Koncilium zu Kalchedon den Bischöfen die Macht zugestanden hatte, ihre Kirchen in allen Stücken selbst zu regieren **). Allein seitdem die Dekretalen erschienen waren, war es schon möglich, daß die Päpste in die Kirchenregierung der Bischöfe eingriffen, und ihnen gerade entgegen handelten; ja sie machten sogar ein eigenes Recht daraus.

Ueberhaupt übten sie ihre Herrschaft im ganzen Occident auf mancherley Weise aus. Gleichwie die dem Pabst untergebenen Bischöfe in den suburbikarischen Provinzen verbunden waren, auf den Synoden zu Rom sich einzufinden, so oft der Pabst sie rufte, so foderte selbiger dieses nun auch von andern Bischöfen, die ihm sonst nicht unterworfen waren, als eine Schuldigkeit. Nicolaus war der erste, der sich dies annahmte. Die Gallischen Bischöfe gehorchten ihm auch in diesem Stücke nicht, und er mußte ihnen nachgeben; aber in andern Provinzen, besonders in Italien konnte keiner dem Bannstrahl ausweichen, der, wenn er gerufen ward, nicht erschien. Manche wurden dieser Ursache wegen sogar abgesetzt †).

3 2

*) Quia (quod impossibile est) si hoc fecissemus, tuae charitati per nostras indicassimus literas. Sed hoc, quod impossibile, nullo modo credas. *Zachariae Papae epist. ad Bonifac. ap. Harzh. im Tom. I. p. 71.*

**) *Can. 19.*

†) *Ioan. VIII. epist. 155. ap. Labb. Tom. IX.*

Die Päpste behandelten auch die entferntesten Bischöfe durchgehends so, als wenn sie ihre Untergebenen wären. Sie sandten sogar sehr häufig ihre Legaten zu ihnen, und ließen Visitationen vornehmen, oder stellten Vikarien über sie auf. Freilich schien eine solche Sorgfalt zu einer Zeit, wo die Bischöfe die Heerfolge wie die weltlichen Stände leisten mußten, einigermassen nothwendig. Da mancher Bischof aus Pflicht genötigt war, einen Feldzug zu thun; mancher aber aus angeborenem kriegerischen Geiste nach dem Beispiel seiner Zeitgenossen im Panzer und Helm und der übrigen Rüstung sich unendlich besser gefiel, als in der Priesterkleidung; so war oft die Heerde lange Zeit ohne Hirten, und die geistliche Regierung blieb vernachlässigt. Indessen ist es doch auch gewiß, daß die Päpste nicht allemal das nächste und größte Recht gehabt haben, sich in die Angelegenheiten eines fremden Sprengels zu mischen; und daß durch diese Unmassungen derselben die eigenen Bischöfe in ihren Rechten um so mehr verkürzt worden, da die Päpste aus solchen einzelnen Thatsachen und Beispielen so gerne Konsequenzen für die Zukunft machten.

„Der Gesichtspunkt, aus dem man damals „die Kirche betrachtete,“ sagt der Herr Hofrat Schmidt *), „war diesem System ungemein günstig. Die Metropoliten wurden überhaupt mit „den Herzogen verglichen, und die Bischöfe mit „den Grafen, so daß sich der Papst gleichsam zu „beiden verhielt, wie der König oder Kaiser zu den

^{*)} Geschichte der Deutschen. 1ster B. S. 629. nach der Ulmer Ausgabe.

„Herzögen und Grafen. Gleichwie nun die Herzöge und Grafen dem Kaiser den Eid der Treue leisten, auf den Reichstagen erscheinen, und leisten mußten, daß durch die kaiserlichen Missos eine beständige Aufsicht über sie gehalten wurde: so konnte der Papst ebenfalls leicht auf die Gegenden verfallen, daß die Erzbischöfe und Bischöfe ihm den Eid der Treue leisten, auf seinem Synod zu Rom erscheinen, und sich durch seine Legaten sollten regieren lassen.“ Es hatten aber nicht alle Bischöfe Lust, sich selbst als Herzögen oder Grafen, den Papst aber als Kaiser zu betrachten, und sich von ihm beherrschen zu lassen. Am allerwenigsten wollte diese Neuerung den galloischen und deutschen Bischöfen behagen. Ich will in Rücksicht dieser letztern nur ein Paar Beispiele anführen, woraus man ersehen kann, wie sich selbige in dergleichen Fällen betragen haben. Als der Erzbischof Luitpold von Mainz im Jahre 1053 zu Worms, welche Stadt in seine Provinz gehörte, in Gegenwart des Papstes Leo IX. das Hochamt hielt, und einer aus seinen Diakonen die Lektion absang, welches wider den in Rom damals eingeführten Kirchengebrauch war, hieß der Papst den Diakon durch einen Römer, den er hinsandte, stillschweigen. Allein der Diakon gehorchte nicht, und sang fort, ungeachtet der Papst ihm zum zweitenmale Stillschweigen geboten. Er ließ ihn daher zu sich treten, und setzte ihn ab. Der Erzbischof begehrte seinen Diakon wieder zurück, und als ihm der Papst selbigen nicht ausliefern wollte, bestieg er nach dem Offertorium die Kanzel, und verkündigte öffentlich, daß weder er, noch irgend ein anderer das Hochamt fortsetzen würde, bis man ihm sei-

nen Diakon zurückgäbe. Der Papst mußte ihm auch nachgeben *). Eine andere bald nachher erfolgte Begebenheit zeigt gleichfalls sehr deutlich, wie man in Deutschland von solchen Fällen gedacht habe. Der Papst Alexander II. hatte den Bischof von Prag abgesetzt, ohne den übrigen deutschen Bischöfen vorher im geringsten etwas davon wissen zu lassen. Diesen Eingriff konnten selbige nicht gleichgültig ansehen, und thaten es auch nicht. Der Erzbischof Sefried von Mainz beklagte sich in einem Schreiben im Namen aller Uebrigen gegen dieses Verfahren. „Nach den Kanonen,“ sagte Sefried unter andern, hätte „diese Sache am allerersten bei uns angebracht, „der Bischof vor ein Koncilium gerufen, und innerhalb der Provinz von seinen Brüdern gehört „werden sollen **).“ Man sieht hieraus, daß sich die Kenntniß der achten Kanonen damals unter den Bischöfen noch nicht ganz verloren, obwohl die Zeiten sehr unwissend waren, und daß großertheils Hülfslosigkeit und Unvermögen, sich gegen den Stärkern genug zu schützen, oder auch hier und da ermüdete Geduld und Ueberdruß an den ewigen Streitigkeiten Schuld waren, wenn auch einsichtsvollere Bischöfe nachgaben, und ihren Maßen unter das päpstliche Joch beugten.

Noch ärgerlicher, als alle bisher erwähnten Eingriffe, war dieser, daß sich die Päpste in die-

*) *Conradus Urspergensis ad ann. 1053.*

**) *Debuit namque iuxta decreta canonum ad Nos prium causa deferri, et ad concilium vocatus intra prouinciam inter fratres suos audiri. Epist. Sifridi Archiepisc. Mogunt. in Cod. Bamberg. N. 130.*

sem Zakraume eine unmittelbare Gerichtsbarkeit nicht nur über die Bischöfe, sondern sogar über die Unterthanen derselben anmaßten. War jemanden von seinem Bischofe eine Kirchenbusse auferlegt worden, so gieng er nach Rom, und sie wurde ihm erlassen. Wünschte jemand der Verbindlichkeit gegen ein Kirchengesetz enthoben zu werden, und glaubte, daß sein eigener Bischof ihm Schwierigkeiten machen würde, so wandte er sich ebenfalls nach Rom, und erreichte dort seinen Zweck. Leute, welche von ihren Bischöfen waren exkommunizirt worden, wurden vom Pabste losgesprochen; andere ließen gar ohne erhebliche Ursache nach Rom, blos um dort ihre Sünden zu beichten, und sich absolviren zu lassen. Kurz, das Wallfahrten nach Rom wurde, so zu sagen, Mode. Die Päpste ließen alles das sehr gerne geschehen; sie begünstigten diese Pilgerschaften mit allem Eifer, und bezeigten sich gegen alle, welche zu ihnen kamen, sehr willfährig, weil sie nebstdem, daß sie dadurch immer ihre Superiorität über die Bischöfe zeigen könnten, wohl voraussahen, daß sie sich durch dergleichen Gnadenbezeugungen eine immer stärkere Partei machen, und durch eine sehr natürliche Folge nach und nach ihr Ansehen auch über die weltlichen mit desto mehr Nachdruck ausdehnen könnten. Diese Gewohnheit konnte nicht anders als zu vielen Unordnungen und Aergernissen Anlaß geben. Die Bischöfe kamen dadurch einigermassen in Verachtung, folglich blieb auch ihre Lehre und ihr Beispiel ohne Kraft; wenigstens fieng man an, selbstge nach und nach gering zu schätzen, wie ihre Personen. Einige stoppelten sich während ihrer Abwesenheit gar erdichtete Schreiben, Absolutio-

nen oder Dispensationen zusammen, oder ließen sich selbige zusammenstoppeln, und wiesen sie, wann sie wieder nach Hause kamen, vor, als wenn sie ächte Schreiben von Rom wären. Dieser Unfug zwang, so zu sagen, die deutschen und französischen Bischöfe, sich mit allen Kräften zu widerseken. Es wurde daher in das berühmte Kapitulare des Bischofes Ahyto zu Basel vom Jahre 820. folgende Stelle eingerückt: „Man muß es allen Gläubigen bekannt machen, daß diejenigen, welche aus Andacht zu den heiligen Aposteln wallfahrteten wollen, zu Hause ihre Sünden beichten, und erst alsdann fortreisen sollten; denn sie müssen von ihrem eigenen, nicht von einem fremden Bischofe gebunden und aufgelöst werden *).“ Das Koncilium zu Tribur vom Jahre 895 befiehlt, daß, wenn jemand von Rom ein erdictetes Schreiben, oder sonst etwas, das sich nicht geziemet, mitbringen werde, der Bischof ihn, jedoch ohne Nachtheil des Respekts gegen den Apostolischen Bischof, entweder einkerkern, oder sonst irgendwo in Gefangenschaft halten soll, bis der Papst entscheide, was man mit einem solchen ferners unternehmen soll **).

*) Et hoc omnibus fidelibus denuntiandum: vt qui causa orationis ad limina beatorum apostolorum pergere cupiunt, domi confiteantur peccata sua, et sic proficiuntur, quia a proprio episcopo suo aut sacerdote ligandi aut exsoluendi sunt, non ab extraneo. C. 18. ap. Harzheim, Tom. II. p. 19.

**) Si vero, quod non decet, quilibet, siue sit presbyter, siue diaconus, aliquam perturbationem machinando, et nostro ministerio insidiando redarguatur, fallam ab Apostolico detulisse epistolam, vel aliud quid, quod inde non conuenerit; salua

Allein, daß dieses Uebel ungeachtet dieser Gegenmittel doch nicht aufgehört habe, sondern der Zulauf nach Rom noch immer gleich groß, wo nicht größer gewesen, kann man wohl daraus abnehmen, daß die Bischöfe noch nach zweihundert Jahren sich genethiget sahen, die nämlichen Verordnungen zu wiederholen. „Das heilige Koncilium hat beschlossen,” sagt die zu Seligenstadt im Jahre 1022 gehaltene Synode, „daß niemand ohne Erlaubniß seines Bischofes nach Rom gehen soll. . . Und da viele in einer so großen Blindheit ihres Verstandes sich verleiten lassen, daß sie, wenn sie sich eines Hauptverbrechens schuldig wissen, die Busse nicht von ihren eigenen Priestern empfangen wollen, sondern sich besonders darauf verlassen, daß, wenn sie nach Rom gehen, ihnen der Papst alle Sünden nachlassen werde; so findet das heilige Koncilium für gut zu erklären, daß ihnen eine solche Nachlassung nichts nütze, sondern daß sie zuerst die Buße, die ihnen nach dem Maafze ihrer Sünden von ihren eigenen Priestern auferlegt worden, verrichten sollen. Alsdann mögen sie nach Rom gehen, wenn sie Lust haben; doch sollen sie zuerst von ihrem eigenen Bischofe die Erlaubniß

fide et integra circa Apostolicum humilitate penes episcopum sit potestas, verum eum in carcerem, aut in aliam detrudat custodiam, usquequo per epistolam aut per idoneos suae partis legatos apostolicam interpellet sublimitatem, ut potissimum sua sancta legatione dignetur decernere, quid de talibus iusto ordine lex Romana statuat diffinire, ut et is corrigatur, et caeteris modus imponatur. C. 30. ap. Harzheim Tom. II. p. 400.

„dazu, und Briefe an den Papst erhalten *). Ein ähnliches Beispiel einer solchen ungesetzmäßigen Wanderung nach Rom wird in dem zweiten Kircherrath zu Limeres vom Jahre 1031 angeführt, nach welchem ein von seinem Bischofe excommunicirter Mensch, weil er nicht Genugthuung geben wollte, und daher von jenem die Absprechung nicht erlangen konnte, nach Rom gelaußen war, und von da einen Zettel mitgebracht hatte. Das hilft dir nichts, sprach der Bischof, und so lange du nicht entweder von mir, oder von dem Erzdiakon dieses Sitzes, auf meinen Befehl, die Buße annimmst, so verbleib im Kirchenbanne. Und er stieß ihn alsdann aus der Kirche. Die Synode machte hierauf den Schluß, daß der Papst ohne Vorwissen des Bischofes weder Strafen auferlegen, noch absolviren könne **). Allein die Erfahrung hat es nur zu

*) Decreuit sancta synodus, vt nullus Romanum eat, nisi cum licentia sui episcopi. . . . Et quia multi falluntur tanta mentis luse stultitia, vt in aliquo crimine capitali inculpati poenitentiam a suis sacerdotibus accipere nolint, in hoc maxime confisi, vt Romanum euntibus Apostolicus omnia sibi dimittat peccata; sancto visuim est concilio, vt talis indulgentia illis non prospicit, sed prius iuxta modum delicti poenam sibi datam a suis sacerdotibus adimplant, et tunc Romanum ire si velint, ab episcopo proprio licentiam et litteras ad Apostolicum ex iisdem rebus deferendas accipient. *Apud Harzeim Tom. III. p. 57.*

**) Hoc tibi nihil vtile est: et donec aut a me, vel ab huius sedis archidiacono, me iubente accipias poenitentiam, permane in excommunicatione. Et elecit eum foras de ecclesia. . . . Inconsulto episcopo suo, ab apostolico poenitentiam et absolutionem nemini accipere licet. *Labb. Tom. IX. col. 509.*

augenscheinlich gelehret, wie wenig alle vergleichen Gegenanstalten der Koncilien genügt, und es ist gewiß, daß diese willkürlichen Wanderungen nach Rom den Päpsten nach und nach Gelegenheit gegeben haben, ein Recht daraus zu machen, und die Auflösung gewisser Sündenfälle sich ganz alslein vorzubehalten, so wie von gewissen Kirchengesekten oder andern Verbindlichkeiten ganz allein zu dispensiren.

In den ersten Jahrhunderten übte ein jeder Bischof in seinem Sprengel das Recht aus, in Kirchengesekten zu dispensiren. Das Koncilium zu Nicäa, die grosse Kirchenversammlung zu Karthago, und verschiedene kleinere, nicht allgemeine Synoden räumten ihnen dieses Recht ein *). Sie übten es auch noch hier und da in diesem Zeitraume, trotz den mächtigen Widersprüchen der Päpste aus. Zum Beweise mag ein einziges Beispiel dienen. Als ein englischer Graf eine sehr nahe Verwandte, die er geheurathet hatte, auf wiederholte Ermahnungen des Erzbischofes Dunstanus von Canterbury nicht von sich lassen wollte, und dieser ihn mit dem Banne belegt hatte, wandte sich dieser nach Rom, und erhielt dort sogleich die Dispensation. Der Papst schickte zugleich ein scharfes Schreiben an den Bischof, mit dem Befehle, den Grafen von dem Bann ohne Verzug loszusprechen. Allein Dunstan verharrte standhaft auf seinen Grundsätzen, und gab zur Antwort: „Wenn ich sehn werde, daß der „Graf Buße thut, dann will ich den Befehlen „des Herrn Päpstes gerne gehorchen.“ Aber das

^{*)} Conc. Nicaen. can. 12. Cartl. 37. C. can. 7. p. 1.

„verhüte Gott, daß selbiger, so lange er in seiner „Sünde verharret, von der Censur und Kirchen-, „strafe befreiet werde, und über uns triumphire. „Auch das möge die beste Gottheit abwenden, „daß ich jemals entweder aus Liebe zu jemanden, „oder aus Furcht vor einem Menschen das Ge- „seß Gottes verlecke *). „ Allein seine Nachfol- ger dachten schon nicht mehr so edel; sie waren von den Päpsten schon herabgewürdiget worden, oder hatten sich vielleicht selbst herabgewürdiget. Der Erzbischof Anselm von Kanterburn hatte den Pabst Paschal II. sogar gebeten, daß er ihm, der verderbten Sitten wegen, welche in England herrschten, die Macht, zu dispensiren, ertheilen und übertragen möchte **). Die Bischöfe übers- ließen den Päpsten, wie Thomassin bemerkt, nach und nach ihr eigenthümliches Recht zu dispensi- ren, oder verhielten sich wenigstens leidend, da es diese mit Gewalt an sich rissen, und ungefähr seit dieser Zeit griff die Meinung um sich, daß Bischöfe und Provinzialkonzilien von den Kanon- nen der allgemeinen Kirchenversammlungen, und von den Dekreten des apostolischen Stuhles nichts nachlassen können †). Seit der Zeit lief auch

*) Cum eomitem poenitentem videro, praeceptis Do-
mini papae lubens parebo. Sed id nolit Deus, vt
ipse in peccato suo perseverans ab ecclesiae cen-
sura et disciplina eximatur, nobisque insultet. Illud
quoque auertat optimum Numen, vt cuiuscunque
mortalis amore, vel metu ductus legem diuinam
postponam. *Apud Fleury Hist. eccles. Saec. X.*

**) *Petr. de Marca Concord. sacerd. cum imp. Lib. III.
cap. 14. n. 7. col. 313.*

†) Remittebant episcopi papae, quas suum erat, lar-
giri dispensationes. . . . Eo forsitan tempore ler-

alles nach Rom, und suchte um verschiedene Privilegien an, und die Päpste ertheilten dergleichen Gnadenbezeugungen um so lieber, da sie dadurch ihr Ansehen erweitern konnten. Man kann sich beinahe nichts denken, was man sich nicht nach und nach von Rom ertheilen oder wenigstens bestätigen ließ. Die Erzbischöfe von Trier verlangten den ersten Platz nach den päpstlichen Legaten auf den Koncilien; der Erzbischof von Magdeburg den Primat in Deutschland; und sogar den Besitz zeitlicher Güter, und die Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit, welche doch nur die Landesherrn ertheilen konnten und sollten, begehrte man von dem Pabste.

Am besten kam den Päpsten bei dieser ganzen Sache der Umstand zu statten, daß sie ununterbrochen auf einen und eben denselben Zweck hinarbeiteten; da im Gegentheile die Bischöfe gar kein bestimmtes System hatten, und ein jeder dachte und handelte, wie es ihm entweder seine Vorurtheile und Mangel an hinlänglichen Kenntnissen erlaubten, oder sein eigenes Interesse riet. Die meisten sahen nur auf das Gegenwärtige; für die Zukunft waren sie unbesorgt; wieder andere dachten gar nicht, und ließen sich von dem nächsten besten Sturmwind hinreissen. Gewiß war jener Theil, der sich zu allem, was man wollte, bereden ließ, allemal der stärkere, und die Einwendungen des entgegengesetzten Thei-

pere et inualescere latius coepit illud axioma, ab episcopis et a conciliis prouincialibus relaxari non posse canones conciliorum generalium, et decreta apostolicae sedis. Thomassin. de vet. et nov. eccles. discipl. P. 2. L. 3. c. 27. n. 10. et 11.

les konnten dem Interesse des Römischen Hofes wenig schaden. Auch diese wurden nach und nach so sparsam gemacht, und das achte kanonische Recht gerieth so sehr in Vergessenheit, daß man sich wundern muß, wie ein Mönch noch im elften Jahrhundert schreiben konnte: „Obwohl der Römische Bischof wegen der Würde des apostolischen Stuhles für ehrwürdiger gehalten wird, als alle übrigen Bischöfe in der Welt, so ist es ihm doch in keinem Fall erlaubt, die Schranken der Kanonen zu überschreiten. Denn gleichwie ein jeder Bischof der rechtgläubigen Kirche, und Bräutigam seines eigenen Stuhles, einer wie der andere, die Person des Erlösers vorstelle, so sieht es überhaupt keinem zu, etwas in eines andern Sprengel zu unternehmen *).“

VI.

Folgen der Dekretalen in Bezug auf die weltlichen Fürsten. Unternehmungen der abendländischen Kaiser zur Aufrechthaltung ihres Ansehens. Unternehmungen der Päpste zur Unterdrückung desselben.

Seitdem der Päpst Herr von Land und Leuten geworden; besonders aber seitdem die fals

*) *Licet pontifex Romanae ecclesiae ob dignitatem apostolicae sedis ceteris in orbe constitutis reuerentior habeatur, non tamen ei licet transgredi in aliquo canonici moderaminis tenorem. Sicut enim unusquisque orthodoxae ecclesiae pontifex ac sponsus, propriae sedis uniformiter gerit speciem saluatoris, ita generaliter nulli conuenit quidpism patrare in alterius dioecesi. Glater Rudolphus in Hist. sui temporis Lib. 2. cap. 4.*

schen Dekretalen erschienen waren, nahm das System des Römischen Stuhles augenscheinlich einen zwar nicht unerwarteten, aber doch auffallenden Umschwung. Bisher waren alle Bemühungen der Päpste dahin gerichtet, um als das einzige und grösste Orakel in geistlichen Dingen verehrt zu werden, und in Religionssachen niemanden über sich zu haben; nun bestrebten sie sich, auch das allgemein angebetete und gefürchtete Orakel in der politischen Welt zu werden, und sich über Könige und Kaiser zu erheben.

Dieser Wunsch gieng zwar nicht gleich anfänglich in Erfüllung. Obwohl Pipin den Päpsten das ganze Exarchat bereits eingeräumt, so behaupteten doch er und seine Nachfolger die Oberherrschaft darüber, und der Papst war nur gleichsam einer ihrer ersten Vasallen. Karl ließ sich von ihm, und von dem Römischen Volke huldigen, er gieng ihm zur rechten Seite *) und übte in Rom, sogar Fälle, welche unmittelbar die Person des Papstes selbst betrafen, nicht ausgenommen, die höchste Gerichtsbarkeit aus. Zu diesem Ende waren alle Gerichtsstühle des Kirchenstaats mit kaiserlichen Beamten, so wie alle festen Plätze mit kaiserlichen Truppen besetzt. Die Stadt musste ihm auch den Tribut bezahlen, auf die Römischen Münzen wurde sein, und seiner Nachfolger Name aufgeprägt **), alle Gesetze

*) Tenuit christianissimus Carolus rex dextram manum pontificis. *Anastas. vit. Hadriani.*

**) *Dissertation historique sur quelques monnoyes de Charle-Magne, de Louis le Débonnaire, de Lothaire,*

wurden im Namen des Kaisers verkündiget; kurz, der Pabst hatte nichts, als die Mühniesung von Rom. Der Kaiser Ludwig I. sah es als einen wirklichen Eingriff in die kaiserlichen Oberherrlichkeitsrechte an, daß sich der Pabst Leo III. unterfangen hatte, einige vornehme Römer, welche Unruhen erregt hatten, zum Tode zu verurtheilen. Er schickte daher Gesandte nach Rom, um den Pabst zur Verantwortung zu ziehen, und die Sache zu untersuchen. Als die Saracenen unter Karl dem Kahlen in das Römische Gebiet Einfälle gethan hatten, erinnerte ihn der Pabst Johann VIII. in einem Schreiben, daß er verbunden sey, dieses Land als sein Eigenthum zu schützen *). Es ließen sich noch viele Beispiele anführen, woraus man erweisen könnte, daß die Kaiser die höchste Gerichtsbarkeit zu Rom wirklich ausgeübt haben. Die Päbste gestunden es selbst, daß sie verpflichtet seyen, die Verordnungen der Kaiser zu vollziehen.

„Was eure kaiserlichen Kapitulare oder Verordnungen, schrieb Leo IV., oder jene eurer Vorfahren betrifft, welche unverbrüchlich sollen beobachtet und gehalten werden, so betheuren wir, daß wir sie mit der Beihilfe Christi jetzt und allezeit auf alle mögliche Art, so viel wir können, und vermögen, halten werden. Und sollte euch

„jes-

et de leurs successeurs, frappées dans Rome etc. A Amsterdam. 1692.

*) Diese Stelle führet der Verfasser der kleinen Schrift von den Rechten der deutschen Kaiser auf das päpstliche Gebiet an; ich aber muß freimüthig gestehen, daß ich sie in Johanns Briefen nicht habe finden können.

„jemand das Gegentheil gesagt haben, oder noch
„sagen, so wisset, daß er als ein Lügner angese-
„hen werden muß *).“

Auch in Rücksicht auf Kirchensachen übten die Kaiser ihre Rechte über den Papst aus, so wie ehemals ihre Vorfahren, die Merovingischen Könige über ihre Bischöfe, oder wie die griechischen Kaiser über den erstern. Unter diesen nimmt sich vorzüglich das Recht aus, den Papst zu bestätigen. Daß die Päpste dieses Recht wirklich anerkannt haben, beweiset das Betragen Stephans IV. und Paschals, welche durch eigene Gesandtschaften, die sie nach Frankreich schickten, von ihrer Wahl dort Nachricht geben ließen **). Lothar ließ sich von den Römern sogar durch einen Eid versprechen, daß sie den neu erwählten Papst nicht eher wollen consecriren lassen, als bis dieser den Sicherheitseid würde geleistet haben †). Wirklich ward auch Gregor IV. nicht eher ordinirt, als bis ein kaiserlicher Gesandter die Rechtsmäßigkeit der Wahl untersucht hatte *). Auch der Papst Sergius II. mußte dem Kaiser Lothar versprechen, daß kein Papst solle consecrirt werden, außer in Gegenwart seiner Gesandten, und mit seiner Einwilligung **). Diese Gewohnheit wur-

*) *De Capitulis, vel praeceptis Imperialibus vestris vestrorumque praedecessorum irrefragabiliter custodiendis et conseruandis quantum valuimus et valemus Christo propitio et nunc, et in aeum nos conseruatuos inodis omnibus profitemur. Et si fortasse quilibet aliter vobis dixerit, vel dicturus fuerit, sciatis eum pro certo mendacem. Fragm. Epist. Leon. ap. Iwon. p. 4. C. 176.*

**) *Astronom. in vit. Ludov. et Annal. Lauresham.*

†) *Continuat. Pauli Diaconi post libell. de Merens. episc.*

*) *Astronom. in vit. Ludov.*

**) *Annal. Berriniani ad ann. 844.*

he auch beobachtet bis auf die Zeiten Karls des Dicken.

Nebst dem, daß die Kaiser verschiedene Verordnungen in Disciplinsachen ergehen ließen, daß sie Koncilien beriefen, und ihre Schlüsse bestätigten *), bedienten sie sich auch immer des Rechts, Bisthümer zu vergeben. Dieses ist so gewiß, daß wir sogar Zeugnisse von Päbsten darüber haben, welche ihnen dieses Recht ohne allen Widerspruch zugestanden. Der Papst Johann X. sagte es in einem Briefe ausdrücklich, daß niemand Bisthümer vergeben solle, als der König. „Wir konnten uns nicht enthalten, fuhr er fort, uns sehr zu verwundern, daß ihr euch unterfangen habt, wider alle Billigkeit ohne königliche Einwilligung zu handeln, da es, wie ihr euch erinnern werdet, keineswegs geschehen soll, daß in irgend einem Sprengel ein Bischof ohne königlichen Befehl geweiht werde †.“

*) Quidquid in eis emendatione dignum reperitur, vestra magnifica imperialis dignitas iubeat emendare. *Apud Harzheim conc. Germ. Tom. I. p. 406.*
Nach dieser Stelle gestunden also die Bischöfe den Kaisern noch mehr ein, als das bloße Recht, die Akten der Synoden zu bestätigen: nämlich auch das Recht, sie zu reformiren. Das die Kaiser noch unter Heinrich II. Koncilien zusammenberufen haben, ersicht man aus ihren Akten, in welchen eben dieser Heinrich unter andern sagt: *Domini et Patres a mea paruitate hoc adsciti conuenistis. Apud Harzheim Tom. III. p. 33.*

†) *Cum præsa consuetudo vigeat, qualiter nullus aliqui clero Episcopatum conferre debeat nisi Rex, etc.* Und weiter unten: *Vnde namque admirari non distulimus, cur contra rationem absque Regis iussione agere pertentastis, cum vobis reminiscentibus hoc nullo modo esse debeat, ut absque regali præceptione in qualibet Parochia Episcopus sit consecratus. Epist. ad Herimann. Archiepisc. Colon. ap. Harzheim Tom. II. p. 596. sq.*

Wenn man diese Sprache mit dem übrigen Betragen mancher Päpste in diesem Zeitraume zusammenhält, so sieht man wohl, daß es ihnen nicht ganz Ernst bei der Sache gewesen, wenn sie den Kaisern einige Rechte zugestunden. Es scheinet vielmehr, daß erstere die Sprache einer feinen Politik gewesen, und daß sie selbige nur so lange zu führen im Sinne hatten, so lange es ihnen nothwendig schien, und so lange sie es besonderer Verhältnisse wegen noch nicht laut aussagen durften, was sie auf dem Herzen hatten.

Im Stillen bereiteten sie schon manches vor, was nach und nach ihr eigenes Unsehen vergrößern, hingegen alle Anstalten der Kaiser, auch das ihrige zu erhalten, unkräftig machen konnte. Die Erhöhung der Römischen Kirche war nun einmal der Hauptzweck, welchen sie zu erreichen suchten, und sie sehten jetzt diese nicht mehr blos in eine unumschränkte Gerichtsbarkeit über alle Kirchen und Bischöfe, sondern in eine allgemein verbreitete weltliche Herrschaft. Der Papst wollte nicht mehr blos der allgemeine Regent der Kirche, sondern auch der erste Monarch unter allen übrigen Monarchen seyn. Schon am Ende des achten Jahrhunderts nannte der Papst Leo III. in öffentlichen Denkmählern sich selbst einen Herrn. Wenn man bedenkt, wie sie bisher, immer einer mit mehr Nachdruck als der andere, an ihrem Systeme gearbeitet hatten, und in Ansehung ihrer geistlichen Herrschaft immer stufenweise gestiegen waren, so kann man wohl vermuthen, daß sie es jetzt, da ihr System eine andere Wendung genommen, in Ansehung des Weltlichen eben so gemacht, und es bei diesem blossen Titel nicht werden haben bewenden lassen. Leo IV. hat schon einen

Schritt weiter, und setzte in selnen Schreiben seinen Namen den Namen der Könige und Kaiser vor; Nikolaus der erste folgte ihm hierin, und seitdem beobachteten die Päpste stets diese Gewohnheit *). Um eben diese Zeit fiengen sie auch an, keinen Weltlichen mehr, nicht einmal den Kaiser, einen Herrn zu nennen **), und gaben dadurch nicht undeutlich zu verstehen, wie geneigt sie seyen, sich, sobald es nur angehen würde, dem Gehorsame gegen ihre Monarchen zu entziehen. Eben dieser Nikolaus soll der erste gewesen seyn, der sich selbst eine Krone aufgesetzt †), und die ganze Welt dadurch erinnert hatte, daß er als ein Monarch wolle verehrt seyn. Johann VIII. endlich nannte den Kaiser zum erstenmale seinen Vogt (aduocatus) ‡). Gewiß bezog sich dieser Titel nicht etwa blos auf das Schutzrecht der Kirche, welches Karl und seine Nachfolger so gerne behaupteten. Johann verband einen ganz andern Begriff das mit, indem er die zwei Aemter eines Beschützers (Defensoris, Adiutoris, oder in der fränkischen Sprache Mundebarden) und eines Bogtes (Aduocati) ausdrücklich unterscheidet. Wenn man endlich die Umstände in Erwägung zieht, daß bereits die Päpste die Kaiser nicht mehr Herrn nannten, sondern vielmehr ihre eigenen Namen den Namen derselben in ihren Schreiben vorschrieben, so läßt sich nicht leicht etwas anders schließen.

*) Mabillon. *de re diplomatica Lib. II. cap. 2. n. 3.*

**) *Lib. diurn. Roman. pontif.*

†) *Natalis Alexander Hist. eccles. Tom. VI. p. m. 319.*

‡) *Meminerit etiam (Carolus Caluus) quia et nos illum prae ceteris propinquis et aemulis eius amavimus, elegimus et praetulimus. Vnde et eum aduersus omnes hostes ecclesiae non solum defensorem, sed et patronum et aduocatum nostrum existere proposuimus. Epist. 35. ap. Labb. Tom IX. col. 3e.*

sen, als daß Johann durch diesen Titel auf eine etwas feinere Art habe anzeigen wollen, daß der Kaiser sein Beamter sei. Die folgenden Unternehmungen der Päpste bekräftigen diese Meinung ungemein.

Wenn man die Sache unparteiisch betrachtet, so muß man gestehen, daß die Kaiser und Könige selbst zur Herabwürdigung ihres eigenen Unsehens mehr beigetragen haben, als die Päpste. Der Umstand, daß Pipin bei dem Pabste angefragt hatte, wer unter beiden mehr verdiene, König zu seyn, Er, oder Childerich, hat den Päbsten zu allererst Gelegenheit verschafft, über die weltlichen Fürsten eine glänzende Rolle zu spielen. Gleichwie der Pabst zum Vortheile Pipins entschied, und dieser sich hierauf auf den Thron desjenigen schwang, den er auf das Wort des erstern von selbigem herabstürzte, so fieng die Welt, die so gerne nach dem, was vor ihren Augen liegt, schliesset, ohne auf den Grund der Sache zu dringen, zu wähnen an, daß der Pabst befugt sei, Könige abzusetzen. Eigentlich war es der Fränkische Hof selbst, welcher diese Meinung begünstigte. Pipin hatte einmal, man möchte die Sache betrachten, wie man wollte, eine ungerechte Handlung begangen, indem er seinen rechtmaßigen Herrn aus dem Besitz seiner Würde verdrängt hatte. Die Beweggründe, die er hierüber vorbringen konnte, waren sehr unzureichend; er er mußte immer befürchten, daß die Nation dieses nach und nach selbst einsehen, und ihm Verdrüß machen möchte. Er mußte also einen mächtigern Schutz, und einen mehr bedeutenden Titel suchen, der ihn gegen alle Vorwürfe, oder andere unangenehme Folgen sicher stellen könnte. Dieser war nun der Meinung, daß es erlaubt sei, einen König zu verstossen, wenn es der Pabst, dem man das

mals alles zutraute, guthieße. Der Umstand, daß der Pabst seine Thronbesteigung wirklich gut geheissen, setzte ihn daher in Ansehung dieses Punkts gleichsam ganz außer Sorgen.

Gleichwie diese Meinung, welche dem Pabste eben so schmeichelhaft und behaglich war, als dem Pipin, sich fast allgemein ausgebreitet, und so zu sagen überall festgesetzt hatte, so kam nun, da bald hierauf Karl auf Anstiften des Pabstes zum Kaiser ausgerufen, und von ihm gekrönet wurde, noch die Meinung hinzu, daß der Pabst auch Kaiser einsetzen könne. Nichts konnte den Päbsten erwünschter seyn, als diese glückliche Ereigniß. Sie bewarben sich um nichts eifriger, als auch diese zweite, ihnen so günstige Meinung stets zu erhalten, und hierzu schien ihnen kein bequemers Mittel zu seyn, als wenn sie sich stets im Besitze der kaiserlichen Krönung zu erhalten suchten. Zwar giengs damit so leicht nicht, als sie sichs vielleicht vorgestellt hatten. Am Fränkischen Hofe dachte man an nichts weniger als daß ohne Einwilligung des Pabstes niemand Kaiser seyn könne, oder daß dazu eine päpstliche Krönung nothwendig sey. Auch war Ludwig, Karls Sohn und Nachfolger, viel zu unthätig, als daß er einer in seinen Augen so entbehrlichen Ceremonie wegen eine Reise über die Alpen hätte thun sollen. Hingegen ließ Stephan IV. (nach andern der V.) eine so schöne Gelegenheit, und einen so reizenden Vortheil nicht gerne verloren gehen. Die Sache schien ihm wichtig genug zu seyn, selbst nach Frankreich zu reisen, und Ludwig den die Kaiserkrone aufzusecken. „Wenn jemals eine feine Staatskunst ist gebraucht worden, sagt der Herr Hofrath Schmidt *), so

ist es gewiß diesesmal geschehen. Zwo ähnliche Handlungen machten nun die Krönung wenigstens zu einem nicht leicht zu unterlassenden Ceremoniel. Ludwig ernannte nach seines Vaters Beispiel seinen ältesten Sohn Lothar zu seinem Nachfolger im Kaiserthume. Da er sich nun dieser Geschäfte halber eben in Italien aufhielt, und bereits zurückkehren wollte, ersuchte ihn der Pabst Paschal bei Gelegenheit des Osterfestes nach Rom zu kommen, und krönte ihn noch bei Lebzeiten seines Vaters. Ludwig II. wurde ebenfalls noch bei Lebzeiten seines Vaters gekrönt. Vier ähnliche Handlungen machten nun die Krönung schon zur Notwendigkeit. Ludwig II. sagt selbst in einem Schreiben an den orientalischen Kaiser Basilius *), er sei durch die päpstliche Krönung zum Kaiserthum erhoben worden. „Wenn selbst ein Kaiser solche Grundsätze hatte, wer sollte es dem ohnehin stolzen Nikolaus verdenken, wenn er ebenfalls so gedacht, daß die kaiserliche Würde gleichsam von ihm abhänge, und wenn er dieses durch eine sonderbare Wendung zu verstehen gab, da er an den Bischof AdVENTIUS von Mez folgendes schrieb: „Ihr sagt, ihr seyd den Königen und Fürsten unterthänig; aber sehet wohl zu, ob diejenigen Könige und Fürsten, denen ihr euch für unterwürfig erklärt, wahre Könige und Fürsten seyen. Sehet, ob sie diese Würde mit Recht besitzen; sonst müssen

*) Praesertim cum et ipsi patrui nostro gloriosi reges absque inuidia imperatorem nos vocent, non profecto ad aetatem, qua nobis maiores sunt, attentes, sed ad vocationem et sacrationem, qua per sumini pontificis manus impositionem diuinitus sumus ad hocculmen proiecti. Epist. ad Basili. Imperat. apud Baron. ad an. 871. n. 54. Aber freilich mögen ihm auch politische Ursachen eine solche Aeußerung abgedrängt haben.

wir sie mehr für Tyrannen, als für Könige hielten, und uns ihnen mehr widersehn, als unterwerfen *).“ Wenn je eine übermuthige, aufrührerische Sprache ist geführt worden, so ist es diese.

Die Kaiser bewiesen den Päbsten überhaupt so übertriebene Ehrenbezeugungen, daß sie nothwendig darüber stolz werden mußten. Als der Pabst Stephan nach Frankreich kam, um Ludwig zu krönen, warf sich dieser dreimal der Länge nach vor ihm zur Erde hin, um ihm seine Ehrfurcht zu bezeugen **). Ludwig II. stieg, als er den Pabst Nicolaus von weitem ankommen sah, vom Pferde, und führte das Pferd des Pabstes eine Strecke weit ***). Dergleichen Dinge mußten nothwendig den Päbsten Muth machen, die Kaiser gleichsam als ihre Vasallen, und als Menschen zu behandeln, welche das, was sie seyen, blos ihnen zu danken hätten. Sie mach-

*) Illud vero quod dicitis, Regibus et principibus vos esse subiectos... Verumtamen videte, vtrum reges isti, et principes, quibus vos subiectos esse dicitis, veraciter reges et principes sint.... Videte, si iure principantur: alioqui potius tyranni credendi sunt, quam reges habendi, quibus magis resistere, et ex aduerso ascendere, quam subdi debeamus. Epist. Nicolai I. ad Adventium; apud Labb. Tom. VIII. col. 487.

**) De scendit vterque de equo suo. Et princeps se prosternens omni corpore in terram tribus vici bus ante pedes tanti pontificis, et tertia vice eretus salutauit pontificem. Anonym. in vit. Ludov. Auch der Bibliothekar Anastasius bezeuget, daß dem Pabste von dem Kaiser außerordentliche Ehren erwiesen worden. Qui cum in Franciam peruenisset, tanto honore atque exaltatione a praedicto piissimo principe, atque Francorum populo suscepitus est, quanto vix lingua narrari potest.

***) Sigonius in Hist. de regna Italiae.

ten auch wirklich nach und nach kein Geheimniß mehr aus diesen Grundsäcken. Johann VIII. schrieb an die Lombardischen Bischöfe ausdrücklich, daß ein König von dem Papst müsse berufen und gewählt werden, weil selbiger ihn auch zum Kaiser salben müsse, und er verbot ihnen feierlich, ohne seine Einwilligung einen König zu wählen, oder zu erkennen *). Man hielt der gleichen Forderungen an den meisten Orten für so gegründet, daß sogar der Erzbischof Hatto von Mainz den Papst Johann IX. um Verzeihung bat, daß man ohne sein Wissen Ludwigen, den Prinzen Arnulfs, zum Könige gewählt habe **). Sobald als nur diese Meinung die Oberhand erhalten hatte, wurden die Päpste von Tage zu Tag übermuthiger. Vorher mußten die Kaiser, wenn sie die Stadt Rom betreten wollten, ihnen den Sicherheitseid leisten; auch mußten sie sich gleich beym Antritt ihrer Würde verbinden, daß sie die Römische Kirche beschützen wollten. Nun trieben sie die Sache schon weiter, und legten den Kaiser formliche Kapitulationen vor. Je nachdem dieser oder jener Papst dieser oder jener Nation gut oder nicht gut war, mußte der neu angehende Kaiser versprechen, ihr ebenfalls gut, oder nicht gut zu seyn; je nachdem sie sich in einem Verhältniß, oder in einer Noth befanden, muß,

*) *Et quia Carolmannus corporis, sicut audiimus, incommoditate grauatus, regnum retinere iam nequit, vt de noui regis (electione) omnes pariter consideremus, vos praedicto adesse tempore valde oportet: et ideo antea nullum absque nostro consensu regem debetis recipere. Nam ipse, quia nobis est ordinandus in imperium, a nobis primum, atque potissimum debet esse vocatus etque electus. Epist. 155. ad Anspergum Archiepiscop. Mediolanens. ap. Labb. Tom. IX. col. 103.*

**) *Hund. Merrop. Salisburgens. I. p. 47.*

ten sie gewisse Punkte beschwören, die bei einem folgenden Kaiser wieder weggelassen, oder geändert wurden, wenn sich indessen die Verhältnisse geändert hatten. Johann VIII. ist der erste, welcher dieses that*), und seine Nachfolger haben es fleißig nachgeahmt.

Es ist zum Erstaunen, was die Päpste in diesem Zeitraume alles unternommen. Schon Gregor IV. machte den Richter zwischen Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen. Wäre der Papst nicht gewesen, wer weiß, ob nicht dieser unglückliche König bis an sein Ende im Besitz seiner Würde geblieben wäre. Ludwigs undankbare Söhne steckten sich hinter ihn, und einigermassen erwählte ihn Ludwig selbst zum Richter, indem er die Theilungsurkunde nach Rom schickte, damit sie der Papst bestätige **). Gewiß konnte einem Papste zu selbigen Zeiten nichts erwünschter seyn, als ein solcher Schritt. Aehnliche Unternehmungen findet man in der Folge die Fülle. Als der König Lothar von Lothringen gestorben war, und Karl der Kahle sich selbiges zugeeignet hatte, sandte Ludwig, welcher ebenfalls Ansprüche darauf machte, Gesandte an den Papst Hadrian II. und rief ihn in dieser Sache zu Hilfe. Der Papst schickte hierauf alsogleich seine Legaten an die Bischöfe von Lothringen und Frankreich, so wie an Hinkmar, und erklärte, daß Lothringen dem Kaiser Ludwig gehöre. Er bedrohte nebst dem alle diejenigen mit dem Banne, die einem

*) Legatos ex latere nostro ad vos solenniter dirigemus cuinque pagina capituloariter continente ea, quae vos matri vestrae Romae ecclesiae, vestroque protectori beato Petro apostolo perpetualiter debetis concedere. Epist. 63. ap. Labb. Tom. IX.

**) Romam misit a summo Pontifice gesta vestra probanda et firmando. Agobard, de diuis. Imp.

andern zu diesem Königreiche verhafsen, oder ihm beistehen würden *). Indessen hatte aber Karl doch Besitz von dem Lande genommen, und wurde von dem größten Theile der Lothringischen Kleriken und des Adels als rechtmäßiger Souverän anerkannt. Hadrian ward darüber so sehr erbittert, daß er auch ihn mit der Exkommunikation bedrohte. Auf solche Art wurde also jetzt und in der Folge eine Kirchenstrafe, welche einst nur wegen schwerer Religionsverbrechen und im äußersten Nothfalle auferlegt wurde, dazu angewendet, das weltliche Interesse des Pabstes zu befördern, und ihn furchterlich und groß zu machen.

Grenlich scheinet man dieses in Frankreich wohl eingesehen zu haben. Die Antwort, welche Hinkmar, den Hadrian ermahnet hatte, sich Karl zu widersehen, derselben gab, ist ungemein merkwürdig, und giebt genug zu erkennen, daß er, und seine Landsleute dieses Unternehmen des Pabstes als unerhörte Eingriffe betrachtet haben. Er sagt ihm freimüthig, daß seine Vorfahren verglichen niemals gethan haben. Hinkmar bediente sich einer sehr feinen Wendung, um ihm verbe Wahrheiten zu sagen; er führet die weltlichen Fürsten redend ein. „Man sagt in Frankreich, schreibt er, daß die Päbste in den neuern Zeiten es gar sehr an dem Respekt ermangeln lassen, der ihrem Fürsten gebühret.... Wenn wir ihnen die Macht vorstellen, die Jesus Christus den Päbsten und Bischöfen gegeben, so antworten sie uns: Vertheidiget doch das Königreich wider die Normannen und andere Feinde durchs Gebet, ohne zu unsern Waffen Zuflucht zu nehmen; wollet ihr aber diesen Beistand haben, wie wir den Beistand eures Geschlechts nicht im ge-

*) *S. Hadriani II. Epist. 19. 20. 21. 22. 23. 24.
d. s. etc. ap. Labb. Tom. VIII.*

ringsten verachten, so müsset ihr auch nicht suchen, uns zu stürzen. Stellet doch dem Pabste vor, daß er nicht zugleich Bischof und König seyn könne, daß seine Vorfahren die ihnen angewiesene Kirche regiert, sich aber keineswegs in Staatsangelegenheiten gemengt; und daß er uns auch daher nicht in die Verbindlichkeit sezen müß, einen König anzunehmen. Wenn ein Bischof einen Christen auf eine widerrechtliche Art exkommunizirt, so mißbraucht er dadurch seine Macht; aber er kann keinen vom ewigen Leben ausschließen, der nicht durch seine eigene Sünden davon ausgeschlossen wird. Es steht keinem Bischofe zu, einem Menschen um eines weltlichen Königreichs wegen den Namen eines Christen zu beziehen. Er (der Pabst) wird uns gewiß nie bereden, daß wir das Himmelreich nicht erlangen können, wofern wir nicht denjenigen als König erkennen, den er uns aufdringen will *).

Wie sich Adrian bei dieser Sache ferner betragen hatte, kann man in seinem Briefe der Länge nach lesen. Bald kamen Legaten von ihm in Frankreich an, und befahlen Karl im Namen des Pabstes mit trockigen Ausdrücken, daß er Lothringen räumen sollte. Allein Er hieß sie alsgleich aus seinen Augen gehen. Nach einiger Zeit ließ er sich doch in Unterredungen ein; sie hatten vermutlich andere Mittel gefunden, sich ihn geneigt zu machen. Endlich schickte er gar dem heil. Petrus ein Geschenk von zweien kostbaren goldenen, mit Juwelen besetzten Kronen, welche den heiligen Vater auf einige Zeit beschäftigten. Allein die Freundschaft war entweder nicht aufrichtig, oder sie dauerte wenigstens nicht lange. Karlmann, welcher ein Geistlicher

*) *Hincmari Opusc. 21. T. 2. p. 680.*

war, hatte wider seinen Vater, Karl den Kahlen, einen Aufstand erregt, und viele Verwüstungen angerichtet. Nicht ohne Grund befürchtete er, von den Bischöfen excommunicirt zu werden; er suchte daher um Schutz bei dem Papst an. Kaum war dieses geschehen, als ihm der Papst seinen Schutz auch wirklich angedeihen ließ. Er schrieb an Karl einen Brief in den heftigsten und höchst beleidigenden Ausdrücken, und gebot ihm, im Namen des heil. Petrus, seinen Sohn in alle Würden und Güter wieder einzusezen. „Nebst deinen übrigen Ausschweifungen, schreibt er, vermöge welchen du dich, wie jedermann glaubt, eines fremden Reiches unrechtmäßiger Weise bemächtigt hast, wirft man dir auch noch dieses vor, daß du die Unmenschlichkeit der wilden Thiere übertrifft, und kein Bedenken trägst wider deine eigene Eingeweide, nämlich wider deinen Sohn Karlmann zu wüten *). In einem zweiten Schreiben an die Vornehmen des Königreichs verbot er bei Vermeidung der Exkommunikation, und der ewigen Verdammnis wider Karlmann die Waffen zu ergreifen, und endlich erklärte er alle Exkommunikationen, welche von

*) *Inter cetera excessuum tuorum, quibus aliena usurpando inuasisse crederis, illud quoque nihil minus obiciatur, quod etiam bestiarum feritatem exceedens, contra propria viscera; id est, contra Carolomanum genitum tuum saeuire minime verearis.* Und weiter unten: *Atque ideo et gratiam ei tuam, sicut conuenit, redde, et illum, ut revera proprium filium, paternis affectibus suscipe, nec non et pristinis beneficiis ac honoribus restituere satage, donec saltem apostolatus nostri missi ad te veniant, et saluo debito vtriusque vestrum honore, quidquid de illo salubrious inuentum fuerit, competenti executione ac dispensatione ordinetur ac disponatur. Epist. 29. ad Carol. calv. apud Labb. Tom. VIII. col. 929. sqq.*

den Bischöfen wider selbigen ergehen würden, für nichtig *). Indessen hatte man doch in Frankreich noch festen Muthes genug, alles das nicht zu achten. Karlmann wurde von den Bischöfen degradirt, und als ein Aufrührer von den Richtern zum Tode verurtheilet. Der König aber milderte dieses letztere Urtheil. Um ihn außer Stand zu sezen, neue Zerrüttungen anzufangen, ließ man ihm die Augen ausstechen.

Hadrians Nachfolger, Johann VIII. fand es seinem Interesse angemessener, den von seinem Vorfahrer vorgestekkten Plan zu verlassen, und sich auf die Partei Karls des Kahlen zu schlagen. Als Ludwig II. ohne männliche Erben gestorben war, hätte nach dem bisher beobachteten Rechte der Erstgeburt die Reihe in der Thronfolge Ludwig den Deutschen getroffen. Allein Johann, der, wie selbst Godeau, ein berühmter Anbeter des Römischen Hofes sagt **), nichts sehnlicher wünschte, als einen Kaiser zu haben, welcher mächtig genug wäre, ihm in Nothfällen hin-

*) Quisquis vestrum contra Carolomanum castra inouerit, arma sustulerit, vel laelionis exercitia praeparauerit, ac per id, vt effundatur fidelium sanguis construxerit, non solum excommunicatio- nis nexibus innodabitur, verum etiam vinculis anathematis obligatus in gehenna cum diabolo deputabitur. Epist. 30. ad proceres regni. Ibid. col. 930. An die Bischöfe schrieb er: Quia idem Carolomanus... apostolicam sedem appellat, quin potius interpellat: decernimus nullam vos in eum excommunicationis iaculaturos omnino sententiam, quoqsne videlicet nos, qui sacerdotum domini matura volumus esse iudicia, vniuersa quae gesta sunt, veraciter agnoscamus. Alioqui inualidam apostolicae pondere autoritatis futuram, contra que reuerentiam vestram potius non immerito sae- uitaram. Epist. 31. Ibid. col 931.

**) *Histoire ecclésiastique*, ad an. 870.

länglichen Beistand zu leisten, übrigens aber sich nicht in Italien aufhielte, weil ihm sonst dessen Macht gefährlich werden, oder in seinen habsüchtigen Unternehmungen hindern könnte — dieser Johann warf sein Augenmerk auf Karl den Kahlen, und schickte eigene Gesandte an ihn, die ihn ermuntern mußten, nach Rom zu gehen, und sich dort die kaiserliche Krone aufzehren zu lassen. Karl ließ sich einen solchen Vorschlag nicht zweimal thun. Er flog nach Rom, und wurde gekrönet. Ludwig konnte, obgleich seine Ansprüche die gerechtesten von der Welt waren, mit dem Bewußtseyn, die dringendsten Gegenvorstellungen vergebens gemacht zu haben, abziehen. In der Folge befriedigte auch Karl Johannis Wünsche nicht, und den Pabst fieng seine That zu gereuen an. Er schrieb an die Bischöfe, ihm vorzustellen, er solle sich erinnern, daß er ihn vor seinen übrigen Anverwandten geliebt, und erwählet habe *); ja er drohte ihm sogar, daß er einen andern Entschluß werde ergreifen müssen, wenn er ihm nicht bald seinen Beistand leiste **). Obwohl dieser Kaiser sich nicht nach Johannes Absichten fügen wollte, so hatte der letztere, da er ihm die Krone verschafte, doch diesen Nutzen davon, daß er durch diese Handlung, welche nur die Wiederholung mehr ähnlicher Handlungen seiner Vorfahren war, die Welt neuerdings in dem Wahne bestärken konnte.

*) Meminerit etiam, quia et nos illum prae ceteris amauimus, elegimus, et praetulimus. Epist. 35. Labb. T. IX. col. 32.

**) Si amplius nobis auxilium vestrum subtraxeritis, in desperationem lapsi deficiemus, et forsitan in aliud consilium resumptis aliquantulis viribus necessario transcedemus. Epist. 30. Ibid. col. 26.

te, als habe der Pabst die Macht, Königreiche nach Belieben zu vergeben.

Johann fand noch einmal Gelegenheit, etwas diesem von den Päbsten nun allgemein angenommenen System angemessenes zu unternehmen. Ein gewisser Boso, einer aus den Fränkischen Vasallen, welcher zuvor Herzog, oder Graf von Provence war, hatte sich nach und nach des Delfphinats, des Lionischen Gebiets, Savoyens, und eines Theiles der Franche Comté bemächtiget, und sich zum König in einem Theile von Burgund aufgeworfen. Man kann leicht erachten, daß die Fränkischen Prinzen gegen einen solchen Schritt nicht werden gleichgültig gewesen seyn. Aufgebracht darüber dachten sie auf Gegenwehre, und verpflichteten ihre übrige Vasallen durch einen Eid, sich diesem Boso zu widersetzen. Kaum hatte Johann von ihrem Vorhaben Nachricht erhalten, als er sogleich an Karl den Dicken schrieb, und ihm zu wissen machte: „er habe den glorreichen Fürsten Boso an Sohnes statt angenommen. Karl soll sich daher mit den Grenzen seines Reiches begnügen, und sich bestreben, Ruhe und Frieden zu halten; denn er (der Pabst) spreche von nun an über alle diejenigen den Bann aus, die gegen seinen gedachten Sohn sich auflehnen werden *).“

Allerdings mögen die in diesem Zeitraume zum Vorschein gekommene Bücher des Agobard: *Bon*

*) Bosonem gloriosum principem, per adoptionis gratiam filium meum effeci Quapropter contenti termino regni vestri pacem et quietem habere studete: quia modo et deinceps excommunicamus omnes, qui contra praedictum filium nostrum insurgere tentauerint. *Epist. 119. ad Carol. reg. ap. Labb. Tom. IX. col. 89.*

Von den Vorzügen und Rechten des Priestertums, und die Abhandlung: von dem Unterschiede der weltlichen und geistlichen Regierung, und in wie weit die Würde der Kirche über das Ansehen weltlicher Reiche erhaben sey *), etwas beigetragen haben, die Päpste in ihrem Vorhaben wenigstens zu bestärken. Indessen würden diese die ärgerlichen Eingriffe in die Rechte der Fürsten wahrscheinlicher Weise doch gewagt haben, wenn auch diese Bücher das Licht der Welt nie erblickt hätten. Die Grundsätze, welche darin vorkommen, nämlich, daß die geistliche Gewalt, weil sie sich auf die Seelen bezieht, vortrefflicher sey, als die weltliche, und daß folglich die letztere der erstern unterworfen seyn müsse, waren schon weit eher erfunden, ausgebreitet, und angenommen worden, als zur Zeit, in welcher Agobard lebte. Die Päpste hatten auf Kosten derselben schon lange vorher gesündigt, und unerhörte Dinge gethan. Allein erreichen konnten sie ihr Ziel niemals ganz, niemals mit glücklichem Erfolge, als jetzt, da sich die Fürsten selbst vor ihnen demüthigten, da in ihren ganzen Beträgen gar nichts zusammenhieng, jeder nur auf das Gegenwärtige sah, jeder sein Interesse nur einseitig betrachtete, und, um sich aus irgend einer großen Verlegenheit zu ziehen, bereit war, einem jeden zu höfiren, von dem er einen Beistand erwarten konnte.

So wie manchmal Verlegenheit bei verschiedenen Gefahren, oder andern mißlichen Umständen die Fürsten zur Wegwerfung ihrer selbst

*) Agobard. De Privilegio et Iure sacerdotii. — Eiusd. De comparatione utriusque regiminis ecclesiastici et politici, et in quibus ecclesias dignitas praefageat imperiorum maiestati.

verleitete, so nöthigten sie auch manchmal gewisse sittliche Schwachheiten, und darauf erfolgte Wünsche, absolviert, oder dispensirt zu werden, sich in die Arme der Päbste zu werfen. Sie wünschten manchmal gewisse Dinge, wo nicht mit gutem Gewissen, doch wenigstens mit Ehren thun zu können; sie bewarben sich daher um eine Dispensation. Ihre einheimischen Bischöfe besaßen aber oft zu viel Frömmigkeit und Gottessucht, vielleicht auch zuweilen zu viel Starrsinn, oder Abneigung gegen ihren rechtmäßigen Herrn, als daß sie ihm selbige sogleich ertheilten, oder ihm in irgend einem Stücke etwas nachsehen wollten. Zudem wandten sich manche Fürsten in dergleichen Angelegenheiten nicht einmal gern an ihre eigene Bischöfe. Diese waren einsmal ihre Vasallen, und welcher Großer ernies driget sich gerne vor einem solchen? Wie sollten sie sich ohne Furcht, ihr ganzes Ansehen zu verslieren, haben entschließen können, sie zu bitten, und ihnen in dergleichen Punkten gleichsam zu Gnaden zu leben? Diese Verhältnisse machten den Pabst in ihren Augen unentbehrlich, sie wandten sich an ihn, und wollten lieber vor einem Ausländer kriechen, als vor ihrem Unterthan. Das einzige Beispiel des Königs Lothar kann die Wahrheit dieser Behauptung zur Genüge bezeugen. Dieser Fürst verliebte sich unvermuthet in Waldrada, eine Enkelin des Erzbischofes Theutgod zu Trier, und eine Schwester des Erzbischofes Günther zu Köln, und von dieser Stunde an wurde er seiner Gemahlin Theutberge saßt, und trug darauf an, Waldraden zu heusrathen. Die beiden genannten Erzbischöfe beriesen daher eine Synode von Bischöfen zu Aachen zusammen, auf welcher einige Hindernisse, welche die gedachte erste Ehe ungültig machen sollten,

auf die Bahn gebracht, und die beiden Eheleute, Lothar und Theutberge von einander geschieden wurden. Ersterer verheurastete sich hierauf öffentlich mit Walbraden. Allein das Vergnügen dauerte nicht lange. Lothar fand an dem Könige Karl, wie sonst, einen heimlichen Feind, welcher ihm allenthalben Verdrüß zu machen suchte, auch diesesmal einen heftigen Widersprecher, und er sah sich genöthiget, auf der Kirchenversammlung zu Mez zu versprechen, daß er sich in dieser Sache an den Papst wenden, und seinem Urtheile unterwerfen wolle *). Der Ausgang dieser Begebenheit ist bekannt genug. Der Papst Nikolaus schickte den Bischof Arsenius als Gesandten ab, welcher sogleich eine Kirchenversammlung veranstaltete, und auf selbiger in Kraft seiner höchsten Machtvollkommenheit dem Könige Lothar erklärte, daß er entweder seine erste Gemahlin Theutberge wieder zu sich nehmen, oder mit allen seinen Anhängern dem Kirchenbann unterworfen bleiben soll.

Es ist sehr möglich, daß Lothars Uebersmuth der Welt Aergerniß mag gegeben haben; es ist aber auch mehr als wahrscheinlich, daß Nikolaus, nicht um dieses Aergerniß zu heben, sondern vielmehr um seine Herrschaft über Könige auszuüben, sich bei dieser Sache so geschäftig bewiesen. Viele andere Thatsachen lassen dies mit den besten Gründen vermuthen. Eben darum konnte auch Rhegino von ihni sagen, er habe über Könige und Tyrannen geherrscht, und sie gleichsam als ein Herr der Welt durch sein

B b 2

*) *Annal. Bertinian. ad ann. 863.*

Unsehen regiert *). Dieser Pabst sagte es lauf, daß wenn die Kanonen und die kaiserlichen Gesetze wider einander anstießen, die erstern den Platz behaupten müßten **).

Was das Recht der Kaiser betrifft, die Pabstwahlen zu bestätigen, so machten die Päpste Anstalten, ihnen auch dieses zu entreissen. Hadrian III. beschloß, daß von nun an der neue Pabst sogleich ordinirt werden sollte, ohne erst die Ankunft der kaiserlichen Gesandten, oder deren Gegenwart bei der päpstlichen Krönung abzuwarten ***). Stephan VI. (nach andern VII.) stieß es zwar auf Betrieb Lamberts, welcher den kaiserlichen Titel angenommen hatte, wieder um. Der Kaiser Otto I. bediente sich desselben, und ließ es sich sogar durch einen Eid versichern, daß die Pabstwahl in Zukunft rechtmäßig geschehen, und keiner konsekirt werden soll, bevor er in Gegenwart der kaiserlichen Gesandten eben das Versprechen wird gethan haben, welches der Pabst Leo IV. freiwillig gethan hatte. Eben dieser Kais-

*) Regibus ac tyrannis imperauit, eisque ac si dominus orbis terrarum autoritate praefuit. *Ad ann. 868.*

**) Cum constet, constitutionibus mundanarum legum et imperatorum, non omnibus ecclesiasticis controuersiis vtendum esse, praelertim cum inueniuntur ecclesiasticae ac canonicae sanctioni obuiare..... Und weiter unten: Ecce, quemadmodum imperiali iudicio non possint ecclesiastica iura dissolvi . . Non quod imperatorum leges, quibus saepe ecclesia circa haereticos vtitur, saepe circa tyrannos, atque circa prauos quosque defendit, dicamus penitus renuendas, sed quod eas euangelicis, apostolicis atque canonicis decretis, quibus postponenda sunt, nullum posse inferre praeiudicium asseramus. *Nicolai I. epist. 32. ad Episc. Synodi Silvanect. ap. Labb. Tom. VIII. col. 413.*

***) *Platina in vita Hadriani III.*

ser übte auch seine Landesherrliche Gerichtshar-
keit über den Pabst Johann XII. aus, welcher
außerordentlicher Verbrechen beschuldigt und über-
wiesen worden, und seckte ihn auf einer deswegen
gehaltenen Synode ab. In dem Diplom des Ot-
to, welches unter eben diesem Pabste ans Licht
gestellt wurde, wird auch ausdrücklich verordnet,
daß der Pabst niemanden an seinem Eigenthum
kränken soll. Ähnliche Unternehmungen sind
vom Kaiser Otto III. bekannt. Er ernannte ei-
nen Deutschen unter dem Namen Gregors V.,
und als dieser gestorben war, einen andern unter
dem Namen Silvesters II. zu Päbsten. Allein
Nikolaus II. behauptete schon wieder, daß das
Recht der Kaiser, die Pabstwahlen zu bestätigen,
kein anders als ein vom heiligen Stuhle zuges-
tandenes persönliches Recht sei, und ließ durch
diese Aeußerung voraussehen, daß es denselben
bald wieder würde entrissen werden. „Man wähle,
heißt es, aus dem Mittel der Römischen
Kirche einen, wenn man einen tauglichen findet;
wo nicht, so hebe man einen aus einer andern
Kirche aus: jedoch ohne die schuldige Ehrfurcht
gegen unsern geliebten Sohn Heinrich, welcher
gegenwärtig König ist, und künftig, wie man
hoffet, mit der Gnade Gottes Kaiser werden wird,
aus den Augen zu sezen; so viel wir ihm näm-
lich und seinen Nachfolgern, welche dieses Recht
von dem apostolischen Stuhle persönlich erlangt,
zugestanden haben *).“

*) Eligatur autem de ipsius ecclesiae gremio, si repe-
ritur idoneus; vel si de ipsa non inuenitur, ex alia
assumatur: salvo debito honore et reuerentia di-
lecti filii nostri Henrici, qui impraesentiarum rex
habetur; et futurus imperator, Deo concedente
speratur, sicut iam sibi concessimus; et successoris-
bus illius, qui ab apostolica sede personaliter hoc

Die Päpste begnügten sich in diesem Zeiträume schon nicht mehr, den Kaisern ihre Oberherrlichkeit über Rom streitig zu machen, und sie schlechterdings als ihre Untergebenen zu behandeln; sie suchten ihre weltliche Herrschaft und ihren Despotismus auch in den entferntesten Ländern auszubreiten, und da alles bereits so gut zubereitet war, konnten ihre Wünsche nicht lange unerfüllt bleiben: Schon der Papst Leo IV. wußte sich des Unstandes, daß der König Etzelwolf in Westser seinen Sohn Alfred nach Rom geschickt hatte, damit er dort im Glauben unterrichtet, und in den Sitten gebildet werde, sehr geschickt zu seinem Vortheile zu bedienen. Leo krönte diesen jungen Prinzen selbst zum König, und erwarb sich dadurch ein Recht auf einen gewissen Tribut, welchen der König für sich und seine Nachfolger dem Römischen Stuhle zu ewigen Zeiten zu bezahlen versprach, und welcher der Peterspfennig genannt wurde. Auf eine ähnliche Art hatte sich lange Zeit hernach der Papst Benedikt IX. Pohlen zinsbar gemacht. In den Zeiten eines Aufstandes nämlich, welchen die Pohlen erregt hatten, war des Königs Mieslaus II. einziger Sohn Casimir samt seiner Mutter genötigt, aus dem Reiche zu entfliehen. Er gieng nach Frankreich, studirte zu Paris, und ward Mönch. Auch hatte er sich zum Diaconus weißen lassen. Indessen änderten sich die Umstände in Pohlen. Das Land war sieben Jahre ohne König gewesen; jeder hatte in dieser Zwischenzeit gethan, was ihm beliebte; Unordnung und Verwirrung herrschten allgemein. In dieser traurigen Lage dachten die Pohlen wieder

an den Prinzen, den sie durch ihre eigene Schuld verloren hatten, und wünschten, daß er die Regierung übernehmen, und das wieder gut machen möchte, was sie verdorben hatten. Allein, wie gesagt, dieser Prinz war ein Geistlicher, und eben darum konnte das Projekt so leicht nicht durchgesetzt werden. Sie wandten sich also in dieser Verlegenheit an den Pabst, und ersuchten ihn, daß er dispensiren, das ist erlauben möchte, daß Casimir wieder in sein Vaterland zurückkehren, die Regierung übernehmen, und der Zukunft wegen sich vermählen dürfe. Benedikt sah dies für eine erwünschte Gelegenheit an, nicht nur das Ansehen des Römischen Stuhles auch in Pohlen geltend zu mathen, sondern auch zugleich die Einkünfte desselben zu vermehren. Er erlaubte alle diese Punkte, doch unter der Bedingniß, daß man jährlich von jedem Kopfe der pohlnischen Edelleute eine Steuer an den heiligen Stuhl bezahle *), zweitens daß sie, wie die lateinischen Geistlichen, eine Tonsur, und drittens an gewissen Festtagen besondere Kleider tragen. Dieses, sagt der Lebensbeschreiber Benedikts, foderte der Pabst darum, damit Pohlen gegen die Religion Christi desto dankbarer und andächtiger seyn möge **).

*) Casimirum Poloniae principem . . . a voto religionis in monasterio Cluniacensi emisso absoluit; ordinique diaconatus, quem suscepferat, per dispensationem iusta de caula exemit; ad saeculum redire, regni gubernaculis praeesse, vxorem ducere, atque ex ea futuros regni heredes procireare, eidem permisit: ista lege et conditione perpetuis temporibus obseruanda, ut Poloni pro mnemosyno accepti beneficij, beato Petro eiusue successoribus de quotibet capite nobilium vsualem nummum singulis soluant &c. *Vita Benedicti IX. ap. Labb. Tom. IX. col. 936.*

**) Ut . . . (Polonus) in religionem Christi sit gravior atque deuotior. *Ibid.*

Durch diese Gegebenheit hatte sich also die päpstliche Herrschaft auch in diesem Lande festgesetzt. Nach und nach dehnten sie die Päpste in noch mehr andern Gegenden aus, wie wir zu seiner Zeit hören werden.

Wenn man alles, was bisher gesagt worden, in Erwägung zieht, alle die Stufen, welche die Päpste bisher erstiegen haben, betrachtet, sich an alle ihre geäußerte Grundsätze, an alle ihre Anstalten, alle Unternehmungen, wodurch sie sich groß machen wollten, und alle wirklich gewagten Eingriffe erinnert, so kann man über den Schluss, daß wahrer Hildebrandismus schon lange vor Gregor VII. wirklich vorhanden gewesen, nicht lange zweifelhaft bleiben. Wer sich Mühe geben wollte, alle Grundsätze nur der zwei Päpste Nikolaus I. und Johannis VIII. zu sammeln, der würde am Ende das ganze System Hildebrands beisammen haben. Dieser letztere Päpst war schon auf den Einfall gekommen, die Schriftstelle: Sieh, heut hab ich dich über die Völker und Königreiche gesetzt, daß du ausreihen sollst, und zerstören und verderben, und zerstreuen, auch bauen und pflanzen*), auf sich selbst anzuwenden. Nichts fehlte mehr, als daß noch kein Kaiser von einem Päpst abgesetzt worden. Dafür war aber die Meinung, daß der Päpst befugt sei, es zu thun, schon herrschend genug gemacht worden. Hätte Heinrich IV. unter Nikolaus I. oder unter Johann VIII. gelebt; er wäre gewiß von einem aus diesen beiden so gut in den Bann gethan, und seiner Würde entsezt worden, als von Gregor VII.

*) Ferm. c. 1. v. 10.



ROTANOX

2014

